

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### **Einschreiben**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen  
Abteilung Lebensmittel und  
Ernährung  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

21. Oktober 2015

### **Revision des Verordnungsrechts zum neuen Lebensmittelgesetz (Projekt Largo); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2015 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die oben genannte Anhörung. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend wird auf die aus Sicht des Regierungsrats wichtigsten Regelungen mit Anpassungsbedarf eingegangen. Die detaillierten Anpassungsanträge befinden sich in der beiliegenden Stellungnahme in Tabellenform.

Die grundlegende Überarbeitung des lebensmittelrechtlichen Verordnungsrechts wird mit

- a) den erforderlichen Anpassungen an das am 20. Juni 2014 durch das Parlament verabschiedete neue Lebensmittelgesetz; und
- b) dem Abbau von Handelshemmnissen zwischen der Schweiz und der EU unter gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten begründet.

Der Kanton Aargau begrüsst die Zielsetzung in ihren Grundsätzen. Allerdings erscheint es fraglich, ob die Schweizer Gesetzgebung auch ausserhalb der bilateralen Abkommen derart stark an diejenige der EU anzugleichen ist. In verschiedenen Bereichen ergibt sich dadurch eine unnötige Regulierung, welche Lebensmittel durch den damit verbundenen Mehraufwand verteuert, ohne dass sich ein besserer Schutz für die Konsumentinnen und Konsumenten ergibt. Als Beispiele sind die auf allen Produkten obligatorische Nährwertkennzeichnung oder die Deklaration der Allergene im Offenverkauf zu nennen. Es muss deshalb geprüft werden, ob auf solche Regelungen verzichtet werden kann. Im internationalen Handel sind sie selbstverständlich durch die Betriebe einzuhalten.

Mit der Anpassung des Verordnungsrechts dürfen Lebensmittel (ausgenommen Novel Food) bewilligungsfrei in Verkehr gebracht werden. Gestützt auf die Unterlagen des Inverkehrbringers muss in solchen Fällen entschieden werden, ob ein Produkt tatsächlich sicher ist. Dieser Entscheid bedingt in vielen Fällen eine fundierte Risikoanalyse und Risikobewertung. Zur Gewährleistung einheitlicher Entscheidungsverfahren und wegen der notwendigen spezifischen Fachkompetenz müssen die kantonalen Stellen von einer gesamtschweizerischen Stelle unterstützt werden. Der Kanton Aargau fordert deshalb die Unterstützung durch eine Bundesstelle für Risikoanalyse und Risikobewertung, welche diese Aufgaben übernimmt, analog dem Deutschen Bundesinstitut für Risikobewertung. Nur so kann der kantonale Vollzug das neue umfangreiche Verordnungsrecht umsetzen und im Zusammenhang mit entsprechenden Produkten adäquate Massnahmen anordnen.

Mit der Aufhebung des bisherigen Grenz- und Toleranzwertkonzepts soll auch Anhang 2 der Hygieneverordnung vom 23. November 2005 ersatzlos gestrichen werden. In diesem Anhang sind die bakteriologisch-hygienischen Anforderungen an Speisen (zum Beispiel Salat, Sandwiches, Reis, Teigwaren etc.) aus Einzelhandelsbetrieben (wie Restaurants) festgelegt. Nach Auffassung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist dieser Anhang nicht mehr nötig, da entsprechende Werte in den so genannten Branchenleitlinien aufgeführt werden können. Allerdings gibt es keine Verpflichtung der einzelnen Branchen, solche Leitlinien zu erstellen, und nicht in jedem Fall sind in diesen Leitlinien Werte zur hygienischen Beurteilung gelistet. Damit fehlen den Unternehmen und den Vollzugsbehörden einheitliche Kriterien zur Beurteilung. Die meisten umliegenden Nachbarländer stützen sich ebenfalls auf solche notwendigen nationalen Höchstwerte zur Verhinderung der Abgabe von verdorbenen Esswaren aus Einzelhandelsbetrieben. An den bestehenden Höchstwerten zur Beurteilung der bakteriologisch-hygienischen Beschaffenheit von im Betrieb hergestellten Lebensmitteln und damit zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ist deshalb festzuhalten.

Im neuen Verordnungsrecht werden die kantonalen Laboratorien zur primären Anwendung international anerkannter Analysemethoden (ISO-Methoden) angehalten, teilweise sogar dazu verpflichtet. Solche Methoden sind zum Zeitpunkt der Einführung oft wissenschaftlich veraltet und nicht immer dazu geeignet, gesundheitlich relevante Rückstände nachzuweisen. Da für kantonale Laboratorien eine Akkreditierung zur Durchführung analytischer Verfahren vorgeschrieben ist, ist eine Beschränkung der Methodenwahl obsolet und widerspricht dem Auftrag des umfassenden Gesundheitsschutzes. Auch unvorhergesehene (zum Beispiel Pferdefleischskandal) oder aktuell als problematisch (zum Beispiel Tropanalkaloide in Babynahrung) erkannte Stoffe müssen analysiert werden können. Der Einsatz wissenschaftlich modernerer und besserer Methoden muss auch in Zukunft möglich sein. Auf diese Vorschriften ist daher zu verzichten.

Gestützt auf das revidierte Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) regelt das angepasste Verordnungsrecht neu auch die Anforderungen an Produkte, welche via Internet angeboten werden. Allerdings können solche Produkte durch die Kontrollinstanzen nicht direkt im Betrieb vor Ort erhoben werden. Es müssen alternative Wege gewählt werden, welche im Fall einer Bestellung unter Angabe des Namens der Vollzugsbehörde selten zielführend sind. Das Einschalten von Privatpersonen als Besteller gilt als verdeckte Ermittlung, was nach geltendem und zukünftigem Lebensmittelrecht nicht zulässig ist. Für eine effektive Kontrolle des wachsenden Marktsegments im Internet braucht es klare Kompetenzen der Probenerhebung durch die Vollzugsbehörden.

In der neuen Verordnung zum nationalen Kontrollplan werden den kantonalen Behörden vom Bund Kontrollfrequenzen vorgeschrieben. Im Sinne eines national einheitlichen Vollzugs kann dies akzeptiert werden. Allerdings sind auch für Betriebe, für die keine Meldepflicht vorgesehen ist, solche Kontrollfrequenzen vorgesehen. So wären zukünftig zum Beispiel Schuhläden alle vier Jahre zu inspizieren. Es ist unklar, was in einem Schuhladen kontrolliert werden soll, das nicht in an einem anderen Ort der Handelskette beim Import beziehungsweise der Produktion effizienter geprüft werden kann. Diese Ausweitung führt zu einer enormen Zunahme an kontrollpflichtigen Betrieben und ist ohne Meldepflicht kaum vollziehbar. Im Sinne eines angemessenen und zugleich ressourcenschonenden Vollzugs sind verpflichtende Kontrollfrequenzen auf Betriebe mit bereits bestehender oder gemäss Vorlage zusätzlich vorgeschlagener Meldepflicht zu beschränken.

Die Vollzugsverordnung sieht die Möglichkeit vor, dass die kantonalen Stellen Vollzugsdaten ausschliesslich über ein vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen verwaltetes Informationssystem zu bearbeiten haben. Eine solche Regelung stellt einen unangemessenen Eingriff in das föderalistische System ohne gesetzliche Grundlage dar. Die Ausgestaltung eines Daten-systems muss den kantonalen Stellen gemäss dem Umfang der kantonal unterschiedlichen Vollzugsaufgaben vorbehalten sein. Gemäss Art. 60 Abs.2 neues LMG regelt der Bundesrat die Art und Weise des Datenaustauschs, was mit einer entsprechenden Schnittstelle erreicht werden kann. Die

Art und Weise der Datenbearbeitung ist allein Sache der Kantone. Das legitime Bedürfnis des Bundes zum Erhalt von Vollzugsdaten ist über Schnittstellen der jeweiligen kantonalen Datenbanken zum Bundessystem zu realisieren. Die vorgesehene Regelung ist entsprechend anzupassen.

Eine umfassende Überarbeitung des Verordnungsrechts führt unweigerlich dazu, dass gleichbedeutende Begriffe über die verschiedenen Verordnungen hinweg nicht immer einheitlich verwendet werden. Im Sinne einer Vermeidung unnötiger Interpretationsspielräume ersucht der Kanton Aargau das EDI eindringlich, eingeführte Begriffe über alle Verordnungen hinweg einheitlich zu verwenden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann  
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder  
Staatsschreiber

Beilage

- Stellungnahme

Kopie

- [largo@blv.admin.ch](mailto:largo@blv.admin.ch)



**Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015  
Anhörung der interessierten Kreise vom 22. Juni 2015 bis 30. Oktober 2015**

**Stellungnahme von**

Name/Firma/Organisation/Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau, vertreten durch das Amt für Verbraucherschutz  
Abkürzung der Firma/Organisation/Amt : AVS AG  
Adresse, Ort : Amt für Verbraucherschutz Aargau, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau  
Kontaktperson : Dr. Alda Breitenmoser  
Telefon : 062 835 30 21  
E-Mail : alda.breitenmoser@ag.ch  
Datum : 21. Oktober 2015

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument bis am 30. Oktober 2015** an folgende E-Mail-Adresse:  
**largo@blv.admin.ch**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015 .....	4
2	BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) .....	7
3	BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV).....	22
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV) .....	35
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK).....	41
6	EDI: Verordnung über Aerosolpackungen .....	43
7	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV) .....	44
8	EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS) .....	47
9	EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos).....	48
10	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10 .....	51
11	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys) .....	58
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV) .....	59
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH) .....	84
14	EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) .....	97
15	EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE).....	105
16	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem).....	117
17	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	124
18	EDI: Getränkeverordnung .....	127
19	EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmk).....	141
20	EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV).....	161
21	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung).....	166
22	EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo).....	168
23	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPptH).....	176
24	EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH) .....	180
25	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM).....	181
26	EDI: Hygieneverordnung (HyV).....	187

27	EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH) .....	195
28	BLV: Tschernobylverordnung .....	199



## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015

### Allgemeine Bemerkungen

Die grundlegende Überarbeitung des lebensmittelrechtlichen Verordnungsrechts wird vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) mit

- a.) erforderlichen Anpassungen an das am 20. Juni 2014 durch das Parlament verabschiedete neue Lebensmittelgesetz; und
- b.) dem Abbau von Handelshemmnissen zwischen der Schweiz und der EU unter gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten begründet.

Der Kanton AG begrüsst die Zielsetzung in ihren Grundsätzen. Allerdings erscheint es uns fraglich, ob die Schweizer Gesetzgebung auch ausserhalb der bilateralen Abkommen derart stark an diejenige der EU anzugleichen ist. In verschiedenen Bereichen ergibt sich dadurch eine unnötige Regulierung, welche Lebensmittel durch den für die Produzenten verbundenen Mehraufwand verteuert, ohne dass sich ein besserer Schutz für die Konsumentinnen und Konsumenten ergibt. Als Beispiele sind die auf allen Produkten obligatorische Nährwertkennzeichnung oder die Deklaration der Allergene im Offenverkauf zu nennen. **Es muss deshalb geprüft werden, ob auf solche Regelungen verzichtet werden kann. Im internationalen Handel sind sie selbstverständlich durch die Betriebe einzuhalten.**

Mit der Anpassung des Verordnungsrechts dürfen Lebensmittel (ausgenommen Novel Food) bewilligungsfrei in Verkehr gebracht werden. Gestützt auf die Unterlagen des Inverkehrbringers muss in solchen Fällen entschieden werden, ob ein Produkt tatsächlich sicher ist. Dieser Entscheid bedingt in vielen Fällen eine fundierte Risikoanalyse und Risikobewertung. Zur Gewährleistung einheitlicher Entscheidungsverfahren und wegen der notwendigen spezifischen Fachkompetenz müssen die kantonalen Stellen von einer gesamtschweizerischen Stelle unterstützt werden. Der Kanton AG fordert deshalb die **Unterstützung durch eine Bundesstelle für Risikoanalyse und Risikobewertung**, welche diese Aufgaben übernimmt, analog dem Deutschen Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Nur so kann der kantonale Vollzug das neue umfangreiche Verordnungsrecht umsetzen und im Zusammenhang mit entsprechenden Produkten adäquate Massnahmen anordnen.

Mit der Aufhebung des bisherigen Grenz- und Toleranzwertkonzeptes soll auch Anhang 2 der Hygieneverordnung vom 23. November 2005 ersatzlos gestrichen werden. In diesem Anhang sind die bakteriologisch-hygienischen Anforderungen an Speisen (zum Beispiel Salat, Sandwiches, Reis, Teigwaren etc.) aus Einzelhandelsbetrieben (wie Restaurants) festgelegt.

Nach Auffassung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist dieser Anhang nicht mehr nötig, da entsprechende Werte in den so genannten Branchenleitlinien aufgeführt werden können. Allerdings gibt es keine Verpflichtung der einzelnen Branchen, solche Leitlinien zu erstellen, und nicht in jedem Fall sind in diesen Leitlinien Werte zur hygienischen Beurteilung gelistet. Damit fehlen den Unternehmen und den Vollzugsbehörden einheitliche Kriterien zur Beurteilung. Die meisten umliegenden Nachbarländer stützen sich ebenfalls auf solche notwendigen nationalen Höchstwerte zur Verhinderung der Abgabe von verdorbenen Esswaren aus Einzelhandelsbetrieben. **An den bestehenden Höchstwerten zur Beurteilung der bakteriologisch-hygienischen Beschaffenheit im Betrieb hergestellter Lebensmittel und damit zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ist deshalb festzuhalten.**

Im neuen Verordnungsrecht werden die kantonalen Laboratorien zur primären Anwendung international anerkannter Analysemethoden (ISO-Methoden) angehalten, teilweise sogar dazu verpflichtet. Solche Methoden sind zum Zeitpunkt der Einführung oft wissenschaftlich veraltet und nicht immer dazu geeignet, gesundheitlich relevante Rückstände nachzuweisen. Da für kantonale Laboratorien eine Akkreditierung zur Durchführung analytischer Verfahren vorgeschrieben ist, ist eine Beschränkung der Methodenwahl obsolet und widerspricht dem Auftrag des umfassenden Gesundheitsschutzes. Auch unvorhergesehene (zum Beispiel Pferdefleischskandal) oder aktuell als problematisch (zum Beispiel Tropanalkaloide in Babynahrung) erkannte Stoffe müssen analysiert werden können. **Der Einsatz wissenschaftlich modernerer und besserer Methoden muss auch in Zukunft möglich sein. Auf diese Vorschriften ist daher zu verzichten.**

Gestützt auf das revidierte Lebensmittelgesetz regelt das angepasste Verordnungsrecht neu auch die Anforderungen an Produkte, welche via Internet angeboten werden. Allerdings können solche Produkte durch die Kontrollinstanzen nicht direkt im Betrieb vor Ort erhoben werden. Es müssen alternative Wege gewählt werden, welche im Falle einer Bestellung unter Angabe des Namens der Vollzugsbehörde selten zielführend sind. Das Einschalten von Privatpersonen als Besteller gilt als verdeckte Ermittlung, was nach geltendem und zukünftigem Lebensmittelrecht nicht zulässig ist. **Für eine effektive Kontrolle des wachsenden Marktsegments im Internet braucht es klare Kompetenzen der Probenerhebung durch die Vollzugsbehörden.**

In der neuen Verordnung zum nationalen Kontrollplan werden den kantonalen Behörden vom Bund Kontrollfrequenzen vorgeschrieben. Im Sinne eines national einheitlichen Vollzugs kann dies akzeptiert werden. Allerdings sind auch für Betriebe, für die keine Meldepflicht besteht, solche Kontrollfrequenzen vorgesehen. So wären zukünftig zum Beispiel Schuhläden alle vier Jahre zu inspizieren. Es ist unklar, was in einem Schuhladen kontrolliert werden soll, das nicht in an einem anderen Ort der Handelskette beim Import beziehungsweise der Produktion effizienter geprüft werden kann. Diese Ausweitung führt zu einer enormen Zunahme an kontrollpflichtigen Betrieben und ist ohne Meldepflicht kaum vollziehbar. **Im Sinne eines angemessenen und zugleich ressourcenschonenden Vollzugs sind verpflichtende Kontrollfrequenzen auf Betriebe mit bereits bestehender oder gemäss Vorlage zusätzlich vorgeschlagener Meldepflicht zu beschränken.**

Die Vollzugsverordnung sieht die Möglichkeit vor, dass die kantonalen Stellen Vollzugsdaten ausschliesslich über ein vom BLV verwaltetes Informationssystem zu bearbeiten haben. Eine solche Regelung stellt einen unangemessenen Eingriff in das föderalistische System ohne gesetzliche Grundlage dar. Die Ausgestaltung eines Datensystems muss den kantonalen Stellen gemäss dem Umfang der kantonal unterschiedlichen Vollzugsaufgaben vorbehalten sein. Gemäss Art. 60 Abs. 2 des neues Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelsgesetz, LMG) regelt der Bundesrat die Art und Weise des Datenaustauschs, was mit einer entsprechenden Schnittstelle erreicht werden kann. Die Art und Weise der Datenbearbeitung ist allein Sache der Kantone. **Das legitime Bedürfnis des Bundes zum Erhalt von Vollzugsdaten ist über Schnittstellen der jeweiligen kantonalen Datenbanken zum Bundessystem zu realisieren. Die vorgesehene Regelung ist entsprechend anzupassen.**

Eine umfassende Überarbeitung des Verordnungsrechts führt unweigerlich dazu, dass gleichbedeutende Begriffe über die verschiedenen Verordnungen hinweg nicht immer einheitlich verwendet werden. Im Sinne einer Vermeidung unnötiger Interpretationsspielräume ersucht der Kanton Aargau das EDI eindringlich, eingeführte **Begriffe über alle Verordnungen hinweg einheitlich zu verwenden.**

## 2 BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

### Allgemeine Bemerkungen

#### Meldepflicht

Im Lebensmittelgesetz wird neu der Täuschungsschutz für kosmetische Mittel eingeführt. Damit eine gute Grundlage für den Vollzug geschaffen wird, sollte die Meldepflicht nicht nur für Tätowierungs- und Permanent-Make-up-Studios (Art. 61 Abs. 1) eingeführt werden, sondern auf die Produktions- und Importbetriebe von kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen erweitert werden.

#### Deklaration Allergene im Offenverkauf

Bei der vorgesehenen Pflicht für offen angebotene Lebensmittel zur obligatorischen Angabe von Lebensmitteln und Zutaten mit einem Allergiepotenzial ist mit unvollständigen Angaben zu rechnen, welche Allergiker in einer Scheinsicherheit wiegen. Somit ist an der bereits heute bestehenden und sich bewährten Auskunftspflicht der Mitarbeitenden auf Anfrage hin festzuhalten.

#### Nährwertkennzeichnung

Die Pflicht zur obligatorischen Nährwertkennzeichnung sowie die Einführung von speziellen Bestimmungen für Novel-Food sind eine Konzession an das EU-Lebensmittelrecht. Durch das Weglassen von Nährwertkennzeichnungen oder speziellen Bestimmungen für Novel-Food entstehen weder Handelshemmnisse noch ist die Lebensmittelsicherheit beeinträchtigt. Die Pflicht zur Nährwertkennzeichnung führt zu einem immensen Aufwand bei Kleinbetrieben. Wer Nährwertangaben machen will (auf vorverpackten Servelats) kann dies tun und wer diese exportieren will, muss es tun. Für ein Obligatorium besteht keine gesetzliche Verpflichtung! Daher sollten Aufwand und Nutzen gut gegeneinander abgewogen werden und die Ressourcen insbesondere für Kleinbetriebe berücksichtigt werden. Bei der Selbstkontrolle gibt es eine Erleichterung für Kleinbetriebe und eine analoge Erleichterung sollte zumindest bei der Nährwertdeklaration überdacht werden.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 2 Bst. c	Bauproduktengesetz geht vor LGV. Die daraus entstehende Problematik zeigt sich bei den Trinkwasserhausinstallationen (siehe Anmerkungen zu Art. 1 Abs. 3 Bedarfsgegenständeverordnung).	Streichen, oder alternativ müssen die Zuständigkeit für Trinkwasserhausinstallationen und die Probenahme zur Kontrolle des Trinkwassers genau definiert sein (mit oder ohne Wasser aus den Leitungen), sowie die Kontrolle/Überwachung/Zertifizierung dieser Produkte gewährleistet werden können. Zudem müssten Höchstwerte für Substanzen festgelegt werden, welche von diesen Installationen abgegeben werden dürfen.

<p>Art. 2 Abs. 1 Ziff. 8</p>	<p>Die gewählte Formulierung zur Definition des vorverpackten Lebensmittels ist interpretationsbedürftig.</p> <p>Es gibt offenbar "vorverpackte" und "nicht als vorverpackt geltende Lebensmittel". In Art. 12 nLMG werden "vorverpackte" und "offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel" unterschieden, und in Art. 38 nLGV werden die Kennzeichnungsvorschriften für "offen angebotene Lebensmittel" festgelegt (aber nicht für "nicht vorverpackte").</p> <p>Die Kennzeichnungsvorschriften für vorverpackte Lebensmittel und Produkte im Offenverkauf differieren stark. Eine möglichst klare Abgrenzung der beiden Produktklassen ist deshalb essentiell. Der Begriff "offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel" ist aus diesen Gründen zu definieren.</p> <p>Zudem wäre es äusserst hilfreich, wenn in den Erläuterungen einige Beispiele für die hier eingeführten "Lebensmittel, die im Hinblick auf ihre unmittelbare Abgabe vorverpackt werden" aufgeführt wären (Konfekt oder Sandwich in einer Bäckerei), um einen einheitlichen Vollzug sicher zu stellen.</p>	<p>Definition ergänzen.</p>
<p>Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16</p>	<p>Prionen können im tierischen Organismus in pathogenen Konformationen vorliegen, und es handelt sich um organische Toxine mit virusähnlichen Eigenschaften. Die Prionen fehlen in der Aufzählung unter dem Begriff "Mikroorganismen".</p>	<p>Aufzählung ergänzen.</p>
<p>Art. 2 Abs. 1 Ziff. 18</p>	<p><b>Ziffer 18 Zusatzstoffe</b></p> <p>In der geltenden Bestimmung (Art. 2 Abs. 1 Bst. I LGV) steht explizit, dass Zusatzstoffe aus technologischen <i>und sensorischen Gründen</i> zugesetzt werden können. Auch wenn die Aromen neu nicht mehr als Zusatzstoffe gelten, gibt es weiterhin einige Zusatzstoffe, die aus sensorischen Gründen zugesetzt werden (Säuerungsmittel und Geschmacksverstärker gemäss Anhang 7 der neuen ZuV). Wenn neu unter dem Wort "technologisch" auch die sensorischen Funktionen eingeschlossen sind (was aufgrund der Angaben in der ZuV vermutet wird), dann ist zum besseren Verständnis eine Ergänzung wie "aus technologischen (<i>inklusive sensorischen</i>) Gründen" anzubringen.</p>	<p><b>Ziffer 18 Zusatzstoffe</b></p> <p>Ergänzung wie: "... aus technologischen (<i>inklusive sensorischen</i>) Gründen..."</p>

<p>Art. 2 Abs.1</p>	<p><b>Nanomaterialien</b></p> <p>Der Begriff "technisch hergestellte Nanomaterialien" sollte in diesem Artikel definiert werden und nicht mehrmals in verschiedenen Verordnungen (wie Art. 15 Bst. g LGV und Anhang 1 Ziffer 10 LIV).</p> <p><b>Betriebe für die Gemeinschaftsverpflegung</b></p> <p>Den Begriff an dieser Stelle definieren, da dieser in verschiedenen Verordnungstexten verwendet wird (Art. 38 Abs. 3 LGV).</p> <p><b>Rückstände</b></p> <p>Unter Art. 2 werden nur die Kontaminanten umschrieben. Der Begriff "Rückstände" wird hier nicht definiert. In der LGV (Art. 10) und nLMG (Art. 4) wird jedoch zwischen Rückständen und Kontaminanten unterschieden. Es sollte deshalb hier auch der Begriff "Rückstände" definiert werden.</p>	<p><b>Nanomaterialien</b></p> <p>(Art. 15 Bst. g): Jedes absichtlich hergestellte Material, das in einer oder mehreren Dimensionen eine Abmessung in der Grössenordnung von 100 nm oder weniger aufweist oder deren innere Struktur oder Oberfläche aus funktionellen Kompartimenten besteht, von denen viele in einer oder mehreren Dimensionen eine Abmessung in der Grössenordnung von 100 nm oder weniger haben, einschliesslich Strukturen, Agglomerate und Aggregate, die zwar grösser als 100 nm sein können, deren durch die Nanoskaligkeit bedingte Eigenschaften jedoch erhalten bleibt.</p> <p><b>Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung</b></p> <p>Den Begriff definieren (Art. 38 Abs. 3 LGV).</p> <p><b>Rückstände</b></p> <p>Den Begriff "Rückstände" definieren oder Art. 10 anpassen.</p>
<p>Art. 2 Abs. 1</p>	<p>Die Begriffe "Konformitätserklärung" und "funktionelle Barriere" werden in Art. 47 und 48 ohne Einführung zum ersten Mal erwähnt.</p>	<p>Begriff "Konformitätserklärung" ist unter "Begriffe" einzuführen. Der Begriff "funktionelle Barriere" wird in der Bedarfsgegenstände-Verordnung definiert. Es ist zu prüfen, ob das der korrekte Ort ist.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2 Bst. a</p>	<p>"Eine Bewilligung erlischt, wenn</p> <p>a. das Lebensmittel oder der Gebrauchsgegenstand in einer Verordnung zugelassen wird."</p> <p>Es können keine Produkte "zugelassen" werden (kein Positivprinzip mehr im neuen Lebensmittelrecht), höchstens umschrieben werden.</p>	<p>Anpassung:</p> <p>"...in einer Verordnung <del>zugelassen</del> <u>umschrieben</u> wird;"</p>

Art. 5 Abs. 3	<p>Widerruf Bewilligungen</p> <p>Analog Art. 5 Abs. 4 LGV sollte auch in der neuen LGV die Täuschung berücksichtigt werden.</p> <p>Dies ist auch im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b der neuen LGV.</p>	<p>Ergänzung analog geltender Bestimmung:</p> <p>"Dies ist namentlich dann der Fall, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben, dass die Sicherheit des Lebensmittels oder des Gebrauchsgegenstandes nicht mehr gewährleistet ist <i>oder eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten nicht ausgeschlossen werden kann.</i>"</p>
Art. 7 Abs. 2	<p>Bewilligungen – Information</p> <p>Das BLV führt im Internet eine Liste mit diesen Bewilligungen. Es sollte explizit angegeben werden, dass diese Liste à jour gehalten wird.</p>	<p>Ergänzung wie:</p> <p>"Es führt im Internet eine Liste mit diesen Bewilligungen <i>und hält sie auf dem neusten Stand.</i>"</p>
Art 8 Titel	<p>Titel: Beurteilung der Gesundheitsschädlichkeit und der Geeignetheit für den Verzehr</p> <p>Damit der Titel mit dem neuen Lebensmittelgesetz besser korrespondiert, ist es zweckmässig, den gleichen Titel wie unter Art. 7 nLMG anzugeben. Dies wird auch bei anderen Themen so gehandhabt (wie Hygiene unter Art. 10 nLMG/Art. 10 nLGV).</p> <p>"Geeignetheit" ist zudem ein ungewohnter Ausdruck. Das Synonym "Eignung" ist vorzuziehen.</p>	<p>Anpassung des Titels:</p> <p>"Lebensmittelsicherheit" (analog Art. 7 nLMG) oder "Beurteilung der Lebensmittelsicherheit" oder "Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit" (analog Art. 14 Verordnung (EG) 2002/178).</p>
Art. 8 Abs. 3	<p>Die Aufzählung, welche Gesetzestexte zu berücksichtigen sind, muss nicht speziell erwähnt werden, da es die Grundvoraussetzung ist beim Vollzug der Gesetzgebung. Ersatzlos streichen.</p>	<p>Streichen.</p>
Art. 11	<p>Gute Herstellungspraxis: Es kursieren viele Begriffe wie gute Herstellungspraxis, gute Hygienepraxis, gute Verfahrenspraxis (siehe Art. 73 und 74 nLGV). An dieser Stelle sind eine gute Hygiene- und eine gute Herstellungspraxis gemeint und daher sollten beide Begriffe erwähnt werden.</p>	<p>Ersatz: ".....oder Verarbeitung nach guter Herstellungs- <i>und Hygienepraxis</i> einwandfreie Lebensmittel ergeben."</p>
Art. 12 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2	<p>Analog Ziffer 1 auch bei den nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben den Artikel ergänzen.</p>	<p>Artikel ergänzen:</p> <p>"2. nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (Art. 37);"</p>

Art. 12 Abs. 2 Bst. e	Die unsystematische Aufnahme einzelner landwirtschaftsrechtlicher Anforderungen als unbedingte lebensmittelrechtliche Täuschung ist rechtlich fragwürdig. ALLE rechtlichen (auch landwirtschaftsrechtlichen) Bestimmungen müssen in die Beurteilung einer möglichen Täuschung einbezogen (Tatsachenwidrigkeit) werden (Bio, Tierhaltung etc.) Es gibt keinen Grund, geschützte Ursprungs- und Herkunftsbezeichnungen hier prioritär aufzuführen. Der unnötige (selbstverständliche) Bst. e soll gestrichen werden.	Art. 12 Abs. 2 Bst. e streichen.
Art. 12 Abs. 2 Bst. f	Die Präzisierung des Täuschungsschutzes (Abs. 1) im Sinne des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 ist problematisch, da die lebensmittelrechtliche Definition der Herkunft von der privatrechtlichen Herkunftsdefinition des Markenschutzes (vgl. Swissness) differieren kann. Die Festlegung von privatrechtlichen Definitionen in einer öffentlich-rechtlichen Verordnung führt zu Unklarheiten, behindert die Vollzugsorgane und die Gerichte unnötig und kann ein ernsthaftes Handelshemmnis darstellen. Selbstverständlich werden auch privatrechtliche Bestimmungen immer in die Beurteilung einer möglichen Täuschung einbezogen, die ausdrückliche Bestimmung Bst. f muss aber gestrichen werden.	Art. 12 Abs. 2 Bst. f streichen.
Art. 15 Bst. g	Definition von Nanomaterialien unter Art. 2 auführen.  Mindest-%-Anteil an Nanoteilchen für Lebensmittel angeben, ab welcher Konzentration sie in Lebensmitteln relevant sind.	Mindest-%-Anteil an Nanoteilchen angeben (gemäss Commission Recommendation 2011/696/EU <a href="http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32011H0696">http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32011H0696</a> ).
Art. 18 Abs. 1	Verweis auf Art. 16 Bst. a  Unseres Erachtens sollte sich der Verweis auf Art. 16 Bst. b beziehen.	Verweis überprüfen und allenfalls anpassen.
Art. 20 Abs. 1	Anforderungen von Bst. a und b werden nicht im Zweckartikel der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 1 nLMG) abgedeckt. Somit gehört diese Aufgabe nicht in den Vollzugsbereich des Lebensmittelgesetzes.	Streichen des zweiten Satzes von Absatz 1 sowie von Bst. a und b.
Art. 21	Ein Betrieb, der nach Art. 21 eine Betriebsbewilligung benötigt, sollte wie bisher ein Bewilligungsgesuch einreichen müssen (siehe Art. 58 Abs. 1 der geltenden Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung). Da dies von Seite des Betriebes zu erfolgen hat, sollte die Bestimmung in der LGV erfasst werden.	Ergänzung eines separaten Absatzes entsprechend geltender Bestimmung (Art. 58 Abs. 1 Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung). Wie:  <i>"Ein Betrieb, der eine Betriebsbewilligung benötigt, muss bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde ein Bewilligungsgesuch einreichen. In diesem ist zu dokumentieren..."</i>

Art. 25 Abs. 2	<p>Zusatz von Stoffen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung zu Lebensmitteln</p> <p>Analog der bestehenden Bestimmungen (Art. 18 Abs. 2 LGV) sollte hier ebenfalls auf die Regelung der Kennzeichnung und der zulässigen Anpreisungen eingegangen werden. Dies ist nach wie vor relevant (unter anderem Anpreisungen hinsichtlich Fluor und Jod).</p>	<p>Ergänzung analog geltender Regelung:</p> <p>"Das EDI erlässt Anwendungsbeschränkungen und regelt die Höchstwerte, <i>die Kennzeichnung und die Anpreisungen.</i>"</p>
Art. 28 Abs. 1	<p>Bestimmung allgemein für alle Lebensmittel formulieren. Den Begriff "tierischer Herkunft" streichen.</p> <p>Es ist unnötig zu erwähnen, wo das EDI die Verfahren regelt." In einer Verordnung" streichen.</p>	<p>Anpassung:</p> <p>Art. 28 Behandlung von Lebensmitteln <del>tierischer Herkunft</del> zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen</p> <p><sup>1</sup> Das EDI umschreibt <del>in einer Verordnung</del> die Verfahren, die für die Behandlung von Lebensmitteln <del>tierischer Herkunft</del> zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen mit anderen Verfahren als dem Abspülen mit Trinkwasser verwendet werden dürfen.</p>
<p>Art. 30 Abs. 1 und 3</p> <p>Art. 32 Abs. 1 und 2</p> <p>Art. 33 Abs. 1</p> <p>Art. 36 Abs. 1</p>	<p>"... Lebensmittel, <i>Zusatzstoffe</i> und Verarbeitungshilfsstoffe, die GVO sind,..."</p> <p>Da Zusatzstoffe gemäss Lebensmitteldefinition nach Art. 4 nLMG auch Lebensmittel sind, sollten die Angaben jeweils präzisiert werden.</p>	<p>Präzisierung im Sinne von:</p> <p>"Lebensmittel (<i>inklusive Zusatzstoffe</i>) und Verarbeitungshilfsstoffe, die GVO sind..."</p>

<p>Art. 35 Abs. 1 Bst. g</p>	<p>Die Pflicht zu einer obligatorischen NW-Kennzeichnung führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand für gewerbliche Betriebe. Der Nutzen von obligatorischen NW-Kennzeichnungen ist nicht gegeben. Welche Angaben sollen beispielsweise auf genussfertigen Convenience-Produkten (Fertigsalate aus mehreren Komponenten, abgepacktes Sandwich mit Wurst und Käse etc.) angebracht werden?</p> <p>Die bisherige Regelung genügt vollkommen. NW-Angaben sollen im Zusammenhang mit nährwertbezogenen Angaben gemacht werden müssen, um die Konsumenten vor Täuschung zu schützen. Wer Produkte exportieren will, soll diese EU-Rechts-konform bezeichnen. Das muss jedoch nicht durch Schweizer Verwaltungsrecht festgelegt werden.</p>	<p>Bst. g streichen.</p>
<p>Art. 35 Abs.1 Bst. i</p>	<p>"i. gegebenenfalls Hinweise zur sachgemässen Verwendung"</p> <p>Man erhält den Eindruck, dass die Angabe freiwillig ist. In der geltenden LGV unter Art. 26 Abs. 1 Bst. steht: "Hinweise zur sachgemässen Verwendung".</p> <p>Eine Präzisierung ist nötig. Art. 42 (Fernkommunikation) bezieht sich laut Erläuterung unter anderem auf Art. 35. Es ist auch deshalb darauf zu achten, dass Absatz 1 nicht missverständliche Angaben enthält.</p>	<p>Entweder so lassen wie in geltender LGV oder Präzisierung. Wie:</p> <p>"i. Hinweise zur sachgemässen Verwendung, sofern das Lebensmittel ohne diese Angabe nicht bestimmungsgemäss verwendet werden kann."</p>
<p>Art. 35 Abs. 4 Bst. b</p>	<p>In Abs. 4 Bst. a ist die Anforderung von Bst. b enthalten. Die Grenzen der Zulässigkeit von Werbung müssen nicht separat erwähnt werden.</p>	<p>Bst. b streichen.</p>
<p>Art. 36, Titel</p>	<p>Der Titel "Gentechnisch veränderte Lebensmittel" ist unglücklich gewählt. Prägnanter und umfassender ist "GVO-Erzeugnisse". Dieser Begriff aber gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 zum Beispiel unter Art. 2 (Begriffe) erklären.</p>	<p>"Gentechnisch veränderte Lebensmittel" durch <u>Gentechnisch veränderte Erzeugnisse</u> ersetzen.</p>

<p>Art. 37 Abs. 2</p>	<p><b>Absatz 2</b></p> <p>"Das BLV kann nicht zugelassene gesundheitsbezogene Angaben im Einzelfall bewilligen, wenn..."</p> <p>Der Ausdruck "nicht zugelassen" ist in diesem Zusammenhang nicht angebracht und sollte durch einen Ausdruck wie "nicht umschrieben" ersetzt werden.</p> <p><b>Information</b></p> <p>Die kantonalen Vollzugsbehörden sind durch das BLV über die erteilten Bewilligungen zu informieren. Diese Angabe fehlt und ist deshalb zu ergänzen. Damit nicht alles formuliert werden muss, ist auch ein Verweis auf Art. 7 LGV möglich.</p>	<p>Anpassung: Den Ausdruck "nicht zugelassen" durch "<i>nicht umschrieben</i>" ersetzen.</p> <p>Ergänzung. Im Sinne von:  <i>"Die Information über die erteilten Bewilligungen richtet sich nach Art. 7 LGV".</i></p>
<p>Art. 38 Abs. 2 Bst. c</p>	<p>Die schriftliche Deklaration von Allergenen im Offenverkauf ist aus unserer Sicht zu aufwändig für die Betriebe und birgt eine zu hohe Fehlerquote. Siehe auch allgemeine Bemerkungen.</p> <p>Die notwendige Information der empfindlichen Konsumentinnen und Konsumenten über die in Produkten enthaltenen spezifischen Allergene ist durch die mündliche Ausdruckspflicht besser gewährleistet. Auf die Verpflichtung zur schriftlichen Angabe kann deshalb verzichtet werden.</p> <p>Diese Bestimmung wurde aus der Lebensmittelgesetzgebung der EU übernommen. Da es sich um eine lokal im Inland umgesetzte Vorschrift handelt, entsteht durch den Verzicht der Übernahme kein Handelshemmnis. Siehe auch allgemeine Bemerkungen.</p>	<p>Abs. 2 Bst. c streichen.</p>
<p>Art. 38 Abs. 3</p>	<p>Definition von Gemeinschaftsverpflegung unter Art. 2 aufführen.</p>	<p>Absatz 3 streichen.</p>
<p>Art. 39</p>	<p>Rohstoffe, Zwischenprodukte und Halbfabrikate</p> <p><b>Es ist</b> sinnvoller, den geltenden, nicht so detaillierten Wortlaut von Art. 28 LGV unter Art. 39 neue LGV anzugeben und dafür in der LIV in einem separaten Artikel konkreter auf dieses Thema einzugehen (Wortlaut entsprechend Art. 39 nLGV).</p> <p>Siehe Stellungnahme und Änderungsantrag unter 2. Kapitel, 1. Abschnitt LIV.</p>	<p>Den geltenden, nicht so detaillierten Wortlaut von Art. 28 LGV unter Art. 39 der neuen LGV angeben. In der LIV in einem separaten Artikel konkreter auf die Rohstoffe, Zwischenprodukte und Halbfabrikate eingehen.</p>

8. Abschnitt Titel	<p><b>"8. Abschnitt: Abgabe alkoholischer Getränke"</b></p> <p>Da es sich bei Art. 41 nicht nur um die Abgabe, sondern zum grossen Teil auch um die Werbung geht, ist der Titel entsprechend zu ergänzen. Auch unter Art. 14 nLMG wird im Titel des Artikels auf die Abgabe und Werbung hingewiesen ("Abgabe- und Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke").</p>	<p>Den Titel ergänzen:</p> <p>"Abgabe <i>und Werbung</i> alkoholischer Getränke"</p>
Art. 42	<p><b>Fernkommunikationstechniken</b></p> <p>Unter Bst. a und b steht, dass zum Zeitpunkt des Anbietens der Ware beziehungsweise zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware alle gestützt auf dieser Verordnung anzubringenden Angaben verfügbar sein müssen. Sind damit bei vorverpackten Lebensmitteln alle vorgeschriebenen Angaben gemäss Art. 3 LIV (wie Alkoholgehalt bei alkoholischen Getränken -&gt; Getränkehandel), Hinweise nach Art. 33 LIV oder auch vorgeschriebene produktspezifischen Angaben abgedeckt?</p> <p>In der EU wird der Fernabsatz in der Verordnung (EU) 2011/1169 unter Art. 14 geregelt. Bei einer Regelung der Details in der LIV würden sich oben stehende Fragen nicht stellen.</p>	<p>Überprüfen, ob der Verweis auf diese Verordnung ausreichend ist. Wenn nötig anpassen.</p> <p>Zudem überprüfen, ob allfällige Details in der LIV zu regeln sind.</p>
Neuer Artikel; vor Art. 43	<p>Im Lebensmittelgesetz wird neu der Täuschungsschutz für kosmetische Mittel eingeführt. Damit eine gute Grundlage für den Vollzug geschaffen wird, sollte die Meldepflicht nicht nur für Tätowierungen und Permanent-Make-up (Art. 61 Abs. 1) eingeführt werden, sondern auf die Produktions- und Importbetriebe von kosmetischen Mitteln erweitert werden.</p>	<p>Vorschlag: "Herstellungs- und Importbetriebe von kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie Betriebe, die Tätowierungen und Permanent-Make-up anbieten, haben dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden."</p>
Art. 45 Abs. 5 Bst. a und b	<p>Bst. a und b können zusammengefasst werden analog Änderungsantrag unter Art. 35 Abs. 4 Bst. b. Die Angabe "die Grenzen der Zulässigkeit von Werbung" ist in diesem Sinne nicht mehr nötig.</p>	<p>Bst. a und b ersetzen durch nachfolgenden Vorschlag (analog Änderungsantrag unter Art. 35 Abs. 4 Bst. b): "a. die Einzelheiten der Angaben;"</p>
Art. 46	<p>"Bedarfsgegenstände" ist in Deutschland ein Oberbegriff für alle Gebrauchsgegenstände und somit als Begriff unklar. In Klammern nebst dem Begriff "Bedarfsgegenstände" auch den Begriff "Lebensmittelkontaktmaterialien" aufführen, da dieser in der Fachwelt gebräuchlich ist (analog Vorschlag zu Art. 1 Abs. 1 Bedarfsgegenständeverordnung).</p>	<p>Ergänzung wie: "... (Bedarfsgegenstände, <i>Lebensmittelkontaktmaterialien</i>)..."</p>
Art. 47 und 48	<p>Die Begriffe "Konformitätserklärung" und "funktionelle Barriere" werden hier ohne Einführung zum ersten Mal erwähnt.</p>	<p>Siehe Anmerkung zu Art. 2 Abs. 1.</p>

Art. 47	<p>Für Abs. 1 und 2 sollte die gleiche Formulierung wie in der EU (Art. 3 VO 1935/2004) übernommen werden. In Absatz 2 kann dadurch die technische Unvermeidbarkeit separat erwähnt werden.</p> <p>Dieser Artikel ist wichtig und muss entsprechend unmissverständlich sowie identisch mit der EU-Regelung sein.“</p>	<p>EU Wortlaut 1:1 übernehmen:</p> <p>Abs. 1 Materialien und Gegenstände, einschließlich aktiver und intelligenter Materialien und Gegenstände, sind <b>nach guter Herstellungspraxis</b> so herzustellen, dass sie unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden</li> <li>b) eine unverträgliche Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen</li> <li>c) eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.</li> </ul> <p>Absatz 2 Bedarfsgegenstände dürfen an Lebensmittel Stoffe nur in Mengen abgeben, die technisch unvermeidbar sind.</p>
Art. 48 Abs. 2 Bst. c	<p>Die Einschränkung, dass Kunststoff hinter einer funktionellen Barriere zu verwenden ist, ist nicht notwendig. Hinter einer funktionellen Barriere können verschiedenen Materialien verwendet werden, da es der Zweck einer funktionellen Barriere ist zu verhindern, dass keine Substanzen in das Lebensmittel von der Schicht hinter der Barriere migriert.</p>	<p>Den Ausdruck "aus Kunststoff" streichen.  "... hinter einer funktionellen Barriere <del>aus Kunststoff</del> zum Einsatz kommt."</p>
Art. 56	<p>Die Werbung für alle Gebrauchsgegenstände ist in Art. 45 Abs. 5 geregelt. Eine Wiederholung der Anforderung explizit für kosmetische Mittel ist unnötig.</p>	<p>Art. 56 streichen.</p>

<p>Art. 60</p>	<p>Wir begrüßen diesen Artikel grundsätzlich.</p> <p>Absatz 4 bezieht sich auf Absatz 1, bei dem explizit festgehalten wird, dass Stoffe nicht in Mengen abgegeben werden dürfen, welche die Gesundheit gefährden. Die effektiven Anforderungen haben damit nicht immer etwas zu tun. Beispielsweise wird Silber mit 0.02% Cadmium dieses kaum in Mengen abgeben, welche die Gesundheit gefährden. Ein Zusatz, dass Gehalthöchstwerte geregelt werden dürfen, die garantieren, dass die Migration die Gesundheit nicht gefährdet, würde viele Anforderungen in den Spezialverordnungen auf eine solide Basis stellen.</p> <p>Das EDI wird mit der vorliegenden Formulierung nicht berechtigt, zum Beispiel den Cadmiumhöchstgehalt von Schmuck auf 0,01% festzulegen,</p> <p>A) weil es ein Gehalt ist (und nicht eine Abgabe von Cadmium, wie es Art. 1 HKV vorsieht) und</p> <p>B) weil es nicht um die gesundheitliche Relevanz des Artikels geht (chemikalienrechtliches Verbot, in der EU über REACH geregelt).</p> <p>Die Formulierung von Abs. 4 sollte deshalb geändert werden.</p>	<p>Anpassung von Abs. 4 wie:</p> <p>Das EDI legt die Anforderungen an Gegenstände nach Absatz 1 fest. Dazu gehören auch Bestimmungen über die Migration oder den Gehalt toxischer oder allergener Stoffe, die von Gegenständen, die bestimmungsgemäss während längerer Zeit intensiv mit der Haut oder anderen Teilen des menschlichen Körpers in Berührung kommen, an diese abgegeben werden können.</p>
<p>Art. 61 Abs. 1</p>	<p>Die Meldepflicht für Betriebe, die Tätowierungen und Permanent-Make-up anbieten, wird begrüsst. Es wird jedoch empfohlen, die Meldepflicht für Gebrauchsgegenstände im neuen Artikel (vor 43) unter den allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen und mit der Meldepflicht für Produktions- und Importbetriebe von kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen zu ergänzen.</p>	<p>Absatz 1 streichen.</p>
<p>Art. 63 Abs. 2</p>	<p>An dieser Stelle wird auf die Sicherheit über die Kordeln und Zugbänder bei Kinderkleidern nicht eingetreten, lediglich auf die Anforderung textiler Materialien bezüglich Entflammbarkeit und Brennbarkeit. Es ist unklar, wieso an dieser Stelle ein einzelner Sicherheitsaspekt (Brennbarkeit und Entflammbarkeit) hervorgehoben wird.</p> <p>Bei einer allgemeineren Formulierung ist man offen für die Regelung weiterer Sicherheitsaspekte. In diesem Fall könnte auch auf Absatz 3 verzichtet werden.</p>	<p>Eine allgemeinere Formulierung analog Art. 62 aufführen. Wie:</p> <p>"Das EDI legt die Anforderungen an die Sicherheit textiler Gegenstände und Ledererzeugnisse fest."</p>

<p>Art. 69</p>	<p><b>Einleitungssatz</b></p> <p>Durch die gewünschten Änderungen unter Art. 69 Bst. a ist eine Kann-Formulierung zu wählen.</p> <p><b>Bst. a</b></p> <p>Es müssen sämtliche Arten von möglichen Analysenparametern erwähnt werden, auch wenn sie im Moment nicht relevant sind. Ergänzung mit "physikalischen und chemischen".</p> <p><b>Bst. e</b></p> <p>Wortkorrektur.</p>	<p><b>Einleitungssatz</b></p> <p>"..... mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen (Art. 5 Bst. i LMG) <u>kann</u> das EDI <u>festlegen</u>:"</p> <p><b>Bst. a</b></p> <p>"a. Mikrobiologische, <u>chemische</u> und <u>physikalische</u> Kriterien;"</p> <p><b>Bst. e</b></p> <p>"e. Anforderungen an <u>Wasseraufbereitungsanlagen</u>"</p>
<p>Art. 70 Abs. 1</p>	<p>Anstatt die Formulierung "für jeden Betrieb, der mit Gebrauchsgegenständen umgeht" sollte der Begriff "Gebrauchsgegenständebetrieb" entsprechend Art. Abs. 1 Ziffer 2 verwendet werden.</p> <p>Im neuen Artikel "vor Art. 43" wird die Meldepflicht für gewisse Gebrauchsgegenständebetriebe eingeführt. Damit nicht jeder Schuh-, Kleider- oder Schmuckladen eine verantwortliche Person meldet, ist diese Bestimmung auf die <u>meldepflichtigen</u> Gebrauchsgegenständebetriebe einzuschränken.</p>	<p>Anpassung:</p> <p>"Für jeden Lebensmittelbetrieb sowie für jeden <u>meldepflichtigen</u> <u>Gebrauchsgegenständebetrieb</u> ist eine ..."</p>
<p>Art. 71 Abs. 1</p>	<p>Mit dem Begriff "gute Herstellungspraxis" sind nicht alle guten Verfahrenspraktiken gemäss dem 2. Abschnitt (Art. 73 und 74) eingeschlossen. Eine Ergänzung ist deshalb nötig.</p>	<p>Ergänzung. Wie:</p> <p>"... entsprechend der guten Herstellungs- und <i>Hygienepraxis</i>..."</p>
<p>Art. 71</p>	<p>Für Kleinstbetriebe sieht der Bundesrat eine erleichterte Selbstkontrolle und eine erleichterte schriftliche Dokumentation vor (Art. 26 nLMG). In Art. 76 wird im Zusammenhang mit den Branchenleitlinien umschrieben, was "Kleinstbetriebe" sind (Betriebe bis neun Mitarbeitende). Die Angabe unter Art. 76 ist unklar.</p> <p>Es ist angebracht, nicht erst im Zusammenhang mit der Branchenleitlinie auf die Definition und die erleichterte Selbstkontrolle von Kleinstbetrieben einzugehen, sondern bereits am Schluss von Art. 71. Es sollen ja nicht nur für Betriebe mit Branchenleitlinien vereinfachte Anforderungen an die Selbstkontrolle festgelegt werden können (beispielsweise kleiner Emma-Laden, Teigwarenhersteller mit nur einer Person für lokalen Markt).</p>	<p>Ergänzender Absatz. Im Sinne von:</p> <p><i>"Das EDI kann für Kleinstbetriebe vereinfachte Anforderungen an die Selbstkontrolle festlegen. Als Kleinstbetriebe gelten in diesem Zusammenhang Betriebe ..."</i></p> <p>Definition von Kleinstbetrieben siehe unter Art. 76.</p>

Art. 72	<p>Die Auflistung sollte nicht abschliessend sein. Deshalb sollte der einleitende Satz offener formuliert werden.</p> <p>Bei Betrieben, die reinen Handel betreiben, ist im Rahmen der Selbstkontrolle (wie Überprüfung Produktkennzeichnung, Werbung) auch zu gewährleisten, dass die Konsumentinnen und Konsumenten nicht getäuscht werden (Täuschungsschutz). Unter Bst. c wird dies nicht berücksichtigt (-&gt; Sicherstellung guter Verfahrenspraktiken nicht aufgeführt). Diese Feststellung unterstützt den Antrag, den einleitenden Satz nicht abschliessend zu formulieren.</p>	<p>Präzisierung des einleitenden Satzes: "Die Pflicht zur Selbstkontrolle beinhaltet <i>insbesondere</i>:"</p> <p>Sollte oben stehender Änderungsantrag nicht übernommen werden, so ist bei den Handelsbetrieben unter Bst. c. auch die Sicherstellung guter Verfahrenspraktiken aufzunehmen.</p>
Art. 72 Bst. b	<p>Zu den Gebrauchsgegenständen zählt auch Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen. Für dieses Wasser (Gegenstand) ist eine Rücknahme beziehungsweise Rückruf nicht möglich. Hingegen ist eine gute Verfahrenspraxis (vgl. Bemerkung Art. 11; Herstellung- und Hygienepraxis) sinnvoll wie bei den kosmetischen Produkten.</p>	<p>Ergänzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Die gute Herstellungs- und Hygienepraxis bei Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen.</li> <li>4. die Rücknahme oder den Rückruf; davon ausgenommen ist Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen.</li> </ol>
Art. 72 Bst. c	<p>Es wird begrüsst, dass Handelsbetriebe hier explizit aufgenommen werden.</p>	
Art. 73 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1	<p>Der Codex Alimentarius enthält bezüglich Wasser Standards für Mineral- und Quellwasser, jedoch nicht für Trinkwasser. Internationale Standards im Bereich der Trinkwassersicherheit werden nicht von der CAC betreut, sondern direkt von der WHO basierend auf den Guidelines for Drinking-water Quality ausgestaltet (Water Safety Plans, Water safety in distribution systems u.a.m.). Sie könnten hier ergänzend genannt werden.</p>	<p>"... Sie richtet sich nach den international gültigen Standards des Codex Alimentarius <i>sowie für den Trinkwasserbereich nach den Trinkwasser-Richtlinien der WHO.</i>"</p>
Art. 74	<p>Gute Herstellungspraxis</p> <p>"Die gute Herstellungspraxis bezeichnet Verfahren, die gewährleisten, dass <i>aus Rohstoffen und Halbfabrikaten</i> Produkte entstehen, die sicher sind..."</p> <p>Die Definition ist zu wenig umfassend. Bereits bei der Herstellung der Rohstoffe muss die gute Herstellungspraxis eingehalten werden (beispielsweise beim Pflanzenanbau der Einsatz der Pflanzenschutzmittel).</p>	<p>Umfassendere Formulierung. Wie:</p> <p>"Die gute Herstellungspraxis bezeichnet Verfahren, die gewährleisten, dass über <i>alle Herstellungs- und Verarbeitungsstufen</i> Produkte entstehen, die sicher sind..."</p>

Art. 76 Abs. 1	Die Formulierung erweckt den Eindruck, dass Branchenleitlinien ausschliesslich für die Gefahrenanalyse anleiten. Umformulieren.	<p>"Die Lebensmittelwirtschaft kann als Alternative <i>Branchenleitlinien für die gute Verfahrenspraxis erstellen. Branchenleitlinien müssen auf den Grundprinzipien des HACCP-Systems beruhen und sind vom BLV genehmigen zu lassen.</i></p> <p><i>Ein Lebensmittelbetrieb kann entweder ein eigenes HACCP-System erstellen oder die entsprechende Branchenleitlinie in seinem Betrieb umsetzen."</i></p>
Art. 76 Abs. 3	<p>Ein erleichtertes Selbstkontrollkonzept für Betriebe bis <u>9</u> Mitarbeitende würde ca. 75 % der Betriebe betreffen. Die Anzahl Mitarbeitenden muss basierend auf der Evaluation der BLK für ein erleichtertes Selbstkontrollkonzept angepasst werden.</p> <p>Die Definition der Kleinstbetriebe ist ungenau und deshalb zu präzisieren.</p> <p>Siehe Art. 71 Stellungnahme zur Selbstkontrolle bei Kleinstbetrieben.</p>	<p>Anzahl Mitarbeitende von neun Personen basierend auf der Evaluation der BLK anpassen.</p> <p>Für Kleinstbetriebe ist im Zusammenhang mit der Selbstkontrolle folgende Definition denkbar: <i>Als Kleinstbetriebe gelten Betriebe von lokaler Bedeutung mit maximal X Mitarbeitern. Darin sind die Mitarbeiter allfälliger Filialen eingeschlossen."</i></p> <p>Wird Änderungsantrag unter Art. 71 zu Kleinstbetrieben (das heisst Definition erfolgt unter Art. 71) angenommen: Die Angabe "Betriebe bis neun Mitarbeitende" streichen.</p>
Art. 76 Abs. 4	Abs. 4 ist überflüssig, da bereits in Abs. 1 erwähnt.	Absatz 4 streichen.
Art. 81 Abs. 3	<p>In Anlehnung an die EU-Trinkwasserrichtlinie ergänzen, was hinsichtlich Wasserversorger als Kleinstbetriebe gilt (bis 10 m<sup>3</sup>/Tag respektive 50 versorgte Personen). Eine Ergänzung an dieser Stelle ist sinnvoller als in Art. 76 Abs. 3.</p> <p>Der 'Schwellenwert' bezüglich produzierter Trinkwassermenge von 10 m<sup>3</sup> pro Tag ist konsistent mit den Überlegungen der WHO für Small-scale Water Supplies (vgl. World Health Organization, 2010. Small-scale water supplies in the pan-European region. Background • Challenges • Improvements).</p>	Kleinstbetriebe können die Dokumentation der Selbstkontrolle angemessen reduzieren. Als Kleinstbetrieb gelten Betriebe bis X Mitarbeitende respektive im Bereich der Trinkwasserversorgung Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, die ausschliesslich der Deckung des Trinkwasser-Eigenbedarfs der angeschlossenen Bezüger dienen und aus denen im Durchschnitt weniger als 10 m <sup>3</sup> pro Tag entnommen wird (entspricht ca. 50 versorgten Personen).
Art. 83	Eine Konformitätsbescheinigung, Gesundheits- und Genusstauglichkeitszeugnis ist nur für Lebensmittel vorgesehen. Eine Erweiterung auf Gebrauchsgegenstände ist zu befürworten, auch wenn dies nicht oft zur Anwendung gelangen sollte.	"Das BLV kann vorschreiben, dass bestimmte Lebensmittel <u>und Gebrauchsgegenstände</u> nur eingeführt werden dürfen, wenn die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes..."

Art. 84 Abs. 2	Der Absatz entspricht wortwörtlich dem ersten Satz von Art. 3 Abs. 4 nLMG. In diesem Sinne ist der Absatz nicht nötig (Redundanz).	Absatz 2 streichen.
Art. 84 Abs. 5 und 6	Entspricht Art. 30 LMVV. Absätze deshalb streichen.	Absätze 5 und 6 streichen.
Art. 90	<b>Übergangsbestimmungen</b>  Die Fernkommunikationstechnik wird in der LGV neu erfasst. Es ist zu prüfen, ob die Übergangsbestimmungen deshalb ergänzt werden müssen.	Überprüfen, ob die Übergangsbestimmungen aufgrund der Fernkommunikationstechnik zu ergänzen sind. Allenfalls Ergänzung wie:  "... hergestellt, gekennzeichnet und <i>angepriesen</i> werden."

**Allgemeine Bemerkungen****Internethandel**

Es wird begrüsst, dass die Kontrolle des Fernabsatzes (zum Beispiel Internethandels) in der neuen LGV aufgenommen wird. Entsprechend muss allerdings auch die Probenerhebung geregelt werden. Wünschenswert ist, dass auch ein "Undercover"-Bestellung möglich ist, was die Kontrolle wirksamer machen würde, da direkt kontrolliert werden kann, was die Konsumenten und Konsumentinnen bei Bestellung erhalten. Eine Ergänzung ist im Kapitel 2 "Probenerhebung" notwendig.

**Ausbildung**

Das heutige MAS-System in Food-Safety hat zu wenige Interessenten, was dazu führt, dass die Durchführung der Kurse unsicher ist. Damit ist die Ausbildung zum eidg. diplomierten Lebensmittelinspektor oder zum eidg. diplomierten Lebensmittelchemiker nicht mehr zeitnah gewährleistet. Ein Kandidat für das Lebensmittelinspektorendiplom muss unter Umständen drei Jahre warten, bis er die Prüfung ablegen kann. Aus diesen Gründen ist eine Flexibilisierung der Ausbildung zum Lebensmittelchemikerdiplom sowie zum Lebensmittelinspektorendiplom vorzusehen. Die Aufnahme eines Wasserexperten in der vorliegenden Verordnung wird grundsätzlich begrüsst. Da für Inspektionen grösserer Wasserversorgungen eine dem Lebensmittelinspektor vergleichbare fachbezogene Vorbildung erforderlich ist, bedarf es analog des Systems "Inspektor" und "Kontrolleur" für Lebensmittel auch bei Kontrollen im Wasserbereich einer Abstufung der beruflichen Anforderungen und Funktionen. Ein entsprechender Vorschlag kann nicht im Rahmen dieser Anhörung erarbeitet werden. Hierfür wird eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern des VKCS und des BLV eingesetzt. Verbunden mit dieser Vorlage ist für aktuell auszubildende Lebensmittelinspektoren eine praktikable Übergangslösung vorzusehen.

Es wurde in diversen Diskussionen des VKCS zusammen mit dem BLV festgestellt, dass weitere zu den in Art. 62 erwähnten Fachpersonen gewünscht werden. Dies sind die/der amtliche Fachassistentin oder amtliche Fachassistent und die/der amtliche Probenehmerin oder amtliche Probenehmer. Entsprechende Ergänzungen werden in den Art. 96a–96o ausformuliert.

**Datenaustausch**

Über diese Verordnung wird dem EDI die Möglichkeit eingeräumt, die Eingabe/Bearbeitung von Vollzugsdaten ausschliesslich über ein vom BLV verwaltetes Informationssystem zu ermöglichen. Dies ist ein unangemessener Eingriff in das föderalistische System. Jede kantonale Vollzugsstelle hat mit ihrem Datensystem die kantonalen Bedürfnisse ressourcenschonend abzudecken. Dieser Bedarf ist über Schnittstellen der jeweiligen kantonalen Datenbanken zu einem Bundessystem zu realisieren.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2	Die Probenahme/Probenerhebung wird an verschiedenen Verordnungsstellen verwendet, ist aber nicht definiert.	Ergänzen der Definition für Probenahme/Probenerhebung.
Art. 2 Abs. 1 Bst. h	Bst. h zu Audit streichen. Das Audit ist integraler Bestandteil der Inspektion. Es macht somit keinen Sinn zwischen Audit und Inspektion zu unterscheiden.	Bst. h zu Audit streichen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. i	Amtliche Kontrolle: Audit streichen bei der Angabe in Klammern; die Probenahme jedoch erwähnen.	"...Kontrolle (zum Beispiel <del>Audit</del> , Inspektion, Überwachung, <del>Probenahme</del> , .....)“
Art. 2 Abs. 1 Bst. k	Bst k: Die Angabe des Begriffs "Beobachtung" anstelle des gebräuchlichen Begriffs "Monitoring" ist nicht zweckmässig.	Bst. k: "Monitoring" statt "Beobachtung". Wird dies übernommen, ist auch unter Bst. i und Bst. l das Wort "Beobachtung" durch "Monitoring zu ersetzen."
Art. 3 Abs. 3 Bst. d	Nebst der Grösse spielt auch die Bedeutung des Betriebes eine Rolle. Es ist deshalb angebracht, Bst. d entsprechend zu ergänzen.	Ergänzung: "d. die Grösse <i>und Bedeutung</i> des Betriebs;"
Art. 4 Abs. 3 Bst. e	Kontroll- und Überwachungsprogramme gehören nicht zur Dokumentation von Verfahren.	Streichen.
Art. 4 Abs. 3 und 4	Eine Akkreditierung nach ISO 17020 soll ebenfalls die in Art. 4 Abs. 3 geforderte Dokumentation gewährleisten können. Somit sind diese Absätze zu ergänzen.	Ergänzung: Über die Akkreditierung ISO 17020 wird die erforderliche Dokumentation ebenfalls gewährleistet.
Art. 6	Wer ist mit "betroffener Person" gemeint? Den Begriff entweder definieren oder durch "verantwortliche Person" ersetzen. Gemäss Art. 70 LGV sind für sämtliche Betriebe, die von der Lebensmittelvollzugsbehörde kontrolliert werden, eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Daher ist der Ausdruck "betroffene Person" durch verantwortliche Person zu ersetzen.	Abs. 2 Bst. d.: "...die von der <del>betroffenen</del> verantwortlichen Person zu ergreifenden Massnahmen ..."  Abs. 3: "...stellen der <del>betroffenen</del> verantwortlichen Person zumindest im Falle..."
Art. 7 Bst. a	Das neue LMG kennt nur die Begriffe "gesundheitsschädlich" und "für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet". Wurde der Begriff "akute Gesundheitsgefährdung" bewusst gewählt? Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung "akute Gesundheitsgefährdung" überprüfen. Eventuell ersetzen durch "die Gefahr einer unmittelbaren Gesundheitsschädigung".
Art. 8 Abs. 2	Es ist unklar, was mit Abhilfemassnahmen gemeint ist. Diese sollen durch Massnahmen ersetzt werden.	"Bei Bedarf sind <del>Abhilfemassnahmen</del> Massnahmen zu ergreifen."
Art. 9 Abs. 1 Bst. b	Der Begriff "Inspektion" nach Art. 2 Abs. 1 Bst. j ist hier nicht zutreffend. Diese Bestimmung umfasst Aspekte der Prozesskontrolle und der Produktkontrolle (Analytik; insbesondere Punkte 3–5).  Deshalb Überschrift ändern zu Kontrolle. Auch der allgemeine Begriff "Prüfung" ist angebracht.	Überschrift ändern:  Den Begriff "Inspektion" durch "Kontrolle" oder "Prüfung" ersetzen.
Art. 9 Abs. 1 Bst. d	Audit streichen vgl. Art. 2 Abs. 1.	"... verbunden sind, <del>durch Audits</del> ; wendet eine Lebensmittelunternehmerin ..."

Art. 9 Abs. 1 Bst. h	Viele kantonale Amtsstellen tragen nicht mehr den Namen kantonales Laboratorium.  Sprachlich klarere Formulierung.	Ausdruck "des kantonalen Laboratoriums" ersetzen mit "des zuständigen Kontrollorgans".  "Kontrollen mit eigenen Geräten des zuständigen Kontrollorgans zur Nachprüfung von Messungen der Betriebe."
Art. 9 Abs. 2	Der Begriff "Abfolge von Kontrollen" ist unklar. Ist damit das Monitoring (ehemals Beobachtung) gemeint?	Bst. g Streichen ODER "Abfolge von Kontrollen" präzisieren.
Art. 10 Bst. b	Der Begriff "Fälle" sollte klarer umschrieben werden.	"lebensmittelbedingte Krankheitsfälle" statt "Fälle".
Art. 11 Abs. 7	Die Verantwortlichkeit und die Dauer der Aufbewahrung ist nicht klar - Präzisierung.	Es ist zu regeln, von wem die isolierten Stämme aufzubewahren sind.  Vom analysierenden Labor? Von den kantonalen Vollzugsstellen? Vom Betrieb?  Zudem sollte eine minimale Aufbewahrungsdauer festgelegt werden.
Art. 15–17	Es wird mehrmals darauf hingewiesen, dass die kantonalen Vollzugsbehörden bei den entsprechenden Konformitätsbewertungsstellen Informationen einfordern können und dass diese Prüfberichte und technische Unterlagen vorzulegen haben. Andererseits müssen die kantonalen Vollzugsbehörden Informationen an Konformitätsbewertungsstellen weiterleiten. Wie wird sichergestellt, dass sämtliche Konformitätsbewertungsstellen in der EU, die in den Art- 15–17 erwähnten Informationen an die kantonalen Vollzugsstellen weitergeben? Was ist zu tun, wenn die geforderten Unterlagen nicht ausgehändigt werden? Bietet das BLV Unterstützung an bei der Einforderung von Dokumenten. Zumindest sollte es auch im Interesse des BLV sein, wenn es sich um eine Nichteinhaltung der Sicherheitsanforderungen handelt.	Ergänzen, in welchen Fällen an das BLV (oder allenfalls an ein anderes Bundesamt) gelangt werden soll, wenn die Einforderung der Dokumente von den kantonalen Vollzugsbehörden nicht erfolgreich ist.
Art. 24 Abs. 5	Die EZV soll Proben erst nach Absprache mit der zuständigen kantonalen Vollzugsstelle versenden. Sehr oft handelt es sich um Fragen der Deklaration, welche erst bei der Abgabe an die Konsumentin den rechtlichen Bestimmungen genügen müssen.	Die EZV sendet die Proben <u>nach Absprache</u> an die zuständige kantonale Vollzugsbehörde des Bestimmungskantons der Waren.
Art. 26	Sollte unter Abs. 1 Bst. d nicht auf Art. 34 LMG verwiesen werden (anstelle Art. 35)? Art. 34 nLMG bezieht sich auf beanstandete Waren.	Entsprechende Anpassungen.

Art.34–38	Bei den in den genannten Artikeln aufgeführten Aufgaben (verstärkte amtliche Kontrolle beim Import) handelt es sich ganz klar und eindeutig um eine Bundesaufgabe. Auf die Verpflichtung der Kantone zur Beteiligung daran ist zu verzichten. Nach wie vor denkbar ist eine freiwillige Beteiligung derselben, wie zum Beispiel bei der Durchführung von Laboranalysen (vgl. Art. 34 Abs. 2).	In den genannten Artikeln ist auf die verpflichtende Beteiligung der Kantone zu verzichten.
Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Es ist unklar, welches Dokument mit "gemeinsames Dokument Teil II" gemeint ist. Bitte zumindest in den Erläuterungen erklären.	Präzisierung "gemeinsames Dokument".
Art. 34 Abs. 5	Im Zug von Art. 34–38 betrifft die Aufgabe nach Art. 34 Abs. 5 ebenfalls ausschliesslich den Bund. Dies ist im Sinne einer Klärung zu präzisieren.	Art. 34 Abs. 5: Präzisieren, dass Bundesaufgabe.
Art. 39	Mit der Streichung von Art. 54 Abs. 2 kann der Verweis auf Anhang 4 LMVV in diesem Artikel erfolgen.	Verweis auf Anhang 4 LMVV.
Art. 41 Bst. e	Bei Gebrauchsgegenständen ist wie bei Lebensmitteln zu ergänzen Zwischenprodukte, Halbfabrikate und Endprodukte.	"e. <i>Gebrauchsgegenständen (Zwischenprodukte, Halbfabrikate und Endprodukte)</i> "
2. Kapitel	Es sollte die Probenahme im Internethandel mit aufgenommen werden. Wünschenswert wäre, dass auch eine "Undercover-Bestellung" möglich ist.	Ergänzung mit einem zusätzlichen Artikel explizit für die Proben <u>bestellung</u> im Zusammenhang mit dem Internethandel. Anpassung u.a. Art 48 und 50.
Art. 42 Abs. 2	Es ist unklar, was mit der Analyse geprüft werden soll: Ist dies die Einhaltung der Probenahmeparameter oder ist dies die Überprüfung der Repräsentativität der Probe?	Satz betreffend Analysen streichen oder besser erläutern.
Art. 43 <sup>bis</sup> neu	Gestützt auf das revidierte Lebensmittelgesetz regelt das angepasste Verordnungsrecht neu auch die Anforderungen an Produkte, welche via Internet angeboten werden. Allerdings können solche Produkte durch die Kontrollinstanzen nicht direkt im Betrieb vor Ort erhoben werden. Es müssen alternative Wege gewählt werden, welche im Falle einer Bestellung unter Angabe des Namens der Vollzugsbehörde selten zielführend sind. Das Einschalten von Privatpersonen als Besteller gilt als verdeckte Ermittlung, was nach geltendem und zukünftigem Lebensmittelrecht nicht zulässig ist. Für eine effektive Kontrolle dieses wachsenden Marktsegments braucht es klare Kompetenzen der Probenerhebung durch die Vollzugsbehörden. Die Probenahme im Internethandel sollte in einem separaten Artikel geregelt werden. Ergänzen, damit auch das Angebot im Internethandel beprobt werden kann. "Undercover" oder wenn nicht möglich, Bestellung an die Adresse der Vollzugsbehörde.	Für die Probenahme im Internethandel separaten Artikel einführen zum Beispiel Art. 43 <sup>bis</sup> .
Art. 53 Abs. 2	Die Limite für die Vergütung einer Probe ist in der heutigen Zeit zu tief.	Anpassung: "Proben mit einem Ankaufswert unter Fr. 10.– werden nicht vergütet."

Art. 54 Abs. 1 und 2	Die teilweise Verpflichtung zur primären Anwendung international anerkannter Analysemethoden (ISO-Methoden) ist nicht im Sinne des Zweckartikels des Lebensmittelrechts. Solche Methoden sind zum Zeitpunkt der Einführung oft wissenschaftlich veraltet und nicht immer dazu geeignet, gesundheitlich relevante Rückstände nachzuweisen. Da für kantonale Laboratorien eine Akkreditierung zur Durchführung analytischer Verfahren vorgeschrieben ist, ist eine Beschränkung der Methodenwahl zudem obsolet. Auch unvorhergesehene (zum Beispiel Pferdefleischskandal) oder aktuell als problematisch (zum Beispiel Tropanalkaloide in Babynahrung) erkannte Stoffe müssen analysiert werden können. Der Einsatz wissenschaftlich modernerer und besserer Methoden muss auch in Zukunft möglich sein. Auf diese Vorschriften ist daher zu verzichten.	Der Artikel ist zu streichen. Die Verpflichtung zur Akkreditierung ist in Art. 39 LMVV geregelt. Entsprechend kann der Verweis auf Anhang 4 via Art. 39 erfolgen.
Art. 54 Abs. 3	Diese Bestimmung macht keinen Sinn. Eine Methode muss reproduzierbare korrekte Daten liefern, die "gerichtswürdig" sind. Hinzu kommt, dass man Analysen mit den im Labor vorhandenen Analysengeräten durchführen muss.	Ersatzlos streichen.
Art. 61. Abs. 2	Dieser Absatz ist zu streichen. Ansonsten dürfen sämtliche Personen, welche nicht nach Art. 62 ausgebildet sind, nicht mehr im Lebensmittelvollzug arbeiten.	Absatz 2 streichen.
Art. 61 Abs. 3	Abs. 3 muss sich auf die "mit der amtlichen Kontrolle betrauten <i>Personen</i> " beziehen und nicht auf die Behörden (analog bestehender Art. 63 Abs. 2 LGV). Die Personen müssen unabhängig sein. Es ist zudem nur ein Wort nötig: Entweder "inspizieren" oder "kontrollieren".	Anpassung wie: "Die mit der amtlichen Kontrolle betrauten <i>Personen</i> müssen von den Betrieben, die sie kontrollieren, unabhängig sein."
Art. 62	Die Ausbildung weiterer Fachpersonen wird gewünscht vgl. Ergänzungen 96a–96o	e. amtlicher Fachassistentin oder amtlicher Fachassistent; f. amtliche Probenehmerin oder amtlicher Probenehmer.
Art. 86 Abs. 3 Bst. c	Gebräuchliche Kenntnisse der physikalischen und chemischen Aspekte im Zusammenhang mit Wasserproben sind ebenfalls auszubilden.	Wassermikrobiologie, Wasserphysik und Wasserchemie;

<p>Art. 96a–96o</p>	<p>Ergänzung zu Art. 62 im Zusammenhang mit weiteren Fachexperten und in Absprache mit dem BLV unter anderem Workshop 11. Juni 2015</p>	<p><b>6. Kapitel: Erwerb des Diploms als amtliche Fachassistentin oder amtlicher Fachassistent für spezifische Aufgaben und des Zertifikats als amtliche Probenehmerin oder amtlicher Probenehmer</b></p> <p><b>Art. 96a</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Wer das Diplom als amtliche Fachassistentin oder amtlicher Fachassistent für spezifische Aufgaben oder das Zertifikat als amtliche Probenehmerin oder als amtlicher Probenehmer erwerben will, muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Vorbildung nachweisen;</li> <li>b. die Ausbildung absolviert haben;</li> <li>c. die Diplom- oder Zertifikatsprüfung bestehen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Prüfungskommission für das Lebensmittelkontrolleuren- und das Wasserexpertendiplom (PK-LMKDWED) ist für die Durchführung der Prüfungen zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann in Ausnahmefällen eine Bewerberin oder einen Bewerber von der Diplom- oder Zertifikatsprüfung befreien, wenn dies aufgrund der Vorbildung gerechtfertigt ist.</p> <p><b>Art. 96b</b> Vorbildung der amtlichen Fachassistentinnen und -assistenten für spezifische Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Vorbildung besteht aus einer abgeschlossenen beruflichen Grundausbildung im Bereich der spezifischen Aufgabe.</p> <p><sup>2</sup> Die PK-LMKDWED entscheidet über die Anerkennung weiterer Bildungsgänge und praktischer Betätigungen.</p>
---------------------	---	---

		<p><b>Art. 96c</b> Vorbildung der amtlichen Probenehmerinnen und -nehmer</p> <p><sup>1</sup> Die Vorbildung besteht aus einer abgeschlossenen beruflichen Grundausbildung.</p> <p><sup>2</sup> Die PK-LMKDWED entscheidet über die Anerkennung weiterer Bildungsgänge und praktischer Betätigungen.</p> <p><b>Art. 96d</b> Ausbildung der amtlichen Fachassistentinnen und -assistenten für spezifische Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Ausbildung als amtliche Fachassistentin oder amtlicher Fachassistent für spezifische Aufgaben dauert mindestens drei Monate und steht unter der Leitung der zuständigen Kantonschemikerin oder des zuständigen Kantonschemikers. Sie umfasst eine für alle Fachassistentinnen und -assistenten gemeinsame Grundausbildung sowie eine auf die spezifische Aufgabe ausgerichtete eigenständige Ausbildung.</p> <p><sup>2</sup> Die gemeinsame Ausbildung für die amtlichen Fachassistentinnen und -assistenten für spezifische Aufgaben umfasst die folgenden Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. in der Schweiz anwendbares Recht in den Bereichen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;</li> <li>b. Beurteilung der Selbstkontrolle unter Einschluss der Guten Verfahrens- und Herstellungspraxis (GHP) sowie der HACCP-Konzepte gemäss <i>Codex Alimentarius</i>;</li> <li>c. Betriebsinspektionen mit den einschlägigen Amtshandlungen;</li> <li>d. Inspektionsberichte und Inspektionsprotokolle;</li> <li>e. amtliche Probenerhebung.</li> </ol>
--	--	--

		<p><sup>3</sup> Die eigenständige Ausbildung umfasst alle Bereiche, die für die Erfüllung der jeweiligen spezifischen Aufgabe erforderlich sind.</p> <p><b>Art. 96e</b>      Ausbildung der amtlichen Probenehmerinnen und -nehmer</p> <p><sup>1</sup> Die Ausbildung als amtliche Probenehmerin oder amtlicher Probenehmer dauert mindestens eine Woche und steht unter der Leitung der zuständigen Kantonschemikerin oder des zuständigen Kantonschemikers.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstreckt sich auf alle mit der amtlichen Probenerhebung im Zusammenhang stehenden rechtlichen, technischen und praktischen Aspekte.</p> <p><b>Art. 96f</b>      Theoretischer Teil der Diplomprüfung für amtliche Fachassistentinnen und -assistenten für spezifische Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der theoretische Teil der Diplomprüfung wird von der PK-LMKDWED abgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Er erstreckt sich auf die Bereiche nach Artikel 96d Absatz 2 Buchstaben a und b.</p> <p><sup>3</sup> Er erfolgt schriftlich.</p> <p><sup>4</sup> Die Kosten für die Diplomprüfung richten sich nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer <u>5</u>.</p> <p><b>Art. 96g</b>      Praktischer Teil der Diplomprüfung für amtliche Fachassistentinnen und -assistenten für spezifische Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der praktische Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf die Bereiche nach Artikel 96d Absätze 2 Buchstaben c und e und 3. Er dauert mindestens zwei Stunden.</p>
--	--	--

		<p><sup>2</sup> Er besteht aus der Inspektion eines Lebensmittelbetriebs und amtlichen Probenerhebungen.</p> <p><sup>3</sup> Er wird von der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker durchgeführt, die oder der für die Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers verantwortlich ist. Dabei sind allfällige Weisungen der PK-LMKDWED zu befolgen. Ein Mitglied der PK-LMKDWED kann die Prüfung begleiten.</p> <p><b>Art. 96h</b>      Zertifikatsprüfung für amtliche Probenehmerinnen und -nehmer</p> <p><sup>1</sup> Die Zertifikatsprüfung für amtliche Probenehmerinnen und -nehmer ist eine praktische Prüfung, die von der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker durchgeführt wird, die oder der für die Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers verantwortlich ist. Sie dauert mindestens 60 Minuten.</p> <p><sup>2</sup> Sie umfasst amtliche Probenerhebungen und mündliche Fragen, die von der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker gestellt werden, die oder der für die Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers verantwortlich ist.</p> <p><sup>3</sup> Dabei sind allfällige Weisungen der PK-LMKDWED zu befolgen. Ein Mitglied der PK-LMKDWED kann die Prüfung begleiten.</p> <p><b>Art. 96i</b>      Anmeldung und Zulassung zur Diplom- und Zertifikatsprüfung</p> <p><sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber für die Diplom- oder Zertifikatsprüfung meldet sich schriftlich beim BLV an.</p>
--	--	---

		<p><sup>2</sup> Der Anmeldung sind beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. ein Lebenslauf mit Beschreibung von Ausbildung und beruflichem Werdegang;</li> <li>b. die Nachweise über die Vor- und Ausbildung nach den Artikeln 96b und 96e.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die PK-LMKDWED entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.</p> <p><sup>4</sup> Die Prüfungsgebühr nach Anhang 6 Buchstabe C <u>Ziffer 6</u> muss vor der Prüfung bezahlt werden.</p> <p><b>Art. 96j</b> Ergebnis der Diplomprüfung für amtliche Fachassistentinnen und -assistenten für spezifische Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Für jeden Prüfungsbereich nach den Artikeln 96f und 96g gibt es eine Fachnote.</p> <p><sup>2</sup> Aus den Fachnoten wird für den theoretischen und für den praktischen Teil je eine Durchschnittsnote berechnet.</p> <p><sup>3</sup> Es gilt die Notenskala nach Artikel 76.</p> <p><sup>4</sup> Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker, die oder der den praktischen Teil der Prüfung durchführt, meldet die einzelnen Fachnoten umgehend der PK-LMKDWED.</p> <p><sup>5</sup> Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. im theoretischen und im praktischen Teil je ein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht wird; und</li> <li>b. keine Note unter 3 erteilt wird.</li> </ol> <p><sup>6</sup> Die PK-LMKDWED teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis in Form einer Verfügung schriftlich mit.</p>
--	--	---

		<p><b>Art. 96k</b> Ergebnis der Zertifikatsprüfung für amtliche Probenehmerinnen und -nehmer</p> <p><sup>1</sup> Die Prüfung nach Artikel 96h wird gemäss der Notenskala nach Artikel 76 benotet.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker, die oder der die praktische Prüfung durchführt, meldet die Note umgehend der PK-LMKDWED.</p> <p><sup>3</sup> Die Zertifikatsprüfung gilt als bestanden, wenn eine Note von mindestens 4,0 erreicht wird.</p> <p><sup>4</sup> Die PK-LMKDWED teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis in Form einer Verfügung schriftlich mit.</p> <p><b>Art. 96l</b> Unlauterkeit</p> <p><sup>1</sup> Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zulassung zur Diplom- oder Zertifikatsprüfung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt oder bei der Diplom- oder Zertifikatsprüfung unzulässige Mittel verwendet haben, können von der PK-LMID definitiv oder provisorisch ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei provisorisch ausgeschlossenen Bewerberinnen und Bewerbern gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p> <p><b>Art. 96m</b> Wiederholung</p> <p><sup>1</sup> Wer den theoretischen oder den praktischen Teil der Diplom- oder Zertifikatsprüfung nicht bestanden hat, kann ihn je einmal wiederholen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wiederholung ist die Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten.</p>
--	--	--

		<p><b>Art. 96n</b>     Diplom als amtliche Fachassistentin oder amtlicher Fachassistent für spezifische Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Ist die Diplomprüfung bestanden, so stellt die PK-LMKDWED das Diplom unter Nennung des betroffenen spezifischen Bereichs aus.</p> <p><sup>2</sup> Wurde die Bewerberin oder der Bewerber von der Diplomprüfung befreit, so stellt PK-LMKDWED das Diplom aus, wenn die Ausbildung nach Artikel 96d abgeschlossen ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Urkunde wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der PK-LMKDWED unterzeichnet.</p> <p><sup>4</sup> Die Kosten für die Ausstellung des Diploms richten sich nach Anhang 6 Buchstabe C <u>Ziffer 5.</u></p> <p><b>Art. 96o</b>     Zertifikat als amtliche Probenehmerin oder amtlicher Probenehmer</p> <p><sup>1</sup> Ist die Zertifikatsprüfung bestanden, so stellt die PK-LMKDWED das Zertifikat aus.</p> <p><sup>2</sup> Wurde die Bewerberin oder der Bewerber von der Zertifikatsprüfung befreit, so stellt PK-LMKDWED das Zertifikat aus, wenn die Ausbildung nach Artikel 96e abgeschlossen ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Urkunde wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der PK-LMKDWED unterzeichnet.</p> <p><sup>4</sup> Die Kosten für die Ausstellung des Zertifikats richten sich nach Anhang 6 Buchstabe C <u>Ziffer 6.</u></p>
Art. 105 Abs. 2 Bst. c	Wie weiter unten (NKPV Art. 13) ausgeführt, erachten wir die Erstellung eines Vierjahresberichts als genügend.	"Vierjahresbericht" statt "Jahresbericht"

Art. 106 Abs. 2	Dieser Absatz schreibt vor, dass die Eingabe/Bearbeitung von Vollzugsdaten ausschliesslich über ein vom BLV verwaltetes Informationssystem möglich sein soll. Dies ist ein unangemessener Eingriff in das föderalistische System. Jede kantonale Vollzugsstelle hat mit ihrem Datensystem die kantonalen Bedürfnisse ressourcenschonend abzudecken. Dieser Bedarf ist über Schnittstellen der jeweiligen kantonalen Datenbanken zu einem Bundes-system zu realisieren.	Absatz ersatzlos streichen.
Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 1 be- ziehungsweise Ziffern 5 und 6	Ziffern 5 und 6: Für die Prüfungen zum amtlichen Fachassistenten/Fachassistentin oder amtlichen Probenehmer/amtliche Probenehmerin ist eine Gebühr zu erheben.	<u>Ziffer 5 Amtliches Diplom für Fachexperten</u> a) Theoretische Prüfung der Diplomprüfung Fr. 100.– b) Ausstellung des Diploms Fr. 50.–  <u>Ziffer 6 Amtliches Diplom für Probeentnahmen</u> a) Theoretische Prüfung der Diplomprüfung Fr. 100.– b) Ausstellung des Diploms Fr. 50.–

## 4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)

### Allgemeine Bemerkungen

#### Kontrollfrequenzen

In der neuen Verordnung zum nationalen Kontrollplan werden den kantonalen Behörden vom Bund Kontrollfrequenzen vorgeschrieben. Im Sinne eines national einheitlichen Vollzugs kann dies akzeptiert werden. Allerdings sind auch für Betriebe, für die keine Meldepflicht besteht, solche Kontrollfrequenzen vorgesehen. So wären zukünftig zum Beispiel Schuhläden alle 4 Jahre zu inspizieren. Es ist unklar, was in einem Schuhladen kontrolliert werden soll, das nicht in an einem anderen Ort der Handelskette beim Import beziehungsweise der Produktion effizienter geprüft werden kann. Diese Ausweitung führt zu einer enormen Zunahme an kontrollpflichtigen Betrieben. Deren Kontrolle kann der Kanton aufgrund fehlender Ressourcen nicht sicherstellen. Zudem zielt die Vorgabe über den risikobasierten Ansatz in weiten Teilen hinaus. Verpflichtende Kontrollfrequenzen sind auf die bestehenden meldepflichtigen Betriebe und solche, für welche eine Meldepflicht bereits neu vom Bund vorgeschlagen wurde beziehungsweise welche in dieser Stellungnahme zusätzlich aufgeführt werden, zu beschränken.

#### Berichtsthemen

Die Berichtsthemen werden im Allgemeinen viel zu restriktiv geregelt, und es wird keinen Spielraum für allfällige Änderungen offen gelassen. Falls die Schweiz keine Verpflichtung hat, zu den in Anhang 2 aufgelisteten Themen der EU beziehungsweise einer anderen internationalen Behörde Bericht zu erstatten, müssen die für die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz zentralen Themen zuerst diskutiert und danach gelistet werden. Falls hingegen internationale Verpflichtungen bestehen, sind diese explizit zu nennen und sämtliche Themen darin aufzuführen wie allenfalls auch diese gegenüber der WHO. Zudem sollen auch das Intervall erwähnt werden, in welchem diese Berichte zu erstellen sind. Es wird vorgeschlagen, die Themen, für welche keine internationale Verpflichtungen/Abkommen bestehen, alle vier Jahre zusammen mit dem NKP-Programm festzulegen. Sie sollen nicht in einer Bundesrats-VO festgeschrieben werden. Dies ermöglicht eine flexible Reaktion auf aktuelle Themen.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 2 Bst. e	Basierend auf den Begründungen zu den Art. 10 Abs. 2 und 14 Abs. 1 muss die Berichterstattung für weitere Themenbereiche erwähnt werden.	Ergänzung: "...Jahresbericht über den NKP und die Berichterstattung weiterer Themen"

Art. 4	<p>Der NKP gilt für sämtliche Vollzugsstellen entlang der Lebensmittelkette in der Schweiz. Daher ist unter "global" eher "national" gemeint und ist entsprechend zu ersetzen.</p> <p>Das Ziel einer stetigen <u>Verbesserung der Sicherheit</u> der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände im Zweckartikel zum NKP ist fragwürdig und unrealistisch. Eine stetige Verbesserung der Lebensmittelsicherheit ist direkt verbunden mit Kosten. Das angestrebte Sicherheitsniveau ist festzulegen (hoch!) und soll in einem effizienten und schlanken Staat mit dem bestmöglichen Mitteleinsatz erreicht werden. Allenfalls können die Mittel und Wege zur Erreichung des angestrebten Sicherheitsniveaus stetig verbessert werden, aber nicht die Sicherheit an sich. Der Zweck des NKP muss angepasst werden.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Formulierung aus der gemeinsamen "Strategie Lebensmittelkette" zu übernehmen.</p>	<p>"Der NKP bezweckt die Umsetzung einer kohärenten, <del>globalen</del>-nationalen und integrierten Strategie für die amtlichen Kontrollen... mit dem Ziel, die Sicherheit der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zu gewährleisten und <del>stetig zu verbessern</del> hoch zu halten."</p>
Art. 6 Abs. 1	<p>Damit der partizipative Grundgedanke von Bund und den Kantonen unterstützt wird, ist anstelle "nach Rücksprache" durch "in Zusammenarbeit" zu ersetzen.</p>	<p>"... (BLV) erarbeiten den NKP <del>nach Rücksprache</del> in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden, den Zollämtern..."</p>
Art. 6 Abs. 6	<p>Änderungen von Planungen sind per se mit Aufwand verbunden. Die Aussagen im erläuternden Text, wie geringfügige Änderungen beziehungsweise darf keinen merklichen Einfluss auf die Ressourcen der Kantone haben, ist auf Bundesebene schwer abzuschätzen. Für eine fundierte Abklärung müssten die Kantone konsultiert werden, was bereits schon einen Aufwand verursacht. Auf der anderen Seite sollten Änderungen aus aktuellem Anlass (EHEC-Krise 2011 etc.) jederzeit möglich sein, auch wenn sie für die betroffenen Behörden mit finanziellen oder organisatorischen Auswirkungen verbunden sind. Die Erfahrung zeigt, dass in der Regel sinnvolle beziehungsweise zweckmässige Änderungen von den betroffenen Behörden getragen werden. Damit der partizipative Grundgedanke der Kontrolltätigkeit in der Schweiz erhalten bleibt, ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Ersatzlos streichen.</p>
Art. 7 Abs. 2	<p>Zu kontrollierende Punkte bei einer amtlichen Kontrolle sind in LMVV definiert. Eine Wiederholung ist nicht nötig (Art. 3 LMVV).</p>	<p>Absatz 2 streichen.</p>

Art. 8 Abs. 2	Ausnahme Primärproduktion streichen; das Kontrollkonzept gilt für die gesamte Lebensmittelkette.	In Sonderfällen können die zuständigen Vollzugsbehörden die Häufigkeit nach Absatz 1 für die Kontrolle ... erhöhen.
Art 8 Abs. 3	Offener formulieren als generelle Ausnahmemöglichkeit für die Kantone; Ausnahme Primärproduktion streichen; das Kontrollkonzept gilt für die gesamte Lebensmittelkette.	"Die zuständigen Vollzugsbehörden können in Sonderfällen die Häufigkeit nach Absatz 1 für die Kontrolle von Betrieben verringern."
Art. 8 Abs. 1 und 4	In diesen beiden Absätzen ist jeweils der Begriff "Kontrolle" durch "Grundkontrolle" zu ersetzen, damit die Konsistenz mit Anhang 1 gewährleistet ist.  Im zweiten Satz von Abs. 1 den Begriff "Kontrollen" lassen. Zudem sind in diesem Satz die Betriebskategorien ohne Grundkontrollfrequenz ebenfalls aufzuführen.	Absatz 1:  "Jeder Betrieb wird innerhalb der Fristen nach Anhang 1 mindestens einer <del>Kontrolle</del> Grundkontrolle unterzogen. Betriebskategorien, die im Anhang 1 nicht aufgeführt sind oder bei denen keine Kontrollfrequenz vorgegeben ist, werden gemäss den Kriterien der zuständigen Vollzugsbehörden Kontrollen unterzogen."  Absatz 4:  "...dass die Betriebe grundsätzlich nicht mehr als einer <del>Kontrolle</del> Grundkontrolle pro Kalenderjahr unterzogen werden."
Art. 10 Abs. 1	Diverse nationale Kampagnen werden auch ausserhalb des NKP durchgeführt. Zudem fehlt der partizipative Grundgedanke: Statt "durchführen" den "Ausdruck" koordinieren" verwenden.	"Nationale Kampagnen ... werden im Rahmen des NKP koordiniert."
Art. 10 Abs. 2	Anhang 2 ist viel zu restriktiv und lässt keinen Spielraum für allfällige Änderungen offen.  Falls die Schweiz keine Verpflichtung hat, zu den im Anhang 2 aufgelisteten Themen der EU beziehungsweise einer anderen internationalen Behörde Bericht zu erstatten, müssen die für die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz zentralen Themen zuerst diskutiert und danach gelistet werden. Falls hingegen internationale Verpflichtungen bestehen, sind diese explizit zu nennen und sämtliche Themen darin aufzuführen wie allenfalls auch diese gegenüber der WHO. Zudem sollen auch das Intervall erwähnt werden, in welchem diese Berichte zu erstellen sind.	Anpassung. Wie:  "Die Themen, für welche internationale Verpflichtungen bestehen, Daten zu liefern, sind im Anhang 2 festgehalten. Das BLW und das BLV können..."  Neuer Absatz 2bis: "Die Themen, für welche keine internationale Verpflichtungen bestehen, Daten zu liefern, werden grundsätzlich im Rahmen des NKP-Programmes festgelegt."
Art. 10 Abs. 4	Dieser Absatz erwähnt, die kantonalen Vollzugsbehörden hätten Probenahme und Analyse gemäss den Weisungen von BLV und BLW durchzuführen. Der Begriff "Weisung" erscheint in diesem Zusammenhang als nicht angebracht. Da es sich dabei um eine bilaterale Vereinbarung (Vertrag) handelt, ist dies auch so zu vermerken.	Begriff "Weisungen" durch "bilaterale Vereinbarungen" ersetzen.

Abschnitt 5	Offener, das heisst. weniger eng formulieren. Es ist nicht einsichtig, weshalb nur Zoonoseerreger und Antibiotikaresistenzen überwacht werden sollen. Die grösste von Lebensmitteln ausgehende Gefahr für die Gesellschaft ist Übergewicht!	Neuer Artikel Art. 12 <sup>bis</sup> : "Das BLV und das BLW können weitere Themen dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie internationalen Abkommen zur Überwachung festlegen."
Art. 13	Ein Vierjahresbericht für die Laufzeit des Programmes für den NKP ist ausreichend. In der Zwischenzeit können spezifische Berichte erstellt werden gemäss Art. 14 beziehungsweise Datenlieferungen erfolgen, welche im Rahmen des 4-jährigen NKP-Programmes festgelegt werden.	"Das BLW und das BLV legen alle vier Jahre einen gemeinsamen ...."
Art. 14 Art. 1	Vgl. Begründung zu Art. 10 Abs. 2. Anhang 2 ist viel zu restriktiv und lässt keinen Spielraum für allfällige Änderungen offen. Falls die Schweiz keine Verpflichtung hat, zu den im Anhang 2 aufgelisteten Themen der EU beziehungsweise einer anderen internationalen Behörde Bericht zu erstatten, müssen die für die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz zentralen Themen zuerst diskutiert und danach gelistet werden. Falls hingegen internationale Verpflichtungen bestehen, sind diese explizit zu nennen und sämtliche Themen darin aufzuführen wie allenfalls auch diese gegenüber der WHO. Zudem sollen auch das Intervall erwähnt werden, in welchem diese Berichte zu erstellen sind.	Umformulierung: Das BLV legt jedes Jahr auf der Grundlage der Kontrollen der Vollzugsbehörden einen spezifischen Bericht vor, gemäss der im Rahmen des NKP-Programmes beziehungsweise der in Anhang 2 festgelegten Themen.
Art. 14 Abs. 2 und 3	Es ist unklar, wieso für Trinkwasser (Bericht alle drei Jahre) eine Ausnahme gemacht wird. Die Vorgaben für 3-jährliche qualitätsspezifische kantonale Berichte über Trinkwasser bedürfen der Präzisierung und Zweckbestimmung. Die Regelung für diese Datenlieferung ist analog der anderen Themen (vgl. die Art. 10 Abs. 2 und 14 Abs. 1) bei der Erarbeitung eines neuen NKP-Programms darin beziehungsweise bei internationalen Abkommen im Anhang 2 zu definieren.	Beide Absätze streichen.
Anhang 1 Liste 1 und 2	"Kontrolle" und "Grundkontrolle" werden im Anhang 1 synonym verwendet. Das erzeugt Verwirrung bei der Interpretation des Verordnungstextes. "Kontrollen" sollen durch "Grundkontrollen" ersetzt werden.	In Liste 1 und 2 (Spaltenüberschrift) ist die "Kontrolle" durch "Grundkontrolle" zu ersetzen.
Anhang 1 Liste 1	Unternehmenskategorien Ziffern 1.1 und 1.2:  Fische und Bienen zählen nicht zu den Grossvieheinheiten.  Ziffer 1.4  Die Bienenhaltungen sind, gemessen an ihrem Risiko, bereits heute genügend überwacht. Eine Kontrollfrequenz von 10 Jahren ist nach unserer Ansicht ausreichend.	Ziffern 1.1 und 1.2  Streichen: ohne Fisch- und Bienenhaltung. Ziffer 1.4  Zeitspanne von 8 auf 10 Jahre heraufsetzen.

Anhang 1 Liste 2	Die Zuständigkeit für die Kontrolle ist unklar. Kleinere Präzisierungen sind notwendig.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeit der Kontrollen erwähnen.</li> <li>• 2.8: Huftiere durch Klauentiere ergänzen.</li> <li>• 2.9: Streichen.</li> </ul>
Anhang 1 Liste 3, Abschnitt A3	A3 Bei den Industriebetrieben fehlen die Getränkehersteller. Es gibt zum Beispiel Grossmostereien, Brauereien und Süssgetränkehersteller, die nicht als gewerbliche Betriebe bezeichnet werden können.	Getränkehersteller auch bei den Industriebetrieben aufführen.
Anhang 1 Liste 3, Abschnitt A	<p>A104, A105 und A117 falscher Bezug. Es muss Liste 2 sein.</p> <p>A202 Hersteller von Zuckerwaren: Die Angabe betreffend Zuckerware ist nicht klar. Mit Hersteller von Zuckerwaren sind bei A202 die Hersteller von Konditoreiwaren (Patisserie) gemeint. Die Bezeichnung ändern. So wird auch die Abgrenzung zu A210 klarer.</p> <p>Betriebe A404, 408, 411: Die Betriebe A 404, 408, 411 sind nicht meldepflichtig. Daher sollen keine Grundkontrollfrequenzen angegeben werden.</p>	<p>A104, A105 und A117: Liste 1 durch Liste 2 ersetzen.</p> <p>A202 Anstelle der Kategorienbezeichnung "Hersteller von Zuckerwaren" ist die gebräuchliche Bezeichnung "Hersteller von Konditoreiwaren" zu nehmen.</p> <p>Betriebe A404, 408, 411: Die Grundkontrollfrequenz bezüglich 4 Jahre streichen. Mögliche Angabe: k.G. (keine Grundkontrolle).</p>
Anhang 1 Liste 3, Abschnitt C	<p>C302: Wie ist ein Einzelhandelbetrieb 2 definiert? Wenn analog zu Verbrauchermärkten (C20x) allein die Ladenfläche das Kriterium ist, macht es wenig Sinn, bei grösseren Flächen ein kleineres Kontrollintervall festzulegen.</p> <p>C303 Nebst Drogerien auch Apotheken aufführen und die Kontrollfrequenz auf 8 Jahre erhöhen.</p> <p>C401 keine Frequenzangabe.</p> <p>C5 "Handel mit Gebrauchsgegenstände": Die Kontrolle soll beim Importeur und nicht beim Verkauf stattfinden. Eine Kontrolle in einem Schuhgeschäft macht wenig Sinn.</p> <p>C508, C510 und C511 keine Frequenzangabe.</p> <p>C5011 Es macht keinen Sinn, einen Code einzuführen, der aus einer Ziffer mehr besteht als alle anderen.</p> <p>C601 ist zu präzisieren.</p>	<p>C302: Einzelhandelsbetrieb 2 genau definieren, Kontrollintervall eventuell anpassen.</p> <p>C303 Drogerie, Apotheke; Grundkontrollen 8 Jahre</p> <p>C401 Die Grundkontrollfrequenz von 4 Jahren streichen. Mögliche Angabe: k.G. (keine Grundkontrolle)</p> <p>C507–C511 "Verkauf" streichen.</p> <p>C508, C510 und C511 Grundkontrolle von 4 Jahren streichen (k.G.; keine Grundkontrolle).</p> <p>Code anpassen zu C512.</p> <p>C601: Die Grundkontrollfrequenz von 8 Jahren ist zu ersetzen durch k.G. (keine Grundkontrolle).</p>

<p>Anhang 1 Liste 3, Abschnitt D</p>	<p>D101, D102:  Der Unterschied eines Restaurationsbetriebes 1 und 2 ist in der VO zu definieren.  D501 Cateringbetriebe sind in D201 erwähnt; korrekt ist Traiteurprodukte</p>	<p>D101, D1021  1: Betrieb ohne eigentliche Küche 2: Herstellung/Produktion/Verarbeitung von Speisen  D501 Hersteller von Traiteurprodukten</p>
<p>Anhang 1 Liste 3, Abschnitt F</p>	<p>Der Oberbegriff "Badewasser" ist nicht zutreffend, weil Duschwasser kein Badewasser ist.</p>	<p>Oberbegriff ersetzen durch "Wasser als Gebrauchsgegenstand".</p>
<p>Anhang 1 Liste 3, Code F</p>	<p>Die Codes F1, F2 und F3 weisen Überschneidungen auf. Sprudelbäder zählen zu den Schwimmbädern gemäss VQWmK und können entweder als Hallenbadbecken oder Freibadbecken ausgeführt sein.  Die Aufzählung bei Code F3 ist reichlich vage (Duschen, Sprudelbädern und Ähnlichem (Hotel, Spital usw.)).  Da für die genannten Gruppen keine Meldepflicht vorgesehen ist, ist auf eine Grundkontrollfrequenz zu verzichten.</p>	<p>Neue Einteilung vornehmen. Nur noch zwei Gruppen:  F1 Schwimmbäder und Schwimmbäder mit biologischer Aufbereitung des Badewassers; k.G.  F2 Duschanlagen in gemeinschaftlichen Gebäuden (wie Hotel, Spital, Sportzentrum); k.G.</p>
<p>Anhang 2</p>	<p>Anhang 2 ist viel zu restriktiv und lässt keinen Spielraum für allfällige Änderungen offen. Falls die Schweiz keine Verpflichtung hat, zu den im Anhang 2 aufgelisteten Themen der EU beziehungsweise einer anderen internationalen Behörde Bericht zu erstatten, müssen die für die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz zentralen Themen zuerst diskutiert und danach gelistet werden. Falls hingegen internationale Verpflichtungen bestehen, sind diese explizit zu nennen und sämtliche Themen darin aufzuführen wie allenfalls auch diese gegenüber der WHO. Zudem sollen auch das Intervall erwähnt werden, in welchem diese Berichte zu erstellen sind.  Begründung vgl. Art. 10 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1; Die Themen für welche keine internationale Verpflichtungen/Abkommen bestehen, sind alle vier Jahre zusammen mit dem NKP-Programm festzulegen und müssen nicht in einer Bundesrats-VO festgeschrieben werden. Dies ermöglicht eine flexible Reaktion auf aktuelle Themen.</p>	<p>Anpassen: Anhang 2 ist mit sämtlichen Themen zu ergänzen, für welche internationale Verpflichtungen/Abkommen bestehen inkl. in welchem Intervall diese erstellt werden müssen. zum Beispiel WHO, Trinkwasserdatenlieferung alle 3 Jahre.</p>

## 5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 2	<p>2 Sie gilt nicht für die Schlachtung zum <u>Eigengebrauch</u>; bei Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Zucht-Schalenwild und Laufvögeln gilt sie jedoch nur dann nicht, wenn die Schlachtung im Herkunftsbestand erfolgt.</p> <p>Das neue Lebensmittelgesetz spricht an Stelle von "Eigengebrauch" von "privater häuslicher Verwendung". In der VSFK ist daher wie im LMG der Terminus «privater häuslicher Verwendung» zu verwenden.</p>	Begriffsdefinition "Eigengebrauch" an Art. 2 Abs. 4 Bst. c nLMG anpassen.
Art. 3 Bst. e <sup>bis</sup>	In der VSFK wird neu "Jagdwild" definiert. Das Jagdgesetz (SR 922.0) bestimmt die "jagdbaren Arten".	Jagdwild ersetzen: freilebendes jagdbares Wild
Art. 3 Bst. l <sup>bis</sup> und l <sup>ter</sup>	Zum besseren Verständnis muss die Reihenfolge von l <sup>bis</sup> und l <sup>ter</sup> geändert werden. Im Bst. l <sup>bis</sup> wird bereits der Begriff Schlachten verwendet, dieser wird aber erst im Bst. l <sup>ter</sup> definiert.	Reihenfolge von l <sup>bis</sup> und l <sup>ter</sup> ändern.
Art. 3 Bst. l <sup>bis</sup>	Zum besseren Verständnis ergänzen.	Ergänzen: ... in dem Jagdwild <u>bis max. Sechstel</u> geschlachtet wird.
Art. 3 Bst. m	Gelegentliche Schlachtung: Das kumulative "und" in der bisherig gültigen VSFK ist an dieser Stelle fehl am Platz und sollte durch "oder" ersetzt werden.	Gelegentliche Schlachtungen: Schlachtung von weniger als 10 Tieren von Hausgeflügel, Hauskaninchen oder Laufvögeln pro Woche <del>und</del> <u>oder</u> höchstens 1'000 kg pro Jahr.
Art. 8 Abs. 1 Bst. c (neu)	Um die vorgeschriebene Schlachtier- und Fleischkontrolle mit den verfügbaren Ressourcen sicherzustellen, sollten die Kantone nötigenfalls Einfluss auf Schlachttage und Schlachtzeiten nehmen können.	Ergänzen mit Bst. c. vorgesehenen Schlachttagen und Schlachtzeiten.
Art. 8 Abs. 1 Bst. 3bis (neu)	Kommentar s. Art. 8 Abs. 1 Bst. c (neu)	Ergänzen mit Abs. 3 <sup>bis</sup> : Sie kann im Rahmen der Betriebsbewilligung die vorgesehenen Schlachttage und -zeiten festlegen.
Art. 10 Abs. 1 Bst. b	Es ist unklar, was mit " <u>andere Tiere</u> " gemeint ist. Der Artikel ist mit den anderen Vorschriften der VSFK in Übereinstimmung zu bringen. Das Schlachten von krankem Schlachtvieh ist gemäss Art. 12 erlaubt. Zum Schlachtvieh gehört gemäss Art. 3 Bst. b auch die domestizierten Cervidae.	Bst. b; Ergänzung: "Hausgeflügel, Hauskaninchen und Jagdwild, Laufvögel und andere Tiere, <b>ausgenommen Schlachttiere</b> , wenn sie krank sind". Streichen: <del>Gehegewild</del>
Art. 12 Abs. 3	Der Begriff Notschlachtbetrieb ist ein in der Umgangssprache gebräuchlicher Begriff, der in der Gesetzgebung nicht vorkommt.	Streichen: Notschlachtbetriebe.

Art. 24 Abs. 2 <sup>bis</sup>	Ziffer 7 der Technischen Weisungen über die Schlachtanmeldung und die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel vom 7. November 2011 verlangt, dass eine Kopie der Gesundheitsmeldung ergänzt mit einer Meldung über besondere Vorkommnisse im Besonderen zwischen 72 und 24 Stunden vor der Schlachtung den Transport begleiten muss.	Inhalt von Ziffer 7 der Technischen Weisungen über die Schlachtanmeldung und die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel vom 7. November 2011 in den Verordnungstext überführen.
Art. 28 Abs. 5	Unter dem Aspekt, dass eine Schlachtieruntersuchung 3 Tage vor Schlachtung von einer fachkundigen Person durchgeführt werden muss, kann die Gesundheitsbescheinigung 60 Tage gültig sein.	Gehegewild kann innerhalb <u>von 60 Tagen</u> ....
Art. 52	Das BLV soll Pilotprojekte und neue Verfahren in Absprache mit den kantonalen Behörden genehmigen.	Einfügen: "Das BLV kann in Absprache mit der kantonalen Behörde..."
Art. 58 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3	Nicht einheitliche Begriffsdefinitionen	Die Begriffe müssen an die Hygieneverordnung angepasst werden.
Art. 63 3 <sup>ter</sup>	Im Sinne des Verursacher- und Äquivalenzprinzips sollten ausserordentliche Aufwände für die Fleischkontrolle separat in Rechnung gestellt werden können.	Neu: Absatz 3 <sup>ter</sup> einfügen: ,"Zusätzliche Kosten für spezielle Dienstleistungen können dem Schlachtbetrieb in Rechnung gestellt werden".

**6 EDI: Verordnung über Aerosolpackungen**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 (nicht in Revision)	<p>Die Bestimmungen über die zulässigen Treibgase sind nur für Lebensmittel, Kosmetika und weitere dem Lebensmittelrecht unterstellten Produkte (Gebrauchsgegenstände) anwendbar.</p> <p>Haushaltprodukte des täglichen Bedarfs unterstehen jedoch mehrheitlich nicht dem Lebensmittelrecht und sind (ausschliesslich) durch die Chemikaliengesetzgebung geregelt.</p> <p>Allenfalls sollten die Luftverbesserungsmittel, falls diese aufgrund ihrer Zweckbestimmung noch als Gebrauchsgegenstände zu betrachten sind, explizit erwähnt bleiben. Damit würden diesbezügliche Unklarheiten beseitigt.</p>	<p>Neuformulierung von Abs. 1:</p> <p><sup>1</sup> Treibmittel, welche in Aerosolpackungen verwendet werden, die Lebensmittel, Kosmetika, [Luftverbesserungsmittel (falls beabsichtigt)] oder andere Gebrauchsgegenstände enthalten, dürfen die menschliche Gesundheit nicht gefährden.</p>
Anhang 4 (nicht in Revision)	Für die Überschrift in Ziffer 3 gelten die gleichen Überlegungen wie zu Art. 12 (vgl. oben).	<p>Neuformulierung von Ziffer 3:</p> <p>Für Kosmetika [Luftverbesserungsmittel (falls beabsichtigt)] oder andere Gebrauchsgegenstände, die nicht direkt mit Lebensmitteln in Berührung kommen:</p>

## 7 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)

### Allgemeine Bemerkungen

Das LMG macht sich selbst (in der heutigen Form Art. 5 Bst. f) zur Auffanggesetzgebung für eine ganze Reihe von Konsumgütern. Vor diesem Hintergrund ist die HKV historisch gewachsen und enthält eine lose Sammlung von Regelungen, welche von sehr unterschiedlichen Philosophien entstammen. Sehr viel ist durch Normen geregelt, denen gesetzlicher Charakter gegeben wurde.

Diese Schwierigkeiten mit der HKV wurden gemäss Erläuterungen erkannt. Eine dringend nötige, grundlegende Revision wird in Aussicht gestellt. Trotzdem kann die neue Verordnung, insbesondere durch Änderungen in der LGV, verbessert werden.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Bst. a.	Da unter Bst. a Punkt 7 und 8 textile Materialien (inklusive Kordeln und Zugbänder) und Ledererzeugnisse definiert werden, die nicht unmittelbar mit der Schleimhaut, Haut oder den Haaren in Kontakt kommen, muss Buchstabe a erweitert werden.	Ergänzung wie: "a. die folgenden Gebrauchsgegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie textile Gegenstände und Ledererzeugnisse auch ohne direkten Humankontakt"
Art. 2a	Weil es bei einem Schmuckteil, welches aus verschiedenen Kompartimenten zusammengesetzt ist (zum Beispiel Schmuckteil aus Kern und dünnem Überzug, Schmuckteil aus Kern und dicker Ummantelung), mit verhältnismässigem Aufwand im Rahmen der Selbstkontrolle des Betriebes oft nicht machbar ist, nur das von aussen zugängliche Kompartiment quantitativ mit einer etablierten Analysenmethode zu beurteilen, muss sich der Gehaltshöchstwert auf das ganze Schmuckteil beziehen. Das heisst, dass alle Kompartimente, auch die inneren, die Anforderung erfüllen müssen.	" <sup>1</sup> Folgende Gegenstände dürfen in all ihren Kompartimenten (Kerne, Ummantelungen, Überzüge, Lote, etc.) ihrer Metallteile Cadmium nicht in einer Konzentration von mehr als 0,01 Gewichtsprozent enthalten:..."
Art. 2b (nicht in Revision)	Bleihaltige Gegenstände - nicht im Revisionstext:  Weil es bei einem Schmuckteil, welches aus verschiedenen Kompartimenten zusammengesetzt ist (zum Beispiel Schmuckteil aus Kern und dünnem Überzug, Schmuckteil aus Kern und dicker Ummantelung), mit verhältnismässigem Aufwand im Rahmen der Selbstkontrolle des Betriebes oft nicht machbar ist, nur das von aussen zugängliche Kompartiment quantitativ mit einer etablierten Analysenmethode zu beurteilen, muss sich der Gehaltshöchstwert auf das ganze Schmuckteil beziehen.  In Punkt (4) der Erläuterungen zur Verordnung (EU) Nr. 836/2012 wird die Bestimmung des Bleigehaltes empfohlen, da keine Methode zum Testen der Bleimigration unter Simulation der Bedingungen beim Lutschen existiere.	" <sup>1</sup> Gegenstände nach Art. 2a Abs. 1 dürfen in all ihren Kompartimenten (Kerne, Ummantelungen, Überzüge, Lote, etc.) ihrer Metallteile Blei nicht in einer Konzentration von mehr als 0.05 Gewichtprozent enthalten."  <sup>2</sup> Absatz 1 gilt nicht für: a. gebrauchte Gegenstände nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit b. Einbauteile von Armband- und Taschenuhren sowie Zeitmessern, die für Verbraucher nicht zugänglich sind."

Art. 2c	Die Regelung des Gehalts (mit höchstens vager Verbindung zur "Abgabe von Stoffen, welche die Gesundheit gefährden können") geht über die in der neuen LGV (Art. 60) festgelegte Kompetenz des EDI hinaus.	Art. 60 nLGV anpassen.  Siehe Änderungsantrag unter Art. 60 nLGV.
Art. 5 Abs. 4	Die Schweizer Regelung bezüglich Konservierungsstoffe ist unseres Erachtens grundsätzlich besser als die Europaratsresolution CoE ResAP(2008)1 on requirements and criteria for the safety of tattoos and permanent make-up, da sie nur gewisse Konservierungsmittel zulässt (Positivliste). Die Einschränkung, dass keine Kombinationen von Konservierungsstoffen zulässig sein sollen, macht deshalb keinen Sinn, da bekanntlich ein einziges Konservierungsmittel nicht alle Mikroorganismen abdeckt. Diese Regelung in der Europaratsresolution war ursprünglich ein Kompromiss, weil die alte CoE ResAP(2003)2 gar keine Konservierungsstoffe zuließ.  Der Zusatz "Kombinationen von verschiedenen in der VKos aufgeführten Konservierungsmitteln sind nicht zulässig" sollte deshalb gestrichen werden.	"In Tätowierfarben und Permanent-Make-up-Farben dürfen nur Konservierungsmittel eingesetzt werden,... Es gelten die dort erwähnten Höchstkonzentrationen. <del>Kombinationen von verschiedenen in der VKos aufgeführten Konservierungsmitteln sind nicht zulässig."</del>
Art. 8 Abs. 1 Bst. b	Nicht im Revisionstext: Auch wenn diese Regelung der Regelung CoE ResAP(2008)1 on requirements and criteria for the safety of tattoos and PMU entspricht, ist die Regelung nicht konsumentenfreundlich und wird von der Mehrheit der Firmen auch nicht so umgesetzt. IUPAC Namen und CAS-Nummern sind für die Konsumenten vollkommen unverständlich. Die meisten Hersteller verwenden zum Glück die für die Konsumenten vertraute INCI Namensgebung wie für Kosmetika (sowie die CI Nummerierung für Pigmente). Dies sollte explizit in der Verordnung festgehalten werden. Im Moment müssten die meisten Produkte beanstandet werden, weil sie nicht der geltenden Regelung entsprechen.	"b. die Zusammensetzung in mengenmässig absteigender Reihenfolge, nach einer gebräuchlichen Nomenklatur (IUPAC, CAS, <b>INCI</b> oder CI);"
Art. 14c	Regelung über den Gehalt und nicht die Migration. Eine Anpassung von Art. 60 nLGV ist deshalb erforderlich.	Art. 60 nLGV anpassen.  Siehe Änderungsantrag unter Art. 60 nLGV.
Art. 18 Abs. 3 Anhang 5	Es macht keinen Sinn, über im Anhang 5 gelistete Normen die Messmethode für die Entflammbarkeit von Textilien zu regeln (es wird nur die Messmethode beschrieben!), wenn es dazu keinen Höchstwert gibt. Ein Surface Flash ist allerdings definiert und verboten.	Absatz 3 und Anhang 5 löschen.

Anhang 2a	<p>Nicht im Revisionstext: Dieser Anhang entspricht in Teilen der zugrundeliegenden CoE ResAP(2008)1 on requirements and criteria for the safety of tattoos and permanent make-up. Unterschiede bestehen bzgl. Antimon (Schweiz keine Regelung, CoE: 2 mg/kg) und Nickel (Schweiz keine Regelung, CoE: As low as technically achievable), Chrom (Schweiz: 0,2 mg/kg; CoE: nur für Chrom VI geregelt).</p> <p>Zu Nickel gibt es einige Rapexmeldungen und eine Stellungnahme des BfR (<a href="http://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/15/nickel_gehoert_nicht_in_tattoo_wiermittel_und_permanent_make_up-187018.html">http://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/15/nickel_gehoert_nicht_in_tattoo_wiermittel_und_permanent_make_up-187018.html</a>).</p> <p>Im Anhang 2a sind Antimon und Nickel ebenfalls zu regeln.</p>	Im Anhang 2a sind Antimon und Nickel ebenfalls zu regeln.
Anhang 8	Nicht im Revisionstext: Für die Bestimmung von Azo-Farbstoffen in Leder (Art. 21 Abs.2) gibt es seit 2010/11 die Normen SN/EN/ISO 17234, Teil 1 und Teil 2. Diese fehlen im Anhang 8.	Normen SN/EN/ISO 17234, Teil 1 und Teil 2 ebenfalls aufführen.

## 8 EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)

### Allgemeine Bemerkungen

Diese Verordnung enthält nur wenige Änderungen. Eine Korrektur im bestehenden Anhang 1 muss aber ergänzend zur vorgeschlagenen Änderung in Betracht gezogen werden.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	<p>Ziff II: Überschrift der bestehenden Verordnung:</p> <p>"Spielzeug im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 LGV, für das diese Verordnung nicht gilt"</p> <p>Mit dieser Formulierung werden die gelisteten Produktgruppen als Spielzeug gemäss LGV definiert. Somit wird die Aufgabe der Kontrolle von öffentlichen Spielplatzgeräten zur Sache der Lebensmittelkontrolle. Dies war wohl nie Absicht und würde für den Lebensmittelrechtvollzug einen deutlichen Mehraufwand bedeuten.</p> <p>Die Aufteilung in 2 Listen wurde von der EU-Richtlinie 2009/48 übernommen. In der Schweiz hat die Formulierung jedoch gravierende Konsequenzen für den Vollzug.</p>	Die 5 Produktgruppen aus Ziffer II in Ziffer I überführen.

## 9 EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos)

### Allgemeine Bemerkungen

#### Adresse auf der Verpackung

Laut Revisionsvorschlag muss künftig auf den Verpackungen von Kosmetika eine Schweizer Adresse aufgeführt werden. Kosmetische Mittel, die in der EU rechtmässig in Verkehr sind, dürfen gemäss Art. 16a THG auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

In diesem Sinne sollte die Adresse der in der Schweiz oder Europäischen Gemeinschaft ansässigen Herstellerin oder Importeurin des kosmetischen Mittels angegeben werden können. Auf diese Weise können Handelshemmnisse vermieden werden.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 1	<p>In Art. 2 Abs. 1 lit. f der EU-Verordnung 1223/2009 ist der Begriff "Endverbraucher" definiert.</p> <p>Der Begriff könnte auch in der VKos definiert und vor allem konsequent verwendet werden. Momentan befinden sich verschiedene Begriffe wie zum Beispiel Endverbraucher, Verbraucher, Konsument und Konsumentinnen in der VKos.</p>	<p>Definition von Endverbraucher ergänzen:</p> <p>"Endverbraucher: entweder ein Verbraucher, der das kosmetische Mittel verwendet, oder eine Person, die das kosmetische Mittel gewerblich verwendet;"</p>

<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d</p>	<p>Die Definitionen der Begriffe "Importeur" und "Hersteller" sind der Definition der Verordnung (EG) 1223/2009 anzupassen, denn eine spezielle Kennzeichnung des "Importeurs" oder "Herstellers" mit Schweizer Adresse verstösst gegen die Bestimmungen von Art. 16a THG.</p> <p>Die "Entwicklung" soll aus der Definition des Herstellers entfernt werden, da sie nicht unmittelbar mit der Produktion zusammenhängt.</p>	<p>"c. Hersteller: jede natürliche oder juristische Person, die ein kosmetisches Mittel herstellt oder herstellen lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt;"</p> <p>"d. Importeur: jede in der Schweiz oder Europäischen Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein kosmetisches Mittel importiert oder in der Schweiz in Verkehr bringt;"</p>
<p>Art. 4 und 5</p>	<p>Die Angabe "erstmalig in Verkehr gebracht" ist unklar. Wie verhält es sich bei kleinen Veränderungen der Produkte wie zum Beispiel neues Design, neue zusätzliche Duft-/ Farbvariante? Auf diese Fälle sollte in den Erläuterungen eingegangen werden.</p>	<p>Ergänzung der Erläuterungen: "Diese Datei entspricht der aktuellen Dokumentation der Selbstkontrolle."  Für Kosmetika, die sich gemäss der VKos vom 23. November 2009 rechtmässig in Verkehr befanden, ist diese Selbstkontrolle momentan ausreichend. Wird ein Produkt in irgendeiner Weise, insbesondere die Rezeptur, verändert, ist eine Dokumentation nach der VKos vom tt.mm.aaaa notwendig.</p>
<p>Art. 5 Abs. 3</p>	<p>Die Einschränkung auf Medizinalberufe ist gegenüber der EU-Verordnung zu restriktiv. In Art. 10 Abs. 2 der EU-Verordnung heisst es "... Person [...] Hochschulstudiengang in Pharmazie, Toxikologie, Medizin oder einem ähnlichen Fach oder eines von einem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannten Studiengangs erteilt worden ist.</p>	<p>"Wie in Anhang 10 ausgeführt, wird der Teil B des Sicherheitsberichts durch eine Apothekerin oder einen Apotheker, eine Ärztin oder einen Arzt oder eine Tierärztin oder einen Tierarzt gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe, oder durch Personen mit einem ähnlichen gleichwertigen universitären Diplom (Stufe Master) erstellt."</p>

<p>Art. 8</p>	<p>Es wird begrüsst, dass die Liste der Bestandteile auf der Verpackung sowie auf dem Behältnis anzugeben ist.</p> <p>Die Angaben "Auf der Verpackung sowie auf dem Behältnis ..." (Abs. 1) und "die Liste der Bestandteile braucht nur auf der Verpackung zu erscheinen." (Abs. 1 Bst. g) widersprechen sich.</p> <p>Eine weitere Variante ist in den Erläuterungen enthalten: "...wird die Liste der Bestandteile umschrieben, die auf der Verpackung oder dem Behältnis... angebracht werden muss."</p>	<p>Absatz. 1: "Auf der Verpackung kosmetischer Mittel muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens die Liste der..."</p> <p>Abs. 1 Bst. g kann gestrichen werden.</p>
<p>Art. 9 Abs 1 Bst. b und c</p>	<p>Kosmetische Mittel, die in der EU rechtmässig in Verkehr sind, dürfen gemäss Art. 16a THG auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Eine zusätzliche Kennzeichnungspflicht mit einer Schweizer Adresse für importierte Kosmetika (Bst. b) und die Angabe des Ursprungslandes (Bst. c) widersprechen den Bestimmungen der VO (EG) 1223/2009.</p> <p>Art. 19 Abs. 1 Bst. a der VO (EG) 1223/2009 verlangt die Angabe des Ursprungslandes für importierte (das heisst. aus Drittstaat) kosmetische Mittel.</p>	<p>Bst. b: den Namen, die Firma und die Adresse der in der Schweiz oder Europäischen Gemeinschaft ansässigen Herstellerin oder der Importeurin des kosmetischen Mittels.</p> <p>Bst c: das Ursprungsland von importierten Produkten, welche nicht aus der EU stammen.</p>
<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. d</p>	<p>Der Wortlaut zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums entspricht nicht den Bestimmungen der VO (EG) 1223/2009 (mögliches Handelshemmnis). Das Wort "Ende" ist zu streichen.</p>	<p>(...) oder dem Hinweis "mindestens haltbar bis";</p>
<p>Art. 16 Abs. 1 und 2</p>	<p>Die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit sind in Art. 79 Abs. 1 und 2 der neuen LGV geregelt; daher sind sie hier nicht zu wiederholen.</p>	<p>Absätze 1 und 2 streichen.</p>
<p>Anhang 2 Ziffer 358 Furocumarine</p>	<p>Der bestehende Text ist wie nebenstehend zu ergänzen:</p> <p>Furocumarine [z. B. Trioxylsalenum (INN), 8-Methoxypsoralen, 5-Methoxypsoralen], ausgenommen normale Gehalte in natürlichen ätherischen Ölen. Bei Sonnenschutz- und Bräunungsmitteln müssen die Gehalte an Furocumarinen weniger als 1 mg/kg betragen.</p> <p>Bei 8-Methoxypsoralen handelt es sich um ein Kanzerogen IARC Kategorie 1 und muss, wie notabene in der EU, geregelt bleiben.</p> <p>Zudem bitten wir, entsprechende toxikologische Gutachten jeweils öffentlich zugänglich zu machen.</p>	<p>DE: Furocumarine [z. B. Trioxylsalenum (INN), 8-Methoxypsoralen, 5-Methoxypsoralen], ausgenommen normale Gehalte in natürlichen ätherischen Ölen. Bei Produkten, welche dem Sonnenlicht ausgesetzt werden können, muss der Gehalt an Furocumarinen im Endprodukt weniger als 1 mg/kg betragen, ätherische Öle mit natürlichen Gehalten sind entsprechend zu dosieren.</p>

## 10 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10

### Allgemeine Bemerkungen

Eine 1:1-Übernahme des EU-Rechts ist nicht möglich. Das EU-Recht über Bedarfsgegenstände wurde zum Teil gekürzt und zwischen LGV und Bedarfsgegenständeverordnung verteilt. Das führt dazu, dass die Nuancen der in der EU austarierten Texte zum Teil nicht mehr wiedergegeben werden (Bsp. Art. 1 und 3 Verordnung [EG] Nr. 1935/2004 im Vergleich zu Art. 46 und 47 der neuen LGV).

Im Zusammenhang mit dieser Verordnung ist es wichtig zu sehen, dass der weitaus grösste Teil der migrierenden Stoffe nicht spezifisch geregelt wird – für einige Materialien fast keine. Für Kunststoffe sind zwar die eingesetzten Monomere und Additive spezifisch geregelt, nicht aber die anderen eingesetzten Stoffe und schon gar nicht Oligomere, Reaktionsprodukte und Verunreinigungen. Die Gewährleistung der Sicherheit all dieser Stoffe gehört heute in die Selbstkontrolle der Hersteller. Deswegen ist die Konformitätsarbeit über die ganze Kette und die Kontrolle der internen Dokumentation unsere höchste Priorität.

Das SLMB fällt weg, womit die Sensorik nicht mehr abgebildet ist. Die Schaffung von Infoschreiben für gewisse Teile des SLMB sollte in Betracht gezogen werden.

### Definitionen von Begriffen

In dieser Verordnung werden verschiedene Begriffe, die im gesamten Lebensmittelrecht Gültigkeit haben (gute Herstellungspraxis, Qualitätssicherungssystem, Qualitätskontrollsystem etc.), spezifisch bezogen auf Bedarfsgegenstände definiert. Diese Praxis ist fehleranfällig und nicht zweckmässig. Falls sich zwischen der allgemeinen Definition dieser Begriffe in übergeordneten Verordnungen und der spezifischen Definition für Bedarfsgegenstände in dieser Verordnung Differenzen in der Interpretation ergeben sollten, ist das Chaos perfekt.

Die allgemeinen Definitionen dieser Begriffe in der übergeordneten LGV müssen für alle im Geltungsbereich der LGV erfassten Bereiche gelten und – falls dies als notwendig erachtet wird – allenfalls so angepasst werden, dass die Bedarfsgegenstände ebenfalls vollständig durch die allgemeine Definition abgedeckt werden.

Der Begriff "Unternehmer beziehungsweise Unternehmerin" wird in dieser Verordnung immer wieder verwendet (Art. 5, Art. 16, Art. 40), ist aber lebensmittelrechtlich nicht klar definiert. Handelt es sich um den Besitzer, den Verwaltungsrat, den Geschäftsführer, die verantwortliche Person...? Um die Verantwortlichkeiten klar festzulegen, muss der Begriff übergeordnet eindeutig definiert und von den anderen Begriffen abgegrenzt oder in dieser Verordnung durch einen definierten Begriff ersetzt werden.

Anstelle des Begriffes "Bedarfsgegenstände" ist der selbsterklärende Begriff "Lebensmittelkontaktmaterialien" (englisch Food Contact Materials) vorzuziehen oder mindestens in der Definition in Art. 46 nLGV beziehungsweise Art. 1 Bedarfsgegenständeverordnung zu ergänzen.

### Anhänge

Verschiedene Anhänge dieser Verordnung werden ausschliesslich elektronisch auf einem Server zur Verfügung gestellt. Dies ist zwar nicht besonders kundenfreundlich aber möglich. Allerdings sollten Anhänge auf irgendwelchen Servern, die Rechtsgültigkeit haben, auch einer Nachführung und einem Änderungsdienst analog einer Rechtssammlung unterstellt werden.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	In Klammern nebst dem Begriff "Bedarfsgegenstände" auch den Begriff "Lebensmittelkontaktmaterialien" aufführen, da dieser in der Fachwelt gebräuchlich ist.	Ergänzung wie:  Diese Verordnung umschreibt die Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Bedarfsgegenstände, <i>Lebensmittelkontaktmaterialien</i> )..."
Art. 1 Abs. 3 Bst. b	<p>Es handelt sich um eine folgenreiche Änderung der Gesetzgebung. Daraus folgend gelten für diese Produkte die Höchstwerte der Lebensmittelgesetzgebung für die Migration ins Trinkwasser nicht. In der Verordnung über die Qualität von Wasser stehen keine Höchstwerte, wie sie zum Beispiel im Infoschreiben Nr. 165 für Epoxidharz-sanierte Leitungen vorgegeben sind. Der Zugriff auf die Rezeptur der Produkte ist zudem nicht mehr möglich, es können also auch keine Rezepturbestandteile mehr abgeleitet werden, nach denen untersucht wird (aktuell Bestandteil des Infoschreibens Nr. 165). Daraus ergibt sich die Frage, wer diese Produkte überwacht.</p> <p>Die Definition von "festen, öffentlichen oder privaten Installationen, die zur Wasserverteilung dienen", ist nicht klar. Sind damit auch zum Beispiel Ionentauscher, Armaturen, fix installierte Eismaschinen etc. gemeint?</p>	<p>Art. 1 Abs. 3 Bst. b gänzlich streichen.</p> <p>Alternativ müssen die Zuständigkeit für diese Installationen und die Probenahme zur Kontrolle des Trinkwassers genau definiert sein (mit oder ohne Wasser aus den Leitungen), sowie die Kontrolle/Überwachung/Zertifizierung dieser Produkte gewährleistet werden können. Zudem müssten Höchstwerte für Substanzen festgelegt werden, welche von diesen Installationen abgegeben werden dürfen.</p> <p>Definition erweitern "...bis zu dem Punkt, an dem Trinkwasser aus dem Wasserhahn oder in ein fix installiertes Gerät gelangt."</p>

<p>Art. 2</p>	<p>Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 definiert GHP als das Mittel, damit die 3 Anforderungen, u.a. keine Gefahr für die Gesundheit, gewährleistet sind. Das hat wenig mit konsistenter Herstellung zu tun, sondern mit systematischem Aufbau eines FCM aus sicheren Ausgangsstoffen. Leider wurde die EU-VO 1935/2004 geschrieben, bevor die Konformitätsarbeit als Selbstkontrolle über die Herstellerkette im Fokus stand.</p> <p>Bst. I: funktionelle Barriere.</p> <p>Diese Definition ist wörtlich aus der VO (EU) Nr. 10/2011 übernommen, dort aber auf Kunststoffe bezogen, hier auf alle FCM. So kann ein Innenbeutel mit Barriere die Migration aus einer Kartonschachtel oder gar eines Transportkartons abschirmen. Das bedingt eine allgemeinere Definition. Eine Barriere kann unterschiedlich wirksam sein, sie muss nicht per Definition die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen garantieren.</p>	<p>Zum bestehenden Text am Anfang hinzufügen: "Gemäss Art. 47 der LGV ist GHP das Mittel, um die grundlegenden Anforderungen an Lebensmittelkontaktmaterialien zu erfüllen, sodass sie u.a. unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile an Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden. Damit ist eine systematische Herstellung eines Lebensmittelkontaktmaterials über die ganze Herstellerkette gemeint, die diese Anforderungen erfüllt. Des Weiteren: ..."</p> <p>Bst. I: "Eine oder mehrere Schichten jeglicher Art Materials, welche die Migration aus dem Lebensmittelkontaktmaterial in definierter Weise ins Lebensmittel vermindert."</p>
<p>Art. 2 Bst. o</p>	<p>Die Definition von Stoffen in Nanoform gehört nicht in diese untergeordnete Verordnung. Die Definition hat in den vergangenen Jahren mehrfach geändert und wird dies vermutlich wieder tun.</p> <p>Der Mindest-%-Anteil an Nanoteilchen für die Nano-Definition fehlt (gemäss Empfehlung der Kommission 2011/696/EU <a href="http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32011H0696">http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32011H0696</a>).</p>	<p>Definition von Stoffen in Nanoform nur als Verweis auf die LGV.</p> <p>Siehe auch Änderungsantrag unter Art. 2 Abs. 1 nLGV zu Nanomaterialien.</p> <p>Detaillierte Bestimmung betreffend Mindest-%-Anteil an Nanoteilchen unter Bst. o angeben.</p>
<p>Art. 5 Bst. b</p>	<p>Die Forderung, dass durch ein Qualitätssicherungssystem dem Unternehmen keine unverhältnismässig hohe Belastung auferlegt werden soll, ist an dieser Stelle unnötig. Die Anforderungen und Kompetenzen dazu wurden vom Parlament im Gesetz geregelt (Art. 26 Abs. 3 nLMG). In Art. 5 Bst. b wird ausschliesslich der Wille des Parlamentes wiederholt, eine Umsetzung liegt nicht vor.</p>	<p>Art. 5 Bst. b streichen.</p>

Art. 7	<p>Die Unterlagen müssen auf allen Herstellerstufen vorhanden sein, nicht nur bei der Herstellung des fertigen Produkts. Wahrscheinlich meint Absatz 2 dies; er ist aber zu wenig konkret formuliert. Die Trennung in die beiden Absätze ist unnötig, wenn "alle Herstellerstufen" genannt sind.</p> <p>Die Unterlagen müssen auch die Sicherheit der migrierenden Stoffe nachweisen, die nicht spezifisch geregelt sind, und mit Daten unterlegen, dass die Migrationen die Grenzwerte einhalten.</p>	<p>Abs. 1 und 2 vereinen in:</p> <p>"Die verantwortlichen Personen <i>auf jeder Herstellungsstufe</i> haben angemessene Unterlagen auf Papier oder in elektronischer Form mit Angaben zu den Spezifikationen, der Herstellungsrezeptur, den Herstellungsverfahren <i>und der Absicherung aller Substanzen, die ins Lebensmittel migrieren könnten</i>, soweit sie für die Konformität und Sicherheit des fertigen Bedarfsgegenstands von Bedeutung sind, zu erstellen und zu führen."</p>
Art. 9 Abs. 4	<p>Der maximal zulässige Gehalt an Nickel sollte in Analogie zu Art. 8 Abs.1 definiert werden.</p> <p>(Ausgenommen sind ferritischer und austenitischer Edelstahl in Lebensmittelqualität)</p>	<p>Der maximal zulässige Gehalt an Nickel sollte für Nicht-Edelstahl beziehungsweise Edelstahl, welcher nicht Lebensmittelqualität aufweist, definiert werden.</p>
Art. 9 Abs. 5	<p>Der Artikel ist in sich widersprüchlich. Ob ein Bedarfsgegenstand ausschliesslich aus Zink besteht oder verzinkt ist, spielt an sich keine Rolle, da der Foodcontact ja immer an der Oberfläche des Gegenstandes stattfindet, die in beiden Fällen aus Zink besteht.</p>	<p>Anforderungen klären beziehungsweise klarer formulieren.</p>
Art. 11 Abs. 2 Bst. i	<p>"Unbeabsichtigt vorhandene Stoffe" (NIAS) passen nicht in Abs. 2 "Stoffe zur Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff".</p>	<p>Einführung eines neuen Absatzes: "Oligomere, Reaktionsprodukte, Verunreinigungen und Abbauprodukte können vorhanden sein, sofern gezeigt werden kann, dass sie die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht gefährden."</p>

Art. 12	<p>"...ausschliesslich aus Kunststoff" schliesst beispielsweise Multilayers mit einem Kleber oder eine bedruckte Folie aus. Das Problem besteht darin, dass das Globalmigrat für die EU nur in der VO (EU) Nr. 10/2011, also für den geregelten Bereich der Kunststoffe, gilt. Diese Gegebenheiten nun aber mit der Formulierung "ausschliesslich aus Kunststoff" zu übernehmen, schränkt zu stark ein. Da der Art. 12 Teil des Bereichs Kunststoffe ist, kann diese Einschränkung wegfallen.</p> <p>Gesamtmigrationsgrenzwert (bisher Grenzwert für Globalmigration) gilt neu nur für Simulantien und nicht für Lebensmittel. Bisher galt diese Einschränkung in der Schweiz nicht; durch Zusammenzählen von Gehalten von Einzelsubstanzen (zum Beispiel Weichmacher in Gläsern mit Schraubdeckeln) konnte auch in Lebensmitteln festgestellt werden, ob das Globalmigrat überschritten ist.</p> <p>Wieso kann die Schweiz in diesem Punkt nicht weiterhin von der EU abweichen? Die Überschreitung des Globalmigrats bedeutet eine unvermeidbare Veränderung des Lebensmittels und sollte nicht nur in Simulantien beanstandet werden können.</p>	<p>Formulierung des Art. 12 der VO (EU) Nr. 10/2011 wörtlich übernehmen:</p> <p>"Materialien und Gegenstände aus Kunststoff dürfen ihre Bestandteile in Lebensmittelsimulantien nicht in Mengen von mehr als 10 mg der gesamten abgegebenen Bestandteile je dm<sup>2</sup> der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche (mg/dm<sup>2</sup>) übertragen."</p> <p>"Lebensmittelsimulantien <i>und Lebensmittel</i>" schreiben.</p>
Art. 13	<p>Art. 11 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 10/2011 fehlt: "Für Stoffe, für die in Anhang I kein spezifischer Migrationsgrenzwert und keine sonstigen Beschränkungen festgelegt sind, gilt ein allgemeiner spezifischer Migrationsgrenzwert von 60 mg/kg." Dieser Satz ist wichtig, weil das Globalmigrat oft unter unrealistischen Bedingungen gemessen wird.</p>	<p>Ergänzen mit:</p> <p>"Für Stoffe, für die in Anhang 2 kein spezifischer Migrationsgrenzwert und keine sonstigen Beschränkungen festgelegt sind, gilt ein allgemeiner spezifischer Migrationsgrenzwert von 60 mg/kg."</p>
Art. 21–25	<p>Die Pflicht für eine Konformitätserklärung, wie sie in der EU besteht, fehlt für Zellglasfolien, was zu einem tieferen Schutzniveau führt.</p>	<p>Konformitätserklärung fordern.</p>
Art. 26	<p>Die Pflicht für eine Konformitätserklärung wie sie in der EU besteht, fehlt für Keramik, was zu einem tieferen Schutzniveau führt.</p>	<p>Konformitätserklärung fordern.</p>

<p>Art. 27</p>	<p>Beim Text besteht Verbesserungspotenzial wegen Unklarheiten bezüglich des möglichen Kontakts.</p> <p>Absatz 2: Ein anderer ("..... indirekter".....) Kontakt (zum Beispiel aus Umkarton oder Kartonschachtel mit Innenbeutel ohne Barriereeigenschaften) ist, so wie der Absatz formuliert ist, zugelassen.</p> <p>Absatz 3: Aktivkohlesysteme zur Migrationsverminderung zum Beispiel können, so wie es jetzt geschrieben steht, nicht angewendet werden, weil keine funktionelle Barriere vorliegt.</p>	<p>Text allgemeiner halten wie nachstehend aufgeführt:</p> <p>Abs. 2: Altpapier sowie Recyclingpapier und –karton ist für den Kontakt mit Lebensmitteln verboten. ["direkten" .....bewusst weglassen! Auch nicht mit "indirekten" ergänzen, weil diese Formulierung auch nicht eindeutig ist].</p> <p>Abs. 3: In Abweichung zu Abs. 2 kann Altpapier sowie Recyclingpapier und –karton im Kontakt mit Lebensmitteln ["direkt" und "indirekt""auch hier bewusst weglassen!] verwendet werden, wenn durch geeignete Massnahmen, zum Beispiel eine funktionelle Barriere, sichergestellt ist, dass Art 47 LGV eingehalten wird.</p>
<p>Abschnitt 12</p>	<p>Der Ausdruck "Verpackungstinten" lehnt sich allzu stark an das Französische an. Niemand nennt Druckfarben "Tinten". Zudem sind die Firnisse (die Beschichtungen über der Bedruckung) eingeschlossen, die schon gar keine Tinten sind. Leider verwendet auch Deutschland keinen wirklich überzeugenden Ausdruck, weil wiederum die Firnisse im Ausdruck nicht enthalten sind. Immerhin ist der Ausdruck "Druckfarben" besser und im deutschen Sprachraum gebräuchlich.</p>	<p>"Verpackungstinten" durchgängig durch "Druckfarben" ersetzen.</p>
<p>Art. 33</p>	<p>Der Ausdruck "direkt" " ist nicht präzise genug. Beispiel: Ist die Bedruckung der Innenseite des Deckels einer Pizzaschachtel in direktem Kontakt mit der Pizza? Der Deckel berührt die Pizza nicht, aber ein Gasphasenübergang ist wahrscheinlich. Er ist aber kaum anders, wenn die Bedruckung auf der Aussenseite angebracht wurde, weil die Stoffe schnell durch den Karton diffundieren (bei Innenbedruckung nach aussen, bei Aussenbedruckung nach innen). Die geplante deutsche Druckfarbenverordnung unterscheidet "direkt" und "indirekt" nicht.</p> <p>Wenn die Druckfarbe Artikel 47 der neuen LGV einhält, kann sie nicht als gesundheitsgefährdend gelten und beanstandet werden. Innenbedruckungen von zum Beispiel Pizzaschachteln mit Werbung scheinen ein wichtiges Geschäft zu sein und ist kaum zu verhindern.</p>	<p>Art. 33 Abs. 2 Bst. a streichen.</p>

Art. 34 Abs. 1	Absatz 1 deckt die Spezifizierung von Absatz 2 nicht ab, da eben nicht nur Druckfarben gemeint sind.	Absatz 1 ändern: "Druckfarben sind Zubereitungen zur Bedruckung von Lebensmittelbedarfsgegenständen, einschließlich zur Stabilisierung oder Haftung dieser Schichten bestimmte Zubereitungen."
Art. 38 Abs. 4	Die Vorgabe "Die Schriftgrösse muss mindestens 3 mm betragen" ist zu wenig präzise.	Definieren über "x-Höhe" wie in der VO (EU) Nr. 1169/2011.
Art. 41 Abs. 3	Ein harmonisiertes Vorgehen aller Länder in Europa ist wichtig. In der regulatorischen Toxikologie stecken viele Annahmen, die in den EFSA-Richtlinien beschrieben sind und in ganz Europa Anwendung finden. Die in Absatz 3 aufgeführten Angaben sind zu einschränkend oder unflexibel; vielmehr sind Angaben gemäss EFSA-Richtlinien zu fordern.	Absatz 3 ändern in: Die Risikobewertung hat gemäss EFSA-Richtlinien zu erfolgen.
Anhänge 2 und 10	Das Zusammensuchen der Substanzen in einer Restriktionsgruppe ist umständlich.	Bei der Angaben der Restriktionsgruppen entweder die Substanznamen aufführen (nicht nur die Nummer) und/oder den Namen der Restriktionsgruppe (zum Beispiel Phthalate oder Benzophenone).
Anhänge 6 u. 7	Unnötig in der Verordnung.	Auslagern (elektronisch wie die Anhänge 2, 9 und 10).
Anhang 9 Ziffer 2.2.5	Nicht in Revision Bestimmung des flüchtigen Anteils: Beschränkung allein auf die unter Ziffer 2.2.5 beschriebene Methode ist zu einschränkend.	Hinweis geben, dass alternative Methoden zur Bestimmung der flüchtigen Anteile in Silikon auch akzeptiert werden, sofern gezeigt werden kann, dass sie zu den gleichen Resultaten führen.
Anhang 10	Siehe Abschnitt 12 (Art. 33–35).	"Verpackungstinten" durchgängig durch "Druckfarben" ersetzen.
Anhänge auf Servern	Verschiedene Anhänge dieser Verordnung werden ausschliesslich elektronisch auf einem Server zur Verfügung gestellt. Dies ist zwar nicht besonders kundenfreundlich aber möglich. Allerdings sollten Anhänge auf irgendwelchen Servern, die Rechtsgültigkeit haben, auch einer Nachführung und einem Änderungsdienst analog einer Rechtssammlung unterstellt werden.	Anhänge auf Servern, die Rechtsgültigkeit haben, sollten einer Nachführung und einem Änderungsdienst analog einer Rechtssammlung unterstellt werden.

**11 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar/Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Anhang 6 Ziffer 4	Gemäss Ziffer 4.15 ist nur der ATA erwähnt, der zusätzliche Verfahren anwenden kann. Bereits heute wird die Fleischuntersuchung auch durch AFA's durchgeführt. Dies muss auch in Zukunft möglich sein.	Ziffer 4.15 ergänzen:  Die amtliche Tierärztin beziehungsweise der amtliche Tierarzt <b>oder der amtliche Fachassistent beziehungsweise die amtliche Fachassistentin</b> wenden ... an.

## 12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)

### Allgemeine Bemerkungen

#### Aufbau der LIV

Aus den einzelnen Artikeln sollte besser hervorgehen, was konkret im jeweils verwiesenen Anhang zu finden ist (siehe beispielsweise Art. 8).

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 2	Dieser Absatz ist nicht erforderlich, da die Kennzeichnung und Werbung der Lebensmittel, die in Verpflegungsbetrieben abgegeben werden, auch unter Absatz 1 erfasst werden. Weitere Bereiche wie der Fernabsatz werden unter Art. 1 auch nicht explizit erwähnt.	Absatz 2 streichen.
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	Allergene Zutaten sind in Art. 10 <u>und</u> 11 geregelt. Art. 11 wird nicht erwähnt.	Ergänzung des Verweises auf die Artikel: "(Art. 10 <i>und</i> 11)"
Art. 3 Abs. 1 Bst. f	"gegebenenfalls besondere Anweisungen für das Aufbewahren oder das Verwenden"  Der Begriff "Verwenden" ist unglücklich, weil der Begriff oft mit der Gebrauchsanleitung gleichgesetzt wird. Beim Begriff "Verwenden" geht es gemäss Art. 14 LIV ausschliesslich um die Handhabung. Der Begriff ist deshalb durch eine treffendere Formulierung zu ersetzen oder zu ergänzen.  Siehe auch Kommentare unter Art. 14.	"gegebenenfalls besondere Anweisungen für das Aufbewahren oder die Handhabung nach dem Öffnen der Verpackung"
Art. 3 Abs. 1 Bst. l	Alkoholgehalt bei alkoholischen Getränken. Der Verweis ist falsch.	Alkoholgehalt bei alkoholischen Getränken. Den Verweis richtig vornehmen. Es sollte auf Art. 18 LIV verwiesen werden.
Art. 3 Abs. 1 Bst. o	GVO-Hinweis  Der Verweis sollte nicht zu Art. 36 LGV vorgenommen werden, sondern wie bisher zu Art. 7 VGVL. In der VGVL sind die detaillierten Bestimmungen betreffend der GVO-Kennzeichnung zu entnehmen.	GVO-Hinweis  Anstelle auf Art. 36 nLGV sollte auf Art. 7 VGVL verwiesen werden.

<p>Art. 3 Abs. 4</p>	<p>Obligatorische Angaben, wenn grösste bedruckbare Einzelfläche weniger als 10 cm<sup>2</sup> beträgt.</p> <p>Die vorgesehenen obligatorischen Angaben entsprechen weder den geltenden Anforderungen unter Art. 2 Abs. 4 LKV noch den Anforderungen unter Art. 16 der Verordnung (EU) 2011/1169. Insbesondere die fehlende Haltbarkeitsangabe ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Nach EU-LMIV sind die Sachbezeichnung, die Zutaten mit Angabe zu den allergenen Stoffen, die Menge und das Haltbarkeitsdatum aufzuführen.</p>	<p>Die obligatorischen Angaben bei Einzelflächen von weniger als 10 cm<sup>2</sup> sind entweder an die geltende LKV oder die EU-LMIV anzupassen.</p>
<p>Art. 3</p>	<p>Mengenangabe nach Mengenangabeverordnung</p> <p>Auch wenn es juristisch nicht notwendig ist, explizit auf die Mengenangabe einzugehen, ist es aus Sicht des Anwenders (wie kleinere Produzenten) sehr hilfreich, darauf zu verweisen. Dies bietet mehr Gewähr, dass das Produkt mit einer Mengenangabe versehen wird, was letzten Endes den Konsumenten nützt.</p>	<p>Weiterhin am Ende des Artikels einen Hinweis entsprechend Art. 2 Abs. 6 LKV vornehmen:  <i>"Die Mengenangaben sind nach den Vorschriften der Mengenangabeverordnung vom .... zu machen."</i></p>
<p>Art. 4 Titel</p>	<p>Titel "Darstellung der obligatorischen Angaben"</p> <p>Da sich Art. 4 ausschliesslich auf vorverpackte Lebensmittel bezieht, ist der Wortlaut "bei vorverpackten Lebensmitteln" im Titel zu ergänzen. Damit wird auch die Abgrenzung zwischen Art. 3, 4 und Art. 5 (Angaben bei offen angebotenen Lebensmitteln) klarer.</p>	<p>Ergänzung des Titels: "Darstellung der obligatorischen Angaben <i>bei vorverpackten Lebensmitteln</i>".</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Mehrfachpackungen und vorverpackte Lebensmittel an Restaurants, Spitäler etc.</p> <p>Aktuell gibt es Kennzeichnungsvorschriften zu den Mehrfachpackungen (Art. 2 Abs. 3 LKV) sowie zu vorverpackten Lebensmitteln, die an Restaurants, Spitäler und ähnliche Einrichtungen abgegeben werden (Art. 2 Abs. 5 LKV). Diese fehlen in der vorgesehenen LIV.</p> <p>Laut BLV seien Lebensmittel für Kantinen, Spitäler etc. durch Art. 5 (offen angebotene Lebensmittel) abgedeckt. Dem ist nicht so. Vorverpackte Lebensmittel, die für Restaurants, Kantinen etc. bestimmt sind, können nicht als offen angebotene Lebensmittel angesehen werden. Art. 2 der geltenden LKV (inklusive Art. 2 Abs. 5 LKV) bezieht sich ausschliesslich auf vorverpackte Lebensmittel.</p>	<p>Entsprechend dem geltenden Art. 2 Abs. 5 LKV sind <i>vorverpackte</i> Lebensmittel an Restaurants, Spitäler etc. unter einem neuen Absatz am Ende des Artikels zu erfassen.</p>

Art. 4	<p>Laut BLV seien für Mehrfachpackungen die Angaben unter Art. 3 Abs. 4 LIV (Angaben wenn grösste bedruckbare Einzelfläche weniger als 10 cm<sup>2</sup> beträgt) ausreichend. Die gemäss LKV für Mehrfachpackungen geltenden Bestimmungen gehen über die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 4 LIV hinaus.</p> <p>Es ist bekannt, dass in der EU die fehlenden Regelungen betreffend Mehrfachpackungen bei den Inverkehrbringern zu Rechtsunsicherheit führen. Es kann nicht abgewartet werden, bis in der EU aufgrund von Gerichtsentscheiden Regelungen festgelegt werden. Die bisherigen Bestimmungen sollen auch künftig gelten.</p>	<p>Nach wie vor sind zu <i>Mehrfachpackungen</i> die konkreten Angaben entsprechend Art. 2 Abs. 3 LKV aufzuführen. Sie gehen über die Anforderungen unter Art. 3 Abs. 4 LIV hinaus.</p>
Art. 4 Abs. 5 Bst. a	<p>"Im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung müssen erscheinen:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. der Alkoholgehalt"</p> <p>Wieso erscheint diese Anforderung nicht unter Art. 18? Im Art. 18 wird auf die Angabe des Alkoholgehalts eingegangen. Es macht deshalb mehr Sinn, die weiteren Anforderungen zur Angabe des Alkoholgehalts im Art. 18 aufzuführen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 5 Bst. a sollte vom Inhalt her unter Art. 18 aufgeführt werden.</p>
Art. 4 Abs. 5 Bst. b	<p>"Im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung müssen erscheinen:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. die Deklaration betreffend der Anwendung hormoneller oder nicht hormoneller Leistungsförderer nach Art. 3 Absatz 1 der Verordnung vom 26. November 2003 über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion."</p> <p>Bis jetzt muss der Hinweis bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung/Etikette einfach an gut sichtbarer Stelle in leicht lesbarer Schrift angebracht werden (Art. 5 Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der Schweiz verbotener Produktion, Art. 26 Abs. 3 LGV). Aus der Sicht des Vollzugs wäre dies ausreichend. Wie uns das BLV mitteilte, erfolgt die vorgesehene Angabe auf politischen Druck, was akzeptiert werden kann.</p> <p>Vom Inhalt her würde die Bestimmung eigentlich besser in den Anhang 2 passen.</p>	<p>Von der Logik her passt diese Bestimmung besser in Anhang 2. Überprüfen, ob es nicht sinnvoller ist, die Bestimmung im Anhang 2 aufzunehmen.</p>

<p>Art. 5 Abs. 2 Bst. a</p>	<p>Offen angebotene Lebensmittel "In jedem Fall schriftlich anzubringen sind: a. die Angaben nach Art. 38 Absatz 2 LGV"</p> <p>Zum besseren Verständnis sollte auf die Angabe der Herkunft von Fleisch und Fisch sowie die Angabe der Herkunft des zur Lebensmittelgewinnung verwendeten Tieres bei Fleisch und Fisch bei einem zusammengesetzten Lebensmittel eingegangen werden. Auf die entsprechenden Absätze unter Art. 16 und 17 ist zu verweisen. Die Angaben unter Art. 38 Abs. 2 nLGV sind diesbezüglich zu ungenau.</p> <p>Bei Rindfleisch und anderem Fleisch sollte sich die Angabe der Herkunft ausschliesslich auf Art. 17 Abs. 2 Bst. a LIV beschränken.</p>	<p>Ergänzung zur Angabe der Herkunft von Fleisch und Fisch sowie der Herkunft des zur Lebensmittelgewinnung verwendeten Tieres bei Fleisch und Fisch bei einem zusammengesetzten Lebensmittel. Entsprechende Verweise zu den Absätzen unter Art. 16 und 17 LIV vornehmen.</p>
<p>Art. 5 Abs. 4</p>	<p>Die an dieser Stelle ausformulierte Ausgestaltung der Warenlosangabe erfolgt ebenso in Art. 20 und ist in dieser Form hier überzählig. Erforderlich ist hier hingegen der Hinweis, dass auch für offen angebotene Lebensmittel eine Warenlosangabe erforderlich ist.</p>	<p>Regelung wie folgt anpassen: Art. 5 Abs. 2 Bst. c: "die Angabe des Warenloses gemäss Art. 20".</p>
<p>2. Kapitel 1. Abschnitt  Art. 5bis neu</p>	<p>Angaben der Zwischenprodukte und Halbfabrikate</p> <p>In Art. 37 LKV werden die Zwischenprodukte und Halbfabrikate erfasst. In der LIV wird neu nicht mehr auf die Zwischenprodukte und Halbfabrikate eingegangen (nur noch unter Art. 39 nLGV).</p> <p>Von der Verständlichkeit und Logik her wäre es sinnvoll, wenn auf die Angaben der Zwischenprodukte und Halbfabrikate im 1. Abschnitt des 2. Kapitels nach wie vor eingegangen würde. Gerade weil nicht alle Angaben auf der Verpackung stehen müssen.</p> <p>Es wäre sinnvoller, den geltenden, nicht so detaillierten Wortlaut von Art. 28 LGV unter Art. 39 neue LGV anzugeben und dafür in der LIV in einem separaten Artikel konkreter auf dieses Thema einzugehen (Wortlaut entsprechend Art. 39 nLGV).</p> <p>Zudem sollte analog Art. 37 Abs. 2 LKV auf die Angaben betreffend ionisierender Strahlen eingegangen werden (siehe auch Kommentar unter Anhang 2).</p>	<p>Auf die Angaben der Zwischenprodukte und Halbfabrikate sollte im 1. Abschnitt des 2. Kapitels eingegangen werden. Wir schlagen vor, diese in einem separaten Artikel nach den offen angebotenen Lebensmitteln (siehe Vorschlag links).</p> <p>Analog Art. 37 Abs. 2 LKV sind die Angaben betreffend der ionisierenden Strahlen zu erfassen.</p>

<p>Art. 6 Abs. 1 und 2</p>	<p>Sachbezeichnung – rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung</p> <p>Zum besseren Verständnis und auch rein von der Logik her ist es wichtig, zuerst explizit aufzuführen, dass als Sachbezeichnung die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung gilt (analog Art. 3 Abs. 2 LKV). In jeder produktspezifischen Verordnung wird bei den umschriebenen Lebensmitteln im Rahmen der Kennzeichnung auf diesen Sachverhalt eingegangen. Auch in der EU wird gemäss Art. 17 der Verordnung (EU) 2011/1169 in einem separaten Satz explizit darauf hingewiesen, dass das Lebensmittel mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung zu bezeichnen ist. Dies sollte sinngemäss auch hier erfolgen.</p> <p>Erst dann sollte stehen, wie vorzugehen ist, wenn die rechtliche Bezeichnung fehlt.</p>	<p>Anpassung von Abs. 1 analog EU:</p> <p>"Ein Lebensmittel ist mit seiner <i>rechtlich vorgeschriebenen</i> Sachbezeichnung zu bezeichnen."</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Bezeichnungen wie "-Façon", "-Typ", "-Genre"</p> <p>Art. 3 Abs. 6 LKV hinsichtlich «-Façon», «-Typ», «-Genre» wurde nicht übernommen. Auch wenn dieser Passus nicht explizit in der EU-LMIV steht, ist er nach wie vor sehr wichtig und sollte wie bisher aufgeführt werden.</p> <p>Wird Art. 3 Abs. 6 LKV nicht mehr aufgeführt, so besteht die Gefahr, dass häufiger solche Bezeichnungen gewählt werden, wenn die rechtlichen Anforderungen an ein bestimmtes Produkt nicht eingehalten werden. Argumentiert wird dann seitens des Inverkehrbringers, dass es sich um eine beschreibende Bezeichnung handelt, unter welcher sich die Konsumentinnen und Konsumenten etwas vorstellen können. Dies kann aber nicht der Sinn und Zweck einer beschreibenden Bezeichnung sein.</p> <p>Es ist klarer und einfacher, wenn hier wie bisher konkret darauf eingegangen wird. Es dürfte aufgrund der obigen Ausführungen schwierig sein, eine Angabe wie «à la» alleine über Art. 12 neue LGV zu verbieten.</p>	<p>Nach wie vor sollte die geltende Regelung unter Art. 3 Abs. 6 LKV übernommen werden:</p> <p><i>"Bezeichnungen wie "-Façon", "-Typ", "-Genre" im Zusammenhang mit der Sachbezeichnung sind verboten."</i></p>
<p>Art. 6</p>	<p>Sachbezeichnung – Verweis auf Anhang 2</p> <p>Zum besseren Verständnis ist am Schluss von Art. 6 ein Verweis auf Anhang 2 nötig.</p>	<p>Einen Verweis auf Anhang 2 vornehmen. Wie:</p> <p><i>"Einzelheiten zu Angaben, die im Zusammenhang mit Bezeichnungen aufzuführen sind, richten sich nach Anhang 2 Teil A und B."</i></p>

Art. 8	<p>Zutatenverzeichnis – Angabe der Vitamine, Mineralstoffe oder anderer Stoffe mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung.</p> <p>Weder in Art. 8 noch in Anhang 4 LIV wird angegeben, wie Vitamine, Mineralstoffe und andere Stoffe im Zutatenverzeichnis deklariert werden müssen. Auch in Art. 7 VZVM wird nicht darauf eingegangen. Müssen die Verbindungsnamen angegeben werden, oder reicht es, wenn bei Vitaminen und Mineralstoffen beispielsweise die Bezeichnungen gemäss Anhang 9 LIV im Zutatenverzeichnis aufgeführt werden? Diese Fragen stellen sich immer wieder. Umso wichtiger ist es, dass dies nun in Art. 8 oder Anhang 4 LIV oder Art. 7 VZVM geregelt wird.</p>	<p>Angabe der Vitamine, Mineralstoffe oder anderer Stoffe mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung:</p> <p>Es ist in Art. 8 oder Anhang 4 LIV oder Art. 7 VZVM konkret darauf einzugehen, wie Vitamine, Mineralstoffe oder andere Stoffe im Zutatenverzeichnis zu deklarieren sind.</p>
Art. 8	<p>Zutatenverzeichnis – Phantasie- und Markennamen</p> <p>Die geltende Regelung <i>"Phantasie- und Markennamen dürfen nicht verwendet werden"</i> nach Art. 6 Abs. 12 LKV fehlt. Um die besondere Qualität einzelner Zutaten hervorzuheben, stehen bei Zutaten nicht selten Markennamen. Dies soll nicht noch weiter überhand nehmen. Der Absatz ist nach wie vor wichtig.</p>	<p>Wie bisher soll Art. 6 Abs. 12 LKV in Art. 8 berücksichtigt werden:</p> <p><i>"Phantasie- und Markennamen dürfen nicht verwendet werden."</i></p>
Art. 8 Abs. 2	<p>Angabe der Zutaten in mengenmässig absteigender Reihenfolge.</p> <p>In Absatz 2 fehlt ein Hinweis, dass Abweichungen in Anhang 4 Teil A geregelt sind (analog Art. 5 Abs. 2 LKV). Ein entsprechender Hinweis trägt zur besseren Leserlichkeit bei und ist für den Rechtsanwender hilfreich.</p>	<p>Verweis auf Anhang 4 Teil A. Beispielsweise:</p> <p><i>"Abweichungen davon werden in Anhang 4 Teil A geregelt."</i></p>
Art. 8	<p>Verweis auf Anhang 4.</p> <p>In Art. 8 steht nur noch Grundlegendes zur Angabe und Reihenfolge der Zutaten.</p> <p>Neu werden diverse Einzelheiten zur Angabe der Zutaten in einem separaten Anhang geregelt. Anhang 4 ist sehr komplex. Er besteht aus 5 Teilen (Teil A bis E). Zum besseren Verständnis und zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sollte klarer hervorgehen, was in welchen Teilen von Anhang 4 geregelt wird. Dies würde das Anwenden von Art. 8 inklusive Anhang 4 bedeutend vereinfachen.</p>	<p>Zum besseren Verständnis konkret erwähnen, was in Anhang 4 genau geregelt wird. Wie:</p> <p><i>"Gehören Zutaten zu einer der in Anhang 4 Teil B aufgeführten Klassen, so dürfen sie mit der Bezeichnung dieser Klasse angegeben werden."</i></p> <p><i>"Die Angabe der Zusatzstoffe richtet sich nach Anhang 4 Teil C, diejenige der Aromen nach Anhang 4 Teil D und die Angabe der zusammengesetzten Zutaten nach Anhang Teil E."</i></p>

<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Tafelwasser – nicht erforderliches Zutatenverzeichnis</p> <p>Der Begriff "Tafelwasser" wird im neuen Verordnungsrecht nicht definiert. Gleichzeitig ist der Begriff in der Schweiz wenig gebräuchlich. Somit bleibt unklar, welche Lebensmittel von dieser Ausnahmeregelung betroffen sind. Auf die Ausnahmeregelung ist entweder zu verzichten oder die betreffende Lebensmittelkategorie ist eindeutig zu bezeichnen.</p>	<p>Bst. b streichen.</p> <p>Falls Bst. b beibehalten wird: Betreffende Lebensmittelkategorie in der VO über Getränke eindeutig definieren.</p>
<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. d</p>	<p>Die Angabe "Speisesalz, Kochsalz oder Salz" ist verwirrend. Man erhält den Eindruck, es seien verschiedene Salzarten. Bei den Begriffen handelt es sich aber nur um Synonyme. Deshalb sollte die Angabe wie im geltenden Art. 5a Bst. d LKV angegeben werden.</p>	<p>Folgender Wortlaut sollte entsprechend Art. 5a Bst. d LKV angegeben werden: "... jodiertes oder fluoridiertes <i>Speisesalz/Kochsalz/Salz</i>"</p>
<p>Art. 9 Abs. 2 Bst. b</p>	<p>Packgase und Trägerstoffe nach Anhang 7 ZuV</p> <p>Entsprechend der geltenden Bestimmung sollte weiterhin explizit aufgeführt werden, dass Packgase nach Anhang 7 ZuV nicht als Zutaten anzugeben sind. Dasselbe gilt für Trägerstoffe nach Anhang 7 ZuV. Durch diese Angaben können Interpretationsschwierigkeiten vermieden werden.</p> <p>Erst auf diese Weise wird zudem klar und nachvollziehbar, weshalb die Packgase und Trägerstoffe im Anhang 4 Teil C LIV bei den Funktionsklassen nicht aufgeführt werden.</p>	<p>Packgase</p> <p>Ergänzung im Sinne geltender Bestimmung (Art. 5 Abs. i Ziffer 2 und 3 LKV) nach Ziffer 1. Wie:</p> <p>"2. Trägerstoffe nach Anhang 7 Ziffer 5 ZuV, sofern sie im Enderzeugnis keine technologische Wirkung ausüben."</p> <p>"3. Packgase nach Anhang 7 Ziffer 20 ZuV"</p>
<p>Art. 11</p>	<p>Kennzeichnung von Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können</p> <p>Der geltende Art. 8 Abs. 2 LKV hinsichtlich Trägerstoffen sowie übertragenen Zusatzstoffen wurde gestrichen. Laut Erläuterung sei dies nicht mehr nötig, da nach neuem Lebensmittelgesetz sämtliche Stoffe, die einem Lebensmittel zugesetzt werden, unter den Lebensmittelbegriff fallen.</p> <p>Es ist unerheblich, ob die Stoffe nun unter den Lebensmittelbegriff fallen oder nicht. Wichtig ist, dass Trägerstoffe, übertragene Zusatzstoffe etc. hier erwähnt werden, weil man sonst gar nicht mehr an diese denkt. Der Absatz ist für die Anwender der Verordnung eine Hilfe. Schlussendlich geht es dabei um den Gesundheitsschutz der Betroffenen.</p> <p>In Art. 9 Abs. 2 wird erwähnt, dass übertragene Zusatzstoffe (sofern sie im Enderzeugnis keine technologische Wirkung mehr ausüben) und in bestimmten Fällen Trägerstoffe im Zutatenverzeichnis nicht zu deklarieren sind. Umso wichtiger ist es, dass unter Art. 11 auf die Trägerstoffe und übertragenen Zusatzstoffe hingewiesen wird.</p>	<p>Nach wie vor ist der geltende Art. 8 Abs. 2 LKV hier zu integrieren.</p> <p>Der Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 LKV könnte etwas angepasst werden. Beispielsweise:</p> <p><i>"Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für Verarbeitungshilfsstoffe, übertragene Zusatzstoffe und Trägerstoffe [zum Beispiel «Farbstoff E 129 (auf Weizenstärke)»]."</i></p>

Art. 12	<p>Mengenmässige Angabe von Zutaten</p> <p>Neu werden analog der EU die Angaben unter Buchstabe d aufgeführt. Es wäre hilfreich, wenn nach wie vor zu Bst. b und neu auch zu Bst. d ein konkretes Beispiel aufgeführt würde. So würde klarer, was jeweils unter den einzelnen Punkten (insbesondere unter Bst. b) zu verstehen ist.</p>	Zu allen Punkten ein konkretes Beispiel aufführen.
Art. 13	<p>Verbrauchsdatum</p> <p>Die Angabe des Verbrauchsdatums erfolgt wie bisher: "Auf Lebensmitteln, die nach Artikel 24 der Hygieneverordnung des EDI vom... oder nach spezifischen Temperaturanforderungen der Hygieneanforderungen kühl gehalten werden müssen, muss anstelle des Mindesthaltbarkeitsdatums das Verbrauchsdatum angegeben werden."</p> <p>In der Verordnung (EU) 1169/2011 unter Art. 24 wird das Verwenden des Verbrauchsdatums wie folgt umschrieben: "Bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln, die folglich nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können, wird das Mindesthaltbarkeitsdatum durch das Verbrauchsdatum ersetzt."</p> <p>Die Handhabe analog der EU ist unter dem Gesichtspunkt "Lebensmittelverschwendung" sinnvoll. In der Praxis wird bei vielen zu kühlenden Lebensmitteln, mitunter bei fermentierten Lebensmitteln wie Joghurt oder Hartkäse, das Mindesthaltbarkeitsdatum aufgeführt. Dies wird auch im BLV-Leitfaden zur Datierung von Lebensmitteln unterstützt. Zu diesem Thema gibt es in der Schweiz bei Wurstwaren aus Deutschland auch eine Allgemeinverfügung (AV 1124). Dort stützt man sich ebenfalls auf die oben erwähnte EU-Handhabe ab.</p> <p>Art. 13 Abs. 1 LIV wird so interpretiert, dass man bei gekühlten Lebensmitteln immer das Verbrauchsdatum angeben muss. Dies ist jedoch bei einigen zu kühlenden Lebensmitteln nicht notwendig (siehe oben beschriebene Ausführungen). Damit Art. 13 Abs. 1 LIV nicht falsch interpretiert wird, ist die oben erwähnte EU-Formulierung gegenüber der bestehenden beziehungsweise der vorgesehenen Formulierung unter Art. 13 Abs. 1 LIV vorzuziehen.</p>	<p>Damit Art. 13 Abs. 1 LIV nicht falsch interpretiert wird, ist die EU-Formulierung gegenüber der bestehenden beziehungsweise der vorgesehenen Formulierung unter Art. 13 Abs. 1 LIV vorzuziehen:</p> <p><i>"Bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln, die folglich nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können, wird das Mindesthaltbarkeitsdatum durch das Verbrauchsdatum ersetzt."</i></p>

7. Abschnitt Titel	<p>Titel " 7. Abschnitt: Aufbewahrungs- und Verwendungsbedingungen"</p> <p>Der Titel wurde von der EU-LMIV übernommen. Der Begriff "Verwendungsbedingungen" ist verwirrend, da darunter sehr häufig nicht das Handling beziehungsweise der Umgang mit dem Lebensmittel verstanden wird. Meistens ist damit die Gebrauchsanleitung gemeint (siehe unter anderem auch bei Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf Art. 4 VLBE).</p> <p>Es ist wichtig, dass beim Titel das Wort "Verwendungsbedingungen" durch einen treffenderen Begriff ersetzt wird, damit bei Beanstandungen der richtige Artikel zitiert wird. Die Anpassung des Ausdrucks führt sicher zu keinem Handelshemmnis mit der EU.</p>	<p>Um Missverständnisse zu vermeiden, ist der Titel anzupassen. Wie:</p> <p>Titel " 7. Abschnitt: Aufbewahrung und <i>Umgang</i>"</p>
Art. 14	<p>"Aufbewahrungs- oder Verwendungsbedingungen"/"Verwendung der Lebensmittel"</p> <p>Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die oben erwähnten Ausdrücke ersetzt werden (Beispiele denkbarer Ausdrücke "Vorgaben zum Umgang", "Handhabung", "Handling" etc.).</p> <p>Siehe Kommentare unter Art. 3 1 Bst. f LIV und Titel des 7. Abschnittes.</p>	<p>Die Ausdrücke "Verwendungsbedingungen"/ "Verwendung" sind durch andere Begriffe zu ersetzen.</p> <p>Abs. 1: "... Vorgaben zu Aufbewahrung oder Umgang..."</p> <p>Beispielsweise Abs. 2: "Um <i>bei Lebensmitteln</i> eine angemessene Aufbewahrung <i>oder einen angemessenen Umgang</i> nach dem Öffnen der Verpackung zu ermöglichen,..."</p>
Art. 15	<p>Der Begriff "Produktionsland" ist eine Schweizer Spezialität. Sinngemäss in Anlehnung an das EU-Recht (Verordnung (EU) 2011/1169, Verordnung (EWG) 1992/2913) ist es angebracht, wenn beim Begriff "Produktionsland" in Klammern zusätzlich der Begriff "Ursprungsland" ergänzt wird.</p>	<p>Den Titel ergänzen: "Angabe des Produktionslandes (<i>Ursprungslandes</i>)"</p>
Art. 15 Abs. 4	Produktionsland	Die bisherige Formulierung unter Art. 15 Abs. 5 LKV besser beibehalten.
Art. 16 Titel	<p>Es wird begrüsst, dass der bislang irreführende Begriff "Produktionsland von Rohstoffen" durch "Herkunft" ersetzt wird. Somit besteht hinsichtlich des Begriffs "Herkunft" Äquivalenz zum EU-Recht.</p> <p>Sinn und Zweck von Art. 16 ist die Angabe der Herkunft von Rohstoffen (unverarbeiteten Zutaten), was in Abs. 2 präzisiert wird. Im Titel des Artikels sollte dies hervorgehoben werden, ähnlich wie in Art. 16 LKV. Im Titel sollte der Begriff "charakterisierend" gestrichen werden, weil sich die Kennzeichnungspflicht nicht nur auf Art. 12 Abs. 1 Bst. d LIV bezieht.</p>	<p>Anpassung des Titels. Wie: "Angabe der Herkunft von Rohstoffen (unverarbeiteten Zutaten)" oder "Angabe der Herkunft von unverarbeiteten Zutaten" Der Begriff "charakterisierend" ist zu streichen.</p>

<p>Art. 16 insbesondere Abs. 2 und 4</p>	<p>Die Herkunft der Zutat ist im Zutatenverzeichnis anzugeben, wenn unter anderem der Anteil der Zutat am Enderzeugnis mehr als 50 Massenprozent beträgt.</p> <p>Der Passus führt zu Problemen: Wird Wasser als unverarbeitete Zutat angesehen, so müsste nach Art. 16 Abs. 1 und 2 unter anderem bei Erfrischungsgetränken die Herkunft von Wasser deklariert werden. Nach Art. 16 Abs. 4 müssten bei Lebensmitteln ohne Zutatenverzeichnis wie Bier und Gärungssessig in der Regel die <i>Herkunft von Wasser</i> und bei Wein die <i>Herkunft der Trauben</i> in der Nähe der Sachbezeichnung angegeben werden.</p> <p>Dies macht keinen Sinn. Eine Überarbeitung der Regelung ist erforderlich.</p> <p>Art. 16 Abs. 1 Bst. b der geltenden LKV legt fest, dass die Herkunft von Rohstoffen nur anzugeben ist, wenn der Rohstoff nicht mit dem für das Lebensmittel angegebenen Produktionsland übereinstimmt. Diese Bestimmung sollte wieder eingebaut werden, um unsinnige Herkunftsangaben im Verzeichnis der Zutaten zu vermeiden. Der ergänzende Absatz kann auch die oben beschriebenen Probleme in den allermeisten Fällen korrigieren, da beispielsweise Wasser in einem Fertiggetränk in der Regel, aber nicht zwingend, aus dem Land stammt, welches als Produktionsland des Lebensmittels angegeben ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Wortlaut "unverarbeiteter Zustand" wäre ein Verweis auf Art. 2 Abs. 1 Ziffer 10 LGV hilfreich.</p>	<p>Art. 16 ist hinsichtlich der umschriebenen Probleme zu überarbeiten.</p> <p>Zusätzlichen Absatz anfügen:  <i>"Die Herkunft von unverarbeiteten Zutaten muss nicht angegeben werden, wenn dessen Herkunft mit dem für das Lebensmittel angegebenen Produktionsland übereinstimmt."</i></p> <p>Bei Abs. 2 ist ein Verweis auf Art. 2 Abs. 1 Ziffer 10 LGV sinnvoll.</p> <p>Es ist generell zu prüfen, ob durch Art. 16 ein Konflikt mit der Swissness-Vorlage (insbesondere HASLV) entsteht.</p>
--	--	---

<p>Art. 16 Abs. 3 Bst. a</p>	<p>Diese Bestimmung führt unter Berücksichtigung von Art. 17 LIV zu Vollzugsproblemen:</p> <p>Wie hat die Angabe der Fleischherkunft zu erfolgen, wenn das zusammengesetzte Lebensmittel zu mehr als 20 % aus unverarbeitetem Rindfleisch besteht, sich die einzelnen Stücke aus Schulter, Lende und Schwarte zusammensetzen und die Tiere in Frankreich geboren, den überwiegenden Teil seines Lebens in Deutschland verbracht und den überwiegenden Fleischzuwachs in der Schweiz erfahren haben? Art. 17 bezieht sich auf die Angabe "einzelner Fleischstücke" und nicht auf die Angabe von unverarbeitetem Fleisch (Zutat) in einem zusammengesetzten Lebensmittel.</p>	<p>Die vorgeschlagene Bestimmung ist durch eine praxistaugliche und zugleich klärende Regelung zu ersetzen. Sinnvoll (auch bei Rindfleisch) wäre beispielsweise ein ergänzender Absatz am Schluss von Art. 17. Wie:</p> <p><i>"Im Verzeichnis der Zutaten ist bei Fleisch nach Art. 16 Abs. 3 Bst. a LIV das Land anzugeben, in dem das Tier den überwiegenden Gewichtszuwachs erfahren oder den überwiegenden Teil seines Lebens verbracht hat."</i></p>
<p>Art. 17</p>	<p>Spezifische Angaben für Fleisch und Fisch</p> <p>Beim aktuellen Art. 15 Abs. 2 Bst. c LKV gilt Fleisch als vollständig in der Schweiz erzeugt, wenn die Tiere hier aufgezogen und deren überwiegende Gewichtszunahme in der Schweiz erfolgt ist oder wenn die Tiere ihr Leben zum überwiegenden Teil in der Schweiz verbracht haben.</p> <p>Die vorgesehenen überaus detaillierten Anforderungen zu den Fleischangaben unter Art. 17 schiessen über das Ziel hinaus (insbesondere hinsichtlich Rindfleisch) und schaffen Unklarheiten.</p> <p>Es ist nicht klar, was unter "einzelne Stücke Rindfleisch" zu verstehen ist (Plätzli, Schulter...?) Es kann auch nicht nachvollzogen werden, weshalb unter Art. 17 die Pferde nicht erfasst werden.</p> <p>Es ist zu bezweifeln, dass die Konsumentinnen und Konsumenten bei der vorgesehenen Fleischkennzeichnung den Durchblick haben. Unter diesem Gesichtspunkt wäre eine Vereinfachung der Angaben insbesondere hinsichtlich Rindfleisch sinnvoll.</p>	<p>Aus der Sicht des Vollzugs ist die bisherige Herkunftsangabe von Fleisch nach Art. 15 Abs. 2 Bst. c LKV ausreichend.</p> <p>Art. 17 ist auf jeden Fall klarer zu formulieren (wie "einzelne Stücke").</p> <p>Bei Art. 17 ist überprüfen, ob die vorzunehmenden Angaben nicht vereinfacht werden könnten (beispielsweise Rindfleischangaben analog Absatz 2).</p>
<p>Art. 18</p>	<p>Alkoholgehalt – Angabe des Alkoholgehalts im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung</p> <p>Siehe Kommentar unter Art. 4 Abs. 5 Bst. a.</p>	<p>Art. 4 Abs. 5 Bst. a sollte vom Inhalt her unter Art. 18 aufgeführt werden.</p>

11. Abschnitt	<p>Nährwertdeklaration</p> <p>Die bestehende Regelung hinsichtlich der freiwilligen Angabe einer Nährwertdeklaration ist aus der Sicht des Vollzugs angemessen und sollte nicht aufgegeben werden. Wird auf besondere Nährwerteigenschaften hingewiesen, so wird sie obligatorisch. Die bestehende Regelung ist klar und bietet keinen Interpretationsspielraum im Gegensatz zu den vorgesehenen Bestimmungen (siehe insbesondere Anhang 10).</p>	<p>An der bisherigen freiwilligen Angabe der Nährwertdeklaration im Sinne Art. 23 LKV sollte festgehalten werden.</p> <p>Ist dies nicht möglich, so sind bezüglich der obligatorischen Nährwertdeklaration diverse Änderungen vorzunehmen (siehe nachfolgend).</p>
Art. 21 Abs. 1	<p>Nährwertdeklaration – erforderliche Angaben</p> <p>"Die Nährwertdeklaration umfasst (obligatorische Nährwertdeklaration) den Energiewert (Brennwert...."</p> <p>Der Satz ist einfacher zu formulieren.</p>	<p>Einfachere Formulierung angeben:</p> <p>"Die <i>obligatorische Nährwertdeklaration umfasst den Energiewert (Brennwert...."</i></p>
Art. 21 Abs. 3	<p>Die Formulierung sollte entsprechend dem Wortlaut der EU-LMIV präzisiert werden.</p> <p>Es muss klarer hervorgehen, dass die obligatorische Nährwertdeklaration durch <i>einen oder mehrere</i> der im Anschluss aufgeführten Stoffe ergänzt werden kann.</p>	<p>Entsprechend der EU ergänzen:</p> <p>"Die obligatorische Nährwertdeklaration kann innerhalb der Tabelle durch die Angabe der Mengen <i>eines oder mehrerer der nachfolgenden</i> Stoffe ergänzt werden:"</p>
Art. 21 Abs. 5	<p>Wiederholung von Nährstoffangaben</p> <p>"Enthält die Kennzeichnung eines vorverpackten Lebensmittels die obligatorische Nährwertdeklaration, so können die folgenden Angaben wiederholt werden:"</p> <p>Die Angabe ist in dieser Form schlecht verständlich. Sie unterscheidet sich auch von der Formulierung in der EU-LMIV.</p> <p>Gemäss Kommentar von Voit/Grube zur EU-LMIV (Verlag C. H. Beck, 2013) dürfen Nährstoffe an einer anderen Stelle auf der Verpackung erscheinen. Die Formulierung ist diesbezüglich verständlicher zu formulieren.</p>	<p>Der Wortlaut ist entsprechend der EU-LMIV zu ergänzen:</p> <p>"Enthält die Kennzeichnung eines vorverpackten Lebensmittels die obligatorische Nährwertdeklaration, so können die folgenden Angaben <i>darauf</i> wiederholt werden:"</p> <p>oder noch klarer:</p> <p>"Enthält die Kennzeichnung eines vorverpackten Lebensmittels die obligatorische Nährwertdeklaration, so können die folgenden Angaben <i>auf der Verpackung wiederholt</i> werden:"</p>
Art. 22 Abs. 2 Bst. b	<p>Freiwillige Nährwertkennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln</p> <p>Aus Ziffer 1 und 2 ist nicht klar, worauf sich die Nährwertdeklaration bezieht. Kann sich hier die Nährwertdeklaration auf 100 g/100 ml oder auch nur auf eine Portion/eine Verzehrseinheit beziehen? Dies sollte klarer hervorgehen.</p>	<p>Die Angaben sind zu korrigieren.</p> <p>Unter Berücksichtigung der EU-Berichtigung:</p>

	<p>Ziffer 2</p> <p>Man erhält den Eindruck, dass bei einer freiwilligen Nährwertdeklaration eines offen angebotenen Lebensmittels die Angabe der Referenzmenge zwingend ist. Dies ist nicht logisch und sollte nicht sein.</p> <p>Im Weiteren wurde die EU-Berichtigung nicht einbezogen. Die Angaben sind auch diesbezüglich anzupassen.</p>	<p>Bst b Ziffer 2. Wie:</p> <p>"2. darf die Nährwertdeklaration nach Ziffer 1 oder der Prozentsatz der in Anhang 9 Teil B festgelegten Referenzmengen <i>auch nur</i> je Portion oder Verzehrinheit angegeben werden."</p>
Art. 23 Abs. 2	Falscher Verweis auf Anhang.	Nach jetzigem Stand ist auf <i>Anhang 12</i> zu verweisen.
Art. 25	<p>Angabe je Portion oder je Verzehrinheit</p> <p>Die Unterscheidung der Begriffe "Portion" und "Verzehrinheit" ist nicht klar. Die Begriffe werden nirgends umschrieben. Es stellt sich die Frage, ob das Aufführen beider Begriffe – sofern sie als identisch zu betrachten sind – überhaupt Sinn macht.</p>	Insbesondere der Begriff "Verzehrinheit" sollte im Anhang 1 definiert werden.
Art. 25 Abs. 2	<p>"Erfolgt eine Angabe nach Art. 21 Abs. 5 Buchstabe b, so dürfen die Nährstoffmengen und der Prozentsatz der in Anhang 9 Teil B festgelegten Referenzmengen lediglich je Portion oder je Verzehrinheit ausgedrückt werden."</p> <p>Der Satz ist schwer verständlich. Zudem wurde die inhaltlich erweiterte EU-Berichtigung nicht einbezogen.</p> <p>Es sollte klarer hervorgehen, dass die freiwillig <i>wiederholende Angabe zu den Nährstoffen auch nur</i> je Portion oder je Verzehrinheit erfolgen darf.</p>	<p>Verständlichere Formulierung unter Berücksichtigung der EU-Berichtigung. Wie:</p> <p>"Erfolgt eine <i>wiederholte</i> Angabe nach Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe b, so dürfen die Nährstoffmengen und der Prozentsatz der in Anhang 9 Teil B festgelegten Referenzmengen <i>bei der Wiederholung auch nur</i> je Portion oder je Verzehrinheit ausgedrückt werden."</p>
Art. 28 Abs. 2	<p>Nährwertbezogene Angaben</p> <p>Nährwertbezogene Angaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie in Anhang 13 vorgesehen sind und die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllen.</p> <p>Was passiert dann mit den nährwertbezogenen Angaben, die nicht in Anhang 13 aufgeführt sind? Sie sind nach Art. 28 Abs. 2 nicht erlaubt.</p> <p>Für diejenigen nährwertbezogenen Angaben, die nicht in Anhang 13 vorgesehen sind, ist deshalb ein Zulassungsantrag nötig (nach geltendem Art. 29c Abs. 2 LKV ist bisher BLV-Bewilligung erforderlich). Auf diese Weise hat das BLV eine Übersicht über nicht geregelte Angaben und kann entsprechend weitere nährwertbezogene Angaben aufnehmen oder für bestimmte Produkte zulassen.</p>	Beim BLV ist ein Zulassungsantrag für nährwertbezogene Angaben vorzusehen, die nicht in Anhang 13 aufgeführt sind (analog auch zu den gesundheitsbezogenen Angaben).

<p>Art. 30 Abs. 4</p>	<p>"Gesundheitsbezogene Angaben müssen sich auf die schlank machenden oder gewichtskontrollierenden Eigenschaften des Lebensmittels oder auf ein verringertes Hungergefühl, ein verstärktes Sättigungsgefühl oder eine verringerte Energieaufnahme beziehen."</p> <p>Der Absatz soll neu aufgeführt werden. Der Absatz wurde in veränderter Form von Art. 13 der Verordnung (EG) 2006/1924 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel übernommen. Die Art der Darstellung wurde gegenüber der EU-Verordnung geändert, was zur Folge hat, dass die Angaben betreffend der schlank machenden Wirkung in diesem Absatz sehr dominieren.</p> <p>Nach unserer Interpretation von Art. 13 der EU-Verordnung muss dieser Absatz nach wie vor nicht aufgeführt werden.</p>	<p>Absatz 4 wie bisher nicht aufführen.</p>
<p>Art. 33 Abs. 1 Bst. e</p>	<p>Der Absatz ist im Vergleich zum geltenden Art. 29h Abs. 1 Bst. e LKV ist schwerer verständlich.</p> <p>Vom Inhalt her steht das Gleiche wie unter Art. 29h Abs. 1 Bst. e LKV.</p>	<p>Den bisherigen Wortlaut nach Art. 29h Abs. 1 Bst. e LKV übernehmen.</p>
<p>Art. 38</p>	<p>Freiwillige Informationen über Lebensmittel</p> <p>In der LIV wird nur auf die freiwillige Nährwertdeklaration eingetreten (Art. 22 Abs. 2 LIV). Das Thema stellt sich aber nicht nur bei freiwilligen Nährwertangaben.</p> <p>Manchmal werden bei Lebensmitteln Pflichtinformationselemente nach Art. 3 LIV freiwillig gemacht. Es sollte deshalb analog der EU-LMIV (Art. 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2011/1169) explizit darauf hingewiesen werden, dass dann die entsprechenden rechtlichen Anforderungen eingehalten werden müssen.</p>	<p>Entsprechend der EU einen Absatz ergänzen im Sinne von:</p> <p><i>"Werden Informationen über Lebensmittel nach Artikel 3 LIV freiwillig bereitgestellt, so müssen sie den Anforderungen des 2. Kapitels entsprechen."</i></p>
<p>Art. 40</p>	<p>Informationen bezüglich Glutenfreiheit oder reduziertem Glutengehalt</p> <p>Wird auf dieses Thema in der LIV eingegangen, so handelt es sich um eine nährwertbezogene Angabe. In diesem Sinne sollten die Anforderungen hinsichtlich "glutenfrei" und "sehr geringem Glutengehalt" im Anhang 13 erfasst werden – also im 12. Abschnitt des 2. Kapitels.</p> <p>Siehe auch Kommentare und Änderungsvorschläge unter Anhang 1 zu Ziffer 24 und 25 (Gluten und Weizen).</p>	<p>Werden die Anforderungen neu in der LIV aufgenommen, so sind sie im 12. Abschnitt des 2. Kapitels – beziehungsweise im Anhang 13 zu integrieren.</p>

Art. 40 Abs. 3	<p>"Lebensmittel nach Absatz 1 dürfen den Hinweis tragen «geeignet für Menschen mit Glutenunverträglichkeit» oder "geeignet für Menschen mit Zöliakie"</p> <p>Aufgrund dieses Wortlautes könnte somit bei jedem Apfel der Hinweis "geeignet für Menschen mit Glutenunverträglichkeit" oder "geeignet für Menschen mit Zöliakie" stehen. Dies kann nicht der Sinn und Zweck dieser Bestimmung sein. Hier kommt man auch in Konflikt mit Art. 12 neue LGV.</p>	Absatz 3 streichen.
Art. 40 Abs. 4	Die Hinweise «geeignet für Menschen mit Glutenunverträglichkeit» oder «geeignet für Menschen mit Zöliakie» von Abs. 3 können in den Abs. 4 aufgenommen werden. Die beiden Hinweise machen auch dort Sinn.	<p>Die Hinweise «geeignet für Menschen mit Glutenunverträglichkeit» oder «geeignet für Menschen mit Zöliakie» in den Abs. 4 integrieren:</p> <p>"Lebensmittel nach Abs. 1 dürfen den Hinweis "geeignet für Menschen mit Glutenunverträglichkeit", "geeignet für Menschen mit Zöliakie", "speziell formuliert für Menschen mit Glutenunverträglichkeit" oder "speziell formuliert für Menschen mit Zöliakie"...."</p>
Anhang 1 Ziffer 9	<p>Nährstoff</p> <p>Wie bisher (siehe Art. 29b LKV) sollte anstelle des Begriffes "Mineralien" der korrekte Ausdruck "Mineralstoffe" verwendet werden.</p>	<p>Definition anpassen: Der Begriff "Mineralien" ist durch das Wort "Mineralstoffe" zu ersetzen.</p>
Anhang 1 Ziffer 10	<p>Technisch hergestelltes Nanomaterial</p> <p>Die Definition von Nanomaterial hat in Art. 2 neue LGV zu erfolgen. Siehe auch Kommentar unter LGV.</p>	Die Definition im Anhang der LIV streichen. "Technisch hergestelltes Nanomaterial" ist in Art. 2 LGV zu definieren und nicht unter Art. 15 LGV sowie in Anhang 1 Ziffer 10 LIV.
Anhang 1 Ziffer 17	<p>Kohlenhydrat</p> <p>In der geltenden LKV (Art. 22 Abs. 2 Bst. c) wird explizit erwähnt, dass Ballaststoffe nicht zu den Kohlenhydraten gehören. Diese Information ist für den Vollzug und den Inverkehrbringer des Lebensmittels sehr wichtig und sollte daher weiterhin aufgeführt werden. Interpretationsschwierigkeiten können vermieden werden.</p> <p>Vergleich: Auch bei "Zucker" wird explizit geschrieben, dass die mehrwertigen Alkohole nicht darunter fallen. Auch diese Information wird sehr begrüsst.</p>	<p>Ergänzung entsprechend aktueller Definition:</p> <p>"... einschliesslich mehrwertiger Alkohole; <i>jedoch ohne Ballaststoffe nach Ziffer 22</i>"</p>

Anhang 1 Ziffer 18 Ziffer 21	<p>Zucker</p> <p>Da unter Zucker gemäss VLpH auch Saccharose verstanden werden kann, ist es wichtig, unter Ziffer 18 darauf hinzuweisen, dass es sich hier um den Begriff "Zucker" nach Ziffer 11.2 handelt.</p> <p>Salz</p> <p>Eine Ergänzung sollte auch bei "Salz" vorgenommen werden.</p>	<p>Ergänzung des Hinweises. Wie:</p> <p><i>"Zucker" nach Ziffer 11.2 Bst. b: Alle in Lebensmitteln..."</i></p> <p><i>"Salz" nach Ziffer 11.2 Bst. c:..."</i></p>
Anhang 1 Ziffer 22	<p>Ballaststoffe</p> <p>Nach dem Begriff "Ballaststoffe" sollte in Klammern auch der gängige Ausdruck "Nahrungsfasern" ergänzt werden.</p> <p>Bei drei Monomereinheiten spricht man chemisch noch nicht von einem Polymer, sondern von einem Oligomer.</p>	<p>Ergänzung des Begriffes "Nahrungsfasern".</p>
Anhang 1 Ziffer 23	<p>Durchschnittswert</p> <p>Der Begriff "Durchschnittswert" ist ein allgemeiner Ausdruck und bezieht sich nicht automatisch auf Nährstoffgehalte. Es sollte deshalb einleitend hervorgehen, worauf sich der Durchschnittswert bezieht. Vor der Umschreibung sollte angegeben werden, in welchem Zusammenhang der Begriff "Durchschnittswert" zu verstehen ist.</p>	<p>Ergänzung:</p> <p><i>"Durchschnittswert" einer Nährstoffmenge: Der Wert,..."</i></p>
Anhang 1 Ziffer 24 und 25	<p>Gluten und Weizen</p> <p>Die Angaben sind sinnvollerweise direkt unter den Artikeln aufzuführen. Es besteht die Gefahr, dass die Angaben (insbesondere diejenige zu Weizen) übersehen werden. Da in Anhang 1 sonst nur Nährstoffe und keine Lebensmittel umschrieben werden, erwartet man nicht, dass Weizen hier erläutert wird.</p>	<p>Gluten und insbesondere Weizen nicht in Anhang 1 umschreiben, sondern direkt dort, wo darauf eingegangen wird.</p>
Anhang 2 Teil A Titel	<p>Teil A – Titel: Besondere Kennzeichnungsvorschriften für alle Lebensmittel</p> <p>Die Kennzeichnungsvorschriften betreffen nicht alle Lebensmittel. Der Titel sollte entsprechend der EU übernommen werden (Anhang VI, Teil A Verordnung (EU) 2011/1169). Der Titel in der EU ist klarer.</p>	<p>Titel anpassen. Wie:</p> <p><i>"Teil A – Verpflichtende Angaben zur Ergänzung der Sachbezeichnung des Lebensmittels"</i></p>
Anhang 2 Teil A Ziffer 1	<p>Physikalischer Zustand</p> <p>Analog Art. 17 der geltenden LKV ist es hilfreich, wenn die Beispiele "pasteurisiert" und "mit Ozon behandelt" ergänzt werden.</p>	<p>Analog Art. 17 LKV folgende Beispiele ergänzen:</p> <p><i>"(zum Beispiel pulverisiert..., pasteurisiert, mit Ozon behandelt)".</i></p>
Anhang 2	<p>Es ist unklar, auf welche Lebensmittel diese Bestimmung zutrifft. Es sollen</p>	<p>Unter Anhang 2 oder in den Erläuterungen einige</p>

Teil A Ziffer 2	deshalb hier oder in den Erläuterungen einige Beispiele angefügt werden.	Beispiele aufführen.
Anhang 2 Teil A Ziffer 3 Bst. b	Ionisierende Strahlen Diese Angabe bringt dem Konsumenten keinen Mehrwert. Eine Ausdehnung der Vorgabe zur Kennzeichnung aller bestrahlten Lebensmittel geht zu weit.	Bst. b in Anhang 2 streichen.
Anhang 2 Teil A Ziffer 4	Hier gibt es einen grammatischen Fehler (Einzahl und Mehrzahl bei Bestandteilen und Zutaten). Soll es heissen: "Bei Lebensmitteln, bei <i>denen Bestandteile</i> oder Zutaten..."	Fehler beheben.
Anhang 2 Teil A Ziffer 5 und 6	Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, Fischereierzeugnisse  Es stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, Ziffer 5 und 6 direkt in der VLtH bei den spezifischen Lebensmittelgruppen zu erfassen. Dies analog zur speziellen Kennzeichnung bei "aus Stücken zusammengefügt" Produkten. Letzteres wurde in der EU in der Verordnung (EU) 2011/1169 erfasst, in der Schweiz hingegen in der VLtH. Alles sollte am gleichen Ort stehen. Entweder hier oder in der VLtH.  Die EU-Berichtigung wurde unter Ziffer 6 nicht einbezogen ("...aussehen wie Abschnitt, ein Stück...").	Überprüfen, ob es nicht sinnvoller wäre, Ziffer 5 und 6 in der VLtH bei den jeweiligen Lebensmittelgruppen zu integrieren (analog Kennzeichnung bei "aus Stücken zusammengefügt" Produkten). Alles sollte am gleichen Ort stehen (entweder in VLtH oder hier).  Die EU-Berichtigung unter Ziffer 6 ist zu berücksichtigen.
Anhang 2 Teil B Titel	Teil B – Titel: Besondere Kennzeichnungsvorschriften für einzelne Arten oder Klassen von Lebensmitteln  Dieser Teil wird in der EU in einem separaten Anhang aufgeführt, was auch in der Schweiz sinnvoll wäre.  Der Titel entsprechend der EU (Anhang III der Verordnung (EU) 2011/1169) wäre vorzuziehen. Weil dieser Titel in der Schweiz aber als Übertitel von Anhang 2 LIV vorgesehen ist, soll wenigstens der Titel von Art. 10 der Verordnung (EU) 2011/1169 genommen werden (der Anhang bezieht sich in der EU auf Art. 10). Dieser passt ferner gut zum beantragten Titelvorschlag unter Anhang 2 Teil A ("Verpflichtende Angaben zur Ergänzung der Sachbezeichnung des Lebensmittels").  Mit den Titelvorschlägen unter Teil A und B kann die Kohärenz zur EU bedeutend besser hergestellt werden. Sie tragen zur Übersichtlichkeit bei.	Titel anpassen gemäss Art. 10 der Verordnung (EU) 2011/1169:  <i>"Teil B – Weitere verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln"</i>

<p>Anhang 2 Teil B Ziffer 2.2</p>	<p>Lebensmittel, die Süßungsmittel enthalten</p> <p>Analog der geltenden Bestimmung (Art. 6 Abs. 9bis LKV) sind die Begriffe "Zuckerzusatz" und "Zuckerzusätze" durch die klareren und fachlich korrekten Ausdrücke "Zuckerart" beziehungsweise "Zuckerarten" zu ersetzen.</p> <p>Die beantragte Änderung führt nicht zu Problemen mit der EU.</p>	<p>Die Begriffe "Zuckerzusatz" und "Zuckerzusätze" sind zu ersetzen. Beispielsweise durch:</p> <p>"Lebensmittel, die sowohl den <i>Zusatz einer Zuckerart</i> oder <i>mehreren Zuckerarten</i> als auch..."</p>
<p>Anhang 2 Teil B Ziffer 4.1</p>	<p>Getränke mit erhöhtem Koffeingehalt</p> <p>Der Abschnitt unter der Spalte "Art oder Klasse des Lebensmittels" wurde in veränderter Fassung von der EU übernommen. Der vorgesehene Satz wird aber so zu lang und dadurch nur schwer verständlich. Es sollte deshalb der Wortlaut der EU übernommen werden.</p>	<p>Den verständlicheren Wortlaut der EU übernehmen (siehe Anhang III, Ziffer 4.1 der Verordnung (EU) 2011/1169).</p>
<p>Anhang 2 Teil B Ziffer 4.2</p>	<p>Andere Lebensmittel als Getränke, denen zu physiologischen Zwecken Koffein zugesetzt wird</p> <p>"Bei Nahrungsergänzungsmitteln ist der Koffeingehalt pro empfohlener täglicher Verzehrsmenge, die in der Kennzeichnung angegeben ist, anzugeben."</p> <p>Laut Anhang 1 VNem ist der Zusatz von Koffein bei Nahrungsergänzungsmitteln nicht gestattet. Deshalb ist unter Ziffer 4.2 etwas falsch. Erlaubt ist der Zusatz bei Ergänzungsnahrung beziehungsweise "Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler". Müsste sich die Angabe deshalb nicht auf diese Lebensmittelgruppe beziehen?</p>	<p>Die Angabe betreffend Nahrungsergänzungsmittel ist zu überprüfen und anzupassen.</p>
<p>Anhang 2 Teil B Ziffer 5.1</p>	<p>Nach Anhang 7 Ziffer 3 muss das Datum des Einfrierens oder das Datum des ersten Einfrierens in den Fällen angegeben werden, in denen das Produkt mehr als einmal eingefroren wurde.</p> <p>Entspricht dies der GHP? Unter Art 14 LIV muss das Lebensmittel mit dem Hinweis "nach dem Auftauen nicht wieder einfrieren" versehen werden.</p> <p>Es ist für den Anwender übersichtlicher, die Bestimmung direkt bei den jeweiligen tierischen Lebensmittelgruppen in der VLtH zu integrieren, weil dort auch auf andere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Datierung eingegangen wird. Es macht keinen Sinn, wenn die spezifischen Anforderungen hinsichtlich der Datierung in unterschiedlichen Verordnungen erfasst werden.</p>	<p>Die Angabe muss überprüft werden und ist, wenn nötig, anzupassen.</p> <p>Die eventuell abgeänderte Bestimmung sollte direkt bei den jeweiligen Lebensmittelgruppen in der VLtH integriert werden, weil dort auch auf andere Einzelheiten hinsichtlich der Datierung eingegangen wird.</p>

<p>Anhang 4 Teil B Ziffer 7 + 8</p>	<p>Ziffer 7 "Gewürze jeder Art, die nicht mehr als 2 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen".</p> <p>Ziffer 8 "Kräuter oder Kräuterteile jeder Art, die nicht mehr als 2 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen".</p> <p>Zur besseren Verständlichkeit wie bisher das Wort "insgesamt" einfügen. Auf diese Weise wird klarer, dass sich die 2 Prozent auf die Summe und nicht auf die einzelnen Gewürze/Kräuter beziehen.</p>	<p>Präzisierung von Ziffer 7 und 8 analog geltendem Anhang 2 LKV:</p> <p>"... die <i>insgesamt</i> nicht mehr als 2 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen."</p>
<p>Anhang 4 Teil A Ziffer 8 und 9</p>	<p>Ziffer 8: "Können im Verzeichnis unter der Bezeichnung "pflanzliche Öle" zusammengefasst werden..."</p> <p>Ziffer 9: "Können im Verzeichnis unter der Bezeichnung "pflanzliche Fette" zusammengefasst werden..."</p> <p>Entsprechend Art. 5 Abs. 1 VLpH sollten die Bezeichnungen "Pflanzenöle" und "Pflanzenfette" ergänzt werden.</p>	<p>Die Bezeichnungen "Pflanzenöle" und "Pflanzenfette" ergänzen.</p>
<p>Anhang 4 Teil B Ziffer 14</p>	<p>Im geltenden Anhang 2 LKV ist anstelle von "Milchweiss" auch der Begriff "Milchprotein" möglich. Der Begriff "Milchprotein" sollte nicht ohne Not gestrichen werden.</p>	<p>Klassenbezeichnung "<i>Milchprotein</i>" ergänzen entsprechend der geltenden Regelung.</p>
<p>Anhang 4 Teil C Titel</p>	<p>Titel – Teil C: Nennung bestimmter Zutaten mit der Funktionsklasse, gefolgt von ihrer Einzelbezeichnung oder der E-Nummer</p> <p>Teil C bezieht sich ausschliesslich auf die Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme. Zum besseren Verständnis sollte dies bereits aus dem Titel sichtbar sein. Der Titel ist zur Erhöhung der Übersichtlichkeit anzupassen.</p>	<p>Titel anpassen. Wie:</p> <p><i>"Bezeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelenzymen"</i></p>
<p>Anhang 4 Teil C Ziffer 1</p>	<p>Zusatzstoff mit keiner Funktionsklasse</p> <p>Art. 6 Abs. 5 LKV wird in der LIV nirgends aufgenommen. Entsprechend Art. 6 Abs. 5 LKV ist festzulegen, wie ein Zusatzstoff anzugeben ist, wenn ein Zusatzstoff keiner Funktionsklasse zugeordnet werden kann. Die Ergänzung ist nötig, damit klar wird, wie solche Zusatzstoffe zu deklarieren sind.</p> <p>Verweis auf Anhang 7 ZuV</p> <p>Damit der Zusatzstoff jeweils der richtigen Funktionsklasse zugeordnet werden kann, ist mindestens ein Verweis auf Anhang 7 ZuV nötig. Dort werden die Funktionsklassen umschrieben.</p>	<p>Zusatzstoff mit keiner Funktionsklasse</p> <p>Ergänzung im Sinne von Art. 6 Abs. 5 LKV. Wie:</p> <p><i>"Kann ein Zusatzstoff keiner Funktionsklasse zugeordnet werden, so ist er unter Vorbehalt von Artikel 10 nur mit der Einzelbezeichnung oder E-Nummer aufzuführen."</i></p> <p>Im Zusammenhang mit den Funktionsklassen ist ein Verweis auf Anhang 7 ZuV vorzunehmen.</p>

Anhang 4 Teil C Ziffer 2 + 3	Angabe der Fussnoten  Die Ziffern bei den Fussnoten zu den modifizierten Stärken und Schmelzsalzen sind falsch. Sie sind anzupassen.	Fussnoten richtig angeben. Es müssen die Fussnoten 1 und 2 aufgeführt werden.
Anhang 4 Teil D	Siehe auch Angaben unter Art. 7 der Aromenverordnung.  Anhang 4 Teil D LIV und Art. 7 der Aromenverordnung sind besser aufeinander abzustimmen. Da sich die Bezeichnungen gemäss Änderungsantrag unter Art. 7 der Aromenverordnung nicht nur auf die Zutaten beschränken, sollte der Titel angepasst werden.	Titel anpassen: "Bezeichnung von Aromen"
Anhang 4 Teil E Ziffer 1	"Eine zusammengesetzte Zutat kann im Verzeichnis der Zutaten entsprechend ihrem Gewichtsanteil unter ihrer Sachbezeichnung oder verkehrsüblichen Bezeichnung angegeben werden, wenn..."  Die Angabe bezüglich der Sachbezeichnung ist an dieser Stelle nicht klar. Laut Anhang 1 handelt es sich bei der Sachbezeichnung sowohl um die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung, die verkehrsübliche Bezeichnung oder die beschreibende Bezeichnung.  Entweder schreibt man nur das Wort "Sachbezeichnung" oder man differenziert und schreibt " <i>unter ihrer rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung oder verkehrsüblichen Bezeichnung</i> ".	Anpassung vornehmen. Wie:  "Eine zusammengesetzte Zutat kann im Verzeichnis der Zutaten entsprechend ihrem Gewichtsanteil unter ihrer <i>Sachbezeichnung</i> angegeben werden, wenn..."
Anhang 4 Teil E Ziffer 2 Bst. a	Bei zusammengesetzten Zutaten muss neu das Zutatenverzeichnis bereits ab 2 % angegeben werden. Bisher waren es 5 %. Es ist nicht nötig, gleich streng wie die EU zu sein. Ein Gewinn durch diese tiefere Limite ist nicht ersichtlich.	Alte Limite von 5 % anstelle von 2 % in den Anhang aufnehmen.
Anhang 5	Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können  Zu Ziffer 1.a, 1.b und 6.a fehlt die Fussnote von Anhang 1 der geltenden LKV. Analog Anhang II der Verordnung (EU) 2011/1169 und Anhang 1 LKV die Fussnote aufführen.	Ergänzung der Fussnote bei den entsprechenden Stellen (Ziffer 1.a, 1.b und 6.a):  <i>"Und daraus gewonnene Erzeugnisse, soweit das Verfahren, das sie durchlaufen haben, die Allergenität, die von der European Food Safety Authority (EFSA) für das entsprechende Erzeugnis ermittelt wurde, aus dem sie gewonnen wurden, wahrscheinlich nicht erhöht."</i>
Anhang 5 Ziffer 8 + 12	Das Infoschreiben Nr. 161 des BAG erläutert, wie mit dem Sammelbegriff Hartschalenobst und der Deklaration von E 220 umzugehen ist. Das könnte hier gut ergänzt werden.	Ergänzungsvorschlag: Infoschreiben Nr. 161 BAG integrieren.

<p>Anhang 6</p>	<p>Ziffer 1.1 Bst. c</p> <p>Das Aufführen der Beispiele ist für den Anwender sehr hilfreich. Auf diese Weise versteht man besser, was gemeint ist.</p> <p>Ziffer 1.2</p> <p>Die mengenmässige Angabe ist nicht erforderlich, wenn in einer anderen Vorschrift die Menge der Zutat <i>präzise festgelegt</i>, deren Angabe in der Kennzeichnung aber nicht vorgesehen ist.</p> <p>Die Angabe ist nicht klar und wirft unnötige Fragen auf. Zudem handelt es sich in der EU bisher um eine so genannte Vorratsregelung, da entsprechende Vorschriften dazu nicht erlassen worden sind (Voit/Grube, Kommentar zur LMIV, C.H. Beck, 2013).</p> <p>Ziffer 2</p> <p>Es wird auf einen falschen Artikel verwiesen. Da nur auf einen Artikel verwiesen wird, ist dieser Teil schlecht lesbar.</p> <p>Ziffer 3.1</p> <p>Die bisherige Formulierung "zum Zeitpunkt <i>ihrer Verarbeitung</i>" ist klarer.</p> <p>Ziffer 4.1</p> <p>Im zweiten Satz stimmt etwas nicht ("... verwenden werden müsste").</p>	<p>Ziffer 1.1 Bst. c</p> <p>Beispiele zum besseren Verständnis wie bisher aufführen: "c. die in kleinen Mengen zur Geschmacksgebung verwendet wird (zum Beispiel Gewürze oder deren Extrakte)"</p> <p>Ziffer 1.2</p> <p>Auf die erwähnte Vorratsregelung ist zu verzichten.</p> <p>Ziffer 2</p> <p>Verweis anpassen: Artikel 12.</p> <p>Ziffer 3.1</p> <p>Die bisherige Formulierung "zum Zeitpunkt <i>ihrer Verarbeitung</i>" aufführen.</p> <p>Ziffer 4.1</p> <p>Fehler beheben.</p>
<p>Anhang 7</p>	<p>Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbrauchsdatum, das Datum des Einfrierens.</p> <p>Verweise</p> <p>Die Verweise innerhalb der Liste wurden von der EU übernommen. Es wurde aber eine andere Aufzählungsart (mit Ziffern) gewählt. Deshalb sind die Verweise zum Teil falsch. Die Verweise müssen angepasst werden.</p>	<p>Verweise</p> <p>Verweise unter Ziffer 1.2, 1.5, 2.2, 2.5 und 3.2 anpassen. Beispielsweise: 1.2 Neu "nach <i>Ziffer 1.1</i>" anstelle "nach Buchstabe a".</p>

	<p>Datumsangabe</p> <p>In Verbindung mit dem Wortlaut ist beim Mindesthaltbarkeitsdatum das Datum selbst anzugeben oder ein Hinweis darauf, wo das Datum in der Kennzeichnung zu finden ist. Das Wort "oder" ist nötig und wie bei der geltenden Bestimmung (Art. 14 Abs. 2 LKV) oder wie beim Anhang X der Verordnung (EU) 2011/1169 explizit aufzuführen.</p> <p>Ziffer 1.4 – Keine Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums</p> <p>Bei Ziffer 1.4 Bst. b ist zum besseren Verständnis eine Präzisierung nötig analog Art. 13 Bst. abis LKV. Es sollte klarer hervorgehen, dass es sich bei den aus Weintrauben oder Traubenmost gewonnenen Getränken um alkoholische Getränke handelt.</p> <p>Ziffer 1.4 Bst. d bezieht sich neu explizit auf Backwaren und nicht mehr allgemein auf Lebensmittel, die normalerweise innerhalb von 24 Stunden nach der Herstellung verzehrt werden. Im Gegensatz zur geltenden Bestimmung ist die neue Angabe einschränkender formuliert. Überprüfen, ob es möglich ist, die geltende Bestimmung beizubehalten.</p> <p>Ziffer 1.5: Rein von der Logik her ist Ziffer 1.5 vor Ziffer 1.4 sinnvoller.</p>	<p>Datumsangabe</p> <p>Unter 1.2, 2.2 und 3.2 ist das Wort "oder" zu ergänzen.  "a. Das Datum selbst <b>oder</b>  b. ein Hinweis darauf, wo das Datum in der Kennzeichnung zu finden ist."</p> <p>Ziffer 1.4 Bst. b präzisieren:  "b. Wein, Likörwein, Schaumwein, aromatisierter Wein ... sowie aus Weintrauben oder Traubenmost gewonnenen <i>alkoholischen</i> Getränken"</p> <p>Bei Ziffer 1.4 Bst. d überprüfen, ob weiterhin "Lebensmittel" anstelle "Backwaren" aufgeführt werden kann.</p>
<p>Anhang 9 Teil A</p>	<p>Referenzmengen</p> <p>Thiamin, Riboflavin und Niacin</p> <p>Für den Anwender ist es eine Erleichterung, wenn nach wie vor bei diesen Vitaminen die "B-Namen" und bei Niacin der Ausdruck "Vitamin PP" angegeben werden.</p> <p>β-Carotin (Provitamin A)</p> <p>β-Carotin (Provitamin A) wird nicht mehr aufgeführt. Pflanzliche Lebensmittel enthalten β-Carotin. Aus diesem Grunde ist diese Angabe nach wie vor angebracht.</p>	<p>Ergänzung bei Thiamin, Riboflavin und Niacin:</p> <p>Thiamin (<i>Vitamin B<sub>1</sub></i>), Riboflavin (<i>Vitamin B<sub>2</sub></i>) und Niacin (<i>Vitamin PP</i>)</p> <p>Auch von β-Carotin (Provitamin A) die Referenzmengen aufführen.</p>

<p>Anhang 10</p>	<p>Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind</p> <p>Ziffer 2 - Reifung</p> <p>"Verarbeitete Erzeugnisse, die lediglich einer Reifungsbehandlung unterzogen wurden und die nur aus einer Zutat oder einer Zutatengruppe bestehen;"</p> <p>Es ist nicht klar, was unter dem Begriff "Reifung" zu verstehen ist. Es sollte mindestens durch Beispiele angegeben werden, was damit gemeint ist.</p> <p>Ziffer 7- Zichorien-Extrakt, lösliche oder Instant-Zichorie</p> <p>Müssten hier nicht auch die anderen Kaffee-Ersatzmittel oder Kaffee-Zusätze von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen werden? Das wäre logisch.</p> <p>Ziffer 19 – Lebensmittel, die in kleinen Mengen abgegeben werden</p> <p>"Lebensmittel, einschliesslich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die durch die Herstellerin oder den Hersteller direkt in kleinen Mengen an die Konsumentinnen und Konsumenten oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die diese unmittelbar an die Konsumentinnen und Konsumenten abgeben."</p> <p>Der Absatz bietet grossen Interpretationsspielraum und ist alles andere als klar (Was bedeuten u.a. "kleine Mengen", "handwerklich" oder "lokal"? Wie ist Handhabung bei Produkten eines "handwerklichen" Betriebes mit mehreren Filialen? Ein pragmatischer Ansatz drängt sich auf.</p>	<p>Ziffer 2 "Reifung"</p> <p>Angeben, was genau unter "Reifung" zu verstehen ist. Es sind diesbezüglich auch Beispiele aufzuführen.</p> <p>Ziffer 7</p> <p>Überprüfen, ob nicht auch die anderen Kaffee-Ersatzmittel und Kaffee-Zusätze hier erfasst werden müssten.</p> <p>Ziffer 19</p> <p>Die Ziffer enthält zu viele Unklarheiten. Wie bereits im 11. Abschnitt erwähnt, ist an der freiwilligen Angabe der Nährwertdeklaration im Sinne von Art. 23 LKV festzuhalten oder die Verpflichtung einer Nährwertkennzeichnung auf für den Export bestimmte Lebensmittel zu beschränken.</p>
<p>Anhang 11</p>	<p>Der Begriff "Salatrim" ist eine Abkürzung für den englischen Begriff "Short and long chain acyl triglyceride molecules". Gemäss Kommissionsentscheidung der EU (1997/258) handelt es sich um eine neuartige Lebensmittelzutat mit der Bezeichnung "brennwertvermindertes Fett (Salatrim)". Die alleinige Angabe "Salatrim" ist nicht sprechend und sollte so im Rechtstext nicht verwendet werden. Die Angabe ist zu präzisieren.</p>	<p>Präzisierung des Begriffes "Salatrim". Wie: Triglycerid mit kurz- und langkettigen Fettsäuren (Salatrim).</p>

<p>Anhang 12</p>	<p>Abfassung und Darstellung der Nährwertdeklaration</p> <p>"In der Nährwertkennzeichnung sind für die Energiewerte "Kilojoule" (kJ) oder "Kilokalorien" (kcal)... zu verwenden..."</p> <p>Analog Art. 29 Abs. 1 LKV und Anhang XV der Verordnung (EU) 2011/1169 kann bei der Angabe des Energiewertes nicht zwischen kJ oder kcal gewählt werden, sondern es sind sowohl kJ als auch kcal anzugeben. Der Wortlaut ist in diesem Sinne anzupassen.</p> <p>Wie bei der geltenden LKV (Art. 29 Abs. 2 Bst. b) sollten nach wie vor auch die "anderen Stoffe" (wie Cholin, Betain, Lycopin) nach Anhang 7 VZVM erfasst werden können.</p>	<p>Angabe des Energiewertes wie bei der EU und der geltenden LKV:</p> <p>"In der Nährwertkennzeichnung sind für die Energiewerte "Kilojoule" (kJ) und "Kilokalorien" (kcal)... zu verwenden..."</p> <p>Es ist zu überprüfen, ob in der Tabelle nach den Vitaminen und Mineralstoffen nicht auch die "anderen Stoffe" aufgeführt werden können. Wie:</p> <p><i>"Andere Stoffe in Anhang 2 der Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln angegebene Masseinheiten"</i></p>
<p>Anhang 13 Ziffer 28 Ziffer 29 Ziffer 31</p>	<p>28. Quelle von (Name des Vitamins oder des Mineralstoffes nach Art. 21 oder eines anderen ernährungsspezifischen Stoffes)</p> <p>29 Hoher Gehalt/reich an (Name des Vitamins oder des Mineralstoffes nach Art. 21 oder eines anderen ernährungsspezifischen Stoffes)</p> <p>31 Erhöhter Anteil an einem Nährstoff</p> <p>Wie bisher muss klar hervorgehen, auf welche rechtliche Grundlage sich die <i>anderen ernährungsspezifischen Stoffe</i> beziehen (bisher Art. 26 Abs. 1 LKV und dort Verweis auf Anhang 1 Verordnung des EDI über den Zusatz essenzieller oder physiologische nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln).</p> <p>Dies ist wichtig u.a. auch zur Abgrenzung gegenüber Ziffer 30. Dort sind die Stoffe erfasst, die weder Vitamine, Mineralstoffe noch andere ernährungsspezifische Stoffe sind.</p>	<p>Unter Ziffer 28, 29 und 30 Verweis angeben, worauf sich die anderen ernährungsspezifischen Stoffe beziehen:</p> <p>"... oder eines anderen ernährungsspezifischen Stoffes nach Anhang 2 VZVM"</p>
<p>Anhang 13 Ziffer 32.2</p>	<p>In Analogie zur geltenden LKV (Anhang 7, Ziffer 32 Abs. 2) sollte hier ebenfalls auf Anhang 2 VZVM (-&gt; andere Stoffe als Vitamine und Mineralstoffe) verwiesen werden. Unter den Begriff "Mikronährstoffe" fallen auch die anderen Stoffe unter Anhang 2 VZVM.</p>	<p>In Analogie zur geltenden LKV (Anhang 7, Ziffer 32 Abs. 2) hier ebenfalls auf Anhang 2 VZVM verweisen.</p>

<p>Anhang 13 Ziffer 35</p>	<p>Lactosearme und lactosefreie Lebensmittel</p> <p>Im Prinzip passt die Rubrik nach wie vor in die VLBE ("Lebensmittel für Personen mit Lactoseintoleranz").</p> <p>Es ist inkonsequent, dass hier der Begriff "Lebensmittel" steht. Das Wort "Lebensmittel" wird bis und mit Ziffer 34 nie im Titel angegeben. Die Handhabe sollte im ganzen Anhang identisch sein.</p> <p>Dieser Abschnitt sollte von der Logik her direkt nach dem Abschnitt "zuckerfrei" aufgeführt sein. Bei Lactose handelt es sich um eine Zuckerart. Da eine Totalrevision erfolgt, ist es gut möglich, die Abfolge der einzelnen Abschnitte möglichst sinnvoll aufzuführen.</p> <p>Analog der anderen nährwertbezogenen Angaben evtl. zwei Abschnitte daraus machen. Im Anhang sind "frei" und "arm" auch sonst immer in zwei Abschnitten aufgeführt.</p> <p>Die Formulierung sollte konsequenterweise wie bei den anderen Abschnitten erfolgen (Die Angabe, ein Lebensmittel sei lactosefrei...).</p>	<p>Überprüfen, ob die Einteilung in die VLBE nicht sinnvoller wäre.</p> <p>Wenn Abschnitt in der LIV bleibt: Titel anpassen: "Lactosearm und lactosefrei".</p> <p>Von der Logik her direkt nach dem Abschnitt "ohne Zuckerzusatz" aufführen.</p> <p>Eventuell zwei Abschnitte "lactosearm" und "lactosefrei" daraus machen analog den anderen Fällen.</p> <p>Die Formulierung analog der anderen Abschnitte vornehmen (Die Angabe, ein Lebensmittel sei lactosefrei...).</p>
<p>Anhang 13 Ziffer 36</p>	<p>Eiweissarme Lebensmittel</p> <p>Es ist inkonsequent, dass im Titel der Begriff "Lebensmittel" steht. Das Wort "Lebensmittel" wird bis und mit Ziffer 34 nie im Titel angegeben. Die Handhabung sollte im ganzen Anhang identisch sein.</p> <p>Dieser Abschnitt sollte von der Logik her direkt nach dem Abschnitt "27. Hoher Proteingehalt" aufgeführt sein. Da eine Totalrevision erfolgt, kann die Abfolge ohne grosse Probleme erfolgen.</p> <p>Die Formulierung sollte konsequenterweise wie bei den anderen Abschnitten erfolgen (Die Angabe, ein Lebensmittel sei eiweissarm...).</p>	<p>Wenn Abschnitt in der LIV bleibt: Titel anpassen: "Eiweissarm".</p> <p>Von der Logik her direkt nach dem Abschnitt "27. Hoher Proteingehalt" aufführen.</p> <p>Die Formulierung analog der anderen Abschnitte vornehmen (Die Angabe, ein Lebensmittel sei eiweissarm...).</p>
<p>Anhang 14</p>	<p>Coffein</p> <p>Die gesundheitsbezogenen Angaben zu Coffein werden nicht mehr aufgeführt. Ein Health Claim zu Coffein sollte wie bisher möglich sein (auch wenn es diesbezüglich einen Unterschied zur EU gibt).</p>	<p>Zu Coffein sollte in Anhang 14 nach wie vor die seit langem vom BLV erlaubte gesundheitsbezogene Angabe aufgeführt werden.</p>

## 13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)

### Allgemeine Bemerkungen

#### Titel

Der Titel der Verordnung trifft schlecht auf gewisse in der Verordnung umschriebene Bezeichnungen zu (Speiseeis mit Milch, Milchbonbons, Streichfette). Varianten zur Verbesserung: Beibehaltung der Struktur der einzelnen bestehenden Verordnungen oder Zusammenfassung mit der Verordnung über tierische Lebensmittel in eine Verordnung (Analog zur LMV) oder Anpassung Titel.

#### Begriffe

In der VLpH werden Synonyme (strikte, partielle) mittels **oder** (zum Beispiel Zitrusfrüchte oder Agrumen, Schmetterlingsblütler oder Leguminosen, Beerenobst oder Beeren, Baumnüsse oder Walnüsse, Weizenkleber oder Gluten, Mineralstoffgehalte oder Aschegehalte, Normalbrot oder Brot) zueinander in Verbindung gebracht, oder das Synonym wird in Klammer dem Hauptbegriff [zum Beispiel essbare gekeimte Samen (Keimlinge)] nachgestellt. Aus Gründen der Lesbarkeit und zur Vermeidung von Missverständnissen sollten Synonyme grundsätzlich in einer Klammer dem Hauptbegriff nachgestellt werden.

#### Erläuterungen

Die Erwägungen für das Streichen von Verordnungstext im Rahmen der Übernahme in die neue VLpH sollte in den Erläuterungen detaillierter aufgeführt werden.

Pflanzenliste – als Lebensmittel unzulässige Pflanzen

Es wird grundsätzlich begrüßt, wenn im Verordnungsrecht Pflanzen/Pflanzenteile in einer Liste aufgeführt werden, die in Lebensmitteln nicht erlaubt sind beziehungsweise Lebensmitteln nicht zugesetzt werden dürfen. Momentan ist vorgesehen, an mehreren Orten im Lebensmittelrecht unterschiedliche Listen mit nicht zulässigen Pflanzen aufzuführen (siehe Anhang 5 VZVM und Anhang 2 VNem). Dies ist verwirrend. Es sollte nur in einer Verordnung auf dieses Thema eingegangen werden. Da die Liste für sämtliche Lebensmittel gelten soll, ist es angebracht, die Liste nicht innerhalb einer spezifischen Produktgruppe (wie Nahrungsergänzungsmittel oder Kräutertee) aufzuführen. Das Eingehen in der Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (VZVM) ist ebenfalls nicht logisch, weil in der Liste Pflanzen oder Pflanzenteile aufgeführt werden und keine Stoffe. Da es sich bei der Liste um Pflanzen oder Pflanzenteile handelt, macht es Sinn, diese in der VLpH unter einem separaten Artikel, Abschnitt oder Kapitel zu integrieren. Analog der bestehenden BLV-Swissmedic-Liste ist es angebracht, in der Tabelle Spalten mit Lebensmittelgruppen einzufügen, aus welchen ersichtlich wird, ob es hinsichtlich der aufgeführten Pflanzen/Pflanzenteile bei der jeweiligen Lebensmittelgruppe Ausnahmen gibt.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 1	Im Anhang 2 der VKo (Mykotoxine) sind Erdnüsse implizit den Ölsaaten zugeordnet (→ siehe zum Beispiel Aflatoxinhöchstwerte für "Erdnüsse und andere Ölsaaten ..."). In Art. 22 VLpH sind Erdnüsse hingegen dem Gemüse (Hülsenfrüchte) zugeordnet. Zwar ist die Begriffsbestimmung für Ölsaaten gemäss Art. 2 VLpH nicht abschliessend (das heisst, Erdnüsse sind im Gegensatz zu Hartschalenobst nicht explizit ausgeschlossen), dennoch sollten unterschiedliche Einteilungen soweit als möglich vermieden werden. Mit einer Nennung der Erdnüsse als Beispiel einer Ölsaat würde eine entsprechende Klärung, dass je nach Verwendungszweck die Erdnuss sowohl eine Ölsaat aber auch eine Hülsenfrucht sein kann, bringen.	Ölsaaten sind (kleinkörnige) Pflanzensamen wie Raps, Sonnenblumenkerne, Leinsamen, Mohn, Sesam oder <i>Erdnüsse</i> , die vorwiegend zur Gewinnung von Pflanzenölen oder die ganz oder gemahlen als Zutat zu anderen Lebensmitteln dienen.
Art. 4 Abs. 1	"Speiseöl und Speisefett darf mit geschmacksgebenden Zutaten wie Gewürzen oder Kräutern sowie mit Aromen versetzt werden."  Zum besseren Verständnis sollte wie bisher anstelle des Wortes "versetzt" das Wort "aromatisiert" verwendet werden (geltende Bestimmungen unter Art. 2a Abs. 1 und Art. 7 Abs. 5 Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse). Auf diese Weise wird klar, was mit aromatisierten Speiseölen und Speisefetten unter Art. 5 Abs. 3 gemeint ist.	Zum besseren Verständnis den Wortlaut analog den bestehenden Bestimmungen anpassen:  "Speiseöl und Speisefett dürfen mit geschmacksgebenden Zutaten wie Gewürzen oder Kräutern sowie mit Aromen <i>aromatisiert</i> werden."
Art. 5	Analog den tierischen Ölen und Fetten (Art. 37 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 VLtH) sollte auch bei den pflanzlichen Ölen und Fetten die Pflanzenherkunft angegeben werden.  Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur im Zusammenhang mit den Zutaten bei den Mischungen von Speiseölen oder Mischungen von Speisefetten die Pflanzenherkunft anzugeben ist (Abs. 2).	Ergänzung zu Beginn von Art. 5, im Sinne:  <i>"Bei pflanzlichem Speiseöl oder pflanzlichem Speisefett muss die Pflanzenherkunft angegeben werden, aus denen es gewonnen wurde (wie "Rapsöl")"</i>
Art. 7 Bst. b	"Olivenöl, bestehend aus raffinierten Olivenölen und nativen Olivenölen:..."  Laut Art. 9 Abs. 1 sollen die in den Artikeln 7 aufgeführten Bezeichnungen verwendet werden. Ist tatsächlich bei einer Mischung aus raffinierten und nativen Olivenölen diese Umschreibung als Sachbezeichnung aufzuführen? Falls "Olivenöl" als Sachbezeichnung ausreichend ist, dann ist die Angabe "bestehend aus raffinierten Olivenölen und nativen Olivenölen" zum besseren Verständnis nicht kursiv zu schreiben.	Die Angabe "bestehend aus raffinierten Olivenölen und nativen Olivenölen" nicht kursiv schreiben, wenn die Bezeichnung "Olivenöl" als Sachbezeichnung ausreichend ist.
Art. 10	Für Olivenöl sind umfangreiche zusätzliche Kennzeichnungsbestimmungen vorgesehen (Abs. 2 bis 5). Es ist zu überprüfen, ob alle diese Bestimmungen in dieser Verordnung tatsächlich stufengerecht und zur Verhinderung von Handelshemmnissen nötig sind.	Überprüfen, ob die neu eingefügten Absätze wirklich nötig sind und, wo nötig, anpassen.

Art. 10 Abs. 2	Die Aufbewahrungsbedingungen und Kennzeichnungsvorschriften dazu werden von Art. 3 LIV abgedeckt. Der Absatz kann gestrichen werden.	Absatz 2 ersatzlos streichen.
Art. 10 Abs. 3	<p>Eine spezifische Regelung des Produktionslandes für Olivenöl ("Mischung aus Olivenöl aus verschiedenen Ländern") ist in dieser Verordnung nicht sinnvoll.</p> <p>Auf Basis von Art. 1 Abs. 3 LIV wäre folglich die Angabe des Produktionslandes "aus verschiedenen Ländern" ausreichend. Nicht einmal die Angabe "EU" müsste stehen. Dies ist gerade bei einem solchen Produkt nicht nachvollziehbar.</p> <p>Falls für einzelne Produkte oder Produktgruppen von Art. 15 LIV abweichende Bestimmungen für die Produktionslandangabe festgelegt werden sollen, so sind sie in Art. 15 LIV zu integrieren.</p>	Absatz 3 ersatzlos streichen, allenfalls Art. 15 LIV anpassen.
Art. 13 Abs. 2	<p>Es ist nicht klar, worauf sich die Streichfette und Mischstreichfette beziehen. Dies ist unklar geworden, weil es u.a. die neue Bezeichnung "Mischfette" unter Art. 12 Abs. 1 Bst. a gibt (Abgrenzung ist schwierig!).</p> <p>Handelt es sich beim ersten Satz im Absatz 2 ausschliesslich um die Streichfette und Mischstreichfette nach Art. 12 Abs. 1 Bst. d?</p> <p>Auch beim zweiten Satz ist zu wenig klar, auf welche Streichfettkategorien sich dieser bezieht.</p> <p>Es sind Verweise auf die Streichfettkategorien unter Art. 12 Abs. 1 nötig, um Missverständnisse zu vermeiden.</p>	<p>Einen Verweis angeben, auf welche Streichfettkategorien sich der Absatz bezieht.</p> <p>Falls sich der erste Satz auf Art. 12 Abs. 1 Bst. d bezieht:</p> <p>"Bei Streichfetten und Mischstreichfetten <i>nach Art. 12 Abs. 1 Bst. d</i> ist die Sachbezeichnung mit der Angabe des Fettgehalts in Prozent zu ergänzen."</p> <p>Auch beim zweiten Satz ist ein Verweis auf die betreffende(n) Bestimmung(en) unter Art. 12 Abs. 1 erforderlich. Evtl. sind weitere Anpassungen nötig.</p>
Art. 13 Abs. 3	<p>Es ist nicht klar, worauf sich die <b>dreiviertelfette Streichfette und halbfette Streichfette</b> beziehen.</p> <p>Beziehen sich diese ausschliesslich auf Art. 12 Abs. 1 Bst. b und c (Dreiviertelfettmargarine/Dreiviertelmischfett und Minarine/Halbfettmargarine/ Halb-mischfett)? Oder fallen zudem bestimmte Kategorien nach Art. 12 Abs. 1 Bst. d unter Abs. 3? Letzteres wäre problematisch, da die Fettgehaltsanforderungen der Streichfettkategorien von Art. 12 Abs. 1 Bst. d gegenüber Art. 12 Abs. 1 Bst. b und c unterschiedlich sind.</p> <p>Eine Präzisierung ist notwendig, um Missverständnisse zu vermeiden.</p>	<p>Eine Präzisierung ist notwendig.</p> <p>Im Absatz 3 konkret angeben, auf welche Kategorien nach Art. 12 Abs. 1 sich diese Bestimmung bezieht:</p> <p>Falls sich Absatz 3 entsprechend der geltenden Bestimmung auf Art. 12 Abs. 1 Bst. b und c bezieht, so ist folgende Angabe verständlich:</p> <p>"Dreiviertelfette Streichfette <i>nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b</i> können auch mit der Angabe "fettreduziert", halbfette Streichfette <i>nach Art. 12 Abs. 1 Bst. c ...</i>"</p>

Art. 13 Abs. 4	Der Absatz sollte allgemein für alle Streichfette formuliert werden.	Anpassung im Sinne von:  "Streichfette, die nur aus Fetten pflanzlichen Ursprungs hergestellt worden sind, können als "Pflanzen-..." oder als "pflanzlich" bezeichnet werden wie "Pflanzenmargarine", "Pflanzenminarine" oder "Pflanzenstreichfett"; dabei gilt..."
Art. 19 Abs. 2 Bst. f.	In der VLpH wird der Begriff des Hartschalenobstes anhand einer Aufzählung umschrieben. In der VKo Anhang 2 (Mykotoxine) wird anstelle des Begriffes Hartschalenobst der Begriff Schalenfrucht verwendet. Die Verwendung nicht definierter Begriffe führt nicht selten zu Vollzugsproblemen und sollte daher vermieden werden.	"Hartschalenobst ( <i>Schalenfrüchte</i> ) wie Edelkastanien, Haselnüsse, Kokosnüsse, Mandeln, Paranüsse, Pistazien und Baumnüsse (Walnüsse)."
Art. 22 Abs. 2 Bst. j	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass der Begriff (Keimlinge) als Überbegriff zu verstehen ist und insbesondere Sprossen, Schösslinge oder Kresse umfasst. Zum besseren Verständnis des Verordnungstextes sollte analog der anderen Gemüsearten die Definition von essbaren gekeimten Samen um einige typische Beispiele ergänzt werden.	Beispiele ergänzen.  Beispiele sind Mungbohnen sprossen, Weizensprossen oder Gartenkresse.
Art. 24 Abs. 2	Aus grundsätzlichen Überlegungen und aufgrund zahlreicher Unsicherheiten (unsichere Toxdaten, fehlende ringversuchvalidierte Methode, eingeschränkte Verfügbarkeit von Referenzsubstanzen, welche Microcystine werden bezüglich dem Höchstwert unter dem Begriff subsummiert?) sollte der Höchstwert vorläufig in einer Weisung geregelt werden. Alternativ ist die Regelung in der VKo unter Angabe relevanter Informationen zur Probenahme, Analytik und Beurteilung via Erläuterungen denkbar.	Wert für den Gehalt an Microcystine in VKo regeln und mit einem Wert für Kinder ergänzen.
Art. 25 <sup>bis</sup> NEU	Pflanzenliste – Als Lebensmittel unzulässige Pflanzen  Siehe dazu Angaben unter den allgemeinen Bemerkungen dieser Verordnung sowie unter Anhang 2 VNem und Anhang 5 VZVM.  Eine Möglichkeit ist es, die Pflanzenliste am Schluss dieses Abschnitts oder unter einem separaten Abschnitt zu integrieren.  Wichtig ist, im Artikel darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine abschliessende Liste handelt.	Ergänzung: Einen zusätzlichen Artikel (am Schluss des Abschnitts "Obst, Gemüse und Mikroalgen" oder unter einem separaten Abschnitt "nicht zulässige Pflanzen") mit entsprechendem Anhang einfügen, in welchem auf die in Lebensmitteln nicht zulässigen Pflanzen/Pflanzenteile oder Zubereitungen eingegangen wird.  Siehe dazu auch Ausführungen unter Anhang 2 VNem und unter Anhang 5 VZVM.

<p>Art. 25<sup>bis</sup> NEU</p>		<p>Mögliche Formulierung des <b>Artikels</b>:</p> <p>Titel: <i>Nicht zulässige Pflanzen</i></p> <p><i>"Die in Anhang x aufgeführten Pflanzen, Pflanzenteile oder daraus hergestellte Zubereitungen dürfen aufgrund bekannter Risiken nicht als Lebensmittel verwendet werden oder nicht zu Lebensmitteln zugesetzt werden. Beim Anhang handelt es sich nicht um eine abschliessende Liste."</i></p> <p><b>Anhang</b></p> <p>Den Titel des Anhangs in Anlehnung an Anhang 2 VNem formulieren. Wie:</p> <p><i>"Liste der Pflanzen, Pflanzenteile und daraus hergestellter Zubereitungen, deren Verwendung als Lebensmittel oder als Zusatz in Lebensmitteln nicht zulässig ist"</i></p> <p>oder</p> <p><i>"Liste der Pflanzen und Pflanzenteile, deren Verwendung als Lebensmittel nicht zulässig ist"</i></p> <p>Die Darstellung sollte dabei von Anhang 2 VNem übernommen werden.</p> <p>In der Tabelle eventuell Spalten mit Lebensmittelgruppen einfügen, damit auf allfällige Unterschiede eingegangen werden kann. In diesem Fall oben stehende Formulierungen allenfalls anpassen.</p>
<p>Art. 26 Abs. 2</p>	<p>Verfahren zur Haltbarmachung</p> <p>Analog der geltenden Bestimmung sollte zum besseren Verständnis auf die möglichen Verfahren der Haltbarmachung eingegangen werden (Art. 2 Abs. 2 Verordnung des EDI über Speisepilze und Hefe).</p>	<p>Unter Absatz 2 oder einem separaten Absatz analog den geltenden Bestimmung auf die möglichen Verfahren der Haltbarkeit eingehen. Beispielsweise:</p> <p><i>"Die Haltbarkeit von Speisepilzen darf durch geeignete Verfahren wie Tiefkühlung, Pasteurisation, Sterilisation, Einlegen in Flüssigkeiten oder Lösungen, Trocknung oder Gärung verlängert werden."</i></p>

<p>Art. 26 Abs. 3</p>	<p>Die neu eingeführte Unterteilung der Pilze in "Speisepilze" und "andere Pilze" ist unlogisch und verwirrend. Schlussendlich dienen auch die "anderen Pilze" als Lebensmittel beziehungsweise als Speise.</p> <p>Die Unterschiede/Einschränkungen der "anderen Pilze" unter Art. 26 Abs. 3 gegenüber den Speisepilzen sind zu wenig klar. Durch Angabe des Verwendungszweckes könnte evtl. mehr Klarheit geschaffen werden.</p>	<p>Auf die Unterteilung "Speisepilze" und "andere Pilze" ist zu verzichten. Auf die "anderen Pilze" kann beispielsweise in einem separaten Artikel mit Angabe der Pilznamen im Artikeltitel eingegangen werden. Im Artikel wäre unter anderem auf die Besonderheiten, den Verwendungszweck und allfällige Einschränkungen dieser Pilze einzugehen.</p> <p>Wird die Unterteilung "Speisepilze" und "andere Pilze" beibehalten, so sind in der Definition der "anderen Pilze" die Unterschiede/Einschränkungen gegenüber den "Speisepilzen" klarer zu umschreiben (wie Verwendungszweck etc.). Überprüfen, ob es nicht einen treffenderen Ausdruck als "andere Pilze" gibt.</p>
<p>Art. 27 Abs. 2</p>	<p>"Andere Pilze müssen den Anforderungen nach Anhang 3 entsprechen."</p> <p>Der Verweis auf Anhang 3 ist unlogisch.</p> <p>Zu den "anderen Pilzen" sind unter Anhang 3 Teil 2 keine Anforderungen ersichtlich. Sollten die Bemerkungen zur Positivliste als Anforderung gelten, so müsste entsprechend auch bei den Speisepilzen unter Abs. 1 auf Anhang 3 Teil 1 verwiesen werden. Auch bei den Speisepilzen gibt es Bemerkungen zur Positivliste, die im weitesten Sinne als Anforderungen angesehen werden können.</p>	<p>Absatz 2 streichen beziehungsweise Widerspruch beheben.</p>
<p>Art. 30</p>	<p>Besondere Anforderungen an Speisepilze in Nasskonserven</p> <p>Es ist zum besseren Verständnis angebracht, die geltende Bestimmung von Art. 8 der Verordnung des EDI über Speisepilze und Hefe nach wie vor aufzuführen.</p>	<p>Ergänzung in einem separaten Absatz unter Art. 30 (Titel anpassen: Besondere Anforderungen an getrocknete Speisepilze <i>und Speisepilze in Nasskonserven</i>) oder in einem separaten Artikel analog den geltenden Bestimmungen:</p> <p>"Zum Blanchieren von Speisepilzen für Nasskonserven darf Speisesalz verwendet werden."</p>

Art. 30	<p>Besondere Anforderungen an getrocknete Speisepilze</p> <p>Die bisherigen Anforderungen an den maximalen Wassergehalt von getrockneten Speisepilzen wurden nicht übernommen. Gemäss Erwägungen sind die Anforderungen nicht mehr zeitgemäss und nicht relevant für den Gesundheitsschutz.</p> <p>Die genannten Gründe sind nur bedingt nachvollziehbar. Maximalwerte für den Wassergehalt sind ein wirksamer Schutz vor Verschimmelung und stellen gleichzeitig einen Schutz vor Täuschung (Verkauf von Wasser) dar. Daher sollten Art. 6 Abs. 5 und Abs. 7 VO Speisepilze und Hefen unbedingt in die VLpH übernommen werden.</p> <p><i>Ob die Werte nach heutigem Kenntnisstand sachgerecht sind oder allenfalls angepasst werden müssen, ist eine andere Frage.</i></p>	<p>Art. 30 Abs. 3:</p> <p>Der Wassergehalt von getrockneten Speisepilzen, Pilzpulvern und Pilzgranulat darf folgende Werte nicht überschreiten:</p> <p>a: gefriergetrocknete Pilze: 6 Massenprozent  b: luftgetrocknete Pilze: 12 Massenprozent  c: getrocknete Shitake-Pilze: 13 Massenprozent  d: Pilzpulver: 9 Massenprozent  e: Pilzgranulat 13: Massenprozent</p>
Art. 37	<p>Definition Obst- und Gemüsekonserven</p> <p>Da von der geltenden Verordnung die zulässigen Verfahren nicht übernommen wurden, sollten zum besseren Verständnis bei der Definition einige Beispiele angefügt werden (Art. 9 Verordnung des EDI über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte). Auf diese Weise wird klar, dass nicht nur die Nass-Konserven unter dem Begriff verstanden werden.</p>	<p>Ergänzung wie:</p> <p>"Obst- und Gemüsekonserven sind Konserven aus Obst oder Gemüse, deren Haltbarkeit und Lagerfähigkeit durch geeignete Verfahren wie Tiefkühlung, Sterilisation, Einlegen in Flüssigkeiten oder Lösungen, Trocknung oder Gärung verlängert wurden."</p>
Art. 37bis Neu	<p>Anforderungen Obst- und Gemüsekonserven</p> <p>Die Anforderungen wurden von der geltenden Verordnung (Art. 10) nicht übernommen. Mindestens ein Teil sollte weiterhin aufgeführt werden, da sie zur Klarheit beitragen und deshalb sinnvoll sind. Werden die Anforderungen nicht übernommen, so sollte mindestens in der Definition unter Art. 37 klar hervorgehen, was für Zutaten beispielsweise den Obst- und Gemüsekonserven zugegeben werden dürfen (zum Beispiel bei den Nass-Konserven und dem Dörrobst). Dies trägt zum besseren Verständnis bei.</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>Art. 10 der geltenden Verordnung des EDI über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte mindestens teilweise übernehmen.</p>
Art. 39 Abs. 6	<p>Gelée aus Blüten (zum Beispiel Holunderblütengelée) wäre nicht unter der Bezeichnung Gelée verkehrsfähig. Wässrige Auszüge aus Blüten sollten daher auch bei der Definition der Sachbezeichnung aufgeführt werden.</p>	<p>...oder wässrige Auszüge aus einer oder mehreren Fruchtarten oder Blüten.</p>
Art. 41 Titel	<p>Titel ist nicht genau.</p>	<p>Konfitüre extra und Gelée extra: Nicht zugelassenes Obst</p>
Art. 50 Abs. 1 Bst. b	<p>Sollte die Nährwertkennzeichnung obligatorisch werden, so ist die separate Angabe des Gesamtzuckergehalts unter Bst. b nicht mehr nötig. In diesem Fall kann Bst. b gestrichen werden.</p>	<p>Art. 50 Abs. 1 Bst. b streichen, falls die Nährwertkennzeichnung obligatorisch wird.</p>

Art. 51 und Art. 52 Abs. 1	Art. 51 mit der Definition sowie Art. 52 Abs. 1 mit den Anforderungen sind im Wortlaut fast identisch. Somit kann Art. 52 Abs. 1 abgekürzt werden.	Art. 52 Abs. 1 wie folgt formulieren:  Die Erzeugnisse nach Art. 51 müssen den Anforderungen nach Anhang 5 entsprechen.
Art. 52 Abs. 2	Die Anforderungen nach Abs. 51 Abs. 1 (Zulässige Zutaten) der alten VO wurden in veränderter Form in Art. 52 Abs. 2 überführt. Neu können faktisch fast allen Schokoladen und Schokoladenerzeugnissen (6–9, 11 und 12) pflanzliche Fette (bis 5 Massenprozent) zugesetzt werden. Diese Änderung ist materiell. In den Erläuterungen steht, dass es sich um die bisherigen Bestimmungen handelt und keine materiellen Änderungen vorgenommen wurden.	Die Erläuterungen sind anzupassen.
Art. 54	Die Anforderungen von Art. 52 Abs. 1 und 2 der alten VO wurden nicht in die VLpH übernommen. Diese Anforderungen (zumindest teilweise) sind im Vollzug sowie aus grundsätzlichen Überlegungen bedeutsam:  Beispiel: Eine Schokolade mit der ergänzenden Zutat Milch erfüllt die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 6.1 für Schokolade, nicht jedoch die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 7.1 für Milkschokolade. Der Hersteller benennt das Produkt als "Schokolade mit Milch" und "quidet" Milch entsprechend. Liegt in diesem Falle eine Täuschung vor? Sollte ein Gericht diese Frage je verneinen, würde dies die Milkschokolade in seiner Bedeutung als umschriebenes Lebensmittel faktisch in Frage stellen.	Art. 52 Abs. 1 und 2 aus der alten VO mit in den Art. 54 integrieren.
Art. 55 Abs. 1 Bst. b	"b. bei fettarmem, bei fettarmem, gezuckerten oder bei magerem, gezuckerten Kakaopulver: der Gehalt an Kakaobutter"  Die Angabe enthält Fehler. Es ist nicht klar, bei welchen Typen von Kakaopulver man den Gehalt an Kakaobutter angeben muss.	Präzisieren.  Aufgrund der geltenden Bestimmung könnte folgende Formulierung richtig sein:  "b. bei fettarmem Kakaopulver oder bei fettarmem gezuckerten Kakaopulver: der Gehalt an Kakaobutter"
Art. 56	Definition Kaugummi  Wir begrüßen, dass Kaugummi neu umschrieben wird. Die Zutaten sollten jedoch nicht abschliessend angegeben werden. Es sind auch andere Zutaten wie färbende Pflanzensaftkonzentrate denkbar.	Anpassung:  "Kaugummi ist eine elastische, leicht verformbare Süßware, <i>die zum wesentlichen Teil</i> aus einer wasserunlöslichen und unverdaubaren Kaumasse, Zuckerarten und Aromen <i>besteht</i> ."
Art. 59	"Es dürfen ölhaltige Samenfrüchte, wie Baumnüsse, Haselnüsse, Mandeln, Pistazien und Spirituosen zugegeben werden." Der Satz ist missverständlich. Spirituosen sind keine Samenfrüchte. Die Beispiele ölhaltiger Samenfrüchte sollten deshalb in Klammern aufgeführt werden.	Präzisierung:  "Es dürfen ölhaltige Samenfrüchte ( <i>wie Baumnüsse, Haselnüsse, Mandeln und Pistazien</i> ) und Spirituosen zugegeben werden."

<p>Art. 69<sup>bis</sup> Neu</p>	<p>Die Definitionen von Stärke (und dessen Anforderungen) sowie Maltodextrin wurden aufgrund des Positivprinzips nicht in die neue VLpH integriert. Dennoch werden die Begrifflichkeiten in der VO weiter verwendet (→ Art. 68)</p> <p><b>Stärke</b></p> <p>Die bisherigen Anforderungen an Stärke (maximaler Wassergehalt von 15%, Mineralstoffgehalt von höchstens 1 %) garantiert ein sicheres Produkt (bzgl. Verschimmelung) mit einer zweckmässig definierten Reinheit.</p> <p><b>Maltodextrin</b></p> <p>Maltodextrin ist ein häufig eingesetzter Rohstoff in zusammengesetzten Lebensmitteln (zum Beispiel Pulver für Suppen und Saucen). Ohne Definition ist nicht klar, was genau unter Maltodextrin zu verstehen ist. Deshalb ist es wichtig, den Begriff zu definieren und die Anforderungen zu umschreiben.</p> <p><b>Malzextrakt haltige Lebensmittel</b></p> <p>Die malzextrakt haltigen Lebensmittel werden in der VLBE nicht mehr erfasst. Diese Lebensmittelgruppe ist nach wie vor zeitgemäss und deshalb weiterhin zu umschreiben. Die Einstufung dieser Produktgruppe ist neu sinnvoll in der VLpH im 7. Kapitel (Getreide, Hülsenfrüchte, Müllereiprodukte und Teigwaren) im 1. Abschnitt oder in einem separaten Abschnitt mit dem möglichen Titel "Stärkeprodukte und malzextrakt haltige Lebensmittel". Unter einen solchen Abschnitt würden die Produktgruppen "Stärke", "Maltodextrin" und "malzextrakt haltige Lebensmittel" passen. Als Basis für die Definition und die Anforderungen dient Art. 21 der geltenden Verordnung des EDI über Speziallebensmittel. Auf das Eingehen hinsichtlich der zulässigen Vitamine und Mineralstoffe kann verzichtet werden. Die VZVM ist entsprechend einzuhalten. Es gibt in der VLpH auch die Definition "Produkte zur Herstellung von Kakaogetränken". Auch unter diesem Gesichtspunkt machen die malzextrakt haltigen Lebensmittel insbesondere die Produkte zur Herstellung von malzextrakt haltigen Getränken in der VLpH Sinn.</p>	<p>Die Definitionen für Stärke, Maltodextrin und malzextrakt haltige Lebensmittel sowie dessen Anforderungen sind in die neue VLpH zu übernehmen.</p> <p><b>Stärke</b></p> <p>Stärke ist ein pflanzliches Reservepolysaccharid. Der Wassergehalt von Stärke darf höchstens 15 Massenprozent betragen, bei Kartoffelstärke höchstens 21 Massenprozent. Der Mineralstoffgehalt (Aschegehalt) darf bezogen auf die Trockensubstanz höchstens 1 Massenprozent betragen.</p> <p><b>Maltodextrin</b></p> <p>Maltodextrin ist ein wasserlösliches Kohlenhydrat, das durch teilweisen Abbau von Stärke gewonnen wird und ein Dextrose-Äquivalent von 3–20 Massenprozent aufweist.</p> <p><b>Malzextrakt haltige Lebensmittel</b></p> <p>Mögliche angepasste Definition und Anforderungen: Malzextrakt haltige Lebensmittel wie Produkte zur Herstellung von malzextrakt haltigen Getränken sind Erzeugnisse mit Malzextrakt, denen weitere Zutaten wie Zuckerarten oder Milch zugesetzt werden können. Sie müssen, bezogen auf die Trockenmasse, mindestens 30 Massenprozent Malzextrakt enthalten. Bei Erzeugnissen zur Herstellung malzextrakt haltiger Getränke, die Milch enthalten und mit Wasser anzurühren sind, bezieht sich der Mindestgehalt an Malzextrakt auf die Trockenmasse ohne die Milchbestandteile.</p>
--------------------------------------	---	--

Art. 93 Abs. 3	<p>Absatz 2</p> <p>Weiterhin in Klammern den Begriff "Gewürzsalz" hinter Gewürzen aufführen (analog geltendem Art. 13 Verordnung des EDI über Suppen, Gewürze und Essig). Der Begriff "Gewürzsalz" wird ebenfalls in den deutschen Leitsätzen verwendet.</p> <p>"Absatz3 gehört thematisch zu Abs. 2 und sollte deshalb wie bisher unter Abs. 2 aufgeführt werden.</p>	<p>Absatz 2 – Ergänzung:</p> <p>"Speisesalz mit besonderen Zusätzen... wie Gewürzen (<i>Gewürzsalz</i>)..."</p> <p>Absatz 3 unter Absatz 2 aufführen (analog geltender Bestimmung).</p>
Art. 96 Abs. 3 Art. 97	Die Definition der Gewürzextrakte unter Art. 96 Abs. 3 sollte unter Art. 97 aufgeführt werden. Neu gibt es unter Art. 97 einen separaten Artikel für Gewürzextrakte.	Art. 96 Abs. 3 verschieben nach Art. 97.
Art. 104 Abs. 2	<p>Streuwürze</p> <p>Es geht zu wenig klar hervor, dass nur Stärke oder Fett zur Erzielung einer besseren Rieselfähigkeit zugegeben werden kann. Die aktuelle Formulierung ist diesbezüglich klarer. Die Angabe sollte zum besseren Verständnis angepasst werden.</p>	<p>Anpassung wie:</p> <p>"Es können weitere Zutaten wie Hefe, Gemüse, Pilze und Gewürze <i>zugegeben werden und zur Erzielung einer besseren Rieselfähigkeit auch Stärke oder Fett.</i>"</p>
Art. 106 Art. 107	<p>Gemüsebouillon</p> <p>Die Bezeichnung sollte wie bisher offener und allgemein angegeben werden: "Bouillon (klare Suppe)". Daraus lässt sich wie bisher die Gemüsebouillon ableiten. Die Bezeichnung "Gemüsebouillon" ist zu einschränkend. Auf dem Markt sind Bouillons beziehungsweise klare Suppen anzutreffen. Es ist zudem kein Problem, die Produktgruppe "Bouillon (klare Suppe)" in der VLpH zu umschreiben.</p> <p>Soll neu Gemüsebouillon stehen, so müssten Gemüse oder Gemüseextrakte enthalten sein und dürften nicht mehr als Kann-Formulierung aufgeführt werden.</p>	<p>Offenere Formulierung der Bezeichnung: <i>"Bouillon (klare Suppe)"</i></p> <p>Sollte die Bezeichnung trotz der Vorbehalte Gemüsebouillon lauten, so ist die Definition anzupassen wie: <i>"Gemüsebouillon ist eine feste, halb feste oder flüssige Zubereitung aus Gemüse oder Gemüseextrakten und weiteren Zutaten wie Würze, Fett, Zuckerarten, Gewürzen, Gewürzextrakten oder Speisesalz."</i></p>
Art. 113	Laut Duden gibt es Essigessenz, aber keinen Essenzessig. Duden: Essigessenz, Substantiv, feminin – synthetisch hergestellte Flüssigkeit mit hohem Essigsäuregehalt, aus der durch Verdünnen mit Wasser Essig gewonnen wird.	"Essenzessig" durch "Essigessenz" ersetzen.
Art. 116	<p>Suppen und Saucen</p> <p>Anstelle der Zutat "Gemüsebouillon" den allgemeineren Ausdruck "Bouillon" aufführen.</p>	"Gemüsebouillon" durch "Bouillon" ersetzen.

Art. 124 Abs. 2	Da im gleichen Artikel auch die Anforderungen von Trockenbackhefe, Flüssighefe und Hefeextrakt aufgeführt werden, sollte der zweite Absatz zum besseren Verständnis mit "Presshefe" anstelle mit "sie" begonnen werden.	Anpassung: "Presshefe muss eine homogene,..."
Anhang 3	Der Liste der Pilze vorangestellt ist der Absatz: "Für den Eigenkonsum eignen sich die wild gewachsenen frischen Speisepilze dieser Liste sowie weitere Pilze nach kantonaler Regelung und nach Kenntnisstand der amtlichen Pilzkontrolleurin oder des amtlichen Pilzkontrolleurs." Dieser Absatz macht hier keinen Sinn mehr. Werden noch amtliche Pilzkontrolleure ausgebildet?  DNA-Analysen haben gezeigt, dass die bis dato unterschiedenen Trüffelarten Tuber aestivum Vittad (Erstbestimmung) und Tuber uncinatum Chatin identisch sind.	Absatz ist zu streichen.  Pilzart: Tuber aestivum Vittad. Synonym Pilzname lateinisch: Tuber uncinatum Chatin Pilzname deutsch für T. aestivum Vittad. Sommer-Trüffel, Herbst-Trüffel, Burgunder-Trüffel
Anhang 5	Unter manchen Ziffern steht bei den Merkmalen: "Gesamt-trockenmasse davon Kakaobutter und entölte Kakaotrockenmasse"  Bei der Mehrheit der Angabe erfolgt dies nicht. Dies ist verwirrend. Es sollte einheitlich und richtig gehandhabt werden.	Einheitliche Handhabung betreffend der Angabe von Merkmalen.
Anhang 5 Ziffer 5.4.2	Unter 5.4.2 wird auf Ziffer 5.2 verwiesen. Dort wird der Maximalgehalt an Kakaobutter aufgeführt, nicht aber der Mindestgehalt an fettarmem Kakao-pulver. Zum besseren Verständnis ist unter Ziffer 5.4.2 der Mindestgehalt an fettarmem Kakaopulver aufzuführen (analog den geltenden Bestimmungen, Anhang 4 Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse). Oder gilt diese Bestimmung neu nicht mehr?	Ergänzung, sofern es nach wie vor einen Mindestgehalt an fettarmem Kakaopulver gibt: "Gehalt an fettarmem Kakaopulver mind. 25 Massenprozent"
Anhang 5 Ziffer 6.1	Die Anforderungen von Schokolade und Haushaltsschokolade unterscheiden sich in der alten VO. Gemäss Anhang 5 Abs. 6.1 sind Schokolade und Haushaltsschokolade synonym und lediglich die Anforderungen von Schokolade wurden übernommen. → substantielle Änderung.	Die (erleichterten) Anforderungen an Haushaltsschokolade sind zu übernehmen, oder deren Streichung ist in den Erläuterungen zu begründen.
Anhang 5 Ziffer 6.3	Auch die Bezeichnung "Schokoladeüberzugsmasse" sollte nach wie vor möglich sein und deshalb explizit aufgeführt werden. Dies ist sinngemäss auch unter Ziffer 14 (dunkle Schokoladeüberzugsmasse) und unter Ziffer 15 (weisse Schokoladeüberzugsmasse, weisse Couverture) möglich. Die Handhabung sollte einheitlich sein.	Ergänzung: "... ergänzt mit dem Ausdruck "-kuvertüre" oder "-überzugsmasse", so muss..."

Anhang 5 Ziffer 6.4	Gianduja-Haselnussschokolade  Die Definition ist zu wenig klar (unvollständig). Aus der Definition sollte besser hervorgehen, dass das Erzeugnis aus Schokolade <i>und fein gemahlene Haselnüssen</i> hergestellt werden soll. Nachher werden die Merkmale zu den einzelnen Komponenten aufgeführt.	Präzisierung:  "Wird die Bezeichnung Schokolade jedoch ergänzt mit dem Ausdruck "Gianduja"-Haselnuss-..., so muss das Erzeugnis aus Schokolade <i>und fein gemahlene Haselnüssen folgende Merkmale aufweisen:</i> "
Anhang 5 Ziffer 7.2	Die Anforderungen von Milkschokoladestreusel, Milkschokoladeflocken wurden bezüglich Milchfett nicht vollständig in die VLpH überführt.	Die Anforderungen unter Anhang 5 Ziffer 7.2 sind um die Anforderungen bezüglich Milchfett (mind. 3.5 Massenprozent) zu ergänzen.
Anhang 5 Ziffer 7.3	Auch die Bezeichnung "Milkschokoladeüberzugsmasse" sollte nach wie vor möglich sein und deshalb explizit aufgeführt werden. Dies ist sinngemäss auch unter Ziffer 14 (dunkle Schokoladeüberzugsmasse) und unter Ziffer 15 (weisse Schokoladeüberzugsmasse, weisse Couverture) möglich. Die Handhabung sollte einheitlich sein.	Ergänzung:  "... ergänzt mit dem Ausdruck "-kuvertüre" oder "-überzugsmasse", so muss..."
Anhang 5 Ziffer 7.4	Gianduja-Haselnussmilkschokolade  Die Definition ist zu wenig klar (unvollständig). Aus der Definition sollte besser hervorgehen, dass das Erzeugnis aus Milkschokolade <i>und fein gemahlene Haselnüssen</i> hergestellt werden soll. Nachher werden die Merkmale zu den einzelnen Komponenten aufgeführt.	Präzisierung:  "Wird die Bezeichnung Milkschokolade jedoch ergänzt mit dem Ausdruck "Gianduja"-Haselnuss-..., so muss das Erzeugnis aus Milkschokolade <i>und fein gemahlene Haselnüssen folgende Merkmale aufweisen:</i> "
Anhang 5 Ziffer 10	Die Verweise (Ziffern 6, 7, 8, 9, 14 und 15), welche die Schokoladenarten zur Herstellung der gefüllten Schokolade festlegen, sind nicht korrekt. (Ausgenommen sind Ziffern 6.2 und 7.2!)	Verweise überprüfen.
Anhang 5 Ziffer 11 Ziffer 12	Die Definitionen entsprechend den geltenden Bestimmungen (Art. 43a Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse) vor den "Merkmalen" ergänzen. Dies trägt zum besseren Verständnis bei. In Anhang 5 sollte einheitlich zu jeder Kategorie eine Definition aufgeführt werden.	Ziffer 11 und Ziffer 12 jeweils die Ergänzung:  <i>"Erzeugnis aus Kakaoerzeugnissen, Zuckerarten und Mehl oder Weizen-, Reis- oder Maisstärke; mit folgenden Merkmalen:"</i>
Anhang 5 Ziffer 16	Die Definition entsprechend den geltenden Bestimmungen (Art. 47 Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse) vor den "Merkmalen" ergänzen. Dies trägt zum besseren Verständnis bei. In Anhang 5 sollte einheitlich zu jeder Kategorie eine Definition aufgeführt werden. Die Merkmale sind nicht ausreichend.	Ergänzung:  <i>"Schokolade-Konfiseriewaren, mit Ausnahme von Pralinés, sind Erzeugnisse wie Bouchées, Branches oder kleine Stengel, denen Schokolade nach Ziffern xxx oder Kakaobutter zugesetzt sind oder mit Schokoladeüberzugsmasse überzogen sind. Sie weisen folgende Merkmale auf:"</i>

Anhang 8	Erläuterung der Fussnote a am Ende der Auflistung der Zuckerarten fehlt.	Die Erläuterung zur Fussnote a (a = bezogen auf Trockenmasse) im Anhang 8 am Ende der Auflistung ergänzen.
Anhang 10	<p>Titel: Wieso steht im Titel das Wort "Suppen"?</p> <p>Nachfolgend werden keine Anforderungen hinsichtlich Suppen aufgeführt. Der Begriff "Bouillon" ist zutreffender und deshalb im Titel anstelle der Suppen aufzuführen.</p> <p>Ziffer 5</p> <p>Anstelle des Wortes "Gemüsebouillon" den allgemeineren Begriff "Bouillon" schreiben.</p>	<p>Titel</p> <p>Anstelle des Wortes "Suppen" ist im Titel der Begriff "Bouillon" zu schreiben.</p> <p>Ziffer 5</p> <p>Anstelle des Wortes "Gemüsebouillon" den Begriff "Bouillon" schreiben.</p>

**14 EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)**

**Allgemeine Bemerkungen**

**Insekten**

Neu sollen Insekten in der Schweiz als zulässige Tierart zur Lebensmittelgewinnung aufgenommen werden. In den Erläuterungen steht, dass noch viele Fragen zur Lebensmittelsicherheit bisher nicht ausreichend beantwortet sind. Die EFSA hat deshalb ein Mandat zur Risikobewertung von Insekten als Lebensmittel erhalten. Es scheint uns gerechtfertigt, die Einschätzung der EFSA zu den Risiken wie Allergien oder Perforation abzuwarten. Kommt hinzu, dass die EU Insekten bei einer Zulassung als "Novel Food" einstufen werden. Folglich würden die Insekten auch im schweizerischen Recht in der Verordnung über neuartige Lebensmittel aufgenommen und nicht in dieser Verordnung. Aus diesen Gründen sind die Entscheide der EU abzuwarten.

**Bezeichnungen mit der gleichen Bedeutung**

Bisher wurden Bezeichnungen, die das Gleiche bedeuten, immer in Klammern gesetzt [beispielsweise "gesäuerte Sirte (Sauer)"]". Dies ist einfach, klar und unmissverständlich. Neu steht anstelle der Klammern zwischen den Bezeichnungen das Wort "oder": Beispielsweise "gesäuerte Sirte oder Sauer" (weitere nicht abschliessende Beispiele zur Illustration unter Art. 60 Abs. 3, Art. 75 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 1). Nicht immer geht klar hervor, ob es sich um das Gleiche handelt. Denn der Begriff "oder" kann auch als "und/oder" interpretiert werden. Gerade bei einer Aufzählung verschiedener Zutaten, Begriffe etc. führt dies leicht zu einer falschen Interpretation. Bezeichnungen, die das Gleiche bedeuten, sollten nach wie vor in Klammern gesetzt werden. Damit können Missverständnisse einfach vermieden werden.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Aus Art. 1 sollte klarer hervorgehen, welche Bereiche geregelt werden. Alle in der Verordnung behandelten Kapitel sind hier zu erfassen und klarer anzugeben. In der Regel ist es am sinnvollsten, die Kapiteltitel zu verwenden wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fleischextrakt, Bratensauce, Fleischbouillon, Fleischconsommé und Sulze</li> <li>- Speiseöle und –fette tierischer Herkunft und daraus hergestellte Erzeugnisse</li> <li>- Milch und Milchprodukte, Milchproduktanaloge</li> <li>- Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis</li> <li>- Eier und Eiprodukte</li> <li>- Honig, Gelée royale und Blütenpollen.</li> </ul>	Unter Art. 1 sind alle in der Verordnung umschriebenen Kapitel zu erfassen. Es ist angebracht, bei der Auflistung soweit als möglich die gleichen Titel wie bei den Kapiteln zu verwenden.
Art. 2 Bst. c Ziffer 3	Bei den Nagetieren werden die Murmeltiere und Nutrias erwähnt. Damit nicht der Eindruck entsteht, dass dies die einzigen zulässigen Nagetiere sind, sollte eine Präzisierung stattfinden.	Präzisierung: "3. Nagetiere (Rodentia); zulässig sind <i>ebenfalls</i> Murmeltiere und Nutrias"
Art. 2 Bst. m	Insekten  Siehe Angaben unter allgemeinen Bemerkungen.	Bst. m streichen. Die Einschätzung der EFSA und die EU-Revision sind abzuwarten.

Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziffer 5	Das Gekröse mit Lymphknoten und Fett soll neu generell zu Lebensmitteln verarbeitet oder an die Konsumentenschaft abgegeben werden dürfen.  Steht dies nicht im Widerspruch zur Tierseuchenverordnung TSV (Art. 179d Abs. 1 Bst. a, Stand 1.4.2015)?	Die Bestimmung überprüfen und allfällige Widersprüche mit der TSV beheben.
Art. 8 Abs. 5 Bst. b	Es ist nicht nötig, an dieser Stelle auf die analytische Methode einzugehen. Bst. b ist deshalb zu streichen.	Bst. b streichen.
Art. 9 Abs. 1 Abs. 3	In der Sachbezeichnung von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen müssen fleischfremde, nicht übliche Zutaten angegeben werden. Es ist nicht klar, ob in diesem Falle eine Mengenangabe nach Art. 12 LIV nötig ist (QUID). Falls dies nicht erfolgen muss, würde ein Zusatz zum besseren Verständnis beitragen.	Falls nach Absatz 3 keine Mengenangabe erforderlich ist, eine Ergänzung im Sinne von: <i>"Von diesen Zutaten ist keine mengenmässige Angabe nach Art. 12 LIV erforderlich."</i>
Art. 16 Abs. 4	Bei den verarbeiteten Fischereierzeugnissen die Definition der Verordnung (EG) 2004/853 (Anhang I Ziffer 7.4) übernehmen, da diese sehr klar ist.	Die Definition der Verordnung (EG) 2004/853 (Anhang I Ziffer 7.4) übernehmen.
Art. 17	In den EU-Ländern gibt es gemäss den Erläuterungen eine verbindliche Liste mit den offiziellen Handelsbezeichnungen für Fischereierzeugnisse. In der Schweiz hat die Liste der Bezeichnungen für Speisefische nur empfehlenden Charakter. Es ist zu prüfen, ob diese Liste in der Schweiz nicht auch verbindlich sein sollte.	Einführen einer verbindlichen Liste mit den Bezeichnungen der Speisefische.
Art. 18 Abs. 1 Bst. a	Absatz 1 Bst. a  Den verständlicheren Wortlaut von Art. 35 Verordnung (EU) 2013/1379 übernehmen.	Absatz 1 Bst. a  Ergänzung: "a. die Produktionsmethode, insbesondere mit folgenden Worten "gefangen in...", "aus Binnenfischerei" oder..."
Art. 18 Abs. 1 Bst. b	Die Kategorie des für den Fang eingesetzten Gerätes nach Anhang 3 soll auf der Etikette eines vorverpackten Produktes angegeben werden. Beim Offenverkauf genügt nach den Erläuterungen die mündliche Auskunft. Die Vorschrift wurde von der EU übernommen. Es ist fragwürdig, was diese zusätzliche Angabe der Konsumentenschaft bringt. Der durchschnittlich informierte Konsument kann sich unter den verschiedenen Fangmethoden vermutlich nicht viel vorstellen.	Wenn möglich Art. 18 Abs. 1 Bst. b streichen.
Art. 18 Abs. 1	Es ist nicht klar, wie die Angabe bei einem Mischerzeugnis aus der gleichen Tierart zu erfolgen hat, wenn deren Fanggebiete oder Aufzuchtländer oder Produktionsmethoden unterschiedlich sind.	Wird Art. 35 der Verordnung (EU) 2013/1379 übernommen, so müsste entsprechend auch auf Abs. 3 von Art. 35 eingegangen werden.
Art. 24 - 26	Insekten: Siehe Angaben unter den allgemeinen Bemerkungen.	Art. 24 bis 26 streichen. Die Risikoeinschätzung der EFSA und die EU-Revision sind abzuwarten. Insekten sind nicht in dieser Verordnung, sondern in der Verordnung über neuartige Lebensmittel zu erfassen.

<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. c</p>	<p>Neu wird hinsichtlich der Frischekriterien ein genauer Verweis auf die EU-Verordnung vorgenommen (Anhang III, Abschnitt VIII, Kapitel V Buchstabe A der Verordnung (EG) Nr. 853/2004). Dieser bezieht sich auf die organoleptischen Merkmale von Fischereierzeugnissen und besteht lediglich aus zwei Sätzen:</p> <p>"Die Lebensmittelunternehmer müssen die Fischereierzeugnisse einer organoleptischen Untersuchung unterziehen. Bei dieser Untersuchung muss insbesondere sichergestellt werden, dass die Fischereierzeugnisse die Frischekriterien erfüllen."</p> <p>Der Verweis ist nicht nötig. Durch einen zusätzlichen Satz kann unter Bst. c hingewiesen werden, dass sich die Frischekriterien auf die organoleptische Überprüfung beziehen.</p>	<p>Auf den EU-Verweis ist wie bisher zu verzichten. Es ist explizit anzugeben, dass sich die Frischekriterien auf die organoleptische Untersuchung beziehen.</p>
<p>Art. 39 und 40</p>	<p>Art. 39 Anforderungen</p> <p>Folgende geltende Bestimmung (Art. 7 Abs. 5 Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse) fehlt:</p> <p>"Speisefett darf mit geschmacksgebenden Zutaten wie Gewürzen oder Kräutern sowie mit Aromen aromatisiert werden."</p> <p>Art. 40 Sachbezeichnung</p> <p>Auch die aus Art. 39 resultierende Bestimmung fehlt (Art. 8 Abs. 4 geltende Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse):</p> <p>"Aromatisierte Speisefette müssen in der Sachbezeichnung einen Hinweis auf die Aromatisierung enthalten."</p> <p>Die Bestimmungen sollten analog der pflanzlichen Speisefette auch bei den tierischen Fetten weiterhin aufgeführt werden.</p>	<p>Ergänzungen analog der geltenden Bestimmung und entsprechend den pflanzlichen Speisefetten:</p> <p>Art. 39 Anforderungen</p> <p>"Speisefett darf mit geschmacksgebenden Zutaten wie Gewürzen oder Kräutern sowie mit Aromen aromatisiert werden."</p> <p>Art. 40 Sachbezeichnung</p> <p><i>"Aromatisierte Speisefette müssen in der Sachbezeichnung einen Hinweis auf die Aromatisierung enthalten."</i></p>
<p>Art. 40 Abs. 5</p>	<p>Speisefettmischungen</p> <p>Werden bei einer Speisefettmischung Rohstoffe genannt, so sollte analog geltender Bestimmung (Art. 8 Abs. 3 Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse) deren Gehalte mengenmäßig angegeben werden. Dies ist auch bei den pflanzlichen Speiseöl- und Speisefettmischungen weiterhin so vorgesehen (Art. 5 Abs. 1 Bst. d VLpH). Es sollte einheitlich gehandhabt werden.</p>	<p>Entsprechend geltender Bestimmung und analog pflanzlicher Speisefettmischungen:</p> <p>"Die Sachbezeichnung kann bei Speisefettmischungen auch durch Nennung der verschiedenen verwendeten Rohstoffe erfolgen, <i>wenn deren Gehalte mengenmäßig angegeben werden.</i>"</p>

Art. 42 Abs. 1 und 4	<p>Ist die Einteilung nach Art. 42 Abs. 1 für die Milch aller Säugetierarten wirklich zutreffend?</p> <p>Gibt es bei den Milchfettgehalten der diversen Säugetierarten keine Unterschiede?</p>	<p>Überprüfen, ob die aufgeführten Fettgehalte für die Milch aller Säugetierarten als Einteilungskriterium der verschiedenen Milchtypen genommen werden können. Allenfalls anpassen (wäre auch relevant bei Art. 45 Abs. 1).</p>
Art. 44 Abs. 2	<p>Stimmt der Milcheiweissgehalt von mindestens 38 g pro Kilogramm bei der Milch aller Säugetierarten?</p> <p>Gibt es bei den Milcheiweissgehalten der diversen Säugetierarten keine Unterschiede?</p>	<p>Überprüfen, ob der aufgeführte Mindestgehalt an Milcheiweiss für die Milch aller Säugetierarten zutreffend ist. Allenfalls anpassen.</p>
Art. 45 Abs. 4	<p>Wie bei der geltenden Bestimmung (Art. 67 Abs. 3 Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft) sollte zum besseren Verständnis ein Beispiel angegeben werden.</p>	<p>Ergänzung eines Beispiels wie:</p> <p>"Beim Mischen von Milch verschiedener Säugetierarten müssen die Tierarten und das Mischungsverhältnis in Prozent angegeben werden (<i>zum Beispiel "Kuhmilch mit x % Ziegenmilch"</i>)."</p>
Art. 46 Bst. a	<p>"Bei einer zusätzlichen Anwendung von Filtrations- oder Separationsbehandlungen sind Angaben wie "filtriert" oder "separiert" anzubringen."</p> <p>Die Bestimmung ist seit 1. Januar 2014 in dieser Form in Kraft.</p> <p>Wie im Rahmen der letzten Revision darauf hingewiesen, sind die beiden Angaben "filtriert" und "separiert" zu stark vereinfacht und für die Konsumentenschaft im Zusammenhang mit der Haltbarkeitsverlängerung nichtssagend. Jede Milch wird vor der thermischen Behandlung filtriert. Unter dem Begriff "separiert" könnte auch die Zentrifugation verstanden werden. Die beiden Begriffe geben keine konkrete Auskunft über die besondere Art der Behandlung von Milch zur Verlängerung der Haltbarkeit. Genauer wären die Begriffe "mikrofiltriert" und "baktofugiert".</p> <p>Es ist angebracht, "ESL" unter Art. 49 HyV zu definieren und allenfalls diesen Begriff zu verwenden.</p>	<p>Beim letzten Satz sind klarere Angaben als "filtriert" und "separiert" aufzuführen.</p> <p>Auf ESL unter Art. 49 nHyV eingehen.</p>

Art. 60 Abs. 3	<p>"a. ...Joghurt, Most, Wein oder Kräutersud; b. ... Salzwasser, Molke oder Milchserum... d. gesäuerte Magersirte, gesäuerte Sirte oder Sauer; e. ... mit Bürsten oder Lappen"</p> <p>Der Begriff "Sauer" unter Bst. d ist bisher in der geltenden Bestimmung in Klammern gesetzt. Damit ist klar, dass der Begriff als Synonym aufzufassen ist. Durch die obige Angabe geht nicht mehr klar hervor, wie der Begriff "Sauer" zu interpretieren ist. Die Angaben sind missverständlich. Unter den Bst. a, b, und e wird ebenfalls das Wort "oder" verwendet im Sinne von "und/oder"; unter Bst. d soll durch das Wort "oder" ausgedrückt werden, dass es sich bei den Begriffen um das Gleiche handelt. Die vorgesehene Angabe unter Bst. d ist missverständlich. Ausdrücke/Bezeichnungen mit der gleichen Bedeutung sind zum besseren Verständnis nach wie vor in Klammern zu setzen.</p>	<p>Ausdrücke/Bezeichnungen mit der gleichen Bedeutung sind zum besseren Verständnis nach wie vor in Klammern zu setzen. In diesem Fall: "gesäuerte Magersirte oder gesäuerte Sirte (Sauer)".</p>
Art. 74	<p>Müsste hier nicht auch das Fertig-Fondue erfasst werden? Das Fertig-Fondue kann nicht unter Abs. 2 fallen, weil dort ein Verweis auf Art. 61 Abs. 1 erfolgt.</p>	<p>Das Fertig-Fondue erfassen und angeben, wie die Deklaration des Fettgehalts zu erfolgen hat.</p>
Art. 75 Abs. 1	<p>Nicht klare Angabe der Begriffe "Molkenkäse ist ein Erzeugnis, das gewonnen wird:</p> <p>a. durch Säure-Hitze-Fällung <i>oder</i> Koagulation aus Fett- oder Magersirte <i>oder</i> Molke, allenfalls unter Zugabe von Mager- oder Buttermilch; oder..."</p> <p>Die Begriffe, welche bisher mit Klammern angegeben worden sind, werden neu mit dem Wort "oder" aufgeführt. Im Gegensatz zur geltenden Bestimmung geht nicht mehr klar hervor, welche Angaben als "Synonyme" aufzufassen sind und welche Angaben als "und/oder" zu interpretieren sind. Die Ausdrücke, welche das Gleiche bedeuten, sind zum besseren Verständnis nach wie vor in Klammern zu setzen. Siehe auch Angaben unter <u>allgemeinen Bemerkungen</u>.</p>	<p>Wie bei der bestehenden Bestimmung die Begriffe, welche das Gleiche bedeuten, in Klammern aufzuführen. "Molkenkäse ist ein Erzeugnis, das gewonnen wird:</p> <p>a. durch Säure-Hitze-Fällung (Koagulation) aus Fett- oder Magersirte (Molke), allenfalls unter Zugabe von Mager- oder Buttermilch; oder..."</p>
Art. 78	<p>Rohrahm: Unter Art. 80 Abs. 2 wird auf die Kennzeichnung von Rohrahm eingegangen. Unter Art. 78 wird Rohrahm nicht definiert. In Analogie zu Rohmilch (siehe Art. 41) sollte auch unter Art. 78 auf den Begriff "Rohrahm" eingegangen werden. Anzugeben ist dabei auch, ob eine Erwärmung auf max. 40 °C möglich ist.</p>	<p>Definition von Rohrahm ergänzen.</p>

Art. 81	<p>Absatz 1</p> <p>"Bei der Herstellung von Butter dürfen ausschliesslich die <i>Stoffe</i> nach Artikel 83 Absätze 1 und 2 verwendet werden."</p> <p>Unter Art. 83 Abs. 1 und 2 werden keine Stoffe, sondern Milchprodukte aufgeführt. Der Begriff "Stoffe" ist deshalb verwirrend und durch einen treffenderen Ausdruck wie "Rohstoffe" oder "Milchprodukte" zu ersetzen.</p> <p>Absatz 2</p> <p>Sind mit dem Begriff "Stoffe" chemisch definierte Substanzen gemeint? Ist dies der Fall, so ist der Begriff in Ordnung.</p>	<p>Absatz 1</p> <p>Den Begriff "Stoffe" durch einen treffenderen Ausdruck ersetzen.</p> <p>Absatz 2</p> <p>Den Begriff "Stoffe" überprüfen und allenfalls anpassen.</p>
Art. 88 Abs. 1	<p>"Milke, wie Süssmolke oder Sirte, ist die Flüssigkeit..."</p> <p>Geltende Bestimmung (Art. 59 Abs. 1 Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft): "Milke (Süssmolke, Sirte) ist die Flüssigkeit..."</p> <p>Im Gegensatz zur geltenden Bestimmung geht nicht mehr klar hervor, dass Süssmolke und Sirte als Synonyme für Milke aufzufassen sind. Neu erhält man fälschlicherweise den Eindruck, dass Süssmolke und Sirte besondere Typen von Milke sind. Die Ausdrücke, welche das Gleiche bedeuten, sind zum besseren Verständnis nach wie vor in Klammern zu setzen. Siehe auch Angaben unter allgemeinen Bemerkungen.</p>	<p>Ausdrücke/Bezeichnungen mit der gleichen Bedeutung sind zum besseren Verständnis nach wie vor in Klammern zu setzen. In diesem Fall: "Milke (Süssmolke, Sirte) ist die Flüssigkeit..."</p>
Art. 98	<p>Definition Kolostrum</p> <p>"Kolostrum ist das Sekret..., das reich an Antikörpern und Mineralstoffen ist..."</p> <p>In die Definition gehören unseres Erachtens keine nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben. Die gesundheitsbezogene Angabe zu Kolostrum sollte im Anhang 14 LIV erfasst werden, sofern die Voraussetzung dazu erfüllt ist.</p>	<p>Die Angabe "das reich an Antikörpern und Mineralstoffen ist" streichen.</p> <p>Die gesundheitsbezogene Angabe zu Kolostrum ist im Anhang 14 LIV aufzunehmen, sofern die Voraussetzung dazu erfüllt ist.</p>
Art. 99	<p>In Analogie zu Art. 45 Abs. 4 nVLtH und Art. 67 Abs. 3 der geltenden Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft müssen auch beim Mischen von Kolostrum verschiedener Säugetierarten die Tierarten und das Mischungsverhältnis angegeben werden. Die entsprechende Ergänzung ist anzubringen.</p>	<p>Ergänzung wie:</p> <p><i>"Beim Mischen vom Kolostrum verschiedener Säugetierarten müssen die Tierarten und das Mischungsverhältnis in Prozent angegeben werden (zum Beispiel "Schafkolostrum mit x % Kuhkolostrum")."</i></p>

Art. 101 Abs. 1	Zum besseren Verständnis ist es sehr hilfreich, wenn ein Beispiel angefügt wird. Als Beispiel eignet sich Kaffeeweisser, der zum heutigen Zeitpunkt unter Art. 17a der Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse definiert wird.	Ergänzung:  "Die Sachbezeichnung ist entsprechend der Zweckbestimmung und der Herstellungsart zu wählen (zum Beispiel "Kaffeeweisser")."
Art. 101 Abs. 2	"Die Sachbezeichnung von Milchproduktanalogen darf keine Bezeichnung, die für ein <i>Milchprodukt</i> nach dem 11. und 12. Kapitel vorgesehen ist, enthalten." Das 11. Kapitel heisst "Milch" und das 12. Kapitel "Milchprodukte". Entsprechend ist der Begriff "Milch" zu ergänzen.	Anpassung:  "Die Sachbezeichnung von Milchproduktanalogen darf keine Bezeichnung, die für <i>Milch oder</i> ein Milchprodukt nach dem 11. und 12. Kapitel vorgesehen ist, enthalten."
Art. 107 Abs. 1 Bst. a	Gemäss Abs. 4 wird das Mindesthaltbarkeitsdatum auf max. 28 Tage festgelegt. Mit dieser Massnahme zur Erhöhung der Lebensmittelsicherheit, erübrigt sich der Hinweis bei Bst. a (zu verkaufen bis, ergänzt mit der Angabe des 21. Tages nach dem Legedatum). Mit der Streichung dieses Absatzes wäre zudem die einzige Vorgabe mit einem Verkaufsdatum bei Lebensmitteln aus dem Lebensmittelrecht weg.	Bst. a streichen.
Art. 116	Sachbezeichnung  Der neu formulierte Satz ist weniger klar, da unter der Kann-Formulierung neu auch "Gelée royale" aufgeführt wird. Man erhält den Eindruck, dass alle aufgeführten Bezeichnungen freiwillig sind.  Die bisherige Formulierung ist verständlich. Es geht eindeutig hervor, dass <i>nebst</i> der Bezeichnung "Gelée royale" auch andere Bezeichnungen möglich sind. Art. 116 ist entsprechend anzupassen.	Klarere Formulierung:  "Gelée royale kann <i>auch</i> die Sachbezeichnung "Weiselfuttersaft", "Königinnenkost" oder "Königinnenfuttersaft" tragen."  ODER  Bisherige Formulierung:  "Gelée royale kann auch als "Weiselfuttersaft", "Königinnenkost" oder "Königinnenfuttersaft" bezeichnet werden."
Anhang 3	Die Bezeichnung der Fanggerätekategorien ist für den Vollzug nur schwer überprüfbar. Die Angaben sind zu vereinfachen oder wegzulassen. Siehe auch Angaben unter Art. 18 Abs. 1Bst. b.	Angaben vereinfachen oder weglassen.
Anhang 4	Geflügelbouillon  Wie bisher sollte auch künftig bei der Geflügelbouillon ein maximaler Salzgehalt festgelegt werden. Dies ist auch bei der Fleisch- und Gemüsebouillon nach wie vor vorgesehen. Gerade auch im Hinblick auf die Salzstrategie des Bundes sollte daran festgehalten werden.	Ergänzung hinsichtlich Salzgehalt:  "Speisesalz <i>höchstens 12,5 g pro Liter des nach Vorschrift zubereiteten Endproduktes</i> "

<p>Anhang 8 Ziffer 3.6 Ziffer 3.7</p>	<p>Ziffer 3.6 Hydroxymethylfurfuralgehalt (HMF), <i>bestimmt nach Behandlung und Mischung</i></p> <p>Ziffer 3.7 Diastase-Zahl nach Schade, <i>bestimmt nach Behandlung und Mischung</i></p> <p>Es handelt sich um zwei wichtige Qualitätsmerkmale. Durch Wärme- und Lagerschäden steigt das HMF und die Diastase sinkt. Die Qualitätsanforderungen sollten aus diesem Grunde bis zum Ablauf der Mindesthaltbarkeit erfüllt sein (analog bisherigem SLMB und amtlicher Begründung zur deutschen Honigverordnung). Deshalb ist die neu eingefügte Angabe "bestimmt nach Behandlung und Mischung" zu streichen.</p>	<p>Unter Ziffer 3.6 und 3.7 ist jeweils die Angabe "bestimmt nach Behandlung und Mischung" zu streichen.</p>
---	--	--

**Allgemeine Bemerkungen****Verordnungsabkürzung VLBE**

Die Abkürzung VLBE ist nicht logisch. Laut Erläuterung zum Verordnungsentwurf soll das Konzept "Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind" abgeschafft werden. Laut Verordnungstitel soll es sich um Lebensmittel *für Personen* mit besonderem Ernährungsbedarf handeln. Konsequenterweise müsste die Abkürzung VLPBE oder VLPE lauten.

**Nicht mehr umschriebene Lebensmittel**

Neu wird die geltende Kategorie "Nahrungsmittel für Personen mit erhöhtem Energie- oder Nährstoffbedarf (Ergänzungsnahrung)" nach Art. 20 der aktuellen Verordnung des EDI über Speziallebensmittel als "Lebensmittel für Sportler" bezeichnet. Unter der bestehenden Kategorie finden sich bei weitem nicht nur Lebensmittel für Sportler. Zudem soll die bestehende Kategorie "Malzextrakthaltige Nahrungsmittel" nach Art. 21 der aktuellen Verordnung des EDI über Speziallebensmittel abgeschafft werden. Laut Erläuterungen handelt es sich um eine Schweizer Spezialität. Diese Kategorie sei nicht mehr zeitgemäss, weshalb die Bestimmungen gestrichen werden sollen. Die Begründung ist äusserst fraglich. Die Einstufung der malzextrakthaltigen Nahrungsmittel ist sinnvoll in der VLpH im 7. Kapitel (Getreide, Hülsenfrüchte, Müllereiprodukte und Teigwaren) im 1. Abschnitt oder in einem separaten Abschnitt mit dem möglichen Titel "Stärkeprodukte und malzextrakthaltige Lebensmittel". Unter diesen Abschnitt passen die Produktgruppen "Stärke", "Maltodextrin" und "malzextrakthaltige Lebensmittel". Die rechtlich umschriebenen Nahrungsmittelgruppen sollten künftig weiterhin in den Verordnungen erfasst werden.

**Nahrungsergänzungsmittel**

Neu werden die Nahrungsergänzungsmittel nicht mehr in der gleichen Verordnung geregelt wie die "Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler", obwohl die Anforderungen dieser beiden Lebensmittelgruppen bis zum heutigen Zeitpunkt sehr ähnlich sind. Die Anforderungen (wie Höchstwerte von Vitaminen und Mineralstoffen, Zulässigkeit sonstiger Stoffe, Verbindungen etc.) sind besser aufeinander abzustimmen. Die vorgesehene divergierende Entwicklung ist absolut nicht nachvollziehbar und dringend zu vermeiden. Die Nahrungsergänzungsmittel und die "Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler" beziehungsweise Ergänzungsnahrungen sind nach wie vor in der gleichen Verordnung zu regeln.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2	Die Kategorien "lactosearme und lactosefreie Lebensmittel" sowie "glutenfreie Lebensmittel" sollen neu in der LIV umschrieben werden. Die Kategorien würden vom Konzept und von der Logik her weiterhin gut hierher passen als "Lebensmittel für Personen mit Lactoseintoleranz" und "Lebensmittel für Personen mit einer Glutenunverträglichkeit". Gerade bei den Lebensmitteln für Personen mit einer Glutenunverträglichkeit ist es denkbar, dass solche Lebensmittel plötzlich als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke vertrieben werden, um den medizinischen Aspekt dieser Lebensmittel hervorzuheben. Die neue Einteilung trägt nicht gerade zur Transparenz bei.	

Art. 2 Bst. e	Die Kategorie "Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung" entspricht nicht dem im 4. Kapitel verwendeten Begriff und erweckt den Eindruck, es handle sich nur um Erzeugnisse zum Ersatz einer Tagesration. Die bisher verwendete Formulierung soll beibehalten werden.	Bisherige Formulierung beibehalten: "e: <i>Lebensmittel</i> für eine gewichtskontrollierende Ernährung"
Art. 2 Bst. f	Lebensmittel mit Zusatz von Phytosterinen... zur Cholesterinkontrolle  Der Name der Lebensmittelkategorie entspricht nicht demjenigen unter dem 5. Kapitel "Lebensmittel zur Beeinflussung des Cholesterinspiegels". Es sollten die gleichen Namen verwendet werden.	Der Name der Lebensmittelkategorie hier und unter dem 5. Kapitel/Art. 26 sollte gleich lauten.
Art. 2 Bst. g	Bemerkungen dazu siehe Ausführungen unter dem 6. Kapitel/ab Art. 28.	Änderungsantrag siehe direkt unter Art. 28.
Art. 3 Abs. 2	Diese Regelung ist zum einen nicht korrekt. Lebensmittel zur Beeinflussung des Cholesterinspiegels/zur Cholesterinkontrolle und solche für Sportlerinnen und Sportler werden in Anhang 1 nicht erfasst. Zudem erfolgt damit für die betreffender Kategorien ein zweiter und damit redundanter Verweis.	Absatz 2 ist zu streichen. Im 2. Kapitel, 3. Abschnitt Getreidebeikost und andere Beikost ist der entsprechende Verweis zu ergänzen.
Art. 3 Abs. 7	<p>"Lebensmittel für Personen mit besonderen Ernährungsbedarf dürfen nur vorverpackt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, ausser wenn sie an Ort und Stelle konsumiert werden oder es sich um Lebensmittel nach Artikel 28 handelt."</p> <p>In der Erläuterung zu Abs. 7 steht: "Absatz 7 legt fest, dass diese Lebensmittel nur vorverpackt abgegeben werden dürfen – ausser Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler, die direkt vor Ort, zum Beispiel in einem Fitnesscenter, konsumiert werden."</p> <p>Der Verordnungsentwurf und die Erläuterungen widersprechen sich. Laut Verordnungsentwurf dürfen alle Lebensmittelkategorien unverpackt abgegeben werden, wenn sie an Ort und Stelle konsumiert werden. Zudem dürfen Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler generell unverpackt abgegeben werden. Gemäss Erläuterungen dürfen nur Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler vor Ort unverpackt konsumiert werden.</p> <p>Die geltenden Bestimmungen (Art. 3 Abs. 4 Verordnung des EDI über Speziallebensmittel) machen am meisten Sinn. Es darf nicht sein, dass Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler generell unverpackt abgegeben werden dürfen. Gerade bei dieser Lebensmittelkategorie wäre es fatal, wenn dies so wäre.</p>	<p>In Analogie zur geltenden Regelung sollte die Bestimmung wie folgt angepasst werden:</p> <p>"Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf dürfen nur vorverpackt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, ausser wenn sie an Ort und Stelle konsumiert werden."</p> <p>Sollte es laut Erläuterung wirklich die Absicht des Gesetzgebers sein, dass nur Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler vor Ort unverpackt konsumiert werden dürfen, so ist beispielsweise folgende Formulierung angebracht:</p> <p>"Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf dürfen nur vorverpackt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, ausser wenn Lebensmittel nach Art. 28 an Ort und Stelle konsumiert werden."</p>

Art. 4	<p>Informationen über die angemessene Verwendung der Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf</p> <p>Der Begriff "Verwendung" wird anders ausgelegt als unter Art. 14 LIV. In der LIV wird der Begriff "Verwendungsbedingungen" ausschliesslich als Verzehrszeitraum ausgelegt.</p> <p>Wird hier mit dem Begriff "Verwendung" nicht die Gebrauchsanleitung verstanden? Nach unserer Interpretation wird mit der Gebrauchsanleitung nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k LIV die "angemessene Verwendung" abgedeckt. In diesem Sinne ist Art. 4 nicht mehr nötig.</p>	Art. 4 ersatzlos streichen.
Art. 5	<p>Säuglingsanfangsnahrung</p> <p>"Ein Erzeugnis, das für sich alleine keine Säuglingsanfangsnahrung... ist, darf nicht in Verkehr gebracht oder als ein Nahrungsmittel ausgegeben werden, das für sich allein eine Säuglingsanfangsnahrung ist."</p> <p>Die Formulierung der geltenden Bestimmungen (Art. 17 Abs. 2 Verordnung des EDI über Speziallebensmittel) ist verständlicher.</p>	<p>Die verständlichere Formulierung der bestehenden Bestimmungen übernehmen:</p> <p>"Ein Erzeugnis, das für sich alleine keine Säuglingsanfangsnahrung... ist, darf nicht in Verkehr gebracht oder ausgegeben werden, als sei es für sich allein eine Säuglingsanfangsnahrung."</p>
Art. 6 Abs. 1 Bst. e	<p>"Bei der Herstellung dürfen nur die Nährstoffe nach Anhang 1 zugegeben werden."</p> <p>Es ist ebenfalls auf die zulässigen Verbindungen zu verweisen. Siehe auch Stellungnahme unter Art. 2.</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>"Bei der Herstellung dürfen nur die Nährstoffe <i>und Verbindungen</i> nach Anhang 1 zugegeben werden."</p>
Art. 7 Abs. 3 Bst. d	<p>Folgende Angaben sind auf der Packung oder der Etikette erforderlich:</p> <p>"d. eine Anleitung zur richtigen Zubereitung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung des Erzeugnisses sowie die Warnung, dass eine nicht konforme Zubereitung und Lagerung gesundheitsschädlich sein kann."</p> <p>Der bisherige Begriff und auch derjenige in der Richtlinie der EU "<i>unangemessene</i> Zubereitung und Lagerung" ist der vorgesehenen Fassung vorzuziehen. Der Wortlaut ist für Personen, welche die Milch zubereiten, verständlicher.</p>	Den Ausdruck "nicht konforme Zubereitung" durch die bisherige Formulierung "unangemessene Zubereitung" ersetzen.
Art. 8	Zu Art. 8 steht in den Erläuterungen, dass es sich, abgesehen von sprachlichen Anpassungen, um den Artikel 17b der geltenden Speziallebensmittelverordnung handelt. Dies stimmt so nicht. Faktisch wird neu für nur noch für das 1. Inverkehrbringen einer Säuglingsanfangsnahrung eine Meldung verlangt. Somit sind Rezepturänderungen und Kennzeichnungsanpassungen nicht mehr zu melden, was aus Sicht des Vollzugs nachteilig ist.	<p>Anpassung:</p> <p>In den Erläuterungen ist auf diesen geänderten Sachverhalt hinzuweisen beziehungsweise Art. 8 wäre anzupassen. Das Gleiche gilt für Art. 20 Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke.</p>

Art. 10 Bst. c	<p>"Der Folgenahrung dürfen nur Nährstoffe nach Anhang 1 zugegeben werden."</p> <p>Es ist ebenfalls auf die zulässigen Verbindungen zu verweisen. Siehe auch Stellungnahme unter Art. 2.</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>"Der Folgenahrung dürfen nur Nährstoffe <i>und Verbindungen</i> nach Anhang 1 zugegeben werden."</p>
Art. 11 Abs. 3 Bst. e	<p>Folgenahrung</p> <p>Auch hier ist der bisherige Begriff "unangemessen" anstelle "nicht konform" zu verwenden (siehe Begründung unter Art. 7 Abs. 3 Bst. d.)</p>	<p>Den Ausdruck "nicht konforme Zubereitung" durch die bisherige Formulierung "unangemessene Zubereitung" ersetzen.</p>
Art. 12 Abs. 3	<p>"Nicht als Beikost gilt Milch, die für Kleinkinder bestimmt ist."</p> <p>Der Begriff Kleinkinder ist in diesem Kontext unvollständig. Deshalb sind wie bisher "<i>Säuglinge und Kleinkinder</i>" zu erwähnen.</p>	<p>Zur besseren Verständlichkeit wie bisher folgende Ergänzung vornehmen:</p> <p>"Nicht als Beikost gilt Milch, die für <i>Säuglinge und Kleinkinder</i> bestimmt ist."</p>
Art. 13	<p>Terminologie "Getreidebeikost und andere Beikost"</p> <p>Analog zum Titel des 3. Abschnitts "Getreidebeikost und <i>andere</i> Beikost" sowie zum Wortlaut bei der Begriffserklärung unter Art. 12 ist in Art. 13 Abs. 2, 3 und 4 konsequent "Getreidebeikost und <i>andere</i> Beikost" (Abs. 2 und 4) sowie "b. <i>Andere</i> Beikost..." (Abs. 3 Bst. b) aufzuführen.</p>	<p>Bei Art. 13 Abs. 2, 3 und 4 nach wie vor einheitlich "Getreidebeikost und <i>andere</i> Beikost" (Abs. 2 und 4) sowie "b. <i>Andere</i> Beikost..." (Abs. 3 Bst. b) angeben.</p>
Art. 13	<p>Bei Getreidebeikost und anderer Beikost fehlt der Verweis auf Anhang 1.</p> <p>In einem neuen Absatz sollte analog der Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung darauf verwiesen werden, dass nur Stoffe und Verbindungen nach Anhang 1 zugegeben werden dürfen. Siehe auch Stellungnahme unter Art. 2.</p>	<p>Ergänzung im Sinne von:</p> <p>"Der Getreidebeikost und anderer Beikost dürfen nur Nährstoffe und Verbindungen nach Anhang 1 zugegeben werden."</p>
Art. 13 Abs. 1 Bst. d	<p>"d. Zwiebacks sowie Biscuits oder Kekse"</p> <p>Bei den geltenden Bestimmungen steht "Zwieback sowie Biscuits (Kekse)". Da es sich bei den Biscuits um Kekse handelt, sollte nach wie vor "Kekse" in Klammer gesetzt werden. Damit entsteht ein Bezug zur entsprechenden EU-Richtlinie, wo nur "Kekse" aufgeführt werden.</p>	<p>Wie bisher: "d. Zwiebacks und Biscuits (Kekse)".</p>

<p>Art. 15 Anhang 12</p>	<p>Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Höchstwerte in Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und Beikost für Säuglinge und Kleinkinder.</p> <p>In Art. 15 wird auf Anhang 12 verwiesen, in welchem auf die Rückstände in Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder eingegangen wird. Die Pestizidrückstände gehören in die VPpTH. Die Angaben unter Art. 15 passen nicht in diese Verordnung. Das Verordnungsrecht wird sonst unübersichtlich. Siehe auch Angaben unter Anhang 2 VPpTH.</p>	<p>Art. 15 und Anhang 12 streichen. Die Pestizidrückstände sind in Anhang 2 VPpTH zu integrieren. Siehe auch Änderungsantrag dort.</p>
<p>Art. 16 Titel</p>	<p>Laut Erläuterungen bezieht sich der Artikel ausschliesslich auf die Säuglingsanfangs- und Folgenahrung. Dies sollte im Titel zum besseren Verständnis stehen, da sich der 4. Abschnitt nicht nur auf Säuglingsanfangs- und Folgenahrung bezieht, sondern auch auf Getreidebeikost und andere Beikost.</p>	<p>Den Titel ergänzen: "Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von <i>Säuglingsanfangs- und Folgenahrung</i>"</p>
<p>Art. 16 Abs. 2</p>	<p>Kennzeichnung Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung "Die Kennzeichnung... dürfen weder <i>Kinderbilder</i> oder andere Bilder enthalten..."</p> <p>Die Berichtigung vom 29. Juni 2013 der Verordnung (EU) 2013/609 wurde nicht einbezogen.</p>	<p>Die Berichtigung der Verordnung (EU) 2013/609 sollte einbezogen werden: "... dürfen weder Bilder <i>von Säuglingen</i> oder andere Bilder enthalten..."</p>
<p>Art. 16 Abs. 3</p>	<p>Laut der Erläuterung bezieht sich Art. 16 nur auf Säuglingsanfangs- und Folgenahrung. Aus Art. 16 Abs. 3 geht dies nicht klar hervor. Eine Präzisierung ist deshalb nötig. Bei Art. 15 und 16 handelt es sich um gemeinsame Bestimmungen, die auch die Getreidebeikost und andere Beikost umfassen.</p>	<p>Präzisierung: "Zweckdienliche Angaben oder Empfehlungen sind <i>bei Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung</i> zulässig, sofern..."</p>
<p>Art. 16 Abs. 5</p>	<p>"Säuglings- und Folgenahrungen sind so zu kennzeichnen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten sie eindeutig unterscheiden können."</p> <p>Die Konsumentinnen und Konsumenten sind Säuglinge. Diese werden die Kennzeichnung noch nicht anschauen. Es ist eine realistischere Formulierung zu wählen.</p>	<p>Eine zutreffendere Formulierung wählen. Wie: "Säuglings- und Folgenahrungen sind so zu kennzeichnen, dass die <i>Käuferinnen und Käufer</i> sie eindeutig <i>voneinander</i> unterscheiden können."</p>
<p>Art. 18 Abs. 3</p>	<p>Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke "Sie dürfen Stoffe nach Anhang 1 enthalten."</p> <p>Es ist ebenfalls auf die zulässigen Verbindungen zu verweisen. Siehe auch Stellungnahme unter Art. 2.</p>	<p>Ergänzung analog Art. 10 Bst. c: "<i>Den Lebensmitteln für medizinische Zwecke</i> dürfen <i>nur Stoffe und Verbindungen</i> nach Anhang 1 zugegeben werden."</p>

Art. 21 Abs. 2 Bst. a und b	<p>Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke</p> <p>"3. als zusätzliche Möglichkeit pro Portion."</p> <p>Die Ergänzung "pro Verzehrseinheit" sollte entsprechend Art. 25 LIV und Richtlinie (EG) 1999/21 (Art. 4 Abs. 2) erfolgen.</p>	<p>Ergänzung analog Art. 25 LIV und Richtlinie (EG) 1999/21 (Art. 4 Abs. 2):</p> <p>"3. als zusätzliche Möglichkeit pro Portion oder Verzehrseinheit."</p> <p>Dabei den Begriff "Verzehrseinheit" im Anhang 1 LIV definieren.</p>
Art. 21 Abs. 3 Bst. d	<p>Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke</p> <p>"gegebenenfalls einen Hinweis, ... die nicht an den Krankheiten, der Störung oder den Störungen oder den Beschwerden leiden, für die es bestimmt ist."</p> <p>Wortlaut der geltenden Bestimmung ist zutreffender und klarer (Art. 20a Abs. 9 Bst. d Verordnung des EDI über Speziallebensmittel).</p>	<p>Klareren Wortlaut der bestehenden Bestimmung übernehmen:</p> <p>"gegebenenfalls einen Hinweis, ... die nicht an der Krankheit (den Krankheiten), der Störung (den Störungen) oder den Beschwerden leiden, für die es bestimmt ist."</p>
Art. 24	<p>Lebensmittel für eine gewichtskontrollierende Ernährung</p> <p>"... es dürfen nur Stoffe nach Anhang 1 verwendet werden."</p> <p>Es ist ebenfalls auf die zulässigen Verbindungen zu verweisen. Siehe auch Stellungnahme unter Art. 2.</p>	<p>Ergänzung entsprechend Ausführungen unter Art. 2:</p> <p>"... es dürfen nur <i>Stoffe und Verbindungen</i> nach Anhang 1 verwendet werden."</p>
Art. 25	<p>Lebensmittel für eine gewichtskontrollierende Ernährung</p> <p>Dieser Artikel soll laut Erläuterung zum Verordnungsentwurf Art. 16 Abs. 5 bis Abs. 8 der geltenden Verordnung des EDI über Speziallebensmittel entsprechen. Dies stimmt nicht. Art. 16 Abs. 8 wurde nicht übernommen.</p> <p>Unter Umständen kann auf Basis von Art. 30 Abs. 4 LIV nicht der ganze Art. 16 Abs. 8 übernommen werden.</p>	<p>Die Differenzen sind zu bereinigen.</p> <p>Unter Umständen nur einen Teil von Art. 16 Abs. 8 der bestehenden Verordnung des EDI über Speziallebensmittel übernehmen. Wie:</p> <p>"Verboten sind Hinweise darauf, innerhalb welcher Frist oder in welchem Ausmass eine Gewichtsabnahme zu erwarten ist."</p>
Art. 25 Abs. 2	<p>Lebensmittel für eine gewichtskontrollierende Ernährung</p> <p>"Abweichend von den Anforderungen in Artikel 3 LIV"</p> <p>Der Verweis ist falsch.</p> <p>"Prozentualer Anteil an der empfohlenen Tagesdosis". Es sollte der Wortlaut "Referenzmenge für die tägliche Zufuhr" entsprechend Anhang 9 LIV gewählt werden.</p>	<p>Die Verweise zur LIV sind anzupassen.</p> <p>Wortlaut entsprechend Anhang 9 LIV nehmen. Wie:</p> <p>"... auf deren prozentualen Anteil an <i>der Referenzmenge für die tägliche Zufuhr...</i>"</p>
5. Kapitel Art. 26	<p>Siehe auch Angaben unter Art. 2 Bst. f.</p>	<p>Der Name der Lebensmittelkategorie hier und unter Art. 2 Bst. f sollte gleich lauten.</p>

6. Kapitel	Anpassung des Begriffs "Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler" siehe unter Art. 28.	Siehe Änderungsantrag unter Art. 28.
Art. 28	<p>Umbenennung "Nahrungsmittel für Personen mit erhöhtem Energie- oder Nährstoffbedarf (Ergänzungsnahrung)" in "Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler"</p> <p>Neu soll die geltende Kategorie "Nahrungsmittel für Personen mit erhöhtem Energie- oder Nährstoffbedarf (Ergänzungsnahrung)" nach Art. 20 der bestehenden Verordnung des EDI über Speziallebensmittel als "Lebensmittel für Sportler" bezeichnet werden. Unter der jetzigen Kategorie finden sich nicht nur Lebensmittel für Sportler.</p> <p>Es gibt beispielsweise "Energy Drinks", die noch weitere Zusätze enthalten, die nur in der Kategorie "Ergänzungsnahrung" erlaubt sind (zum Beispiel D-Ribose). Die Produkte sind dabei nicht spezifisch für Sportler gedacht. Wo sollen solche Produkte künftig zugeordnet werden?</p> <p>Wo ist dann zum Beispiel Jemalt zuzuordnen? Das Produkt wird als "malzextrakthaltige Ergänzungsnahrung mit 13 Vitaminen und 13 Mineralstoffen" bezeichnet. Das Produkt ist für die ganze Familie bestimmt und nicht nur für Sportler.</p> <p>Es darf nicht sein, dass die bisher erfassten Ergänzungsnahrungen nicht mehr umschrieben sind. Es ist wichtig, dass sämtliche Ergänzungsnahrungen erfasst werden. Siehe dazu auch Bemerkungen unter Art. 30 zum Thema nicht geregelter Zusätze.</p> <p>Die Kategorie "Lebensmittel für Personen mit erhöhtem Energie- oder Nährstoffbedarf (Ergänzungsnahrung)" passt nach wie vor ins neue Konzept "Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf".</p>	<p>Die Kategorienbezeichnung "Lebensmittel für Sportler" ist entsprechend der heutigen Regelung offener zu formulieren, damit sämtliche bisher geregelten Produkte abgedeckt sind.</p> <p>Entsprechend Art. 20 der geltenden Verordnung des EDI über Speziallebensmittel sowie auf Basis von Art. 4 nLMG (Definition Lebensmittel) ist die Kategorie wie folgt zu bezeichnen:</p> <p>"Lebensmittel für Personen mit erhöhtem Energie- oder Nährstoffbedarf (Ergänzungsnahrung)".</p> <p>Denkbar wäre auch eine Bezeichnung wie:</p> <p>"Lebensmittel für Personen mit speziellem Energie- oder Nährstoffbedarf (Ergänzungsnahrung)".</p>

<p>Art. 30 Abs. 5</p>	<p>Anforderungen an "Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler": Vitamine und Mineralstoffe</p> <p>Neu gibt es für Vitamine und Mineralstoffe keine Höchstwerte mehr (dies im Gegensatz zu den Nahrungsergänzungsmitteln).</p> <p>Gemäss Erläuterungen liegt es in der Selbstverantwortung des Herstellers, die Dosierungen so zu wählen, dass sie sicher sind.</p> <p>Unter dem Aspekt Gesundheitsschutz sind die Höchstwerte bei Vitaminen, Mineralstoffen und anderen zulässigen Stoffen beizubehalten. Gerade bei Inverkehrbringern von Sportlerpräparaten wird die Pflicht zur Selbstkontrolle häufig nur ungenügend wahrgenommen.</p> <p>Die Höchstwerte der Vitamine und Mineralstoffe sind bei "Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler" gleich zu regeln wie bei Nahrungsergänzungsmitteln. Siehe dazu auch Kommentare unter Anhang 1 VNem.</p> <p>Auch unter diesem Aspekt ist es sinnvoll, wenn die "Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler" sowie die Nahrungsergänzungsmittel in der gleichen Verordnung umschrieben werden.</p>	<p>Für Vitamine, Mineralstoffe und alle anderen zulässigen Stoffe sind in einem Anhang Höchstwerte festzulegen (entsprechend Anhang 13 der geltenden Verordnung des EDI über Speziallebensmittel).</p> <p>Bei den Vitaminen und Mineralstoffen sollen sich die Höchstwerte nach wie vor auf die Referenzmengen für die tägliche Zufuhr bei Erwachsenen beziehen.</p> <p>Für Vitamine und Mineralstoffe sollten entsprechend der heutigen Regelung die gleichen Höchstwerte wie für Nahrungsergänzungsmittel gelten. Siehe auch Kommentare und Änderungsanträge unter Anhang 1 der Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel.</p> <p>Hinsichtlich der Überdosierung der Vitamine ist die bisherige Regelung unter Art. 20 Abs. 8 der Verordnung des EDI über Speziallebensmittel beizubehalten.</p>
<p>Art. 30 Abs. 5</p>	<p>Anforderungen an "Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler": Andere Stoffe als Vitamine, Mineralstoffe und diejenigen Substanzen in Anhang 14</p> <p>Bisher sind bei den Ergänzungsnahrungen sämtliche sonstige Stoffe unter Ziffer 3.2 im Anhang 13 der geltenden Verordnung des EDI über Speziallebensmittel zulässig. Unter der Annahme, dass "Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler" in etwa dieser Kategorie gleichzusetzen sind, wären gemäss Anhang 14 des vorliegenden Verordnungsentwurfs nicht mehr all diese Stoffe zulässig.</p> <p>Gingen diese vergessen? Es kann nicht sein, dass plötzlich diverse Stoffe wie konjugierte Linolsäure (CLA), Katechine/Epigallocatechine (EGCG), Glucosamin, Coenzym Q 10, Isoflavone oder oligomere Proanthocyanidine (OPC), die bisher in Ergänzungsnahrungen zulässig sind, nicht mehr erlaubt sind. Bei den erwähnten Substanzen handelt es sich bei weitem nicht nur um neuartige Lebensmittel (Stoffe). Gerade weil in den Durchführungsbeschlüssen zu den neuartigen Lebensmitteln (Stoffen) in der Regel Ergänzungsnahrungen nicht explizit erwähnt werden, ist es wichtig, dass diese Stoffe im Anhang auch erfasst werden.</p>	<p>Die sonstigen Stoffe unter Anhang 13 der geltenden Verordnung des EDI über Speziallebensmittel sind explizit weiterhin in einem Anhang als zulässige Stoffe zu erfassen.</p> <p>Zur Erhöhung der Transparenz sind alle Stoffe aufzuführen, unabhängig davon, ob es sich um neuartige Lebensmittel (Stoffe) handelt oder nicht.</p> <p>Siehe auch Kommentare und Änderungsantrag im Anhang 1 VNem.</p>

<p>Art. 30</p>	<p>Anforderungen an "Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler": Zulassungsantrag für die Aufnahme weiterer Zusätze</p> <p>Die Bewilligungspflicht für nicht geregelte Zusätze nach Art. 20 Abs. 10 der geltenden Verordnung des EDI über Speziallebensmittel soll abgeschafft werden.</p> <p>Laut den Erläuterungen sei der erwähnte Art. 20 Abs. 10 obsolet, da unter Art. 32 die vorgesehene Möglichkeit bestehe, die Anhänge zu ändern. Der vorgesehene Art. 32 ist bereits zum heutigen Zeitpunkt in Kraft (Art. 24 Verordnung des EDI über Speziallebensmittel). Selbstverständlich ist es wichtig, dass die Anhänge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz angepasst werden.</p> <p>Art. 32 regelt aber nicht Lebensmittel, die bereits auf dem Markt sind und mit Zusätzen (wie sekundären Pflanzenstoffen oder nicht umschriebenen Verbindungen) angereichert sind, die noch nicht in den entsprechenden Anhängen geregelt sind. Diese Lebensmittel wären somit nicht als "Lebensmittel für Sportler" zulässig. Geschickte Anbieter werden solche Lebensmittel künftig mit einer Produktbezeichnung auf den Markt bringen, die nirgends geregelt sind. Dies ist aufgrund der Abschaffung des Positivprinzips möglich. So können die Anbieter die entsprechenden Anforderungen (inklusive Anhänge) dieser Lebensmittelgruppe umgehen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es nötig, dass die Kategorie "Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler" offener formuliert wird, damit alle Ergänzungsnahrungen erfasst werden (siehe Änderungsantrag unter Art. 28).</p> <p>Unter dem Aspekt Gesundheitsschutz braucht es bei problematischen Lebensmittelgruppen – wie dieser – die Möglichkeit eines Zulassungsantrages nicht geregelter Zusätze. Der Antrag kann sich dabei entweder auf die Zulassung des Zusatzes beim betreffenden Lebensmittel oder auf die Aufnahme des Zusatzes in den Anhängen 14 und 15 beziehen. Von Seiten BLV ist abzuklären, welche Variante in der VLBE unter Art. 30 aufgenommen werden soll.</p> <p>Die Möglichkeit eines Zulassungsantrags für nicht geregelte Zusätze ist einfach, verhältnismässig und kann innert nützlicher Frist abgewickelt werden.</p>	<p>Die Möglichkeit eines Zulassungsantrages für die nicht in Anhang 14 bis 16 geregelten Zusätze ist bei dieser problematischen Lebensmittelgruppe zur Gewährung des Gesundheitsschutzes entsprechend der heutigen Regelung beizubehalten.</p> <p>Sollte ein Zulassungsantrag für weitere Zusätze bei einem Lebensmittel für Sportler unmöglich sein, so wird auf Basis von Art. 7 Abs. 5 Bst. b nLMG der Antrag gestellt, dass eine Bewilligungspflicht für "Lebensmittel für Sportler" einzuführen ist, wenn die Anforderungen hinsichtlich der Zusätze nicht eingehalten werden (entsprechend Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke nach Art. 20 Abs. 2 VLBE). Dies dürfte jedoch komplizierter sein als die vorgeschlagene Handhabung.</p> <p>Die Bewilligung der nicht geregelten Zusätze generell als neuartige Lebensmittel stellen wir in diesem Bereich in Frage. Das Verfahren dürfte zudem aufwendiger und komplizierter sein als die bisherige Handhabung.</p> <p>Es ist von Seite BLV zu überprüfen, welche der nachfolgenden Variante in der VLBE sinnvoller ist und übernommen werden soll:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Der Antrag bezieht sich auf die Zulassung beim betreffenden Lebensmittel.</li> </ol> <p>ODER</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>b. Der Antrag bezieht sich auf die Aufnahme des Zusatzes in den Anhängen 14 und 15 (b. analog noch nicht geregelter Zusatzstoffe unter Art. 2 ZuV).</li> </ol> <p>Auf jeden Fall ist der kantonale Vollzug ist über zugelassene Anträge zu informieren.</p>
----------------	--	---

	Es sei darauf hingewiesen, dass auch bei Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke nach wie vor eine Bewilligungspflicht nötig ist, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden (Art. 20 Abs. 2 VLBE).	
Anhang 9	Einheitliche Terminologie im Titel "Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder" aufführen. Begründung siehe Angaben unter Art. 13.	Ergänzung Titel: "... Getreidebeikost und <i>andere</i> Beikost für Säuglinge und Kleinkinder"
Anhang 10	Untertitel "2 Werte für Vitamine, Mineralstoffe <i>und Spurenelemente</i> in diätetisch vollständigen Lebensmitteln für Säuglinge"  Untertitel "3 Werte für Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente in diätetisch vollständigen Lebensmitteln, die nicht für Säuglinge bestimmt sind"  Da es sich auch bei Spurenelementen um Mineralstoffe handelt, sollte der Begriff "Spurenelemente" gestrichen werden.	Im Untertitel 2 und 3 den Begriff "Spurenelemente" streichen.
Anhang 14	Zulässige Substanzen in Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler  Der Anhang entspricht in grossen Teilen Anhang 12 der aktuellen Verordnung des EDI über Speziallebensmittel.  Titel  Der Anhang sollte sich gemäss unserem Antrag unter Art. 28 auf die Lebensmittelkategorie "Lebensmittel für Personen mit erhöhtem Energie- oder Nährstoffbedarf (Ergänzungsnahrung)" beziehen. Eine Anpassung des Titels ist deshalb nötig.  L-Carnitin  Aufgrund der Angabe ist nicht klar, worauf sich "max. 1'000 mg/Tag" bezieht. Auf die Salze oder auf die reine Substanz? Laut Anhang 13 der geltenden Verordnung des EDI über Speziallebensmittel müsste sich die Menge auf die reine Substanz beziehen. Der aktuelle Anhang 13 ist in der VLBE nicht mehr vorgesehen.	Titel  Der Titel ist entsprechend dem Änderungsantrag unter Art. 28 anzupassen.  L-Carnitin  Klarere Angabe, worauf sich "max. 1'000 mg/Tag" bezieht.

	<p>Beta-Alanin</p> <p>"Anpreisungen sind keine erlaubt." Eine solche Angabe trägt in diesem Anhang eher zur Verwirrung bei. Zu allen anderen Substanzen stehen auch keine Angaben hinsichtlich Anpreisungen. Gesundheitsbezogene Angaben sind nicht zulässig, wenn sie nicht in der LIV aufgeführt sind. Eine Angabe ist in diesem Sinne nicht nötig.</p> <p>L-Citrullin</p> <p>Bezieht sich "max. 1'000 mg/Tag" auf Malat oder die reine Substanz? Es ist nicht klar.</p> <p>Coffein</p> <p>Neu wird "max. 3 mg/kg KG/Tag" angegeben (anstelle "max. 160 mg/Tag"). Dieser Wert ist schwierig zu handhaben. In der efsa-Risikobewertung wird ebenfalls "max. 200 mg" angegeben (entspricht laut efsa ca. 3 g/kg Körpergewicht). Da eine solche Angabe leichter angewendet werden kann, ist "max. 200 mg/Tag" eindeutig vorzuziehen. Es stellt sich die Frage, ob zum besseren Verständnis nicht nach wie vor dieser Wert mit "zusätzlich zu normalem Coffeinkonsum" ergänzt werden sollte.</p> <p>Lebende Bakterienkulturen</p> <p>Sollte anstelle "108 KBE" nicht stehen "108 KBE"?</p> <p>Taurin</p> <p>Unter Anforderungen steht: "max. 1'000 mg/Portion". Der Begriff "Portion" ist verwirrend. Ist hier nicht die Tagesration gemeint? Unter Einbezug von Anhang 13 der aktuellen Verordnung des EDI über Speziallebensmittel müsste dem so sein.</p> <p>Kommentare unter Art. 30 Abs. 5 zu Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Stoffen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Betreffend Diskrepanz zwischen den Stoffen in Anhang 14 und 15 siehe Kommentare zu Anhang 15.</p>	<p>Beta-Alanin</p> <p>Die Angaben zu den Anpreisungen streichen.</p> <p>L-Citrullin</p> <p>Klarere Angabe, worauf sich "max. 1'000 mg/Tag" bezieht.</p> <p>Coffein</p> <p>Aus Gründen der einfacheren Handhabung ist der ebenfalls in der efsa-Risikobewertung erwähnte Wert "maximal 200 mg/Tag" anzugeben.</p> <p>Ergänzung analog der bestehenden Regelung: "zusätzlich zu normalem Coffeinkonsum"</p> <p>Lebende Bakterienkulturen</p> <p>Wert überprüfen und wenn nötig anpassen.</p> <p>Taurin</p> <p>Anpassung: "max. 1'000 mg/Tag".</p> <p>Änderungsanträge unter Art. 30 Abs. 5 zu Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Stoffen sind einzubeziehen.</p> <p>Sämtliche Stoffe, von welchen die zulässigen Verbindungen in Anhang 15 aufgeführt werden, sind auch in Anhang 14 oder in einem weiteren Anhang (entsprechend Anhang 13 der geltenden Verordnung des EDI über Speziallebensmittel) zu erfassen. Zur weiteren Klärung sind auch sämtliche zulässigen "neuartigen Stoffe" aufzuführen (siehe dazu auch Änderungsantrag unter Anhang 1 VNem).</p>
--	--	--

<p>Anhang 15</p>	<p>Zulässige Verbindungen in Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler</p> <p>Titel</p> <p>Anpassung entsprechend Änderungsantrag unter Art. 28.</p> <p>Diskrepanz zwischen Anhang 14 und 15. In Anhang 15 sind bedeutend mehr Stoffe aufgeführt als in Anhang 14 erwähnt (wie Coenzym Q 10, Lactase, Glucosaminsulfat, Lycopin aus Tomaten, Zeaxanthin aus Tagetes). Laut Art. 30 Abs. 5 sind nur die Zusätze nach Anhang 14 zulässig. Die Anhänge 14 und 15 sind widersprüchlich. Die Mängel sind zu beseitigen. Generell sind sämtliche zulässigen "neuartigen Stoffe" aufzuführen.</p> <p>Verbindungen bei Vitaminen und Mineralstoffen</p> <p>Es gibt zum Teil Unterschiede gegenüber den Verbindungsangaben bei den Nahrungsergänzungsmitteln. In Anhang 15 nicht erfasst sind beispielsweise bei</p> <p>Folaten: Verbindung "(6S)-5-Methyltetrahydrofolsäure, Glucosaminsalz"</p> <p>Calcium: Calciumhaltige Rotalgen (Maerl).</p> <p>Wurden diese Verbindungen bewusst nicht aufgeführt?</p> <p>Die Verbindungsangaben zu bestimmten Stoffen in den verschiedenen Verordnungen (VZVM, VNem und VLBE) erfolgen uneinheitlich. Die Angaben in den verschiedenen Verordnungen sind besser aufeinander abzustimmen.</p> <p>Weitere auch hier geltende Kommentare siehe unter Anhang 3 VNem und Anhang 3 VZVM.</p>	<p>Titel</p> <p>Den Titel entsprechend dem Änderungsantrag unter Art. 28 anpassen. Wie:</p> <p>"Zulässige Verbindungen der Vitamine, Mineralstoffe und sonstigen Stoffe für Lebensmittel für Personen mit erhöhtem Energie- oder Nährstoffbedarf (Ergänzungsnahrung)"</p> <p>Beseitigung der Diskrepanz zwischen Anhang 14 + 15. Anhang 14 und Anhang 15 sind grundsätzlich besser aufeinander abzustimmen. Sämtliche Stoffe, von welchen die zulässigen Verbindungen in Anhang 15 aufgeführt werden, sind auch in Anhang 14 oder in einem weiteren Anhang (entsprechend Anhang 13 der geltenden Verordnung des EDI über Speziallebensmittel) zu erfassen. Zur Erhöhung der Transparenz sind auch sämtliche zulässigen "neuartigen Stoffe" aufzuführen.</p> <p>Verbindungen bei Vitaminen und Mineralstoffen</p> <p>Evtl. die Angaben bei den Folaten und Calcium ergänzen.</p> <p>Die Verbindungsangaben in den verschiedenen Verordnungen sind besser aufeinander abzustimmen. Sie sollten zum Teil genauer angegeben werden (u.a. zu "neuartigen Stoffen").</p> <p>Siehe entsprechende Änderungsanträge unter Anhang 3 VNem und Anhang 3 VZVM</p>
------------------	---	--

**Allgemeine Bemerkungen**

**Die Schaffung einer separaten Verordnung zu Nahrungsergänzungsmitteln ist nicht nachvollziehbar und wird aus folgenden Gründen abgelehnt:**

- Im Rahmen von Largo werden verschiedene Lebensmittelgruppen, die momentan in vielen produktspezifischen Verordnungen geregelt sind, in drei Verordnungen zusammengefasst (pflanzliche Lebensmittel in VLpH, tierische Lebensmittel in VLtH und Getränke in Getränkeverordnung). Bei den Nahrungsergänzungsmitteln passiert genau das Gegenteil: Die Nahrungsergänzungsmittel, bisher in der Verordnung des EDI über Speziallebensmittel integriert, sollen neu in einer separaten Verordnung erfasst werden. Dies ist nicht nachvollziehbar.
- In der Erläuterung steht: "Nahrungsergänzungsmittel gelten in der EU nicht als Speziallebensmittel, beziehungsweise als Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf, sondern als «normale» Lebensmittel." Diese Interpretation ist für uns fraglich. Bis jetzt sind in der Schweiz die Nahrungsergänzungsmittel als Speziallebensmittel eingestuft worden, was aufgrund der Zusammensetzung und der Verwendungszwecke der vielfältigen Nahrungsergänzungsmittel als sinnvoll erachtet wird.
- Nahrungsergänzungsmittel können einfach und unproblematisch in die VLBE integriert werden. In vielen Bereichen müssen die Nahrungsergänzungsmittel und Ergänzungsnahrungen ("Lebensmittel für Sportler") die gleichen Anforderungen erfüllen. Gerade auch unter diesem Aspekt macht es Sinn, wenn diese beiden Lebensmittelkategorien nach wie vor in der gleichen Verordnung umschrieben werden. Auf diese Weise können Doppelspurigkeiten (insbesondere in den Anhängen) vermieden werden.
- Eine einzelne Verordnung erleichtert die Arbeit sowohl des Vollzugs als auch der Rechtsanwender.
- Eine Anlehnung an die EU ist nicht zwingend, da die VLBE inklusive Nahrungsergänzungsmittel nicht Gegenstand des bilateralen Abkommens ist.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	<p>Definition Nahrungsergänzungsmittel</p> <p>"<sup>1</sup> ... Sie bestehen aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung und werden in dosierter Form in Verkehr gebracht."</p> <p>"<sup>2</sup> Nährstoffe im Sinne dieser Verordnung sind Vitamine und Mineralstoffe, einschliesslich Spurenelemente."</p> <p>In dieser Verordnung wird der Begriff "Nährstoffe" anders definiert als in Anhang 1 LIV und in der VLBE. Eine neue "künstliche", nicht übliche Definition der Nährstoffe ist verwirrend, nicht nötig und unbedingt zu vermeiden. In dieser Verordnung fallen darunter ausschliesslich die Vitamine und Mineralstoffe. Wie bisher sollen die Vitamine und Mineralstoffe explizit genannt werden. Dies ist einfacher und klarer.</p>	<p>Auf eine neue Definition der Nährstoffe ist zu verzichten. Wie bisher sind die Vitamine und Mineralstoffe explizit zu erwähnen.</p> <p>In Anlehnung an die bisherige Definition der Nahrungsergänzungsmittel wird folgende einfachere Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>"Sie <i>enthalten</i> Einfach- oder Mehrfachkonzentrate von <i>Vitaminen, Mineralstoffen</i> oder <i>anderen</i> Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung."</p> <p>Absatz 2 streichen.</p>

Art. 1	<p>Da Nahrungsergänzungsmittel nicht nur aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Vitaminen, Mineralstoffen oder sonstigen Stoffen <i>bestehen</i>, ist der Begriff "bestehen" durch den bisherigen und treffenderen Begriff "enthalten" zu ersetzen.</p> <p>Da es sich bei Spurenelementen um Mineralstoffe handelt, ist der Begriff "Spurenelemente" überflüssig und zu streichen.</p> <p>In der VZVM wird neu nicht mehr der Wortlaut "sonstige Stoffe", sondern "andere Stoffe" verwendet. Es sollte überall der gleiche Ausdruck benutzt werden (auch im Anhang 1 und 3).</p>	<p>In den Art. 2 und 3 sowie in den Anhängen 1 und 3 ist der Begriff "Nährstoffe" wie bisher durch "Vitamine und Mineralstoffe" zu ersetzen.</p> <p>In allen Verordnungen sollte betreffend "andere Stoffe"/ "sonstige Stoffe" einheitlich die gleiche Formulierung verwendet werden.</p>
Art. 1 Abs. 2	Spurenelemente sind dasselbe wie Mineralstoffe. Zudem verwendet die EU den Begriff Spurenelemente in der RL 2002/46/EG nicht.	"einschliesslich Spurenelemente" streichen.
Art. 2 Abs. 5	<p>"Die zulässigen Formen der Nährstoffe und sonstigen Stoffe sind in Anhang 3 geregelt."</p> <p>Neu wird der Begriff "Formen" verwendet. Damit sind die Verbindungen von Stoffen gemeint. In den anderen Verordnungen wird in der Regel der Begriff "Verbindungen" verwendet (wie Art. 6 und Anhang 3 VZVM, Anhang 15 VLBE). Zur besseren Verständlichkeit sollte anstelle des Ausdruckes "Formen" nach wie vor in allen Verordnungen der Begriff "Verbindungen" gewählt werden.</p>	<p>Den Begriff "Formen" durch den bisher verwendeten Ausdruck "Verbindungen" ersetzen.</p> <p>Die Formulierung sollte in allen Verordnungen einheitlich sein.</p>
Art. 2	<p>Anforderungen – Zulassungsantrag für weitere Zusätze, wenn Anforderungen nicht erfüllt</p> <p>Für Nahrungsergänzungsmittel, welche von der Zusammensetzung her die Anforderungen nicht erfüllen, sollte unter dem Aspekt Gesundheitsschutz/ Lebensmittelsicherheit ein Zulassungsantrag für weitere Zusätze vorgesehen werden. Es ist sinnvoll, wenn die Handhabung gleich erfolgt wie bei den "Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler".</p> <p>Auch von daher wäre es angebracht, wenn die beiden Lebensmittelgruppen wie bis anhin in der gleichen Verordnung umschrieben würden.</p>	<p>Für nicht geregelte Zusätze gleiches Vorgehen übernehmen wie bei den "Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler".</p> <p>Änderungsantrag siehe unter "Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler" unter Art. 30 VLBE (mit Thema Zulassungsantrag).</p>

<p>Art. 3</p>	<p>Begriff "Nährstoffe"</p> <p>Details siehe unter Art. 1.</p> <p>Die bisher mögliche gesundheitsbezogene Angabe zu Nahrungsergänzungsmitteln mit basischen Mineralstoffen (Art. 22 Abs. 11 Verordnung des EDI über Speziallebensmittel) wird nicht mehr aufgeführt. Sie ist auch in der LIV nicht erfasst. Wurde dies bewusst weggelassen? Die Anpreisung sollte nach wie vor möglich sein, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.</p>	<p>Zur Erhöhung der Transparenz den Begriff "Nährstoffe" durch "Vitamine und Mineralstoffe" ersetzen.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, Ergänzung der bisherigen gesundheitsbezogenen Angabe:</p> <p>"Bei Nahrungsergänzungsmitteln mit basischen Mineralstoffen kann auf eine unterstützende Regulierung des Säure-Basen-Haushalts hingewiesen werden."</p> <p>Konsequenterweise müsste die gesundheitsbezogene Angabe nicht hier, sondern unter Anhang 14 LIV aufgeführt werden.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1</p>	<p>Sachbezeichnung für Nahrungsergänzungsmittel</p> <p>Absatz 1 besteht aus einem einzigen Satz. Dieser ist schwer verständlich.</p> <p>Zum besseren Verständnis sollte nach dem Wort "Nahrungsergänzungsmittel" ein Punkt gesetzt werden.</p> <p>Es ist zudem nicht klar, was mit dem Begriff "Namen der Kategorien" und der "Beschaffenheit" gemeint ist. Kann unter "Namen der Kategorien" beispielsweise der zusammenfassende Begriff "Vitamine" oder "Mineralstoffe" verstanden werden?</p> <p>Bei der Formulierung "Ergänzt wird die Bezeichnung mit den Namen <i>oder</i> Kategorien der <i>Vitamine, Mineralstoffe...</i>" wäre insofern klarer, dass einzelne Vitamine wie Vitamin C oder Kategorien wie B-Vitamine stehen könnten.</p>	<p>Absatz 1 ist verständlicher zu formulieren.</p> <p>Klarer angeben, was mit "Namen der Kategorien" und "Beschaffenheit" gemeint ist.</p> <p>Unter anderem mehrere Sätze. Wie:</p> <p>"Die Sachbezeichnung für Nahrungsergänzungsmittel lautet «Nahrungsergänzungsmittel»".</p>
<p>Art. 3 Abs. 8 Bst. a</p>	<p>Zusätzlich vorzunehmende Hinweise:</p> <p>"a. die empfohlene Tagesdosis in Portionen des Erzeugnisses."</p> <p>Es sollte der gleiche Wortlaut wie in der EU übernommen werden. Dieser ist zutreffender.</p>	<p>Analog der EU folgenden Wortlaut übernehmen:</p> <p>"a. die empfohlene <i>tägliche Verzehrsmenge</i> in Portionen".</p>

<p>Art. 3 Abs. 8 Bst. e</p>	<p>Zusätzlich vorzunehmende Hinweise: "e. für die sonstigen Stoffe: die Warnhinweise nach Anhang 1".</p> <p>Was ist, wenn bei neuartigen Lebensmitteln (bei denen es sich um sonstige Stoffe handelt) Warnhinweise vorgenommen werden müssten? Auf diese wird hier nicht eingegangen. Es ist deshalb wichtig, dass auch die neuartigen Lebensmittel (beziehungsweise Stoffe) in Anhang 1 erfasst werden.</p>	<p>Auf die Warnhinweise "neuartiger Stoffe" ist in Anhang 1 ebenfalls einzugehen.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Werbebeschränkungen</p> <p>"Die Kennzeichnung und die Aufmachung und die Werbung für Nahrungsergänzungsmittel dürfen keinen Hinweis enthalten, der behauptet oder den Eindruck erweckt, dass bei einer ausgewogenen, abwechslungsreichen Ernährung im Allgemeinen die Zufuhr angemessener Nährstoffmengen nicht möglich sei."</p> <p>Dieser Artikel wird durch Art. 3 Abs. 8 Bst. c VNem, Art. 12 nLGV und Art. 34 Abs. 1 Bst. h LIV abgedeckt. Der Artikel ist deshalb nicht nötig und kann gestrichen werden.</p>	<p>Art. 4 streichen.</p>
<p>Art. 5</p>	<p>Meldepflicht</p> <p>Vorgesehen ist die Einführung der Meldepflicht.</p> <p>Aus folgenden Gründen ist auf die Einführung der Meldepflicht zu verzichten:</p> <p>Der Markt betreffend Nahrungsergänzungsmittel ist sehr kurzlebig und riesig (im Gegensatz zu den anderen Produktgruppen, für die bereits eine Meldepflicht besteht).</p> <p>Häufig werden Produkte als Nahrungsergänzungsmittel vertrieben, obwohl sie lebensmittelrechtlich gar nicht als solche einzustufen sind. Es würden somit auch andere Lebensmittel gemeldet.</p> <p>Die Einführung der Meldepflicht sowie die Aktualisierung der Daten würde zu einem grossen Mehraufwand im BLV führen. Der Spardruck ist auch beim Bund sehr gross. Zudem steht der Nutzen in keinem Verhältnis zum Mehraufwand. Der unnötige administrative Aufwand nützt dem Vollzug wenig.</p>	<p>Auf die Einführung der Meldepflicht ist zu verzichten.</p> <p>Art. 5 streichen.</p> <p>Die Ressourcen vom BLV sind sinnvoller einzusetzen.</p>
<p>Art. 8 Abs. 2</p>	<p>Die Meldepflicht für neue Nahrungsergänzungsmittel ist nicht sinnvoll. Aufgrund des Änderungsantrags unter Art. 5 erübrigt sich diese Bestimmung. Sie kann gestrichen werden.</p>	<p>Art. 8 Abs. 2 streichen.</p>

<p>Anhang 1</p>	<p><b>Titel</b></p> <p>Aus dem Titel geht nicht hervor, dass sich die Höchstmenge auf die maximal zulässige Tagesdosis bezieht.</p> <p><b>Nährstoffe</b></p> <p>Den Begriff "Nährstoffe" durch Vitamine und Mineralstoffe ersetzen. Details siehe unter Art. 1</p> <p><b>Mineralstoffe und Spurenelemente</b></p> <p>Da es sich auch bei Spurenelementen um Mineralstoffe handelt, ist der Begriff "Spurenelemente" zu streichen.</p> <p><b>Höchstkonzentrationen bei Vitaminen</b></p> <p>Die aufgeführten Höchstkonzentrationen sind schweizspezifisch.</p> <p>Es ist wichtig, dass im Anhang als Höchstkonzentrationen nach wie vor die Referenzmengen für die tägliche Zufuhr bei Erwachsenen (mit wenigen Ausnahmen) aufgeführt werden und nicht bereits die dreifache Menge davon. Man verliert sonst den Bezug dazu. Es besteht sonst noch mehr die Gefahr, dass die Hersteller/Anbieter von Nahrungsergänzungsmitteln bei der Dosierung von Vitaminen diese dreifache Menge generell als Ziel nehmen.</p> <p>In Art. 2 sollte wie bisher erwähnt werden, dass der Vitamingehalt in der Tagesration bis zu 300 % der Referenzmenge betragen kann, um den spezifischen ernährungsphysiologischen Bedürfnissen bestimmter Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden (Ausnahme Vitamin A 200 Prozent).</p> <p><b>Neuartige Lebensmittel (Stoffe)</b></p> <p>Stoffe, die neu in der Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel erfasst werden, sollen weiterhin in Anhang 1 aufgeführt werden. Auch Vitamine, Mineralstoffe, EPA, DHA etc. werden in anderen Verordnungen umschrieben und hier aufgeführt. Die Auflistung in Anhang 1 ist nötig, weil sonst jegliche Transparenz verloren geht.</p>	<p><b>Titel</b></p> <p>"... für Erwachsene zugelassene <i>Tageshöchstmengen</i>"</p> <p>Den Begriff "Nährstoffe" wie bisher durch Vitamine und Mineralstoffe ersetzen.</p> <p>In der Liste ist beim Titel "Mineralstoffe und Spurenelemente" der Begriff "Spurenelemente" zu streichen.</p> <p><b>Höchstkonzentrationen bei Vitaminen</b></p> <p>Bei Vitaminen sind als Höchstmengen nach wie vor die Referenzwerte für die tägliche Zufuhr bei Erwachsenen aufzuführen (Ausnahmen u.a. Folsäure bei Schwangeren oder Vitamin D bei Personen ab 60 Jahren).</p> <p><b>Neuartige Lebensmittel (Stoffe)</b></p> <p>"Neuartige Stoffe" sollen weiterhin in Anhang 1 aufgeführt werden. Werden bei diesen Stoffen in Anhang 1 keine Angaben zu den Höchstmengen, Einschränkungen oder Warnhinweisen gemacht, so ist mindestens zu verweisen, wo die entsprechenden Regelungen zu finden sind.</p> <p>Zum heutigen Zeitpunkt sind u.a. folgende Stoffe weiterhin im Anhang aufzunehmen: Beta-Glucan aus Hafer, Gerste oder Hefe, Flavonoide aus <i>Glucyrrhizia glabra</i>, Phosphatidylserin aus Soja und Shiitake Pilz (Mycelauszug), WETC I und II (wasserlösliches Tomatenkonzentrat)</p>
-----------------	--	--

<p>Anhang 2</p>	<p>Pflanzenliste</p> <p>Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es sinnvoll ist, in dieser Verordnung auf die in Lebensmitteln nicht zulässigen Pflanzen/Pflanzenteile oder Zubereitungen daraus einzugehen. Die Liste gilt bestimmt nicht nur für Nahrungsergänzungsmittel, sondern auch für andere Lebensmittel. Zudem ist es verwirrend, wenn an mehreren Orten im Lebensmittelrecht unterschiedliche Listen mit nicht zulässigen Pflanzen aufgeführt werden (siehe Anhang 5 VZVM).</p> <p>Es sollte nur in einer Verordnung auf dieses Thema eingegangen werden. Am sinnvollsten wäre es, wenn in der VLpH zu diesem Thema ein separater Artikel (evtl. in einem separaten Abschnitt oder Kapitel) mit einem entsprechenden Anhang geschaffen würde.</p>	<p>Wir schlagen vor, in der VLpH einen zusätzlichen Artikel (evtl. in einem separaten Abschnitt oder Kapitel) mit entsprechendem Anhang zu schaffen, in welchem auf die in Lebensmitteln nicht zulässigen Pflanzen/Pflanzenteile oder Zubereitungen eingegangen wird.</p> <p>Siehe auch Ausführungen unter Anhang 5 VZVM und unter VLpH (allgemeine Bemerkungen, Art. 25bis).</p>
<p>Anhang 3</p>	<p>Titel</p> <p>Anpassung entsprechend Ausführungen unter Art. 1.</p> <p>Neuartige Lebensmittel (Stoffe)</p> <p>Es wird begrüsst, dass sämtliche Verbindungen der Vitamine und Mineralstoffe aufgenommen werden – somit nach wie vor auch diejenigen der "neuartigen Lebensmittel": Menachinon (unter Vitamin K), Chrompicolinat sowie Eisen (II)-Ammoniumphosphat, Eisen(III)-Natrium-EDTA.</p> <p>Laut Erläuterungen werden die "neuartigen Stoffe" in den Anhängen 1 und 3 nicht mehr erfasst, weil die neuartigen Stoffe nun neu ins Schweizer Recht übernommen wurden. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar und wird auch in den Anhängen nicht einheitlich gehandhabt (wie Lycopin oder oben erwähnte Verbindungen bei Vitamin K und Eisen).</p> <p>Um die Übersicht zu gewährleisten, ist eine vollständige Liste mit allen zulässigen Stoffen (auch sämtliche "neuartigen Stoffe") und Angaben zu den Verbindungen notwendig (nicht nur die neuartigen Stoffe bei den Vitaminen und Mineralstoffen). Mindestens ist ein Verweis auf die entsprechenden Verordnungen vorzunehmen, wo die Anforderungen zu finden sind (analog Anhang 14 der aktuellen Verordnung des EDI über Speziallebensmittel). Ansonsten führt dies zu einem Durcheinander.</p>	<p>Anpassung des Titels wie:</p> <p>"Verbindungen der Vitamine, Mineralstoffe und anderen Stoffe"</p> <p>Verbindungen zu "neuartigen Stoffen"</p> <p>In Anhang 3 sind weiterhin auch sämtliche zulässigen "neuartigen Stoffe" sowie deren Verbindungen aufzuführen. Werden bei diesen Stoffen in Anhang 3 keine konkreten Angaben zu den Verbindungen gemacht, so ist mindestens zu verweisen, wo die entsprechenden Regelungen zu finden sind.</p> <p>Es sind unter anderem folgende Stoffe mit den entsprechenden Verbindungen zu erfassen:</p> <p>Beta-Glucan, Flavonoide, Phosphatidylserin, Shiitake Pilz (Myceluszug) und WETC I und II (wasserlösliches Tomatenkonzentrat).</p> <p>Zu diversen Stoffen wie DHA, EPA, Omega-3-Fettsäuren, Linolsäure, Lycopin und Zeaxanthin sind die Verbindungsangaben/Quellen zu präzisieren.</p> <p>Siehe dazu auch aktuelle Bestimmungen sowie Beispiele beim Änderungsantrag unter Anhang 3 VZVM.</p>

Anahng 3	Es wird festgestellt, dass die Verbindungsangaben zu bestimmten Stoffen in den verschiedenen Verordnungen (VZVM, VNem und VLBE) uneinheitlich erfolgen. Die Angaben in den verschiedenen Verordnungen sind besser aufeinander abzustimmen.	Die Verbindungsangaben in den verschiedenen Verordnungen sind soweit als möglich besser aufeinander abzustimmen.
----------	--	--

**17 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	<p>Geltungsbereich: Gemäss den Erläuterungen unter Art. 15 nLGV gelten wie in der EU gentechnisch veränderte Erzeugnisse, Extraktionslösungsmittel, Lebensmittelenzyme und Aromen nicht als neuartige Lebensmittel.</p> <p>Das Erwähnen in der Erläuterung der nLGV ist nicht ausreichend. Zur besseren Verständlichkeit sollte explizit aufgeführt werden, was nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fällt (unter anderem analog ZuV, Bedarfsgegenständeverordnung und Bio-Verordnung).</p>	<p>Analog der EU (Art. 2 Verordnung (EG) Nr. 258/97) sollte unter Art. 1 oder in einem separaten Artikel explizit aufgeführt werden, für welche Bereiche die Verordnung <i>nicht</i> gilt.</p> <p>In diesem Sinne sollte auch der Abschnittstitel erweitert werden: "Gegenstand <i>und Geltungsbereich</i>". Allgemeiner Hinweis: Der Titel (sei es Abschnittstitel oder Artikelstitel) sollte bei allen Verordnungen möglichst gleich lauten, wenn es sich vom Sinn her um das Gleiche handelt. Dies wird momentan sehr uneinheitlich gehandhabt.</p>
<p>Art. 3 Abs. 2 Bst. e</p> <p>Art. 4 Bst. a und b</p>	<p>Das Bewilligungsverfahren für neuartige traditionelle Lebensmittel ist eine spezifische Schweizer Regelung.</p> <p>"Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Nachweis der sicheren Verwendung des traditionellen Lebensmittels über mindestens 25 Jahre als Bestandteil der üblichen Ernährung in weiten Teilen der Bevölkerung in einem Land ausserhalb der Schweiz erbracht wurde."</p> <p>Was würde eine solche Vorgabe beispielsweise für "Stevia rebaudiana" bedeuten?</p> <p>Auf der BLV-Homepage steht, dass die Staudenpflanze ursprünglich aus Südamerika stammt. Daneben wird explizit aufgeführt, dass die Stevia-Pflanze in Südamerika seit Jahrhunderten zum Süssen gebraucht wird. Unter dem Gesichtspunkt nach Art. 4 Bst. a hätte man somit für <i>Stevia rebaudiana</i> ohne Probleme eine Allgemeinverfügung als neuartiges traditionelles Lebensmittel erteilen können.</p>	<p>Die Angaben unter Art. 3 Abs. 2 Bst. e sowie Art. 4 Bst. a sind hinsichtlich den Anforderungen betreffend der gesundheitlichen Unbedenklichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</p> <p>Art. 4 Bst. b ist zu ergänzen. Beispielsweise:</p> <p>"Die Bewilligung wird erteilt, wenn:</p> <p>b. die Voraussetzungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a und c LGV erfüllt sind."</p>

<p>Art. 3 Abs. 2 Bst. e</p> <p>Art. 4 Bst. a und b</p>	<p>Dies steht im Widerspruch zur bisherigen Haltung des BLV betreffend der Stevia-Pflanze: Laut BLV-Homepage ist die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Steviapflanze nicht vollständig belegt. Aus diesem Grunde dürfen Steviakraut beziehungsweise Steviablätter nicht als Lebensmittel oder zur Süßung von Lebensmitteln vermarktet werden (Ausnahme: Kräuterteemischungen mit maximal 2 % Steviablättern).</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass nicht auch bei neuartigen traditionellen Lebensmitteln der Nachweis erbracht werden muss, dass das betreffende Produkt gesundheitlich unbedenklich ist beziehungsweise dass das Lebensmittel kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt.</p> <p>Es ist wichtig, dass das Schutzniveau der Schweiz gleich hoch wie dasjenige der EU ist.</p> <p>Die Bewilligung sollte nur erteilt werden, wenn das Lebensmittel gesundheitlich unbedenklich ist beziehungsweise kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt und Art. 17 Bst. 2 Bst. a nLGV somit eingehalten wird. Dies hat der Gesuchsteller im Rahmen seiner Pflicht zur Selbstkontrolle aufzuzeigen.</p>	
<p>Art. 5 Titel</p>	<p>Titel "Allgemeinverfügung für traditionelle Lebensmittel"</p> <p>Da es sich um neuartige traditionelle Lebensmittel handelt, sollte der Begriff "neuartig" ergänzt werden.</p>	<p>Ergänzung im Titel:</p> <p>"Allgemeinverfügung für <i>neuartige</i> traditionelle Lebensmittel"</p>
<p>Art. 5</p>	<p>Da die Allgemeinverfügung/Bewilligung bei neuartigen traditionellen Lebensmitteln unbefristet erfolgt, sollten die neuartigen traditionellen Lebensmittel analog der neuartigen Lebensmittel in einem separaten Anhang in der Verordnung erfasst und umschrieben werden (mit Angaben entsprechend Art. 5 Abs. 1 wie Sachbezeichnung, Beschreibung und allfälligen Kennzeichnungsanforderungen).</p> <p>So werden die neuartigen traditionellen Lebensmittel in einer einzigen Verordnung rechtlich abschliessend umschrieben, was für die Anwender (Vertreiber solcher Produkte und Vollzug) der Verordnung eine grosse Hilfestellung darstellt und zur Rechtssicherheit beiträgt. Die Transparenz wird erhöht.</p> <p>Es ist nicht dasselbe, wenn im Internet eine Liste mit Stichworten geführt wird und gegebenenfalls weitere Schreiben konsultiert werden müssen.</p>	<p>Die bewilligten neuartigen traditionellen Lebensmittel sind in einem separaten Anhang der Verordnung aufzunehmen und zu umschreiben.</p> <p>Möglicher Wortlaut:</p> <p>"Die bewilligten neuartigen traditionellen Lebensmittel werden in Anhang x aufgenommen. Das BLV aktualisiert den Anhang, wenn ein neuartiges traditionelles Lebensmittel bewilligt wurde."</p>

<p>Anhang</p>	<p>Einleitung</p> <p>Einleitend zum Anhang steht, dass die in der Liste aufgeführten Lebensmittel keine Bewilligung zum Inverkehrbringen in der Schweiz benötigen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, die in der zweiten Spalte aufgeführt sind. In der zweiten Spalte wird jeweils der einzuhaltende EU-Durchführungsbeschluss angegeben. Im Durchführungsbeschluss wird am Schluss jeweils angegeben, an welche Firma sich der Beschluss richtet. Aus den Angaben im Anhang der vorgesehenen Verordnung über neuartige Lebensmittel geht nicht klar hervor, ob das neuartige Lebensmittel nur durch die im Beschluss erwähnte Firma in der Schweiz vertrieben werden darf. Es entstehen Interpretationsspielräume.</p> <p>Weitere neuartige Lebensmittel in der EU</p> <p>Es fällt auf, dass in der EU einige weitere Lebensmittel als neuartige Lebensmittel zugelassen worden sind, hier aber in der Liste nicht aufgeführt wurden. Beispiele: Koriandersamenöl, Chiaöl und Hahnenkammextrakt.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien der Anhang entstanden ist.</p> <p>Reihenfolge der Lebensmittel</p> <p>Die Auflistung der neuartigen Lebensmittel erfolgt entsprechend der zeitlichen Herausgabe der EU-Durchführungsbeschlüsse. Durch eine solche Darstellung sind gleiche neuartige Lebensmittel auf unterschiedlichen Seiten anzutreffen (Beispiel: Chiasamen, Lycopin, Produkte mit Phytosterin-/Phytosteranolzusätzen). Es besteht leicht die Gefahr, dass nicht alle Anforderungen zu den neuartigen Lebensmitteln/Stoffen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Auflistung sollte nach der alphabetischen Reihenfolge der neuartigen Lebensmittel/Stoffe vorgenommen werden, da auf diese Weise die Suche nach bestimmten Lebensmitteln stark erleichtert wird (analog Anhang 14 LIV betreffend gesundheitsbezogener Angaben zu Lebensmitteln/Stoffen). Die Anwenderfreundlichkeit der Liste würde erhöht.</p>	<p>Einleitung</p> <p>Wenn sich die einzuhaltenden Vorschrift prinzipiell nicht auf die Firma bezieht, welche jeweils im EU-Durchführungsbeschluss unter Art. 3 oder 4 erwähnt wird und das neuartige Lebensmittel generell und nicht nur von der dort erwähnten Firma vertrieben werden kann, so sollte dies einleitend explizit erwähnt werden.</p> <p>Überprüfung, ob nicht weitere neuartige Lebensmittel, welche in der EU bereits zugelassen worden sind, im Anhang aufgenommen werden können.</p> <p>Reihenfolge der neuartigen Lebensmittel Die Auflistung der Lebensmittel sollte nach alphabetischer Reihenfolge entsprechend Anhang 14 LIV vorgenommen werden.</p>
---------------	---	--

**Allgemeine Bemerkungen****Nicht mehr umschriebene Lebensmittelkategorien**

Auch wenn das Positivprinzip aufgehoben wird, sollten *bereits bestehende* Definitionen zu Lebensmitteln und dazugehörige Regelungen nicht einfach abgeschafft werden. Dies gilt insbesondere auch für Lebensmittelkategorien, die in der EU nicht geregelt sind. Jedes EU-Land hat nach wie vor zusätzliche nationale Vorschriften. Nicht abgeschafft werden sollten insbesondere folgende Kategorien:

- Kategorie "Guarana"  
Aufgrund des Coffeingehaltes handelt es sich um eine beliebte Lebensmittelzutat. Für den Anwender sind die Angaben (Definition, Anforderungen und Kennzeichnung) unter Guarana sehr nützlich. Die bisherigen Regelungen sind deshalb beizubehalten.
- Kategorie "übrige alkoholische Getränke"

Die Kategorie "übrige alkoholische Getränke" ist im Verordnungsentwurf nicht mehr vorgesehen (geltende Regelung unter Art. 99–102 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke). Diese Kategorie ist nach wie vor wichtig, weil dort Höchstgehalte betreffend Coffein und Chinin festgelegt werden. Ein Grossteil der alkoholhaltigen Süssgetränke fällt unter diese Gruppe. Gerade bei alkoholhaltigen Süssgetränken ist der Zusatz von Coffein von Interesse. Wird die Kategorie "übrige alkoholische Getränke" abgeschafft, so gibt es für die meisten alkoholhaltigen Süssgetränke und auch für alle anderen alkoholischen Getränke, die sonst in der Verordnung nicht erfasst werden, bezüglich der erwähnten Stoffe keine Höchstmengen mehr. Dies ist dringend zu vermeiden. Im Sinne des Gesundheitsschutzes sollte diese Kategorie beibehalten werden.

**Instant- und Fertiggetränke**

Diverse Getränkegruppen fallen unter die neu geschaffene Definition "aromatisierte Getränke". Die bisherigen Getränkegruppen (Tafelgetränke mit Fruchtsaft, Limonaden, Tafelgetränke mit Milchprodukten sowie coffeinhaltige Fertiggetränke) werden unter dem Begriff "Instant- und Fertiggetränke" zusammengefasst. Soll diese Einteilung eingeführt werden, so sind auch die bisherigen "Instant- und Fertiggetränken auf Basis von Kaffee, Tee, Kräutern, Früchten und Guarana" hier zu integrieren. Bei den vorgesehenen Regelungen sind zum besseren Verständnis unbedingt noch Präzisierungen und Ergänzungen nötig. Die Übersichtlichkeit könnte massiv erhöht werden, wenn die Getränketypen in separaten Artikeln abgehandelt würden.

**Wein**

Es wird begrüsst, dass die önologischen Verfahren und Behandlungen in die Verordnung integriert wurden.

**Unnötige Fehler im Verordnungsentwurf**

Aufgefallen ist, dass in diesem Vernehmlassungsentwurf bei einem Teil der alkoholischen Getränke (Spirituosen) die gleichen Fehler erfolgt sind wie beim letzten Verordnungsentwurf im Jahr 2013. Bei der geltenden Verordnung wurden diese Fehler (zum Beispiel hinsichtlich Aromen) behoben. Es scheint, dass in dieser Vernehmlassung teilweise mit einem alten Entwurf gearbeitet wurde. Dies sollte nicht passieren.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1 Bst. e Ziffer 3 Bst. f Ziffer 3	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht sämtliche Instant- und Fertiggetränke unter Art. 1 Abs. 1 Bst. e erfasst werden.</p> <p>Die bisherigen Instant- und Fertiggetränke (Art. 33 Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke), die neu unter Art. 1 Abs. 1 Bst. f Ziffer 3 fallen sollen, passen ebenso gut zu den aromatisierten Getränken unter Art. 1 Abs. 1 Bst. e Ziffer 3. In der Praxis enthalten sie sehr häufig Fruchtsaft(konzentrat), Coffein und Aromen. Auch nach der neuen Aromenverordnung ist die Zugabe von Aromen weiterhin zulässig. Es ist eine künstliche Trennung dieser beiden Gruppen vorgesehen, die in der Praxis so nicht existiert. Auf die nicht logische Trennung ist zu verzichten. Siehe auch Kommentare unter Art. 35.</p>	<p>Wird bei den aromatisierten Getränken eine Kategorie "Instant- und Fertiggetränke" eingeführt, so sollen auch die Instant- und Fertiggetränke nach Art. 1 Abs. 1 Bst. f Ziffer 3 (bisher Art. 33 Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke) unter Art. 1 Abs. 1 Bst. e erfasst werden.</p> <p>Siehe auch Angaben unter Art. 35.</p>
Art. 5 Abs. 1	<p>Natürliches Mineralwasser</p> <p>Nicht nur Bakterien, sondern auch Viren usw. sind in Mineralwasser unerwünscht. Deshalb ist der Begriff "bakteriologisch" durch "mikrobiologisch" zu ersetzen (analog geltender Bestimmung).</p>	<p>Anpassung</p> <p>"Natürliches Mineralwasser ist <i>mikrobiologisch</i> einwandfreies Wasser, das..."</p>
Art. 6	<p>Die physikalischen, chemischen und physikalisch-chemischen Anforderungen an Mineralwasser sind nicht im Einzelnen definiert.</p>	<p>Durch Referenzierung oder mittels zusätzlichem Anhang die physikalischen, chemischen, physikalisch-chemischen und allenfalls auch organoleptische Anforderungen an Mineralwässer festlegen.</p>
Art. 6 Abs. 1	<p>Schüttungen dürfen schwanken, solange sich die charakterisierende Zusammensetzung des Wassers nicht ändert. Die Bestimmung betreffend Erguss näher an der Richtlinie 2009/54/EG formulieren.</p>	<p>Anpassung wie: Natürliches Mineralwasser muss sich auszeichnen durch seine besondere geologische Herkunft, die Art und Menge der mineralischen Bestandteile und die ursprüngliche Reinheit. Die Zusammensetzung, die Temperatur und die übrigen wesentlichen Merkmale des natürlichen Mineralwassers müssen im Rahmen natürlicher Schwankungen konstant sein; insbesondere dürfen sie sich durch eventuelle Schwankungen in der Schüttung nicht verändern. Dies muss nach wissenschaftlich anerkannten Verfahren wie folgt überprüft werden:</p>

Art. 11 Abs. 2	Für die gesundheitsbezogenen Angaben wie "regt die Verdauung an", "kann harntreibend wirken" oder "kann den Gallenfluss fördern" sollte wie bei den anderen Lebensmitteln produktbezogene BLV-Bewilligungen nach Art. 30 Abs. 3 LIV nötig sein (analog Probiotika in Yoghurt). Die Bewilligungen der gesundheitsbezogenen Angaben bei spezifischen natürlichen Mineralwässern sollten sich nach Art. 30 Abs. 3, Art. 31 und 32 LIV richten. In diesem Sinne ist Abs. 2 zu streichen.	Absatz 2 streichen.  Für gesundheitsbezogene Angaben, die nicht in Anhang 14 LIV aufgeführt sind, sollte eine BLV-Bewilligung entsprechend Art. 30 Abs. 3 LIV notwendig sein.
Art. 13 Abs. 1	Es ist unklar, ob nur die Anforderungen gemäss VQWmK Anhang 2 oder auch gemäss Anhang 3 gelten. Zudem muss bezüglich der mikrobiologischen Eigenschaften nicht auf natürliches Mineralwasser verwiesen werden, da in der Hygieneverordnung Quellwasser neben natürlichem Mineralwasser explizit aufgeführt wird. Absatz präzisieren.	Quellwasser muss bei der Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten die für Trinkwasser geltenden Anforderungen gemäss Anhang 2 und 3 der Verordnung der EDI über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper erfüllen. Es muss zudem den mikrobiologischen Eigenschaften gemäss Anhang 2 der Hygieneverordnung entsprechen.
Art. 14 Abs. 3	Der Vergleich mit natürlichem Mineralwasser ist an dieser Stelle nicht angebracht. Absatz umformulieren.	Anpassung:  "Quellwasser von verschiedenen Quellen und Orten darf unter dem gleichen Fantasienamen (Handelsbezeichnung) in den Handel gebracht werden."
Art. 14 Abs. 4	Verwechslung mit Mineralwasser  Für den Anwender sind die bisher aufgeführten Beispiele hilfreich und sollten deshalb nach wie vor aufgeführt werden.	Ergänzung analog bestehender Bestimmung:  "Verboten sind insbesondere die Bezeichnungen «Mineralwasser» oder ähnliche Bezeichnungen, die das Wort «Mineral» enthalten."
Art. 16 Abs. 2	Dieser Absatz ist so geschrieben, als dass Fruchtsaft immer rückverdünnt werden müsste. Die Definition sollte analog der bisherigen Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke (Art. 3) übernommen werden.	Ergänzung analog geltender Bestimmung:  "Fruchtsaft ist <i>auch</i> ein Erzeugnis, das aus konzentriertem Fruchtsaft mit Trinkwasser wiederhergestellt worden ist."
Art. 19a Neu  Art. 27	Verdünnter Fruchtsaft beziehungsweise –nektar müssen bisher mit der Angabe des Saftgehaltes deklariert werden (Art. 6 und Art. 10 Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke).  Auch gemäss Richtlinie 2001/112/EG (Art. 3) ist für Fruchtnektar der Mindestgehalt an Fruchtsaft, Fruchtmark oder einem Gemisch dieser Bestandteile anzugeben.  Diese Regelung wurde nicht in die neue Verordnung aufgenommen, was	Ergänzung analog geltender Bestimmung für  Verdünnter Fruchtsaft  Art. 19a – Übrige Kennzeichnung  Zusätzlich zu den Angaben nach Art. 3 LIV sind bei verdünntem Fruchtsaft der Mindestgehalt an Fruchtsaft, Fruchtmark oder einem Gemisch dieser Bestandteile in

<p>Art. 19a Neu</p> <p>Art. 27</p>	<p>aber nachgeholt werden sollte.</p>	<p>der Nähe der Sachbezeichnung anzugeben.</p> <p>Fruchtnektar</p> <p>Art. 27 – Übrige Kennzeichnung Zusätzlich zu den Angaben nach Art. 3 LIV sind bei Fruchtnektar der Mindestgehalt an Fruchtsaft, Fruchtmarm oder einem Gemisch dieser Bestandteile in der Nähe der Sachbezeichnung anzugeben.</p>
<p>Art. 27 Abs. 1 und 2</p>	<p>Diese Regelung betrifft die nährwertbezogene Angabe, die bereits in Anhang 13 Ziffer 19 LIV geregelt wird. Sie ist hier nicht mehr nötig.</p>	<p>Abs. 1 und 2 streichen.</p>
<p>Art. 28</p>	<p>Aromatisierte Getränke dürfen lebende Bakterienkulturen enthalten.</p> <p>Die Anforderungen dazu werden hier und in Anhang 5 umschrieben.</p> <p>Art. 28 wird so interpretiert, dass die Bakterien im Enderzeugnis lebend, das heisst. aktiv sind.</p> <p>Dies stellt man aber in Frage, wenn man Art. 36 Abs. 2 konsultiert. Die Getränke nach Art. 35 Bst. a dürfen mit geeigneten Mikroorganismen fermentiert werden. Im Enderzeugnis müssen die für die Gärung eingesetzten Mikroorganismen inaktiviert worden sein. Siehe auch Angaben unter Art. 36 Abs. 2.</p>	<p>Wenn im Enderzeugnis lebende Bakterienkulturen enthalten sein dürfen, so bringt eine Ergänzung mehr Klarheit. Beispielsweise:</p> <p>"Aromatisierte Getränke dürfen <i>im Enderzeugnis</i> lebende Kulturen enthalten, die..."</p> <p>Sollte diese Interpretation falsch sein, so ist zum besseren Verständnis eine Anpassung vorzunehmen.</p>
<p>2. Kapitel</p>	<p>Titel: Sirup</p> <p>Analog Art. 1 Abs. Bst. e Ziffer 1 sollte der Begriff "Fruchtsirup" ergänzt werden. Die Angaben sollten einheitlich sein.</p>	<p>Den Begriff "Fruchtsirup" ergänzen.</p>
<p>Art. 32 Abs. 2</p>	<p>Pulver und Konzentrat zur Herstellung alkoholfreier Getränke</p> <p>Gemäss vorgesehenem Absatz sollen aus dem Konzentrat durch Zugabe von Wasser ein verdünnter Fruchtsaft (Art. 16 Abs. 5), Fruchtnektar (Art. 24) und Instant-/Fertigetränke hergestellt werden können. Besteht damit nicht eine Diskrepanz zur Lebensmittelkategorie "Aromatisierte Getränke"? Laut Aromaverordnung dürfen bei verdünntem Fruchtsaft, Fruchtnektar und Fruchtnektarkonzentrat keine Aromen zugefügt werden. Bei solchen aus dem Konzentrat gewonnenen Produkten handelt es sich deshalb in diesem Sinne nicht um "aromatisierte Getränke".</p> <p>Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Verweis bei den Instant- und Fertiggetränken ausschliesslich auf Art. 35 Abs. b und nicht auf Art. 35 bezieht.</p>	<p>Wird ein Verweis zu verschiedenen Getränketypen dieser Verordnung gemacht, so ist er so anzupassen, dass rechtlich keine Probleme entstehen.</p> <p>Man könnte wie bisher "Pulver und Konzentrat zur Herstellung alkoholfreier Getränke" ausserhalb der Kategorie "aromatisierte Getränke" aufführen (in Art. 1 zum Beispiel nach der Kategorie "aromatisierte Getränke" unter einem separaten Buchstaben). So wäre diese Diskrepanz behoben.</p>

<p>Art. 35</p>	<p>Instant- und Fertiggetränke</p> <p>Neu werden Tafelgetränke mit Fruchtsaft, Limonaden und Tafelgetränke mit Milchprodukten unter dem Oberbegriff "Instant- und Fertiggetränke" zusammengefasst.</p> <p><b>"Instant- und Fertiggetränke auf Basis von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln, Tee, Kräutern, Früchten oder Guarana"</b></p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb insbesondere die bisher bezeichneten Instant- und Fertiggetränke nicht auch hier erfasst werden.</p> <p>Auch die Instant- und Fertiggetränke nach geltendem Recht (Art. 33 Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke) enthalten u.a. sehr häufig Fruchtbestandteile, Coffein und Aromen. Die künstliche Trennung dieser beiden Gruppen ist nicht logisch und führt zu Unklarheiten.</p> <p>Zudem sind die Instant- und Fertiggetränke nach Art. 33 der geltenden Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke von der Zusammensetzung her den unter Art. 35 Bst. a bis c aufgeführten Getränkegruppen viel ähnlicher als Letztere verglichen mit den unter Art. 35 Bst. d und e erfassten Soja- und Getreidedrinks.</p> <p>Siehe dazu auch Kommentare unter Art. 1.</p> <p><b>Getränke mit Milchprodukten</b></p> <p>Nach wie vor separat ist die bestehende Getränkegruppe unter Art. 22 der Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke zu erfassen. Selbstverständlich können auch die anderen Getränketypen Milchprodukte enthalten. Unter dem Aspekt Qualität ist es aber wichtig, dass bestimmte Anforderungen eingehalten werden, wenn in der Sachbezeichnung bei solchen Getränken Milchprodukte aufgeführt werden. In der Schweiz hat diese Getränkegruppe einen hohen Stellenwert.</p>	<p><b>"Instant- und Fertiggetränke auf Basis von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln, Tee, Kräutern, Früchten oder Guarana"</b></p> <p>Sämtliche Instant- und Fertiggetränke sind hier zu erfassen, so auch die bisherigen "Instant- und Fertiggetränke auf Basis von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln, Tee, Kräutern, Früchten oder Guarana". Definition auf Basis von Art. 33 der geltenden Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke und Art. 59 dieser Verordnung. Zum Beispiel:</p> <p>"Küchen- oder genussfertiges Getränke auf Basis von Zutaten wie Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln, Tee, Mate, Guarana, Kräutern oder Früchten oder von deren Extrakten oder Konzentraten (wie "Eistee", "Erfrischungsgetränk mit Teeextrakt").</p> <p>Da der Einsatz von Fruchtsaft(konzentrat) und Kräuterextrakten sehr typisch ist, wurde nicht der Wortlaut von Art. 59 ("Früchte- und Kräutertee oder deren Extrakte") übernommen. Siehe auch Angaben unter Art. 1.</p> <p><b>Getränke mit Milchprodukten</b></p> <p>Analog der bestehenden Bestimmungen sind die Getränke mit Milchprodukten als separate Getränkegruppe zu erfassen. Wie:</p> <p>"Getränke aus Trinkwasser oder natürlichem Mineralwasser und Milchprodukten wie vergorener oder unvergorener Milch, teilentrahmter Milch, Magermilch, Buttermilch, Molke oder Milchserum mit oder ohne Zugabe von Zuckerarten."</p>
----------------	--	---

Art. 35	<p><b>Allgemeines</b></p> <p>Generell ist es heikel und kompliziert, wenn alle Getränkegruppen jeweils bei der Definition, den Anforderungen und der Kennzeichnung in einem Artikel erfasst werden sollen. Einerseits leidet die Übersichtlichkeit. Andererseits besteht die Gefahr, dass Missverständnisse entstehen und nicht alles richtig erfasst wird.</p> <p>Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten und keine neuen Probleme zu schaffen, wäre es angebracht, jeden Getränketyp unter separaten Artikeln (Definition, Anforderungen, Kennzeichnung) abzuhandeln. Sollte dies nicht erfolgen, sind unter Art. 35–37 viele Präzisierungen und Ergänzungen nötig.</p>	<p><b>Allgemeines</b></p> <p>Es wird vorgeschlagen, sämtliche Getränkegruppen unter den Instant- und Fertiggetränken unter separaten Artikeln zu erfassen (auch bei Anforderungen und Kennzeichnungsvorschriften).</p> <p>Wird jeweils ein einziger Artikel (bzgl. Definition, Anforderungen, Kennzeichnung) für alle Getränketypen beibehalten, so sind diverse Präzisierungen und Ergänzungen nötig.</p>
Art. 35 Bst. a	<p>"Küchen- oder genussfertigte Getränke wie "Getränke auf Aloe-Vera-Basis" oder "Erfrischungsgetränke auf Aloe-Vera-Basis"</p> <p>Man fragt sich, ob hier Eistee einzuordnen ist, also die Instant- und Fertiggetränke nach Art. 59. Es ist unklar, was für ein Getränketyp unter diesem Absatz verstanden wird. Soll dieser beibehalten werden, so ist eine Präzisierung nötig.</p>	<p>Soll diese Getränkegruppe beibehalten werden, so ist eine Präzisierung hinsichtlich der besonderen Zutaten nötig.</p>
Art. 35 Bst. b	<p>Es sollte in Klammern nach wie vor Fruchtsaftgetränke und Tafelgetränke mit Fruchtsaft aufgeführt werden (siehe geltende Definition unter Art. 14 der Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke). Gerade der Begriff "Fruchtsaftgetränk" ist auf dem Markt sehr häufig anzutreffen.</p>	<p>Ergänzung der Getränke in Klammern:</p> <p>"(Limonaden, Erfrischungsgetränke, <i>Fruchtsaftgetränke</i>, <i>Tafelgetränke mit Fruchtsaft</i>)"</p>
Art. 36	<p>Anforderungen an coffein- und chininhaltige Getränke nach Art. 35 Bst. b</p> <p>Auch Getränke nach Art. 35 Bst. b (Limonaden) dürfen laut geltender Regelung Coffein und Chinin enthalten (Art 19 Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke). Unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes sollten zu diesen Getränken nach wie vor Höchstwerte hinsichtlich Coffein und Chinin festgelegt werden (wie dies für Coffein auch bei Energy Drinks unter Art. 36 Abs. 3 und Lebensmitteln für Sportler erfolgt).</p> <p>Weitere Ausführungen betreffend Coffein u. Chinin siehe unter Art. 36 Abs. 1.</p>	<p>Entsprechend geltender Regelung sollten nach wie vor zu Coffein und Chinin Höchstmengen für Getränke nach Art. 35 Bst. b und evtl. für weitere Getränke nach Art. 35 festgelegt werden. Wie:</p> <p>"Coffeinhaltige Getränke nach Artikel 35 Buchstaben xyz dürfen nicht mehr als x mg Coffein pro Liter enthalten."</p> <p>"Chininhaltige Getränke nach Artikel 35 Buchstaben xyz dürfen nicht mehr als x mg Chinin pro Liter enthalten."</p>

<p>Art. 36 Abs. 1</p>	<p>Anforderungen</p> <p>Unter Einbezug des Änderungsantrags ("Getränke mit Milchprodukten" separat erfassen) unter Art. 35 müssten hier eigentlich nicht all die erwähnten Milchprodukte aufgeführt werden.</p> <p>Es ist angebracht, u.a. auch Coffein (wegen coffeinhaltigen Limonaden) explizit zu erwähnen – entweder unter Absatz 1 oder einem separaten Absatz.</p>	<p>Anpassung im Sinne von:</p> <p>"Die Getränke nach Artikel Buchstaben... können Zutaten wie Trinkwasser, oder natürliches Mineralwasser, Zuckerarten, Maltodextrin, Fruchtsaft oder Fruchtsaftkonzentrat, Milch oder andere Milchprodukte, Coffein oder Chinin enthalten."</p> <p>Sollten Coffein und Chinin nicht bei allen Getränken (wie Getreidedrinks) nach Abs. 1 zulässig sein, so ist darauf in einem separaten Absatz einzugehen.</p>
<p>Art. 36 Abs. 2</p>	<p>Getränke nach Art. 35 Bst. a können mit geeigneten Mikroorganismen fermentiert werden. Im Enderzeugnis müssen die für die Gärung eingesetzten Mikroorganismen inaktiviert worden sein.</p> <p>Wie ist Art. 36 Abs. 2 zu interpretieren? Bezieht sich Art. 36 Abs. 2 auf die Bakterienkulturen nach Art. 28? Können nach der Inaktivierung der für die Gärung eingesetzten Mikroorganismen wieder lebende Bakterien nach Art. 28 eingesetzt werden, die im Enderzeugnis dann aktiv sind? Wenn Letzteres der Fall ist, könnte eine Ergänzung bei Art. 28 zur Klarheit beitragen.</p>	<p>Berücksichtigung des Änderungsantrags unter Art. 35:</p> <p>Unter Abs. 2 ist auch ein Verweis auf die "Instant- und Fertiggetränke auf Basis von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln, Tee, Kräutern, Früchten oder Guarana" nötig.</p> <p>Siehe auch Angaben unter Art. 28</p>
<p>Art. 37</p>	<p>Angabe der Milchprodukte in der Sachbezeichnung</p> <p>Die Kennzeichnungsbestimmungen sind hinsichtlich der Getränke mit Milchprodukten zu ergänzen (siehe auch Kommentare unter Art. 35). Wird in der Sachbezeichnung auf die Milchprodukte verwiesen, so muss bezüglich der Milchprodukte ein Mindestgehalt erreicht sein (analog Art. 23 und 24 Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke). Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Qualität solcher Produkte nach wie vor gewährleistet wird.</p> <p>Bei allen Getränken nach Art. 36 Abs. 1 sind Milchprodukte zulässig. Sie können aber nicht in der Sachbezeichnung erwähnt werden, wenn die Mindestgehalte nicht erreicht werden.</p> <p>In unserem Vorschlag wird pragmatisch ein Mindestgehalt von 20 Massenprozent vorgeschlagen. Denkbar wären aber auch die bisherigen Mindestanteile nach Art. 23 der Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke.</p>	<p>Ergänzung zur Angabe der Milchprodukte in der Sachbezeichnung von Getränken. Beispielsweise unter einem neuen Buchstaben unter Absatz 4. Wie:</p> <p>"Zulässig sind:</p> <p>für Fertiggetränke mit Milchprodukten die Angabe des verwendeten Grundstoffes in der Sachbezeichnung, wenn der Anteil an Milchprodukten im Enderzeugnis mindestens 20 Massenprozent beträgt (zum Beispiel. Erfrischungsgetränk mit Buttermilch). Der Anteil des verwendeten Grundstoffes im Enderzeugnis ist in Massenprozent in der Nähe der Sachbezeichnung anzugeben."</p> <p>Denkbar sind auch die geltenden Mindestanteile nach Art. 23 der Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke.</p>

	Siehe Änderungsantrag unter Art. 35.	
Art. 37	<p>Fruchtsaftgetränk beziehungsweise Tafelgetränk mit Fruchtsaft</p> <p>Bei einem Tafelgetränk mit Fruchtsaft beziehungsweise Fruchtsaftgetränk muss nach geltendem Art. 14 und 15 der Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke der Fruchtsaftanteil im Enderzeugnis mindestens 10 Massenprozent betragen.</p> <p>Getränke, die ausschliesslich mit Zitronensaft hergestellt werden, müssen im Endprodukt mindestens 6 Massenprozent Zitronensaft enthalten.</p> <p>Fruchtsaftgetränke sind im Markt immer häufiger anzutreffen. Umso wichtiger ist es, dass auch in der vorgesehenen Verordnung eine Mindestmenge an Fruchtsaft festgelegt ist, wenn die Sachbezeichnung "Fruchtsaftgetränk" verwendet wird.</p> <p>Im Vergleich zu den deutschen Leitsätzen zu Fruchtsaftgetränken sind die Anforderungen der geltenden Regelung tiefer. Siehe Änderungsantrag unter Art. 35. Bst. b.</p>	<p>Ergänzung zur Verwendung der Sachbezeichnung "Fruchtsaftgetränk" oder "Tafelgetränk mit Fruchtsaft". Beispielsweise unter einem neuen Buchstaben unter Absatz 4. Wie:</p> <p><i>"Zulässig sind:</i></p> <p><i>für Getränke nach Art. 35 Bst. b die Sachbezeichnungen "Fruchtsaftgetränk" oder "Tafelgetränk mit Fruchtsaft", wenn der Fruchtsaftanteil im Enderzeugnis mindestens 10 Massenprozent beträgt. Getränke, die ausschliesslich mit Zitronensaft hergestellt werden, müssen im Endprodukt mindestens 6 Massenprozent Zitronensaft enthalten. Der Fruchtsaftanteil im Enderzeugnis ist in Massenprozent in der Nähe der Sachbezeichnung anzugeben."</i></p>
Art. 37 Abs. 1	<p>Analog der geltenden Bestimmung unter Limonaden (Art. 21 Bst. b Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke) sollte unseres Erachtens der Hinweis bezüglich "chininhaltig" aufgeführt werden.</p> <p>Gibt es einen Grund, wieso dieser Hinweis nicht mehr aufgeführt wird?</p> <p>Siehe auch Kommentare unter Art. 36 zu chininhaltigen Getränken.</p>	<p>Entsprechend der geltenden Bestimmung unter Limonaden (Art. 21 Bst. b Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke) eine Ergänzung wie:</p> <p><i>"Ein Hinweis wie "chininhaltig" in der Nähe der Sachbezeichnung bei Getränken, die Chinin enthalten."</i></p>
Art. 37 Abs. 2 Bst. a	<p>"Die Sachbezeichnung besteht: a. bei Erzeugnissen, die mehrere Fruchtsaftarten oder Aromen enthalten:"</p> <p>Es sollte klarer hervorgehen, auf welche Getränkegruppe sich diese Bestimmung bezieht. Ein entsprechender Verweis auf Art. 35 ist nötig.</p>	<p>Klarer angeben, auf welche Getränkegruppe sich die Bestimmung bezieht. Sofern sich die Bestimmung ausschliesslich auf Art. 35 Bst. b bezieht. Angabe wie:</p> <p>"Die Sachbezeichnung besteht:</p> <p>a. bei Erzeugnissen <i>nach Artikel 35 Buchstabe b</i>, die mehrere Fruchtsaftarten oder Aromen enthalten:"</p>
Art. 37 Abs. 4 Bst. a	<p>"Zulässig sind: a bei <i>Limonaden</i>:..."</p> <p>Der Zweck dieses Absatzes ist unklar. Soll damit die Sachbezeichnung für Limonade umschrieben werden? Wenn ja, dann ist die bestehende Regelung nach Art. 20 Abs. 1 und 2 der VO über alkoholfreie Getränke sinngemäss zu übernehmen. Auch ist dann auf die Bezeichnung "Erfrischungsgetränke" zu verzichten, da verwirrend.</p>	<p>Absatz 4 Bst. a ist in Anlehnung an Art. 20 Abs. 1 und 2 VO über alkoholfreie Getränke anzupassen.</p>

<p>Art. 57 Abs. 1 und 2</p>	<p>Neu werden unter anderem die Anforderungen von Tee nach Art. 56 Abs. 1 sowie Kräuter- und Fruchtee in einem Artikel zusammengefasst.</p> <p>Aus Art. 57 geht nicht klar hervor, ob sich die Angaben zu Tee ausschließlich auf Art. 56 Abs. 1 beziehen oder auch auf Kräuter- und Fruchtee. Die Angaben sind in diesem Sinne zu präzisieren.</p>	<p>Unter Abs. 1 und 2 angeben, ob sich die Anforderungen nur auf Tee nach Art. 56 Abs. 1 oder auch auf Art. 56 Abs. 4 beziehen.</p> <p>Wenn nur auf Tee nach Art. 56 Abs. 1. Ergänzung von Abs. 1 und 2 im Sinne: "... Tee <i>nach Artikel 56 Absatz 1</i>..."</p> <p>Wenn auch auf Kräuter- und Fruchtee. Ergänzung von Abs. 1 und 2 im Sinne: "... Tee <i>inklusive Kräuter- und Fruchtee</i>..."</p>
<p>Art. 57 Abs. 6</p>	<p>"Mischungen aus Kräuter-, Früchte- und Schwarztee sind gestattet."</p> <p>Wieso ist die Mischung nur mit Schwarztee möglich und nicht auch mit einem anderem Tee nach Art. 56 Abs. 1?</p>	<p>Evtl. Ergänzung im Sinne von "Mischungen aus Kräuter-, Fruchtee und Tee <i>nach Artikel 56 Absatz 1</i> sind gestattet."</p> <p>Entsprechend müsste evtl. auch Art. 58 Abs. 2 angepasst werden.</p>
<p>Art. 59 Art. 60</p>	<p>"Instant- und Fertiggetränke auf Basis von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln, Tee, Kräutern, Früchten oder Guarana" Siehe unter Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 35.</p>	<p>Art. 59 und 60 ins 4. Kapitel des 4. Titels zu "Instant- und Fertiggetränken" integrieren.</p>
<p>Art. 61 Abs. 3</p>	<p>Die anderen Kategorien von Weinbauerzeugnissen</p> <p>Geht es bei diesem Absatz nicht um Begriffsbestimmungen (dies im Gegensatz zu Absatz 4)? Laut Verordnung (EU) 1308/2013 sind im Anhang II Teil IV Begriffe definiert (wie Traubensaft, Weintrub).</p>	<p>Den Wortlaut überprüfen und allenfalls anpassen. Evtl: "Für die anderen <i>Begriffe im Weinsektor</i>, die...."</p>
<p>Art. 62 Abs. 2</p>	<p>Aufgrund der vorgesehenen Definitionen bei den Instant- und Fertiggetränken ist anstelle des Begriffes "Tafelgetränke" der Ausdruck "Erfrischungsgetränke" angebracht.</p>	<p>Den Begriff "Tafelgetränke" durch den Ausdruck "Erfrischungsgetränke" ersetzen.</p>

Art. 63/64	<p>Definition – Anforderungen von Bier</p> <p>Die bisherige Definition ist genauer und klarer. Sind Hopfenprodukte wie Hopfenextrakt, angereichertes Hopfenpulver etc. nicht mehr erlaubt? Auf die Würze wird unter der Definition (Art. 63) und den Anforderungen (Art. 64) neu nicht mehr eingegangen, obwohl dann unter der Sachbezeichnung von Stammwürze die Rede ist. Wird in der Sachbezeichnung auf die Stammwürze eingegangen, so ist auf die Würze unter Art. 63 und 64 einzugehen. Die Definition und die Anforderungen sollten besser mit den anderen Angaben zu Bier abgestimmt sein. Laut Erläuterung gibt es innerhalb der EU keine Harmonisierung. In diesem Sinne kann die bisherige Definition ohne Probleme beibehalten werden.</p> <p>Sowohl die geltende als auch die vorgesehene Definition ist abschliessend formuliert. Es wurde bei der vorgesehenen Definition nicht berücksichtigt, dass gemäss Art. 66 weitere Ausgangszutaten möglich sind. Es ist nötig, dass die Definition entsprechend ergänzt wird.</p>	<p>Die bisherige Definition von Bier ist beizubehalten (geltender Art. 41 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke) und mit den möglichen weiteren Ausgangsstoffen gemäss Art. 66 zu ergänzen.</p> <p>Die Definition und die Anforderungen sind besser mit den Angaben unter der Sachbezeichnung sowie der übrigen Kennzeichnung abzustimmen.</p>
Art. 65 Abs. 2	<p>Sachbezeichnung</p> <p>"Entsprechend dem Stammwürzegehalt werden auch folgende Sachbezeichnungen verwendet"</p> <p>Aus dem bisherigen Wortlaut geht klarer hervor, dass die Sachbezeichnungen nach dem Stammwürzegehalt freiwillig sind. Siehe auch Kommentare unter Art. 63/64.</p>	<p>"Entsprechend dem Stammwürzegehalt <i>können</i> auch folgende Sachbezeichnungen verwendet <i>werden</i>."</p>
Art. 66 Abs. 2	<p>Aus der Formulierung unter Abs. 2 geht nicht klar hervor, ob die Frucht- oder Gemüsesäfte, Pflanzenextrakte etc. als Teil der Würze auch vergoren werden oder ob sie erst nach Abschluss der Gärung zugegeben werden dürfen.</p>	<p>Anforderungen von Abs. 2 präzisieren.</p>
Art. 68	<p>Alkoholfreies Bier - Sachbezeichnung</p> <p>Analog den geltenden Bestimmungen sollte die Sachbezeichnung zum besseren Verständnis explizit ergänzt werden (entweder unter Art. 68 "Anforderungen und Sachbezeichnung" oder unter einem separaten Artikel).</p>	<p>Ergänzung der Sachbezeichnung analog den geltenden Bestimmungen (Art. 53 Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke). Wie:</p> <p><i>"Die Sachbezeichnung lautet: "alkoholfreies Bier", "Bier ohne Alkohol" oder "entalkoholisertes Bier"."</i></p>
Art. 69 Abs. 2	<p>Wein</p> <p>In Bezug auf die heute gängigen Verfahren in der Weinherstellung sollte im Kontext der Rot- und Roséweinbereitung auch die Maischeerwärmung genannt werden.</p>	<p>Zusätzliches Aufführen der Maischeerwärmung:</p> <p>"Roter Wein und Roséwein sind ausschliesslich aus blauen Trauben gewonnene Weine, die <u>entweder</u> <u>maischeerwärmt</u>,..."</p>

Art. 70	Schaumwein Um Missverständnisse zu vermeiden, den bisherigen Wortlaut beibehalten.	Definition der geltenden Bestimmung beibehalten (Art. 5 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke): "Schaumwein wird gewonnen durch erste oder zweite alkoholische Gärung von: ....."
Art. 71	"Perlwein ist Wein, der"...Die Bezeichnung "Wein" ist aus der Definition für Perlwein zu streichen.	Wie bisher: "Perlwein ist das Erzeugnis, das..."
Art. 75 Abs. 1 Bst. e	Verweis ergänzen.	Ergänzung: "... nach Art. 10 und 11 LIV..."
Art. 79	Alkoholfreier Wein und alkoholfreier Schaumwein – Sachbezeichnung  Analog den geltenden Bestimmungen (Art. 53c Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke) die Sachbezeichnung zum besseren Verständnis ergänzen.	Ergänzung der Sachbezeichnung analog den geltenden Bestimmungen (Art. 53c Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke). Wie:  <i>"Die Sachbezeichnung lautet: "alkoholfreier (Schaum)Wein ", "(Schaum)Wein ohne Alkohol" oder "entalkoholisierter (Schaum)Wein"."</i>
Art. 88 Abs. 1 Art. 89 Abs. 1 Bst. c	Begriff "mit natürlichen oder naturidentischen Aromastoffen"  Gemäss Art. 2 der Aromenverordnung (und Anhang 3 Ziffer 27 der geltenden LKV) gibt es die Kategorie "naturidentische Aromastoffe" nicht mehr.	Den Wortlaut bezüglich Aromastoffen entsprechend Art. 2 der Aromenverordnung anpassen.
Art. 96	Alkoholfreier Obstwein - Sachbezeichnung  Analog den geltenden Bestimmungen sollte die Sachbezeichnung zum besseren Verständnis ergänzt werden (entweder unter Art. 96 "Anforderungen und Sachbezeichnung" oder unter einem separaten Artikel).	Ergänzung der Sachbezeichnung analog den geltenden Bestimmungen (Art. 49 Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke). Wie:  <i>"Die Sachbezeichnung lautet: "alkoholfreier Obstwein", "Obstwein ohne Alkohol" oder "entalkoholisierter Obstwein"."</i>
Art. 98	Kernobstsafte im Gärstadium – Sachbezeichnung  "Die Sachbezeichnung lautet "Kernobstsafte"; sie kann durch "pasteurisiert" erwähnt werden, wenn im Gärstadium eine Pasteurisierung erfolgt ist."  Lautet hier die Sachbezeichnung nicht beispielsweise "Kernobstsafte im Gärstadium"? Die Angabe "pasteurisiert" sollte nicht freiwillig sein, sondern wie bisher (Art. 32 Abs. 2 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke) und aufgrund von Anhang 2 LIV aufgeführt werden müssen. Es sollte deshalb eine andere Formulierung erfolgen.	Anpassung der Sachbezeichnung (beispielsweise Formulierung wie bestehende Bestimmung). Anpassung hinsichtlich pasteurisiert analog geltender Bestimmung:  <i>"Bei pasteurisiertem Kernobstsafte im Gärstadium ist die Sachbezeichnung durch das Wort "pasteurisiert" zu ergänzen."</i>

Art. 103	<p>Fruchtwein – übrige Kennzeichnung</p> <p>Wie bisher ist zum besseren Verständnis explizit anzugeben, dass die Hinweise "brut", "exta trocken" etc. möglich sind.</p>	<p>Wie bisher Ergänzung (analog Art. 37 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke):</p> <p><i>"Art. 94 gilt sinngemäss für den Hinweis "teilvergoren" und die an dessen Stelle zulässigen Hinweise."</i></p>
Art. 106 Abs. 3 Bst. a Bst. c	<p>Spirituosen</p> <p>Begriff "mit natürlichen oder naturidentischen Aromastoffen"</p> <p>Gemäss Art. 2 der Aromenverordnung (und Anhang 3 Ziffer 27 der geltenden LKV) gibt es die Kategorie "naturidentische Aromastoffe" nicht mehr.</p> <p>Bst. c: "Süssungsmittel"</p> <p>Der Begriff ist eine Funktionsklasse für Zusatzstoffe und sollte deshalb nicht verwendet werden. Es sind hier nicht Zusatzstoffe gemeint, sondern "süssende Erzeugnisse" nach Art. 117. Eine Anpassung entsprechend der EU-Verordnung Nr. 110/2008 (Art. 2 Abs. 1 Bst. d) ist deshalb nötig.</p> <p>Hinweis: Bei den geltenden Bestimmungen sind die Angaben richtig.</p>	<p>Den Wortlaut bezüglich Aromastoffe entsprechend Art. 2 der Aromenverordnung anpassen.</p> <p>Den Begriff "Süssungsmittel" ersetzen:</p> <p><i>"...andere süssende Erzeugnisse im Sinne von Art. 117..."</i></p>
Art. 117 Abs. 1 Bst. a Bst. c	<p>Süssung</p> <p>Einige Bezeichnungen (wie Caramel) entsprechen nicht denjenigen in der VLpH (Art. 90, Anhang 8 VLpH). Es sind die Sachbezeichnungen entsprechend der VLpH zu verwenden.</p>	<p>Anpassung der Bezeichnungen süssender Erzeugnisse:</p> <p>Bst. a: <i>"... Invertflüssigzucker, Invertzuckersirup"</i></p> <p>Bst. c: <i>"karamelisierter Zucker (Caramelzucker)..."</i></p>
Art. 119	<p>Färbung</p> <p>Ist mit der Bezeichnung "Caramel" der "Caramelzucker" nach Art. 90 VLpH oder der Zusatzstoff "Zuckerulör E 150a-d" gemäss ZuV gemeint?</p>	<p>Abklären, was mit dem Begriff "Caramel" tatsächlich gemeint ist.</p> <p>Im Falle von Caramelzucker:</p> <p>Ersetzen der Bezeichnung "Caramel" durch die offizielle Sachbezeichnung "Caramelzucker".</p> <p>Im Falle von E 150:</p> <p>Richtige Bezeichnung "Zuckerulör" nach ZuV (Anhang 1) angeben.</p>
Art. 137 Art. 148	<p>Begriff "mit natürlichen oder naturidentischen Aromastoffen"</p> <p>Gemäss Art. 2 der Aromenverordnung (und Anhang 3 Ziffer 27 der geltenden LKV) gibt es die Kategorie "<i>naturidentische</i> Aromastoffe" nicht mehr.</p>	<p>Den Wortlaut bezüglich Aromastoffen entsprechend Art. 2 der Aromenverordnung anpassen.</p>

Anhang 1 Ziffer 2 Bst. b	Leitfähigkeiten werden heutzutage mehrheitlich auf 25 °C bezogen. Da keine Mindest- oder Höchstwerte bestehen, kann die Referenztemperatur weggelassen werden.	Anpassung: "b. die physikalischen Daten: pH-Wert, Leitfähigkeit;"
Anhang 1 Ziffer 2 Bst. g	Die differenzierte Bestimmung von hydrogeologisch relevanten Isotopen einerseits und strahlenschutzrelevanten Radionukliden andererseits ist sinnvoll. Die hydrogeologisch relevanten Isotope sollen für Mineralwasser in Anlehnung an die Richtlinie 2009/54/EG in der Gertänkeverordnung geregelt werden. Strahlenschutzrelevante Nuklide sollen in Anlehnung an die Richtlinie 2013/51/EURATOM in der Verordnung über Wasser für den menschlichen Konsum und für den Kontakt mit dem menschlichen Körper geregelt werden. Letztere sollen durch Referenzierung auch für Mineralwasser und Quellwasser Gültigkeit haben.	Die Konzentrationen für Radioaktivität in Wasser gemäss Anhang 2 der VQWmK sowie die Verhältniszahlen der Bestandteile des Wassers beim Quellaustritt nach Isotopen: Sauerstoff ( <sup>16</sup> O- <sup>18</sup> O) und Wasserstoff (Proton, Deuterium, Tritium).
Anhang 4	Mindestgehalt an Fruchtsaft oder Fruchtmarm in Fruchtnektar  Es wird begrüsst, dass nun bei Cranberries und Preiselbeeren der gleiche Mindestgehalt (25 Volumenprozent) festgelegt wird.  Für Cranberries sollte nach wie vor auch die deutsche Bezeichnung aufgeführt werden.	Ergänzung der deutschen Bezeichnung bei Cranberries:  "Kranbeeren/Cranberries/Moosbeeren"
Anhang 5	Bakterienkulturen in aromatisierten Getränken  Sollte anstelle "108 KBE" nicht stehen "10 <sup>8</sup> KBE"?	Wert überprüfen und wenn nötig anpassen.
Anhang 6	Rechte Spaltenüberschrift:  "Coffeinhaltige Fertiggetränke in Portionen < 100 ml (Energy Shots)"  Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Angabe neu nicht mehr auf "≤100 ml" bezogen werden sollte.	Wie bisher:  "Coffeinhaltige Fertiggetränke in Portionen ≤100 ml (Energy Shots)"
Anhang 7	Bei allen definierten Alkoholgehalten sollte nach wie vor die Angabe "(in Volumenprozent)" stehen. Dies macht Sinn.	Ergänzung analog geltender Regelung:  "1. Vorhandener Alkoholgehalt ( <i>in Volumenprozent</i> ): 3. Gesamtalkoholgehalt ( <i>in Volumenprozent</i> )"
Anhang 8	Ziffer 10  "10. Chitosan aus Pilzen 11. Chitin-Glucan aus Pilzen" Angaben sollten analog Verordnung (EU) 2009/ 606 (Anhang I A) vorgenommen werden.	Ziffer 10  Angabe analog Verordnung (EU) 2009/ 606: "10. Chitosan, aus Aspergillus niger gewonnen 11. Chitin-Glucan, aus Aspergillus niger gewonnen".

<p>Anhang 8</p>	<p>Ziffer 11</p> <p>"Höchstmenge im behandelten in Verkehr gebrachten Erzeugnis: 200 mg/l" Da auch Kaliumsorbat und Kalziumsorbat verwendet werden können, ist analog den aktuellen Bestimmungen (Schweiz und EU) anzugeben, dass die Höchstmenge als Sorbinsäure ausgedrückt wird.</p> <p>Ziffer 30</p> <p>"Zusatz von Caramel zur Verstärkung der Farbe". Die Bezeichnung "Caramel" ist zu ungenau. Ist mit der Bezeichnung "Caramel" der "Caramelzucker" nach Art. 90 VLPd oder der Zusatzstoff "Zuckerulör E 150a, b, c oder d" gemäss ZuV gemeint?</p> <p>Ziffer 41 und 42</p> <p>Ziffer 41: "Behandlung mit Chitosan aus Pilzen" Ziffer 42: "Behandlung mit Chitin-Glucan aus Pilzen" Siehe Angaben unter Ziffer 10.</p>	<p>Ziffer 11</p> <p>Ergänzung analog geltender Bestimmung: "Höchstmenge im behandelten in Verkehr gebrachten Erzeugnis: 200 mg/l, ausgedrückt in Sorbinsäure"</p> <p>Ziffer 30</p> <p>Genauere Angabe der Bezeichnung "Caramel" ist nötig.</p> <p>Ziffern 41 und 42</p> <p>Angabe, dass Chitosan und Chitin-Glucan aus <i>Aspergillus niger</i> gewonnen wurden.</p>
<p>Anhang 8 Anlagen 1 – 16</p>	<p>Die Anlagen 1 bis 16 gehören alle zu Anhang 8. Diese umfassen mehrere Seiten und trennen Anhang 8 und Anhang 9 stark auf. Es sollte daher direkt ersichtlich sein, worauf sich die entsprechenden Anlagen beziehen, respektive auf welcher Grundlage sie beruhen (analog dem Verweis auf Artikel in den Anhängen).</p> <p>Oben rechts steht jeweils die Angabe "Anlage 1", "Anlage 2"... Zu einer besseren Übersichtlichkeit beitragen könnte auch, wenn diese Angaben auf der linken Seite stehen würden. So werden sie weniger mit Anhängen verwechselt.</p>	<p>Die Übersichtlichkeit wird beispielsweise erhöht durch Verweis auf Ziffer der Behandlungsmethode in Anhang 8. Wie:</p> <p>"Anlage 1 (Anhang 8 Ziffer 31)"</p> <p>Die Übersichtlichkeit wird auch erhöht, wenn die Angabe "Anlage 1" etc. auch oben links aufgeführt wird.</p>
<p>Anhang 11 Bst. a</p>	<p>Ergänzend zur Sachbezeichnung "aromatisierter weinhaltiger Cocktail" kann "weinhaltiger Cocktail" verwendet werden.</p> <p>Wie bisher sollte in Klammern auch "Weincocktail" aufgeführt werden. Diese Angabe ist ja vor allem interessant. Die Angabe "weinhaltiger Cocktail" unterscheidet sich fast nicht von "aromatisierter weinhaltiger Cocktail"</p>	<p>Weiterhin "Weincocktail" in Klammern auführen.</p>

Anhang 14	Mindestalkoholgehalt von Spirituosen Der Mindestalkoholgehalt von Gemüsebrand und Topinambur oder Brand aus Jerusalem-Artischocke wurde nicht aufgeführt. Wurde dies bewusst weggelassen?	Allenfalls den Mindestalkoholgehalt von Gemüsebrand und Topinambur oder Brand aus Jerusalem-Artischocke aufführen.
-----------	--	--

**19 EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmK)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Regelung von Trink-, Dusch- und Badewasser in einer einzigen Verordnung wird begrüsst. Allerdings weist der Entwurf noch einige gewichtige Schwächen auf. So die Hauptkritikpunkte die folgenden:

- Aufbau und Struktur der Verordnung lassen zu wünschen übrig. Zum Teil fehlt es an für das Verständnis der Verordnung wichtigen Definitionen, die Überschriften sind unglücklich gewählt, die Texte falschen Artikeln zugeordnet, die Tabellen missverständlich aufgebaut, die Fussnoten falsch zugeordnet etc.
- Für Duschwasser, Hausinstallationen und Trinkwasserkontaktmaterialien sind die notwendigen Anforderungen unzureichend ausformuliert.
- Minimale Anforderungen an die Fachkompetenz (Schulung) der für den Betrieb einer Wasserversorgung zuständigen Personen sollten zwingend definiert werden.
- Ein wichtiges Anliegen ist auch die Einführung eines GHP-Wertes für Pestizide und deren **nicht** relevante Metabolite. Dieses Anliegen steht im Einklang mit dem «Aktionsplan Pflanzenschutzmittel», mit welchem der Bundesrat 2014 das WBF beauftragt hat (Erstellen des Aktionsplans bis Ende 2016, Umsetzung ab 2017). Im vorbereitenden Bericht zum Aktionsplan wird u.a. festgehalten, dass eine möglichst unbelastete Grundwasserqualität anzustreben ist und dass numerische Anforderungen für die nicht-relevanten Metaboliten im Gespräch sind, welche es erleichtern sollen, in verstärkt belasteten Einzugsgebieten Massnahmen zu treffen.
- Nicht zuletzt soll darauf hingewiesen werden, dass der Verordnungstitel und dessen Abkürzung sehr sperrig sind. Für die deutsche Fassung schlagen wir Trink-, Bade- und Duschwasserverordnung vor (TBDV).

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die Verordnung regelt nebst Trinkwasser auch Badewasser, einschliesslich zu Badezwecken genutztes Thermalwasser. Die Umschreibung «Trinkwasser als Gebrauchsgegenstand» ist für Badewasser deshalb nicht zutreffend. Die Verordnung regelt nicht die Verwendung von Trinkwasser, sondern dessen Herstellung, Abgabe und Qualität. Die Desinfektion ist Bestandteil der Aufbereitung und braucht deshalb nicht separat genannt zu werden (vergleiche auch Broschüre "Anerkannte Aufbereitungsverfahren für Trinkwasser", BAG, 2010: Aufbereitung: Behandlung eines Rohwassers, so dass es den gesetzlichen Anforderungen für die Trinkwassernutzung entspricht).	Diese Verordnung regelt die Herstellung, Bereitstellung und Qualität von Trinkwasser und von Wasser als Gebrauchsgegenstand.
Art. 1 Abs. 2	Plauschbäder sind kein gebräuchlicher Bädertyp. Hingegen sollten gemein-	Wasser in gemeinschaftlich genutzten Schwimm-

Bst. c	schaftlich genutzte Kinderplanschbecken, Wasserspieleinrichtungen sowie (Physio-)Therapiebäder explizit eingeschlossen werden.	bädern einschliesslich Sprudelbädern, Thermalbädern, Mineralbädern, Solebädern, Wellnessbädern, Therapiebädern, Kinderplanschbecken oder Wasserspieleinrichtungen sowie Wasser in gemeinschaftlich genutzten Wasserbecken mit biologischer Aufbereitung des Badewassers.
Art. 2 Bst. a	Der Begriff Trinkwasser sollte näher an der EU-Trinkwasserverordnung definiert werden. Namentlich ist nicht nur das verwendete, sondern auch das bereitgestellte Wasser einzuschliessen.	<i>Trinkwasser:</i> Wasser im Naturzustand beziehungsweise nach der Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Lebensmitteln, zur Reinigung von Bedarfsgegenständen vorgesehen, bereitgestellt oder verwendet wird.
Art. 2 Bst. b	Kohlensaures Wasser ist mit der Definition "Pulver zur Herstellung von kohlensaurem Wasser" analog Art. 23 der geltenden Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser zu ergänzen.	Ergänzung analog geltender Bestimmung: Definition "Pulver zur Herstellung von kohlensaurem Wasser"
Art. 2 Bst. x	Es ist sinnvoll, den Begriff «Wasserversorgungsanlagen» hier zu definieren statt in Art. 6.	Art. 2, x.  <i>Wasserversorgungsanlagen:</i> Anlagen zur Fassung, zur Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder zur Verteilung von Trinkwasser an Verbaucher.
Art. 2 Bst. y	Es ist sinnvoll, zusätzlich die Begriffe Fassung, Verteilnetz und Hausinstallationen zu definieren.	Art. 2, ya: <i>Trinkwasserfassung:</i> bauliche Einrichtungen, mit denen ein Grundwasservorkommen zur Trinkwassernutzung erschlossen wird, im Rahmen dieser Verordnung als "Fassung" bezeichnet.  Art. 2, yb: <i>Transport- und Verteilnetz:</i> Leitungsnetz zum Transport und zur Verteilung von Trinkwasser durch einen Wasserversorger. Das Transport- und Verteilnetz wird im Rahmen dieser Verordnung als "Verteilnetz" bezeichnet.  Das Verteilnetz eines Wasserversorgers besteht aus Transportleitungen, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie teilweise aus Hauszuleitungen.  Art. 2, yc: <i>Haustechnikanlagen für Trinkwasser:</i>  Haustechnikanlagen für Trinkwasser umfassen die hausinternen Trinkwasserleitungen mit dazugehö-

		den Armaturen (Hausinstallationen) und teilweise die Hauszuleitungen. Die Haustechnikanlagen für Trinkwasser werden im Rahmen dieser Verordnung als "Hausinstallation" bezeichnet.
--	--	--

Art. 2 Bst. z	Es ist sinnvoll, den Begriff «Wasserversorger» zu definieren, damit die betreffenden Bestimmungen gemäss Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 sowie Art. 4 u.a.m. der VQWmK nicht für Inhaber und Betreiber von Hausinstallationen mitgelten.	Als Wasserversorger gelten Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, die Trinkwasser an Zwischen- oder Endabnehmer abgeben, indem sie es über das Verteilnetz an die Übergabestellen liefern. Nicht als Wasserversorger gelten die Inhaber und Betreiber von Hausinstallationen.
Art. 2 Bst. ω	Auch der Begriff Duschwasser sollte definiert werden.	zusätzlicher Buchstabe: <i>Duschwasser:</i> Wasser, das zum Duschen bereitgestellt oder verwendet wird.
Art. 3	Der Artikel regelt keine Pflichten, sondern die parametrischen Mindestanforderungen an Trinkwasser.	Art. 3 Qualitative Mindestanforderungen
Art. 3	Zusätzlich eine allgemeingültige, umfassendere Formulierung der erforderlichen Qualität festlegen. Reinheitsanforderungen durch Mindestanforderungen ersetzen.	Art. 3 <sup>1</sup> Wasser ist für den menschlichen Konsum geeignet, wenn es hinsichtlich Geruch, Geschmack und Aussehen unauffällig ist und hinsichtlich Art und Konzentration der darin enthaltenen Mikroorganismen, Parasiten sowie Fremd- und Inhaltsstoffe keine potentielle Gesundheitsgefährdung darstellt. <sup>2</sup> Bei der Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten muss das Trinkwasser die Mindestanforderungen gemäss Anhang 1 und 2 erfüllen.
Art. 4 Abs. 1	Trinkwasser kann nicht anerkannten Regeln entsprechen. Hier dürfte die Herstellung und Bereitstellung gemeint sein. Diese Anforderung ergibt sich allerdings bereits aus den Bestimmungen der LGV, sodass sie weggelassen werden könnte.	falls Art. 4, Abs. 1 beibehalten wird: Bei der Herstellung und Bereitstellung von Trinkwasser ist die gute Herstellungspraxis zu beachten.
Art. 4 Abs. 2	Die Formulierung ist missverständlich. Sie könnte dazu führen, dass amtliche Bemängelungen des Herstellungsverfahrens bestritten werden mit dem Argument, das Trinkwasser sei qualitativ einwandfrei.	Bei Anwendung der guten Herstellungspraxis sind die Anforderungen gemäss Anhang 3 erfüllt.
Art. 4 Abs. x	HACCP wird in der LGV als System bezeichnet, nicht als Verfahren. Unter Verfahren werden eher technologische Prozesse verstanden, zum Beispiel Verfahren zur Aufbereitung. Die Bestimmung betreffend Gefahrenanalyse gemäss Art. 6 Abs. 4 passt deshalb besser in Art. 4.  Betreffend "bestimmte Abstände" vgl. untenstehender Kommentar zu Art. 6 Abs. 4.	Der Wasserversorger führt periodisch eine Gefahrenanalyse der Wasserressourcen durch, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Grundwasserschutzzonen gemäss dem Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991.

<p>Neu Art. y</p>	<p>Die Bestimmungen der Kontaminatenverordnung gelten grundsätzlich auch für Trinkwasser. Art. 4 der VKo verweist allerdings auf die Anhänge 1-9, welche keine Anforderungen an Trinkwasser enthalten. Es ist sinnvoll, die Verwendung von Wasser, das einen Höchstwert gemäss VQWmK Anhang 1, 2 oder 3, überschreitet, in der VQWmK zu regeln.</p> <p>Auch bei den mikrobiologischen Kriterien für Trinkwasser ergibt sich hinsichtlich "Akzeptabilität" gemäss HyV Art. 4 Bedarf für eine trinkwasser-spezifische Präzisierung.</p> <p>Die Verarbeitung und Vermischung bei Nichteinhaltung der Höchstwerte ist hingegen in LGV Art. 13 auch für Trinkwasser zweckmässig geregelt.</p>	<p>Art. y Trinkwasserabgabe bei Höchstwertüberschreitung</p> <p><sup>1</sup> Bei Überschreitung eines Höchstwertes gemäss den Anhängen 1 bis 3 darf das Wasser nur als Trinkwasser in Verkehr bleiben, wenn bei dessen Konsum oder Verwendung zur Lebensmittelherstellung keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung der Konsumentinnen und Konsumenten vorliegt oder entstehen kann.</p> <p><sup>2</sup> Bei Überschreitung eines Höchstwertes gemäss den Anhängen 1 und 2 ist die Dauer der Abgabe des beeinträchtigten Wassers bis zur Wiederherstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität auf ein unvermeidliches Minimum zu beschränken. Der Wasserversorger muss während dieser Zeit alle Massnahmen treffen, welche für den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor den negativen Auswirkungen der beeinträchtigten Wasserqualität erforderlich sind.</p>
<p>Art. 5 Bst. a</p>	<p>Die Formulierung ist unklar. Alle Wasserhähne sind zum menschlichen Gebrauch bestimmt, aber nur ein Teil davon zum Bezug von Trinkwasser. Näher an der EU-Richtlinie formulieren.</p>	<p>a. bei über ein Verteilnetz geliefertem Wasser: am Austritt aus denjenigen Wasserhähnen innerhalb von Räumen und Einrichtungen, die üblicherweise der Entnahme von Trinkwasser dienen.</p>
<p>Art. 5 Bst. b</p>	<p>Der Anhang enthält Anforderungen für abgefülltes Wasser, nicht für Wasser bei Abfüllung.</p>	<p>b. bei in Flaschen oder Behältnisse abgefülltem (Tankwagen) und zum Verkauf bestimmtem Wasser: im Behälter</p>
<p>Art. 5 Bst. c</p>	<p>Verwendungszweck präzisieren.</p>	<p>c. bei in einem Lebensmittelbetrieb genutztem Wasser: an dem Ort, an dem es innerhalb des Betriebs für Lebensmittelzwecke verwendet wird.</p>
<p>Art. 6 Abs. 1</p>	<p>Die Beschränkung auf «Dritte» ist nicht sinnvoll. Auch auf die Versorgung von Vertragspartnern – sie sind in juristischem Sinn Partei und somit nicht Dritte – sollten die Bestimmungen von Art. 6 anwendbar sein.</p>	<p>Eine Wasserversorgungsanlage ist eine Anlage zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser an Verbraucher.</p>

Art. 6 Abs. 2	Inhaber und Betreiber von hausinternen Trinkwasserverteilungen (Hausinstallationen) sollen von dieser Bestimmung ausgenommen werden. Wasserversorger entsprechend definieren vgl. Art. 2 z.	Falls Wasserversorger nicht wie für Art. 2 z. vorgeschlagen definiert werden:  Der Wasserversorger, der eine solche Wasserversorgungsanlage erstellen oder ändern will, muss dies der kantonalen Vollzugsbehörde vorgängig melden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Inhaber und Betreiber von Hausinstallationen.
Art. 6	<p>Ohne konkreten Ausschluss der Trinkwasserkontaktmaterialien aus der LGV gelten die allgemeinen Bestimmungen über Bedarfsgegenstände auch für Trinkwasserkontaktmaterialien. Die Bestimmungen der Bedarfsgegenständeverordnung sind hingegen nicht mehr anwendbar.</p> <p>Das EDI legt gestützt auf Art. 47 nLGV Einzelheiten der Anforderungen an Trinkwasserkontaktmaterialien fest. Somit besteht die rechtliche Grundlage für eine auf Trinkwasserkontaktmaterialien ausgerichtete Präzisierung der allg. Bedarfsgegenstände-Anforderungen in der VQWmK. Allgemein-Anforderungen und Präzisierungen sind dann – unter gewissen Voraussetzungen - als Technische Vorschriften auf Bauprodukte resp. Trinkwasserkontaktmaterialien gemäss Art. 1 BauPG anwendbar.</p> <p>Da weder die allgemeinen, noch die material-spezifischen Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung auf Trinkwasserkontaktmaterialien angewendet werden können, sollten in der VQWmK zumindest in einer allgemeinen Formulierung etablierte Prüf- und Bewertungsverfahren für Trinkwasserkontaktmaterialien in die Anforderungen einbezogen werden.</p>	Ergänzung von Art. 6 mit einem weiteren Absatz:  Für die Einrichtung und den Betrieb nach den anerkannten Regeln der Technik sind Bedarfsgegenstände zu verwenden, deren Eignung für den betreffenden Einsatzbereich in der Trinkwasserversorgung nach standardisierten Prüf- und Bewertungsverfahren für Trinkwasserkontaktmaterialien ermittelt wurde.
Art. 6 Abs. 4	<p>Die Abstände sind nicht rechtlich bestimmt. Der Abschnitte könnte in Art. 4 verschoben werden.</p> <p>Es sollte ersichtlich sein, dass die Gefahrenanalyse der Wasserressourcen ein Bestandteil der gesamtbetrieblichen Gefahrenanalyse ist.</p>	Der Wasserversorger führt periodisch eine Gefahrenanalyse der Wasserressourcen als Bestandteil der gesamtbetrieblichen Gefahrenanalyse durch, unter Berücksichtigung des gesamten Zuströmbereiches und der Anforderungen an die Grundwasserschutz-zonen gemäss dem Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991.

<p>Art. 6 Abs. 5</p>	<p>Die Desinfektion ist den Aufbereitungsverfahren zuzurechnen. Sie muss deshalb nicht separat genannt werden. Anhang 4 enthält hingegen auch Stoffe zur Trinkwassernachbehandlung (zum Beispiel Stoffe zum Korrosionsschutz).</p> <p>In der Biozidverordnung sind nur die Desinfektionsmittel geregelt, keine weiteren Aufbereitungssubstanzen.</p> <p>Art. 6 Abs. 5 verlangt, dass die verwendeten Biozide/Stoffe gemäss VBP anerkannt und zugelassen sind und in Anhang 4 der VQWmK aufgeführt sind. Der Abgleich zwischen den VBP-Listungen und Anhang 4 zwecks Überprüfung der Zulässigkeit von Stoffen oder Produkten ist ein schwieriges und verbraucher-unfreundliches Unterfangen. Absatz umformulieren. Anhang 4 sollte zudem durch das BLV vor dem Hintergrund der VBP überprüft werden.</p>	<p>Für die Aufbereitung von Trinkwasser und den Schutz von Trinkwasseranlagen dürfen ausschliesslich Stoffe und Verfahren verwendet werden, die in Anhang 4 der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind. Zur Desinfektion verwendete Biozide müssen zudem gemäss der Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten für die Trinkwasserdesinfektion zugelassen sein.</p>
<p>Neu Art. x</p>	<p>Für Wasserversorgungen sollte eine angemessene Fachkompetenz der für die Trinkwassersicherheit verantwortlichen Person und der weiteren Mitarbeitenden verlangt werden.</p>	<p>Art. x Schulung</p> <p>Der Wasserversorger sorgt dafür, dass die für die Trinkwassersicherheit verantwortliche Person sowie die weiteren Mitarbeitenden ihren Funktionen entsprechend ausgebildet sind.</p>
<p>Art. 7</p>	<p>Die Formulierung lässt offen, wer der Adressat der Information ist (kommunale Behörden (bei Genossenschaften oder teilprivatisierten Wasserversorgern), kantonale Amtsstellen, Presse, Verbraucher?). Da die Konsumentinnen und Konsumenten als Direktbetroffene das Hauptinteresse an der Information haben, könnten sie als Adressat genannt werden.</p>	<p>Wer über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser abgibt, hat die Konsumentinnen und Konsumenten mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.</p>
<p>Art. 8</p>	<p>Auf die Kennzeichnung von kohlensaurem Wasser eingehen analog Art. 22 Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser.</p>	<p>Anpassung Titel: Kennzeichnung</p> <p>Absatz 1: "Auf Behältnissen..."</p> <p>Ergänzender Absatz 2:</p> <p>"Kohlensaures Wasser" kann auch als "kohlensaures Trinkwasser" oder "Siphon" bezeichnet werden.</p> <p>Absatz 1 gilt sinngemäss.</p>

Art. 9 Bst. b	<p>Betrieben wird nicht ein Becken, sondern eine Badeanlage. Für den beabsichtigten Gesundheitsschutz ist nebst der Qualität des Wassers im Badebecken auch die Hygiene der Flächen und dem Publikum zugänglichen Einrichtungen von Bedeutung (insbesondere Barfusszonen und Garderobebereich). Hygienezustand und Betriebskonzept dieser Zonen (Anordnung, Reinigungskonzept, Reinigungsmittel etc.) können zudem die Wasserqualität im Becken beeinflussen. Ein Schwimmbad sollte deshalb als Bad definiert sein, nicht als Becken + Wasseraufbereitungsanlage.</p> <p>Wenn die Definition als Becken + Wasseraufbereitungsanlagen belassen wird, sollten die umgebenden, hygienerelevanten Zonen namentlich mit eingeschlossen werden.</p>	Schwimmbad: ein Bad mit künstlichem, wasserdichtem Becken, in dem wasserbezogene Aktivitäten ausgeübt werden und dessen Wasser gefiltert, desinfiziert, erneuert und recycelt wird, sowie sämtliche Wasseraufbereitungsanlagen, die zu seinem Betrieb erforderlich sind.
Art. 9 Bst. c	Dito Art. 9 Bst. b.	Schwimmbad mit biologischer Aufbereitung des Badewassers: ein Bad mit natürlichem oder künstlichem Becken, in dem wasserbezogene Aktivitäten ausgeübt werden und dessen Wasser recycelt, gefiltert und erneuert, nicht aber desinfiziert wird. Es umfasst Badebereiche, Aufbereitungsbereiche und sämtliche für seinen Betrieb erforderliche Einrichtungen und Organismen.
Art. 9 Bst. d	Ein Thermalbad sollte als Bad oder Anlage definiert sein, nicht als Einrichtungen. Der Hinweis auf mineralisiertes Wasser ist überflüssig, da natürliches Wasser aus einem Grundwasservorkommen immer mehr oder weniger stark mineralisiert ist.	Thermalbad: Bad mit Einrichtungen, die natürliches Wasser aus einem Grundwasservorkommen nutzen, dessen Temperatur bei Austritt über 20 °C liegt und das aus einer Quelle oder einer Tiefbohrung stammt.
Art. 9 Bst. f	<p>In der sia Norm 385/9 werden keine Anforderungen an Duschwasser formuliert. Eine separate Regelung der Anforderungen für Einrichtung und Betrieb von Duschanlagen ist sinnvoll. Anerkannte Regeln der Technik für diesen Bereich ist zum Beispiel die sia Norm 385/1.</p> <p>Es sollte besser zum Ausdruck kommen, dass sich Art. 9 Bst. f und Art 14 ausschliesslich auf Badewasser respektive Wasser gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. c bezieht.</p>	<i>Aufbereitungsanlagen:</i> Anlagen zur Aufbereitung von Wasser in gemeinschaftlich genutzten Schwimmbädern, einschliesslich der dazu benötigten Räume, Apparaturen, Verfahren sowie Substanzen, chemische Zubereitungen und Biozidprodukte zur Sicherstellung einer zweckmässigen und anforderungsgerechten Wasserqualität. Bei Wasserbecken mit biologischer Aufbereitung des Badewassers können auch die verwendeten Organismen als Teil der Aufbereitung gelten.

Art. 9	Zusätzlich zu definieren sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mineralbad</li> <li>- Sprudelbad</li> <li>- Hallenbäder (Schwimmbadbetriebe mit Becken in Hallen)</li> <li>- Freibäder (Schwimmbadbetriebe mit Becken im Freien)</li> </ul>	- <i>Mineralbad</i> : Bad mit Einrichtungen, die Wasser aus einem natürlicherweise stark mineralisierten Grundwasservorkommen nutzen, das aus einer Quelle oder einer Tiefbohrung stammt. - <i>Sprudelbad</i> : Bad mit Warmsprudelbecken - <i>Hallenbäder</i> : Schwimmbäder mit Becken in Hallen - <i>Freibäder</i> : Schwimmbäder mit Becken im Freien
Art. 9	Begriff "Duschanlage" ergänzen.	<i>Duschanlage</i> : Räume, Einrichtungen und Apparaturen zum Betrieb von Duschen.
Art. xx	Die Neu- oder Umbauprojekte für gemeinschaftliche Bäder sollten gemeldet werden. So kann die Vollzugsbehörde vor dem Baubeginn intervenieren, wenn beim Projekt Abweichungen vom Stand der Technik vorgesehen sind, welche erwarten lassen, dass kein Betrieb nach guter Herstellungspraxis (Art. 47 nLGV) möglich sein wird.	Art. xx Meldepflicht Bauprojekte Inhaber sind verpflichtet, der kantonalen Vollzugsbehörde Projekte für den Neubau oder Umbau eines gemeinschaftlichen Bades vorgängig zu melden.
Art. 11–13	Die Reihenfolge der Art. 11–13 sollte geändert werden. Logischer wäre: "Zulässige Desinfektionsmittel", dann "Konzentrationen von Desinfektionsmitteln", dann "Höchstkonzentrationen von Schadstoffen...".	Art. 11 Zulässige Desinfektionsmittel Art. 12 Konzentrationen von Desinfektionsmitteln Art. 13 Höchstkonzentrationen von Schadstoffen und bei der Desinfektion.....
Art. 13	Die zulässigen Mittel und Verfahren sollten in einem zusätzlichen Anhang gelistet werden. Brom soll als Desinfektionsmittel für Gemeinschaftsbäder in diesem Anhang nicht zugelassen werden, da es sich hinsichtlich Desinfektionsleistung für Publikumsbäder nicht bewährt hat und Desinfektionsprodukte bildet, die deutlich toxischer sind als diejenigen bei Desinfektion auf Chlorbasis. Ozon ist in Verfahrenskombination zur Oxidation geeignet, hingegen nicht zur Desinfektion des Beckenwassers. Ozon zur Desinfektion des Beckenwassers soll in diesem Anhang nur für Sole- und Mineralbäder ohne aerosolbildende Einrichtungen zugelassen werden.	zusätzlichen Anhang erstellen, - ohne Zulassung von Brom als Desinfektionsmittel für Beckenwasser - mit eingeschränkter Zulassung von Ozon als Desinfektionsmittel für Beckenwasser (Einschränkung auf Sole- und Mineralbäder ohne aerosolbildende Einrichtungen).
Art. xx	Nach Artikel 14 einen zusätzlichen Artikel über Duschanlagen in öffentlichen Gebäuden einführen.	Art. xx Duschanlagen Duschanlagen in gemeinschaftlichen Gebäuden müssen nach den anerkannten Regeln der Technik eingerichtet, betrieben oder abgeändert werden.
Art. 15 Abs. 1	Der Begriff «Gemeinschaftsbäder» umfasst auch Bäder mit biologischer Aufbereitung des Badewassers. Für sie ist keine Person mit Fachbewilligung erforderlich.	Für jedes Gemeinschaftsbad hat eine Person über eine Fachbewilligung gemäss ... Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Schwimmbäder mit biologischer Aufbereitung des Badewassers.

Art. 17,Abs.1 und Abs. 2	Die referenzierten Artikel, Absätze und Buchstaben stimmen nicht.	Die referenzierten Artikel, Absätze und Buchstaben berichtigen.
Anhang 1 Tabellen-überschrift	Aus der Überschrift sollte erkenntlich sein, dass es sich um Anforderungen an Trinkwasser handelt.	Mikrobiologische Anforderungen an Trinkwasser
Anhang 1 Ziffer 11 und Ziffer 12	Die Bedeutung der Regelung «an der Fassung» resp. «im Verteilnetz» in den Anmerkungen erläutern.	<i>Anmerkung x:</i> die Anforderung gilt an derjenigen Stelle innerhalb der Fassungsanlage, an der das Wasser erstmals beobachtet, mit Messungen kontrolliert und beprobt werden kann. Bei Quellfassungen ist dies in der Regel bei Zufluss in die Brunnstube, bei Grundwasserbrunnen an der Transportleitung innerhalb des Pumpwerks. <i>Anmerkung y:</i> die Anforderung gilt an jeder Stelle des Verteilnetzes.
Anhang 1 Ziffer 13	In Angleichung an die EU-Mindestanforderungen sollte für Trinkwasser abgefüllt in Behältnisse ein Höchstwert für aerobe mesophile Keime festgelegt werden. Nebst dem Höchstwert muss auch das anzuwendende Nachweisverfahren referenziert werden (analog EU-Richtlinie und HyV). Nur mit Bebrütungstemperaturen ist das Nachweisverfahren unterdefiniert.	aerobe mesophile Keime; 100/ml; bei 22 °C aerobe mesophile Keime; 20/ml; bei 37 °C mit Referenzierung des Nachweisverfahrens
Anhang 1 Ziffer 21	Die Bedeutung der Regelung «nach der Behandlung» in einer Anmerkung präzisieren.	<i>Anmerkung z:</i> die Anforderung gilt unmittelbar nach abgeschlossener Aufbereitung oder Behandlung des Wassers.

<p>Anhänge 1 und 3</p>	<p>Nachweisverfahren für mikrobiologische Parameter analog EU-Richtlinie spezifizieren.</p>	<p>Die nachstehenden Verfahrensgrundsätze für mikrobiologische Parameter haben, sofern ein CEN/ISO-Verfahren angegeben ist, Referenzfunktion; andernfalls dienen sie, bis zur etwaigen künftigen Annahme weiterer internationaler CEN/ISO-Verfahren für diese Parameter, als Orientierungshilfe. Alternativverfahren können angewendet werden, sofern sie gegenüber dem Referenzverfahren nach EN ISO 16140 validiert sind.</p> <p>Coliforme Bakterien und Escherichia coli (E. coli): ISO 9308-1</p> <p>Enterokokken: ISO 7899-2</p> <p>Pseudomonas aeruginosa: prEN ISO 12780)</p> <p>aerobe mesophile Keime: Bestimmung kultivierbarer Mikroorganismen — Koloniezahl bei 22 °C: prEN ISO 6222)</p> <p>aerobe mesophile Keime: Bestimmung kultivierbarer Mikroorganismen — Koloniezahl bei 37 °C: prEN ISO 6222)</p> <p>Clostridium perfringens (einschliesslich Sporen) Membranfiltration, dann anaerobe Bebrütung der Membran auf m-CP-Agar (Anmerkung 1) bei 44 +/- 1 °C über 21 +/- 3 Stunden. Auszählen aller dunkelgelben Kolonien, die nach einer Bedampfung mit Ammoniumhydroxid über eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden rosafarben oder rot werden.</p>
<p>Anhang 2 Gliederung</p>	<p>Einfügen einer zusätzlichen Anforderungstabelle «Abgeleitete Konzentrationen für Radioaktivität in Wasser für den menschlichen Gebrauch». Dazu die entsprechende Tabelle der Richtlinie 2013/51/EURATOM übernehmen (siehe auch Änderungsantrag zu Anhang 2, Radioaktivität-Richtdosis (RD) respektive Anhang 2, Anmerkung 16).</p>	<p>Zusätzliche Tabelle:</p> <p>Abgeleitete Konzentrationen für Radioaktivität in Wasser für den menschlichen Gebrauch.</p>
<p>Anhang 2 Tabellenüberschrift</p>	<p>Aus der Überschrift sollte erkenntlich sein, dass es sich um Anforderungen an Trinkwasser handelt.</p>	<p>Chemische Anforderungen an Trinkwasser</p>

Anhang 2	Formelle Vereinfachung in der Spalte «Anmerkungen»	In der Spalte mit der Überschrift «Anmerkungen» einheitlich nur die Zahl der jeweiligen Anmerkung aufführen.
Anhang 2 Cyanide	Wortkorrektur	Cyanid
Anhang 2 1,4-Dioxan	Für 1,4-Dioxan den Höchstwert von 6 µg/l einsetzen. Den Wert von 0.6 µg/l als GHP-Anforderung in Tabelle 3 aufnehmen.	Dioxan, 1,4- ; 6 µg/l
Anhang 2 EDTA	Der vom ADI abgeleitete WHO Guideline value für EDTA liegt bei 600 µg/l. Die Regelung mit einem Höchstwert ist sinnvoll. Es ist aber schlecht begründbar, dass als chemische Minimalanforderung in Anhang 2 der heutige Toleranzwert von 5 µg/l und nicht der Grenzwert von 200 µg/l eingesetzt ist.  EDTA in Anhang 3 mit einem GHP-Höchstwert von 5 µg/l regeln.	Ethylendiamintetraacetat (EDTA); 200 µg/l
Anhang 2 Nitrilotriessigsäure (NTA)	analog EDTA	Nitrilotriessigsäure (NTA); 200 µg/l
Anhang 2 Fluoride	Wortkorrektur	Fluorid
Anhang 2 MTBE	Numerisch nur als Summe regeln	Höchstwert löschen, Anmerkung beibehalten
Anhang 2 Nitrate	Wortkorrektur	Nitrat
Anhang 2 Nitrate	Die Anmerkung 10 bezieht sich auf Nitrit.	Anmerkung 10 löschen
Anhang 2 Nitrite	Wortkorrektur	Nitrit
Anhang 2 Nitrit	Nitritwert von 0,5 mg/L	Anmerkung 10 löschen
Anhang 2 Nitrit	Nitritwert von 0,1 mg/L als zusätzliche Zeile einfügen.	Nitrit 0,1 mg/l; nach der Behandlung
Anhang 2 Pestizide	Höchstwert von 0,03 µg/l als zusätzliche Zeile einfügen.	Pestizide ; 0,03 µg/l; gilt für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd
Anhang 2 Radon	Radon mit einem strahlenschutzbezogenen Höchstwert regeln nach Richtlinie 2013/51/EURATOM; siehe auch Kommentar und Änderungsantrag zu Anhang 3, Radioaktivität, und Anhang 3, Radon	Radon; 1000; Bq/l
Anhang 2	Tritium als Höchstwert regeln nach Richtlinie 2013/51/EURATOM inkl. Anmerkung betreffend Vorgehen bei erhöhten Tritiumwerten	Tritium; 100; Bq/l

Tritium		Anmerkung 15
Anhang 2 Radioaktivität- Richtdosis (RD)	Radioaktivität-Richtdosis als Höchstwert regeln nach Richtlinie 2013/51/EURATOM inkl. Anmerkung betreffend die häufigsten natürlichen und künstlichen Radionuklide.	Radioaktivität-Richtdosis; 0,10; mSv Anmerkung 16
Anhang 2, Anmerkung 1	Da die Bedarfsgegenständeverordnung nicht auf Trinkwasserkontaktmaterialien angewendet werden kann, sind die Spezifikationen für den maximalen Migrationswert des betreffenden Polymers bei Wasserberührung explizit anzugeben.	Anmerkung weglassen oder den maximalen Migrationswert mit Berechnung des Restmonomergehaltes angeben.
Anhang 2 Anmerkung 3	Es stellt selbst erfahrende Fachpersonen vor Schwierigkeiten, eine Trinkwasserprobe zur entnehmen, welche repräsentativ für den wöchentlichen Mittelwert des Verbrauchs der Konsumentinnen und Konsumenten ist.	Einfachere Beprobungsvorgabe finden, zum Beispiel «Proben ab Hausinstallationen sind nach einem Vorlauf von 500 mL zu entnehmen.» oder auf Beprobungsvorgaben verweisen wie SN EN ISO 19458:2006 oder – metallspezifischer - auf die eine Empfehlung wie diejenige der UBA für die Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel (Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2004 · 47:296–300 )
Anhang 2 Anmerkung 6	Geltungsbereich auf Verteilnetz des Wasserwerks beziehen, siehe obiger Änderungsantrag zu Punkt "Anhang 1, Ziffer 11 und Ziffer 12, Begriffe Fassung und Verteilnetz"	Gilt im Verteilnetz des Wasserwerks.
Anhang 2 Anmerkung 10		löschen oder anpassen gemäss obigem Eintrag für Nitritwert 0,1 mg/L
Anhang 2 Anmerkung 14	Die Anmerkung klarer formulieren.	<i>Anmerkung 14:</i> Summe von Chloroform, Bromoform, Dibromchlormethan und Bromdichlormethan. Eine Untersuchung des Trinkwassers im Verteilnetz auf THM ist nicht erforderlich, wenn die THM-Konzentration im Wasserwerk nach abgeschlossener Aufbereitung maximal 10 µg/l beträgt.
Anhang 2 Anmerkung 15	Nach Richtlinie 2013/51/EURATOM	Erhöhte Tritiumwerte können auf das Vorhandensein anderer künstlicher Radionuklide hindeuten. Liegt die Tritiumkonzentration über dem für sie festgelegten Höchstwert, ist eine Analyse im Hinblick auf das Vorhandensein anderer künstlicher Radionuklide erforderlich.

<p>Anhang 2 Anmerkung 16</p>	<p>Nach Richtlinie 2013/51/EURATOM</p>	<p>Die «Radioaktivität-Richtdosis» («RD») ist die effektive Folgedosis für die Aufnahme während eines Jahres, die sich aus allen Radionukliden sowohl natürlichen als auch künstlichen Ursprungs ergibt, welche in einem Versorgungssystem für Wasser für den menschlichen Gebrauch nachgewiesen wurden, mit Ausnahme von Tritium, Kalium-40, Radon und kurzlebigen Radon-Zerfallsprodukten.</p> <p>Die Höchstwerte für die häufigsten natürlichen und künstlichen Radionuklide sind in Anhang 2, Tabelle "Abgeleitete Konzentrationen für Radioaktivität in Wasser für den menschlichen Gebrauch" angegeben.</p>
<p>Anhang 3 Tabellen- überschrift</p>	<p>Aus der Überschrift sollte erkenntlich sein, dass es sich um Anforderungen an Trinkwasser handelt.</p>	<p>Anforderungen an Trinkwasser im Zusammenhang mit der guten Herstellungspraxis</p>
<p>Anhang 3 Struktur</p>	<p>Die Anforderungswerte sollten zugunsten der Übersichtlichkeit besser strukturiert sein.</p>	<p>Mikrobiologische und physikalisch-chemische GHP-Werte in separaten Tabellen listen. Spaltenüberschriften für mikrobiologische Werte analog Anhang 1, Tabelle «Mikrobiologische Anforderungen an Trinkwasser»</p>
<p>Anhang 3 Gehalt an Kolonien</p>	<p>Die etablierten Werte für aerobe mesophile Keime sind als GHP-Anforderung geeigneter als die Keimzahl bei 22 °C. In einer Anmerkung dazu sollte die GHP-Überprüfung mittels eines weiter gefassten, auf die bakterielle Aktivität ausgerichteten Hygieneindicators ermöglicht werden.</p>	<p>aerobe mesophile Keime;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an der Fassung: 100 KBE/ml</li> <li>- im Verteilnetz des Wasserwerks: 300 KBE/ml</li> <li>- nach der Behandlung: 20 KBE/ml;</li> </ul> <p>Anmerkung xx:</p> <p>Alternativ kann ein anderer, auf die gute Herstellungspraxis und Überwachung der hygienischen Stabilität des Trinkwassers ausgerichteter Parameter gewählt werden. Für diesen auf die bakterielle Aktivität ausgerichteten Hygieneindikator muss die Wasserversorgung betriebsspezifisch und risikobasiert Erfahrungswerte festlegen, welche den Zustand bei GHP-Bedingungen abbilden. Die Einhaltung dieser Erfahrungswerte wird als Anforderung gestellt.</p>

		Infrage kommen beispielsweise die durchfluss- zytometrisch bestimmte Zellzahl, der AOC oder ATP- Wert oder ein Kombination von Hygieneindikatoren.
Anhang 3 Bromate	Wortkorrektur	Bromat
Anhang 3 TOC	Den Erfahrungswert für gelösten organischen Kohlenstoff gemäss SLMB einsetzen. In der Praxis sind sowohl DOC-Nachweise wie auch TOC-Nachweise gut etabliert. Für die Beurteilung von Trinkwasser (Trübung <1 FNU) sind die Unterschiede unerheblich und beide Kriterien gut geeignet.	organischer Kohlenstoff ; 1 ; mg/l ; x <i>Anmerkung x:</i> gemessen als gelöster organischer Kohlenstoff (DOC, Dissolved Organic Carbon) oder totaler organischer Kohlenstoff (TOC, Total Organic Carbon)
Anhang 3 Chloride	Wortkorrektur	Chlorid
Anhang 3 Leitfähigkeit	In der Praxis sinnvoll, insbesondere hinsichtlich Gebrauchswert für Warmwasser, ist ein tieferer Leitfähigkeitswert, gemessen bei 25 °C	Leitfähigkeit ; 800 ; $\mu\text{S cm}^{-1}$ bei 25 °C ; Anmerkung 4
Anhang 3 Farbe	Den Parameter und Erfahrungswert gemäss SLMB übernehmen.	Farbe; farblos
Anhang 3 pH	Der obere Wert ist für die Schweiz nicht praxisgerecht. Den Erfahrungswert gemäss SLMB einsetzen	pH-Wert; 6,8–8,2;
Anhang 3 Phosphate	Wortkorrektur	Phosphat
Anhang 3 Sulfate	Wortkorrektur	Sulfat
Anhang 3 Radioaktivität (Tritium, Richtwert Gesamtdosis)	Radioaktivität in Anhang 2 regeln, da es sich um Strahlenschutzmassnahmen handelt. Einzig für Radon sollte ein GHP-Kriterium festgelegt werden, in Analogie zur Richtlinie 2013/51/EURATOM.	Anhang 3, Radioaktivität löschen
Anhang 3 Radon	Begründung dito Anhang 3 Radioaktivität	Radon; 100; Bq/l
Anhang 3 Trübung	Die Trübung ist ein wesentliches GHP-Kriterium.	Trübung ; 0,2 FNU; nach Aufbereitung durch Filtration mit oder ohne vorgängige Flockung 1,0 FNU; Trinkwasser im Verteilnetz des Wasserwerkes
Anhang 3	Einen Temperatur-Maximalwert zusätzlich als Parameter aufnehmen, da die Wassertemperatur wesentlich ist als Indikator für die hygienische Stabilität des Wassers und die Vollwertigkeit des Trinkwassers in physikalischer Hinsicht.	Temperatur; 15 °C an der Fassung 25 °C im Verteilnetz des Wasserwerkes

Anhang 3	Den maximalen Nitratgehalt zusätzlich als Parameter aufnehmen, um die Anforderung der GSchV abzubilden.	Nitrat; 25 mg/l
Anhang 3	Einen Maximalwert für Pestizide zusätzlich als Parameter aufnehmen	Pestizide; 0,01 µg/l; Anmerkung zz: Der Parameterwert gilt für jedes einzelne Pestizid. Als «Pestizide» gelten die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung des EDI über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPpTH) definierten Wirkstoffe sowie die für das Trinkwasser relevanten Metaboliten gemäss dem Leitfaden SANCO/221/2000-rev.10-final vom 25. Februar 2003.
Anhang 3	<p>Einen Maximalwert für nicht-relevante Pflanzenschutzmittel-Metaboliten aufnehmen, für welche die eingehende Risikobewertung gemäss der entsprechenden EU-Empfehlung noch nicht erfolgt oder abgeschlossen ist (Guidance Document on the assessment of the relevance of metabolites in groundwater of substances regulated under council Directive 91/414/EEC, European Commission Health &amp; Consumer Protection, Feb 2003). Dieser Leitfaden sieht vor, dass für alle nicht-relevanten Metaboliten, die in Konzentrationen von 0,1 bis 10 µg/L in Grundwasser nachweisbar oder zu erwarten sind, eine eingehende Risikobewertung gemacht wird.</p> <p><i>("Step 5: Refined risk assessments for non-relevant metabolites. Metabolites which have passed steps 1 to 3 and for which levels of estimated concentrations of metabolites in groundwater (as defined in Step 2) lie between 0.75 µg/L (from Step 4) and 10 µg/L will require a refined assessment of their potential toxicological significance for consumers. All such metabolites, which are estimated to occur at levels exceeding the toxicological threshold for unknown substances, must be fully identified and also synthesised by the notifier, if necessary to allow their further testing.")</i></p> <p>Da ein nicht-relevanter Metabolit ausgehend von dieser Risikobewertung mit einem individuellen Höchstwert-Kriterium (voraussichtlich zwischen 0,1 und 10 µg/L) belegt werden kann, sollte bis zum Abschluss der Bewertung respektive bis zur rechtlichen Festsetzung des individuellen Höchstwertes vorsorglich ein GHP-Wert von max. 0,1 µg/L gelten. <i>("A non-relevant metabolite may be subject, on a case-by-case basis, to an individual groundwater limit concentration, as outlined in detail in this document.")</i></p>	nicht-relevante Pflanzenschutzmittel-Metaboliten mit fehlender oder nicht abgeschlossener Risikobewertung; 0.1 µg/L

Anhang 3	Einen Maximalwert für 1,4-Dioxan zusätzlich als Parameter aufnehmen	Dioxan, 1,4- ; 0,6 µg/l
Anhang 3	Einen Maximalwert für EDTA zusätzlich als Parameter aufnehmen	Ethylendiamintetraacetat (EDTA) ; 5 µg/l
Anhang 3	Einen Maximalwert für NTA zusätzlich als Parameter aufnehmen	Nitilotriessigsäure (NTA) ; 3 µg/l
Anhang 3	Einen Maximalwert für Bor (als Abwassertracer) zusätzlich als Parameter aufnehmen, eventuell mit der Anmerkung «höhere Werte sind tolerierbar, wenn sie geologisch bedingt auftreten»	Bor; 40 µg/l
Anhang 3 Anmerkung 2	Die bisherige FIV-Formulierung ist klarer.	ausgenommen Trinkwasser vom reduzierten Typus; berechnet als NH <sub>4</sub> <sup>+</sup>
Anhang 3 Anmerkung 7	diese Anmerkung schafft Unsystematik.	Anmerkung 7 löschen.
Anhang 3 Anmerkung 11	Die Trübung sollte als eigenständiger Parameter mit Anforderungswerten geregelt sein, siehe oben.	Anmerkung 11 löschen.
Anhang 3 Anmerkung 12	Radioaktivität in Anhang 2 regeln.	Anmerkung 12 löschen.
Anhang 3 Anmerkung 13	Es ist nirgends festgelegt und wohl auch nicht die Meinung, dass alle Parameter gemäss Anhang 3 in das regelmässige Überwachungsprogramm einer Wasserversorgung gehören. Das Prinzip, wonach GHP-Parameter nur in die regelmässigen Überwachung einer Versorgung aufgenommen werden resp. darin verbleiben, wenn sie – basierend auf der Gefahrenanalyse - für die spezifischen Gegebenheiten des Betriebes relevant sind, ist generell gültig. Es schafft eher Verwirrung, wenn dieses Prinzip ohne ersichtlichen Grund bei einem Einzelparameter genannt wird.  Radioaktivität in Anhang 2 regeln.	Anmerkung 13 löschen.
Anhang 4	Die Desinfektion gehört zu den Aufbereitungsverfahren. Den Titel entsprechend anpassen. Sofern das BLV die Verfahren nicht in einem formellen Ablauf bewilligt hat, die Bezeichnung bewilligt weglassen.	Verfahren und Mittel zur Aufbereitung von Trinkwasser und zum Schutz von Trinkwasseranlagen
Anhang 4 Listen 4.1–4.6	Listen neu (kompakter) benennen und Reihenfolge der Listen 4.1 und 4.2 sowie der Listen 4.4 und 4.5 wechseln.	4.1 Desinfektionsverfahren 4.2 Übrige Aufbereitungsverfahren 4.3 Verfahren zum Schutz von Trinkwasseranlagen 4.4 Stoffe zur Trinkwasserdesinfektion 4.5 Übrige Stoffe zur Trinkwasseraufbereitung 4.6 Stoffe zum Schutz von Trinkwasseranlagen
Anhang 4 4.1, Härtekorrektur	Die Aufhärtung ist in der Praxis eine bedeutsame Form der Härtekorrektur. Sie sollte bei den Beispielen genannt werden.	Aufhärtung, Entsäuerung, Entcarbonisierung, Schnellentcarbonisierung, Entkalkung, Teilenthärtung

Anhang 4 4.2, UV-C- Entkeimung	Wortkorrektur	UV-C-Bestrahlung
Anhang 4 4.2, Ozonierung	Wortkorrektur	Ozonung
Anhang 4 4.3, Umschrei- bungen	Die Umschreibungen und Bemerkungen sollten überarbeitet werden, sodass sie korrekt und besser verständlich sind.	Umschreibung und Bemerkungen überarbeiten.
Anhang 4 4.5	Der Begriff Keimschutz ist unpassend.	Keimschutz durch Desinfektion oder Keimabtötung ersetzen.
Anhang 4 4.6	Betreffend Silber und Silbersalze: die Aufzählung lässt offen, ob Silber und – Salze generell zur «Verhütung von mikrobiologischen Verunreinigungen» verwendet werden dürfen. Restriktiver umformulieren. Silberung von Ionentauscherharzen ermöglichen, falls sie weiterhin zulässig sein soll.	Konservierung von Trinkwasser, das im Hinblick auf eine Trinkwassernotversorgung über längere Zeit in einem abgeschlossenen Tank oder Kanister verbleibt. Hygienische Stabilisierung einzelner Anlagenteile in Geräten zur Trinkwassernachbehandlung. Nicht zulässig für den systemischen Einsatz in Wasserversorgungsanlagen.
Anhang 5, 1. Abschnitt	Auch Thermal- und Mineralbäder sind öffentlich genutzte Schwimmbäder. Titel entsprechend ändern.	Wasser in öffentlich genutzten Schwimmbädern
Anhang 5 1. Abschnitt	Sprudelbäder in separatem Abschnitt regeln, damit klar ist, dass nicht nur die Legionellen-Anforderung gilt.	- Wasserbecken ohne aerosolbildenden Wasserkreislauf: Parameter AMK, E. coli, P. aeruginosa  - Warmsprudelbecken und Becken mit Badewasser über 23 °C mit aerosolbildendem Wasserkreislauf: Parameter AMK, E. coli, P. aeruginosa. Legionella spp.
Anhang 5 2. Abschnitt	Bezeichnung des Bades gemäss Art. 9c.	Schwimmbäder mit biologischer Aufbereitung des Badewassers
Anhang 5 2. Abschnitt	Sprudelbäder in separatem Abschnitt regeln, damit klar ist, dass nicht nur die Legionellen-Anforderung gilt.	- Wasserbecken ohne aerosolbildenden Wasserkreislauf: Enterokokken, E. coli, P. aeruginosa  - Warmsprudelbecken und Becken mit Badewasser über 23 °C mit aerosolbildendem Wasserkreislauf: Enterokokken, E. coli, P. aeruginosa. Legionella spp.

Anhang 5 3. Abschnitt	Es ist unklar, was mit dem Stoff «Warmwasserkreislauf» gemeint ist. Der Begriff sollte mit «Duschwasser» ersetzt werden.  Der vom BAG empfohlene Höchstwert für Legionellen in Spitälern und Pflegeheimen mit immungeschwächten Personen beträgt 100 KBE /L.	Duschwasser in Spitälern und in Pflegeheimen mit immungeschwächten Personen; Legionella spp.; 100 KBE/l Duschwasser in den übrigen Gebäuden; Legionella spp.; 1000 KBE/l
Anhang 6	Aus dem Titel sollte ersichtlich sein, dass es sich um Anforderungen an Badewasser handelt. Nebst Desinfektionsmittelkonzentrationen enthält die Tabelle auch Anforderungen an andere physikalisch-chemische Eigenschaften.	Höchst- und Mindestkonzentrationen von Desinfektionsmitteln und aufbereitungsrelevanten Messgrößen in Wasser, das für den Kontakt mit dem menschlichen Körper bestimmt ist.
Anhang 6 1. Abschnitt	Auch Thermal- und Mineralbäder sind öffentlich genutzte Schwimmbäder. Titel entsprechend ändern.	Wasser in gemeinschaftlich genutzten Schwimmbädern
Anhang 6 1. Abschnitt	Die Carbonathärte respektive Säurekapazität ist ein Untersuchungskriterium mit Bedeutung für die chemische Stabilität des Aufbereitungsverfahrens und mögliche Auswirkungen auf Materialien. Eine Aufnahme dieses Parameters ist sinnvoll.	Säurekapazität ; Mindestwert 0,5 mmol/l in Warmsprudelbecken, 0,7 mmol/l in allen übrigen Becken
Anhang 6 2. bis 4. Abschnitt	Wortkorrektur von Sprudelbecken (vgl. auch Begriffsdefinition von Sprudelbad).	Den Begriff Sprudelbecken durch Warmsprudelbecken ersetzen.
Anhang 6 3. Abschnitt	Brom sollte nicht zur Desinfektion des Wassers in Gemeinschaftsbädern zugelassen werden (siehe Änderungsantrag zu Art. 13).	Abschnitt "Desinfektion auf Brombasis" löschen.
Anhang 6 3. Abschnitt	Ozon sollte nur eingeschränkt zur Desinfektion des Wassers in Gemeinschaftsbädern zugelassen werden (siehe Änderungsantrag zu Art. 13)	Sprudelbecken löschen.
Anhang 6 5. Abschnitt	umbenennen	Wasser in Schwimmbädern mit biologischer Aufbereitung
Anhang 6 5. Abschnitt	Ein Vergleich von Duschwasser mit Trinkwasseranforderungen schafft keine Klarheit bezüglich der geltenden Anforderungen. Umformulieren.	Es gelten die Kriterien und Anforderungen an Trinkwasser gemäss Anhang 3.
Anhang 7	Aus dem Titel sollte ersichtlich sein, dass es sich um Anforderungen an Badewasser handelt. Nebst Desinfektionsmittelkonzentrationen enthält die Tabelle auch Anforderungen an andere physikalisch-chemische Eigenschaften.	Höchstkonzentrationen von Schadstoffen und bei der Desinfektion anfallenden Nebenprodukten in Wasser, das für den Kontakt mit dem menschlichen Körper bestimmt ist.
Anhang 7 1. Abschnitt	Auch Thermal- und Mineralbäder sind öffentlich genutzte Schwimmbäder. Titel entsprechend ändern.	Wasser in öffentlich genutzten Schwimmbädern
Anhang 7 3. Abschnitt	Brom sollte nicht zur Desinfektion des Wassers in Gemeinschaftsbädern zugelassen werden (siehe Änderungsantrag zu Art. 13).	löschen

Anhang 7 5. Abschnitt	umbenennen	Wasser in Schwimmbädern mit biologischer Aufbereitung des Badewassers
Anhang 7 5. Abschnitt	Wortkorrektur	Phosphor gesamt

**20 EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 289/2014 vom 21. März 2014 (32014R0298) wurden nicht übernommen. Die Anpassungen sind noch einzufügen.

Der Wechsel gewisser allgemeiner Kennzeichnungselemente von Zusatzstoffangaben von der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel zur Zusatzstoffverordnung erschwert die Beurteilung von Kennzeichnungen, da verschiedene Verordnungen benötigt werden. Eine Quelle der Anforderungen wie in der momentanen Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) sind zu bevorzugen.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 1 Abs. 1 Bst. b und c</p>	<p>b. Lebensmittel ohne Zuckerzusatz Die nährwertbezogene Angabe "ohne Zuckerzusatz" wird bereits unter Anhang 13 Ziffer 19 LIV definiert. Die Definition ist deshalb nicht nötig.</p> <p>c. Brennwertverminderte Lebensmittel Die nährwertbezogene Angabe "energiereduziert" wird bereits unter Anhang 13 Ziffer 2 LIV definiert. Die Definition ist deshalb nicht nötig.</p>	<p>Bst. b streichen.</p> <p>Bst. c streichen.</p>
<p>Art. 2</p>	<p>Beibehaltung der Meldung</p> <p>Es ist keine Meldung mehr vorgesehen für Zusatzstoffe, die gemäss Anwendungsliste der ZuV nicht zulässig sind, die aber gemäss den für das Inverkehrbringen massgeblichen Vorschriften der EU in der verwendeten Menge rechtmässig in Verkehr gebracht werden dürfen.</p> <p>Vor dem Inverkehrbringen eines Zusatzstoffes nach Absatz 5 sollte nach wie vor eine Meldung vorgenommen werden müssen. Die Transparenz in diesem Bereich ist nötig. Ansonsten stellt sich zudem die Frage, weshalb es überhaupt noch eine Schweizer ZuV braucht.</p> <p>Information der kantonalen Vollzugsbehörden</p> <p>Zur Gewährleistung der Transparenz ist es nach wie vor nötig, dass die kantonalen Vollzugsbehörden über die gutgeheissenen Anträge sowie die gemeldeten Zusatzstoffe inklusive die Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe verwendet werden, informiert werden.</p>	<p>Beibehaltung der Meldung Ergänzung analog geltendem Art. 2 Abs. 7 ZuV: <i>"Vor dem Inverkehrbringen eines Zusatzstoffes nach Absatz 5 muss dieser dem BLV unter Verweis auf die massgeblichen Vorschriften der EU gemeldet werden."</i></p> <p>Information der kantonalen Vollzugsbehörden Ergänzung analog geltendem Art. 2 Abs. 8 ZuV. Wie: <i>"Das BLV informiert die kantonalen Vollzugsbehörden über die gutgeheissenen Anträge nach Absatz 1 und die gemeldeten Zusatzstoffe nach Absatz 5 inklusive die Lebensmittel, in denen die Zusatzstoffe verwendet werden. Das BLV führt dazu im Internet ergänzend eine Liste."</i></p>

Art. 4 Abs. 2 <sup>bis</sup>	Der Absatz wurde von der EU übernommen, ist jedoch sehr schwer zu verstehen. Der Absatz ist deshalb verständlicher zu formulieren.	Verordnungstext klarer formulieren. Eventuell Verweis auf Anhang 13 LIV bei entsprechenden Lebensmittelgruppen vornehmen. Eventuell. Erläuterungen anpassen.
Art. 4 Abs. 3	Der Absatz ist sehr schwer zu verstehen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb der übertragene Zusatzstoff nur via Aroma, Zusatzstoff oder Enzym indirekt einem Lebensmittel zugefügt werden soll. Auch andere Quellen sind denkbar. Der Absatz sollte nach wie vor für die übertragenen Zusatzstoffe aller Quellen gelten. Der geltende Absatz 3 bedeutet sinngemäss dasselbe, ist einfacher zu verstehen und umfassender.	Den aktuelle Absatz 3 beibehalten:  <i>"Wird ein übertragener Zusatzstoff einem Lebensmittel zugefügt und erfüllt dieser in diesem Lebensmittel eine technologische Funktion, so gilt er nicht als übertragener Zusatzstoff, sondern als Zusatzstoff dieses Lebensmittels. Der Zusatzstoff muss in diesem Lebensmittel gemäss Anhang 3 Teil B zulässig sein."</i>  Der letzte Satz wurde ergänzt im Sinne der vorgesehenen Fassung.
Art. 9a	Süssungsmittelpräparate  Das Wort "Tafelsüssen" hinter Süssungsmittelpräparaten ergänzen. Auf diese Weise gibt es einen direkten Bezug zu Art. 1 Abs. 1 Bst. d, was zur Klarheit beiträgt.	Ergänzung:  <i>"Werden Süssungsmittelpräparate (Tafelsüssen)..."</i>
Art. 9b	Kennzeichnung von Zusatzstoffen, die nicht an Konsumenten abgegeben werden: Laut Art. 9b ist kein allfälliger GVO-Hinweis nötig (Art. 3 Abs. 1 Bst. o LIV beziehungsweise Art. 7 VGVL). Dieser sollte ergänzt werden.  Absatz 2  Damit klarer wird, dass sich der erste Teil unter Artikel 9b Abs. 2 auf die ZuV und nicht auf die LIV bezieht, ist eine Präzisierung nötig.	Ergänzung der Kennzeichnungsangaben hinsichtlich eines allfälligen GVO-Hinweises (Verweis auf Art. 3 Abs. 1 Bst. o LIV).  Absatz 2 – Präzisierung:  <i>"Es genügt, wenn die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung und nach Artikel 3 Abs....LIV"</i>

<p>Anhang 3 Anwendungs- liste Allgemeines</p>	<p><b>Lebensmittelkategorien - Sachbezeichnungen</b></p> <p>Die Lebensmittelkategorien wurden von der EU übernommen. Wie bereits bei der letzten Revision darauf hingewiesen, entsprechen die Lebensmittelkategorien oft nicht den Sachbezeichnungen des Schweizer Lebensmittelrechts. Deshalb ist es für die Benutzerin beziehungsweise den Benutzer dieser Liste zum Teil äusserst schwierig, die einzelnen Lebensmittel der richtigen Lebensmittelkategorie zuzuordnen. Um die Benutzung der Anwendungsliste zu erleichtern und Interpretationsfehler zu vermeiden, wäre es eine Hilfe, die Sachbezeichnungen des Schweizer Lebensmittelrechts dort zu ergänzen oder zu ersetzen, wo sie nicht den EU-Bezeichnungen entsprechen, beziehungsweise wo eine Zuordnung nicht von vornherein klar ist. Mindestens sollten die Widersprüche im Zusammenhang mit Schweizer Sachbezeichnungen und EU-Bezeichnungen behoben werden (Beispiel: Gewürzmischung/Würzmittel). Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit sinnvoll. Eine Ergänzung mit den Schweizer Sachbezeichnungen tangiert die EU-Vorschriften zudem nicht und ist deshalb möglich.</p> <p>Erfolgt dies nicht, so sollte mindestens in einem <i>offiziellen</i> Leitfaden auf die Zuordnung der Lebensmittel zu den Lebensmittelkategorien des Anhangs 3 ZuV eingegangen werden.</p> <p>Es sollten nach wie vor sämtliche bisher in der Schweiz geregelten Lebensmittelgruppen in der Anwendungsliste (Anhang 3) erfasst werden. Die Liste ist deshalb hinsichtlich Vollständigkeit zu überprüfen. Beispielsweise: Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler beziehungsweise Ergänzungsnahrungen (ZuV von 2009, Anhang 7, Ziffer 40.07) Bei Ergänzungsnahrungen waren bis 2009 noch andere Zusatzstoffe zugelassen als in der Kategorie 18. Wie steht es mit den Lebensmitteln mit Zusatz von Phytosterinen? Wo muss die Sulze oder der verdünnte Fruchtsaft zugeordnet werden?</p>	<p>Ergänzung der Sachbezeichnungen des Schweizer Rechts im Anhang 3 bei den "EU-Bezeichnungen" in den Fällen, wo eine klare Zuordnung schwierig oder nicht mehr möglich ist. Mindestens sind die Widersprüche im Zusammenhang mit Schweizer Sachbezeichnungen und EU-Bezeichnungen zu beheben.</p> <p>Erfolgt keine Ergänzung der Bezeichnungen in der ZuV, so ist ein verbindlicher Leitfaden mit der Zuordnung der Lebensmittel zu den Lebensmittelkategorien des Anhangs 3 ZuV zu veröffentlichen.</p> <p>Die Anwendungsliste ist hinsichtlich Vollständigkeit zu überprüfen (beispielsweise Ergänzungsnahrungen oder Lebensmittel mit Zusatz von Phytosterinen) und wo nötig zu ergänzen.</p>
---	---	---

<p>Anhang 3 Teil B Anwendungs- liste Einleitende Anmerkungen</p>	<p>Teil B Anwendungsliste – Anmerkungen vor der Tabelle</p> <p><b>Höchstmengen</b></p> <p>"Bei getrockneten oder konzentrierten Lebensmitteln, die rekonstituiert werden müssen, sind die Höchstmengen auf die nach den Anweisungen auf dem Etikett rekonstituierten Lebensmitteln massgebend, wobei der Mindestverdünnungsfaktor zu berücksichtigen ist."</p> <p>Es sind damit nicht alle Fälle abgedeckt. Bei zubereitetem Kräutertee beispielsweise handelt es sich um einen wässrigen Auszug aus Kräutern und nicht um eine Rekonstitution. In diesem Sinne ist die frühere Angabe (Anhang 7 Teil A Ziffer 1.3 der ZuV mit Stand 2009) umfassender und zutreffender:</p> <p>"Sofern ein Lebensmittel noch der Zubereitung bedarf, bezieht sich die jeweilige Höchstmenge auf das nach der Gebrauchsanleitung zubereitete Lebensmittel."</p> <p>Es sollte ferner explizit erwähnt werden, dass die Höchstmengen nicht für die natürlichen in Lebensmitteln vorhandenen Stoffe gelten. Eine Ergänzung entsprechend Anhang 7 Teil A Ziffer 1.4 ZuV des Standes 2009 ist nötig.</p> <p><b>Bezeichnungen</b></p> <p>Die Namen der Lebensmittelkategorien und deren Beschreibungen führen teilweise zu Missverständnissen, weil sie oft nicht den Sachbezeichnungen des Schweizer Rechts entsprechen (beispielsweise Würzmittel). Sofern weiterhin nicht vorgesehen ist, die Begriffe in der Anwendungsliste entsprechend den Definitionen der produktspezifischen Verordnungen anzugeben, so ist einleitend klar festzuhalten, dass es sich bei den aufgeführten Lebensmittelkategorien und deren Beschreibungen nicht um die rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen handelt. Diese sind in den produktspezifischen Verordnungen festgelegt und bleiben vorbehalten. Siehe auch die Ausführungen unter Allgemeines von Anhang 3 (Lebensmittelkategorien – Sachbezeichnungen).</p>	<p><b>Höchstmengen</b></p> <p>Ergänzung entsprechend Anhang 7 Teil A Ziffer 1.3 und 1.4 der ZuV, Stand 2009:</p> <p>"Sofern ein Lebensmittel noch der Zubereitung bedarf, bezieht sich die jeweilige Höchstmenge auf das nach der Gebrauchsanleitung zubereitete Lebensmittel."</p> <p>"Die Höchstmenge schliesst sowohl direkt zugesetzte als auch übertragene Anteile ein, nicht aber natürlich vorhandene."</p> <p><b>Bezeichnungen</b></p> <p>Ergänzung im Sinne:</p> <p>"Die in der Anwendungsliste aufgeführten Lebensmittelkategorien und deren Beschreibungen sind nicht als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen zu verstehen. Die in den produktspezifischen Verordnungen der Lebensmittelgesetzgebung festgelegten Sachbezeichnungen bleiben vorbehalten."</p> <p>ODER</p> <p>"Als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen gelten die in den produktspezifischen Verordnungen der Lebensmittelgesetzgebung festgelegten Bezeichnungen. Für die Kennzeichnung sind die in den produktspezifischen Verordnungen aufgeführten Sachbezeichnungen massgebend und nicht die in der Anwendungsliste aufgeführten Lebensmittelkategorien und deren Beschreibungen."</p>
--	--	---

<p>Anhang 3 Teil B Anwendungs- liste Ziffer 8.2 Ziffer 8.3</p>	<p>Nitrat/Nitrit bei 8.2 Fleischzubereitungen 8.3 Fleischerzeugnisse</p> <p>Es ist nicht klar, worauf sich die Höchstmengen bei E 249 - E 250 (Nitrite) und E 251 – E 252 (Nitrate) jeweils beziehen. Mittels Fussnote ist anzugeben, worauf sich die Höchstwerte beziehen.</p> <p>Sollte nicht zudem auf die Fussnote 1 verwiesen werden? Folgende Angabe ist zutreffend: "Die Zusatzstoffe können einzeln oder in Kombination verwendet werden."</p>	<p>Ziffer 8.2 und 8.3</p> <p>In einer Fussnote angeben, worauf sich die Höchstmengen bei E 249–E 250 (Nitrite) und E 251–E 252 (Nitrate) jeweils beziehen. Beispielsweise:</p> <p>"Die Höchstmenge gilt für die Summe, die Mengen werden berechnet als Nitrit (NO<sub>2</sub><sup>-</sup>)"</p> <p>"Die Höchstmenge gilt für die Summe, die Mengen werden berechnet als Nitrat (NO<sub>3</sub><sup>-</sup>)"</p> <p>Verweis auf Fussnote 1 ergänzen:</p> <p>"Die Zusatzstoffe können einzeln oder in Kombination verwendet werden."</p>
--	--	---

## 21 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung)

### Allgemeine Bemerkungen

Die genaue Übernahme der Definitionen sowie der genauen Verweise ist bei dieser Verordnung in der vorliegenden Komplexität unabdingbar. Ohne dies kann die Verordnung nicht äquivalent zur derjenigen der EU umgesetzt werden.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Titel	Der Titel muss äquivalent zur EU Verordnung mit der Bezeichnung "bestimmte" Lebensmittelzutaten ergänzt werden. Von der EU-Verordnung sind nicht sämtliche Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften betroffen, sondern nur jene "bestimmten" Lebensmittel die hauptsächlich zum Zweck der Aromatisierung zugesetzt werden <b>und</b> die <b>erheblich</b> dazu beitragen, dass <b>bestimmte natürliche, jedoch unerwünschte Stoffe</b> in Lebensmittel vorhanden sind.	Verordnung des EDI über Aromen und <b>bestimmte</b> Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln.
Art. 2 Abs. 1. Bst. i Ziffer 3	Auch in diesem Fall wird die EU-Definition nicht genau übernommen. In Ziffer 3 wird nur aufgeführt, dass eine Lebensmittelzutat mit Aromaeigenschaften unter anderem eine Lebensmittelzutat ist die bestimmte natürlich vorkommende, jedoch unerwünschte Stoffe enthält. Die EU-Bezeichnungen "die wesentlich zum Vorhandensein" aufgeführt wird, wurde nicht übernommen. Damit wird eine weitergehende Definition in der Schweiz im Gegensatz zur EU eingeführt.	Ziffer 3 anpassen:  die wesentlich zum Vorhandensein bestimmter natürlich vorkommender, jedoch unerwünschter Stoffe in Lebensmittel beitragen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. k	Gemäss Ziffer 1 ist ein geeignetes physikalisches Verfahren, das nicht in Anhang 1 aufgeführt ist. Dies ist falsch. Auch um Anhang 1 sind geeignete physikalische Verfahren aufgeführt. Mit Ziffer 2 und 3 werden zusätzliche spezifische Verfahren genannt, die "unbeschadet" die im Anhang 1 aufgeführten anwendbar sind. In der EU-Definition wird die Bezeichnung "unbeschadet" verwendet, welche nicht als "nicht" sondern als "schliesst diese nicht aus" zu deuten ist.	Die Ziffer 1 ist anzupassen:  "das in Anhang 1 aufgeführt ist und;"
Art. 4 Abs. 1 Bst a.	Nach diesen Bestimmungen dürfen alle Aromaextrakte nach Art. 2 Abs.1 Bst. d verwendet werden (dieser enthält zwei Kategorien 1 und 2) . In der EU-Verordnung dürfen nur jene Aromaextrakte verwendet werden, welche aus Lebensmitteln stammen. Dies wären bei uns diese aus Art. 2 Abs.1 Bst. d Ziffer 1.  Ohne eine solche Einschränkung geht das Schweizer Recht weiter als dasjenige in der EU.	Die Bestimmung ist anzupassen:  Aromaextrakte nach Art. 2 Abs.1 Bst. d Ziffer 1

Art. 4 Abs. 2 Bst. b	Wie eben für den Art. 4 Abs. 1 Bst. a aufgeführt, gilt hier nun ebenfalls eine Einschränkung in der EU-Verordnung (nur Aromaextrakte aus Stoffen pflanzlicher, tierischer und mikrobiologischer Ursprungs). Dies wären bei uns jene Aromaextrakte gemäss Art. 2 Abs.1 Bst. d Ziffer 2.	Bestimmung ist anzupassen: Aromaextrakte nach Art. 2 Abs.1 Bst. d Ziffer 2
Art. 4 Abs. 2 Bst. g	Gemäss EU-Verordnung sind nur jene Ausgangsstoffe zulässig, welche keine Lebensmittel sind. In dem Entwurf sind nun aber alle Ausgangsstoffe vorgesehen. Dies könnte zu technischen Handelshemmnissen führen.	Bestimmung anpassen: Ausgangsstoffe nach Art. 2 Abs.1 Bst. j Ziffer 2, die keine Lebensmittel sind.
Art. 7	Sachbezeichnung Aromen Unter Anhang 4 Teil D Ziffer 3 LIV werden die Bezeichnungen der Aromen im Zutatenverzeichnis bereits detailliert umschrieben ("Aroma", "Raucharoma" und die Kennzeichnung von Chinin oder Koffein beim Einsatz als Aroma). Richtet sich die Sachbezeichnung der Aromen nicht nach Anhang 4 Teil D LIV?  Siehe auch Stellungnahme unter Anhang 4 Teil D LIV.	Art. 7 und Anhang 4 Teil D Ziffer 3 LIV sind besser aufeinander abzustimmen. Beispielsweise: Wortlaut unter Art. 7 ersetzen durch:  <i>"Die Sachbezeichnung richtet sich nach Anhang 4 Teil D LIV."</i>  Oder Artikel ganz streichen (analog ZuV: Dort beschränken sich die Bezeichnungsbestimmungen auf Anhang 4 Teil C LIV).
Art. 9	Kennzeichnung von Aromen, die nicht an Konsumenten abgegeben werden: Laut Art. 9 ist kein GVO-Hinweis nötig (Art. 3 Abs. 1 Bst. o LIV beziehungsweise Art. 7 VGVL). Dieser sollte ergänzt werden.	Ergänzung der Kennzeichnungsangaben hinsichtlich eines allfälligen GVO-Hinweises (Verweis auf Art. 3 Abs. 1 Bst. o LIV).
Anhang 3	Die Tabelle bei Ziffer 2 ist mit der Nummerierung der unerwünschten Stoffe mühsam zu lesen. Format der EU ohne Nummerierung übernehmen.	Nummerierung in der Tabelle entfernen. Nummerierung erschwert Lesbarkeit.
Anhang 3	Titel zu Ziffer 2 ist schwer zu verstehen auf Grund der Schreibart.	Schachtelsatz vereinfachen.

**Allgemeine Bemerkungen****Erläuterungen**

Die Erläuterungen zu Art. 4 widersprechen dem Verordnungstext. Gemäss Art. 4 dürfen Lebensmittel weder in Verkehr gebracht noch als Lebensmittelzutat verwendet werden, wenn sie eine Kontaminante enthalten, die den Höchstgehalt nach den Anhängen 1-9 überschreitet. Gemäss den Erläuterungen soll eine "Entgiftung" beziehungsweise eine Reduktion nach GHP grundsätzlich zulässig sein. Die Erläuterungen sind deshalb zu ergänzen: Art. 4 entspricht den Bestimmungen der VO (EG) 1881/2006.

**Regelungen der FIV, die in der VKo fehlen**

Wir gehen davon aus, dass nicht in die VKo überführte FIV-Höchstwerte eine gewisse Relevanz haben und die bisher geltende allgemeine GHP weiterhin umschreiben, wenn auch nicht in Form von Höchstwerten in der VKo. Die Meldepflicht (Dokumentations- und Meldepflicht) gemäss bisheriger FIV ist wichtig, fehlt aber in der VKo.

**Kontaminanten in Trinkwasser**

Es ist zu begrüßen, dass die Höchstwerte für Kontaminanten in einer Verordnung zusammengefasst werden. Allerdings ist es störend, dass für Trinkwasser eine unnötige Ausnahme gemacht wurde und die Höchstwerte für Kontaminanten in den entsprechenden Verordnungen geregelt werden. Um die Einheit der Materie zu wahren, ist auf Ausnahmen zu verzichten, und alle Höchstwerte sind in dieser Verordnung zu regeln.

**Begriffe und Definitionen**

Mit Übernahme der VO (EG) 1881/2006 wurden in der VKo Begriffe eingeführt, welche in den schweizerischen Verordnungstexten nicht umschrieben sind.

- In Anhang 2 der VKo wird der Begriff "Schalenfrüchte" verwendet, welcher gemäss VLpH dem Begriff "Hartschalenobst" gleichzusetzen ist. Zur Vermeidung von Unsicherheiten aufgrund unterschiedlicher Begriffe sollte die jeweils spezifische VO entsprechend den in der VKo verwendeten Begriffen angepasst oder der in der Schweiz "alternative Begriff" zumindest mit aufgeführt werden, also Art. 19 Abs. 2 Bst. f VLpH: Hartschalenobst (Schalenfrüchte) wie Edelkastanien, Haselnüsse ...).
- Als weiteres Beispiel einer Begriffsunklarheit sind zu nennen "Trockenfrüchte" (Anhang 2 Tabelle 3 Punkt 3.1.9 und 3.1.10) versus "Trockenobst andere" (Anhang 2 Tabelle 3 Punkt. 3.2.14.): Wird hier tatsächlich ein Unterschied zwischen Obst und Früchten gemacht?
- Was ist unter der Einschränkung "unter Glas/Folie" zu verstehen? Sind darunter nur Tunnels von einer bestimmten Höhe oder auch niedrige beziehungsweise auf dem Feld aufliegende Folien zu verstehen? Zudem: Wenn während einer gewissen Zeit des Wachstums eine Folie angebracht wird, die später entfernt wird – ist das Freiland (Ernte) oder unter Glas/Folie (Wachstum)?  
Die Festlegung von spezifischen Höchstwerten verbunden mit einer Anbaumethode ist nur dann sinnvoll, wenn die Anbaumethode im Lebensmittelrecht definiert wird und die Kennzeichnung der Anbaumethode erfolgen muss.

Die Begriffsbestimmungen sind generell zu prüfen und soweit möglich innerhalb der Verordnung und zwischen den einzelnen Verordnungen zu vereinheitlichen. Fehlende Definitionen sind zu ergänzen.

### Anhang mit Höchstwerten für Radionuklide ist zwingend notwendig

Radionuklide sind gemäss der Definition von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 20 nLGV Kontaminanten. Die Tschernobyl- und Fukushimaverordnung regeln ereignisbezogene Kontaminationen. Die in diesen Verordnungen angegebenen Höchstwerte sind einerseits durch den Strahlenschutz bedingt und sollen andererseits auch vor Importen von Waren schützen, die im Ereignisgebiet nicht verkehrsfähig sind.

Der Wegfall des Grenzwert/Toleranzwert-Konzepts bietet die Möglichkeit, im Ereignisfall der spezifischen Situation angepasste Massnahmen in einer ereignisorientierten Verordnung festzulegen, denn es ist offensichtlich, dass je nach Ort und Art des Ereignisses die Massnahmen differieren (zum Beispiel Ereignisfall in der Schweiz). Dass beim nächsten Ereignis das BLV ereignisbezogene Höchstwerte festlegen wird, ist selbstverständlich und wird nicht in Frage gestellt. Diese in ereignisspezifischen Verordnungen festgelegten Limiten ersetzen die heute gültigen Höchstwerte der FIV (Tabelle 6) jedoch auf keinen Fall.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb – unabhängig von ereignisorientierten Höchstwerten – für Radionuklide in der VKo keine allgemein geltenden Höchstwerte (mehr) festgelegt werden. Die in den Erläuterungen ausgeführte Begründung, die EU habe ebenfalls keine solchen Werte, ist in dieser Form irreführend und falsch.

1. Für Einzelereignisse der Vergangenheit ist das Problem in dieser Form gelöst (Japan-VO, Tschernobyl-VO), aber für Einzelereignisse anderer oder unbekannter Herkunft oder für andere Nuklide als Caesium ist der Gesundheitsschutz lebensmittelrechtlich nicht mehr gewährleistet.
2. Zwar können ereignisorientierte Höchstwerte festgelegt werden, und es sollen eventualiter in der Strahlenschutzgesetzgebung Werte festgelegt werden, aber der lebensmittelrechtliche Vollzug wäre in diesem Fall unklar. Falls die Absicht besteht, dass sich die Betriebe und die Lebensmittelkontrolle an den Schwellenwerten der Strahlenschutzverordnung orientieren, ist eine Referenzierung ("Es sind die Höchstwerte der Strahlenschutzgesetzgebung anwendbar") zwingend notwendig. Es muss auch sichergestellt werden, dass aus der maximal zulässigen effektiven Dosis für Lebensmittel Höchstwerte (Radionuklidkonzentrationen) in die Strahlenschutzgesetzgebung eingeführt werden. In der totalrevidierten Strahlenschutz-VO ist vorgesehen, dass Konzentrationen von einzelnen künstlichen Radionukliden in der Umwelt, die zu einer effektiven Dosis von mehr als 10  $\mu\text{Sv}$  pro Jahr für einen bestimmten Expositionspfad führen können, dem BAG gemeldet werden müssen. Bei Trinkwasser gilt eine analoge Regelung für natürliche Radionuklide bei einer effektiven Dosis von 100  $\mu\text{Sv}$  pro Jahr. Wir gehen davon aus, dass die heutigen Grenzwerte der FIV diese Schwellenwerte repräsentieren werden.
3. In der Verordnung (EURATOM) Nr. 2218/89 des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation wird die Absicht der EU für Notfälle klar festgelegt. Die in dieser Verordnung festgelegten Werte werden zur Zeit in der EU sowohl von Behörden als auch von Gerichten als allgemeine Basis zur Beurteilung von Lebensmitteln verwendet, gemäss Empfehlung der Kommission vom 14. April 2003 (2003/274/Euratom) und nach der (vernünftigen!) Devise: *Was in einer radiologischen Notstandssituation nicht verkehrsfähig ist, kann ohne Notstand sicher nicht verkehrsfähig sein*. Eine solche "Schubladenverordnung" mit Werten fehlt ohne einen weiteren Anhang mit Höchstwerten für Radionuklide in der Schweiz. Bei uns wären in Notstandssituationen nicht mehr verkehrsfähige Lebensmittel jetzt frei verkehrsfähig.
4. Durch den Wegfall der allgemeinen lebensmittelrechtlichen Höchstwerte wird der lebensmittelrechtliche Vollzug deutlich erschwert und die Rechtsunsicherheit massiv erhöht.

**Aus diesen Gründen müssen in der VKo allgemein gültige, ereignisunabhängige und lebensmittelrechtlich verbindliche Höchstwerte für Radionuklide festgelegt werden.** Eine Ergänzung der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten mit einem zehnten Anhang mit risikobasiert festgelegten, ereignisunabhängigen Höchstwerten für Radionuklide ist zwingend notwendig.

Im Ereignisfall können von den zuständigen Stellen – auch wenn in der VKo allgemeine Höchstwerte festgelegt sind – aufgrund der spezifischen Lagebeurteilung spezielle Regelungen in ereignisorientierten Verordnungen getroffen werden, die insbesondere auch lebensmittelrechtliche Vollzugsmassnahmen betreffen.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Titel	Die neu festgelegte Abkürzung "VKo" kann leicht zu Verwechslungen mit der "VKos" (Verordnung über kosmetische Mittel) führen, deren Abkürzung schon lange gültig ist. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass im Zeitalter des Computers Abkürzungen zur Benennung von Textbausteinen verwendet werden und mit Suchfunktionen immer beide Verordnungen erscheinen. Es soll eine andere Abkürzung, die auch die wesentlichen Elemente des Titels enthält (Höchstwerte Kontaminanten), gewählt werden. Die Abkürzung VHK wird bislang im Landesrecht noch nicht verwendet und bildet mit drei Grossbuchstaben einen adäquaten Ersatz zu FIV. Alternativ liesse sich auch VKH verwenden und nach gleicher Art VPH für die Verordnung über Pestizidhöchstwerte statt VPpH.	Kontaminantenverordnung, VHK
Art. 1 Abs. 2	Anhang 10 mit ereignisunabhängigen Höchstwerten für Radionuklide kommt dazu.	9 wird durch 10 ersetzt.
Art. 1 Abs. 3	Die Formulierung "Sie gilt nicht für Kontaminanten, die ..." ist unvollständig. Die VQWmK (Trinkwasser) führt diverse Kontaminanten und deren Höchstwerte in den Anhängen auf, unter anderem auch Nitrat, für welches auch in der vorliegenden Verordnung Höchstwerte (für andere Matrices) festgelegt werden. Eine wörtliche Auslegung dieser Bestimmung würde heissen, dass die VKo für Nitrat nicht gilt, da Nitrat als Kontaminante in einer anderen Verordnung (des Lebensmittelrechts!) geregelt wird.	Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Kontaminanten in Lebensmitteln, die Gegenstand spezifischer Verordnungen sind.

<p>Art. 1<sup>bis</sup> (neu)</p>	<p>Zwar wird in den Erläuterungen ausdrücklich ausgeführt, dass an Art. 1 FIV festgehalten werden soll, aber der Grundsatz fehlt im Verordnungstext, dass Kontaminanten in oder auf Lebensmitteln nur in gesundheitlich unbedenklichen und technisch vermeidbaren Mengen vorhanden sein dürfen. Er ist eine Voraussetzung für einen präventiven Gesundheitsschutz und einen hygienischen Umgang mit Lebensmitteln. Ohne diesen Grundsatz kann Art. 1 als "Freipass" für einen Gehalt bis zum Höchstwert missverstanden werden, was allen Grundsätzen des Lebensmittelrechts widerspricht (vgl. auch Art. 2 Abs. 1).</p>	<p>Art. 1<sup>bis</sup> Grundsatz</p> <p>Kontaminanten dürfen in oder auf Lebensmitteln nur in gesundheitlich unbedenklichen und technisch unvermeidbaren Mengen vorhanden sein.</p> <p><i>Alternativ:</i></p> <p>Art. 1<sup>bis</sup> Grundsatz</p> <p>Auch in den Anhängen nicht aufgeführte Kontaminanten dürfen in oder auf Lebensmitteln nur in gesundheitlich unbedenklichen und technisch unvermeidbaren Mengen vorhanden sein.</p>
<p>Art. 2 Abs. 1</p>	<p>Die gewählte Grundsatzformulierung setzt allein auf die GHP und lässt die Toxizität sowie den Gesundheitsschutz weg. Diese müssen weiterhin eine hohe Priorität haben und bei der Festsetzung der Höchstgehalte von Kontaminanten eine prioritäre Rolle spielen, so wie es unter Ziff. 2 der Erwägungen der VO (EG) 1881/2006 ausführlich und unmissverständlich ausgeführt wird. Ohne diese Einschränkung wird ein wichtiges Hauptziel der VO (EG) 1881/2006 nicht erreicht. (Zudem schadet es der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung nicht, wenn das ALARA-Prinzip entsprechend der EU ebenfalls erwähnt wird.) Art. 2 Abs. 1 muss ergänzt werden.</p>	<p>Art. 2 Abs. 1</p> <p>Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) setzt die Höchstgehalte für Kontaminanten so fest, dass diese durch die Anwendung der guten Herstellungs- und Verarbeitungspraxis auf allen Stufen wie Gewinnung, Fertigung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Aufmachung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung eingehalten werden können, <i>unter Berücksichtigung des mit dem Lebensmittelverzehr verbundenen Risikos.</i></p>
<p>Art. 2 Abs. 1 bis (neu)</p>	<p>Art. 2 Abs. 1 muss ergänzt werden, vgl. Kommentar zu Art. 2 Abs. 1</p>	<p>Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup></p> <p><i>Bei Kontaminanten, die als Karzinogene einzustufen sind oder bei denen die derzeitige Exposition der Bevölkerung oder gefährdeter Bevölkerungsgruppen annähernd die tolerierbare Aufnahme erreicht oder diese übersteigt, sind die Höchstgehalte so niedrig festzulegen, wie in vernünftiger Weise erreichbar ("as low as reasonably achievable", ALARA).</i></p>
<p>Art. 2 Abs. 3 Bst. j (neu)</p>	<p>Anhang 10 mit ereignisunabhängigen Höchstwerten für Radionuklide kommt dazu.</p>	<p>...</p> <p>j. für Radionuklide in Anhang 10</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 Bst. d</p>	<p>Der Höchstgehalt darf sich nicht an einer Bestimmungsgrenze orientieren. Wenn ein Höchstgehalt aus wissenschaftlich toxikologischen Gründen tiefer anzusetzen ist, müssen Möglichkeiten für deren Bestimmung gefunden werden (vorliegend zum Beispiel Untersuchung der Rohstoffe eines zusammengesetzten Lebensmittels), auch wenn Bst. d wörtlich der VO (EG) 1881/2006 entnommen ist.</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 Bst. d streichen</p>

Art. 3 Abs. 4	Anhang 10 mit ereignisunabhängigen Höchstwerten für Radionuklide kommt dazu.	9 wird durch 10 ersetzt
Art. 4 Abs. 1 und 2	Anhang 10 mit ereignisunabhängigen Höchstwerten für Radionuklide kommt dazu.	9 wird durch 10 ersetzt
Art. 4 Abs. 2bis (neu)	Es ist unklar, weshalb dieser Artikel fast wörtlich Art. 3 der VO (EG) 1881/2006 entspricht, Art. 3 Abs. 3 der VO (EG) 1881/2006 aber weggelassen wurde. Dieser MUSS ebenfalls eingeführt werden (Art. 3 VO (EG) 1881/2006 vollständig übernehmen), da sonst die Möglichkeit besteht, Lebensmittel, welche zur Sortierung vorgesehen sind (und diese spezifischen Höchstwerte einhalten), mit Lebensmitteln zum unmittelbaren Verzehr zu mischen, was nicht der Sinn ist von spezifischen Höchstwerten für Lebensmittel, die zur Sortierung vorgesehen sind (Gesundheitsschutz!).	Art. 4 Abs. 2bis (neu) Lebensmittel, die einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung zur Reduzierung der Kontamination unterzogen werden sollen, dürfen nicht mit Lebensmitteln vermischt werden, die zum direkten menschlichen Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind.
Art. 4 Abs. 3	Wieso gilt das Verbot der Entgiftung durch chemische Behandlung – in Übereinstimmung mit der EU – nur für Kontaminanten, welche in Anhang 2 aufgeführt sind? Eine Ergänzung der Erläuterungen oder eine Erweiterung über den Anhang 2 hinaus würde in diesem Punkt Klarheit schaffen.	Erläuterungen ergänzen
Art. 5 Abs. 2 (neu)	Das BLV kann ausschliesslich in ereignisbezogenen Fällen erhöhter Radioaktivität Höchstgehalte von Radionukliden zum Schutz der Gesundheit festlegen. Für die Regelung anderer Radionuklide als üblicherweise bei solchen "Ereignissen" auftretenden Caesiumisotope besteht kein lebensmittelrechtlicher Gesundheitsschutz mehr, und es gilt ausschliesslich der Strahlenschutz. Um die Lebensmittelsicherheit und den Vollzug nach dem Lebensmittelrecht sicher zu stellen, muss im Lebensmittelrecht zwingend mindestens eine Referenzierung auf die Strahlenschutzgesetzgebung erfolgen.	Die Beurteilung der Gesundheitsschädlichkeit und der Geeignetheit für den Verzehr eines Lebensmittels, das Radionuklide enthält, richtet sich gestützt auf Art. 8 nLGV nach den in der Strahlenschutzgesetzgebung festgelegten Untersuchungsschwellen.
Anhang 1 Tab. Punkt 1.12	Bemerkung "übrige" fehlt.	"übrige" nach 1.12 Kohlgemüse ergänzen.
Anhang 2, Erläuterung 2.2	Die Erläuterung nimmt Bezug auf Art. 4 Absätze 1 und 2. Dieser Verweis ist nicht korrekt. Es ist auf Art. 3 Absätze 1 bis 3 zu verweisen.	Verweise anpassen.

<p>Anhang 2 Erläuterung 2.6 (neu)</p>	<p>Es fehlt eine (notwendige) Erläuterung zu den Höchstwerten von unverarbeitetem Getreide. Die Erläuterungen zur Tabelle des Anhanges 2 sind um einen entsprechenden Absatz zu ergänzen.</p>	<p>Anhang 2, 2 Erläuterung zur Tabelle, 2.6 (neu): Die für unverarbeitetes Getreide festgelegten Höchstgehalte gelten für unverarbeitetes Getreide, das zur ersten Verarbeitungsstufe in Verkehr gebracht wird. "Erste Verarbeitungsstufe" bedeutet jegliche physikalische oder thermische Behandlung des Kornes außer Trocknen. Verfahren zur Reinigung, Sortierung und Trocknung gelten nicht als "erste Verarbeitungsstufe", sofern das Getreidekorn selbst nicht physikalisch behandelt wird und das ganze Korn nach der Reinigung und Sortierung intakt bleibt. Bei integrierten Erzeugungs- und Verarbeitungssystemen gelten die Höchstgehalte für unverarbeitetes Getreide, sofern es für die erste Verarbeitungsstufe bestimmt ist.</p>
<p>Anhang 2, Tabelle Punkt 3.2.11</p>	<p>Gemäss Verordnung (EG) 2015/1137 vom 13.07.2015 wurden die Höchstwerte für Ochratoxin A in Capsicum und Gewürzmischungen geändert.</p>	<p>3.2.11 ändern in: Capsicum spp. 20 µg/kg Gewürzmischungen 15 µg/kg</p>
<p>Anhang 2 Tabelle, Punkt 3.4.8</p>	<p>Die gewählte Formulierung ist nicht sinnentsprechend zu denjenigen der VO 1881/2006/EG.</p> <p>Text EU: Unter den KN-Code 1103 13 oder 1103 20 40 fallende Maismahlfractionen mit einer Partikelgröße &gt; 500 Mikrometer und unter den KN-Code 1904 10 10 fallende andere Maismahlerzeugnisse mit einer Partikelgröße &gt; 500 Mikrometer, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind.</p> <p>Text VKo: Maismahlerzeugnis als Grobgriess, Feingriess oder Pellets, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind.</p> <p>Zolltarifnummern können in der schweizerischen Gesetzgebung zur Definition von Lebensmitteln bestens verwendet werden, allenfalls mit einem Hinweis in einer Fussnote auf <a href="http://www.tares.ch">www.tares.ch</a> (vgl. zum Beispiel die unterdessen nicht mehr gültige Verordnung des BAG über die Einfuhr von Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien, SR: 817.026.1).</p>	<p>Text präzisieren oder EU-Text unverändert übernehmen.</p> <p>Anhang 2, Tabelle, Punkt 3.4.8:</p> <p>Maismahlerzeugnis als Grobgriess, Feingriess oder Pellets der Zolltarifnummern 1103 13 und 1103 2040 mit einer Partikelgröße &gt; 500 Mikrometer sowie extrudierte (aufgeblähte) oder geröstete Maismahlerzeugnisse der Zolltarifnummer 1904 1010, zum Beispiel Cornflakes mit einer Partikelgröße &gt; 500 Mikrometer, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind.</p>
<p>Anhang 2 Tabelle, Punkt 3.4.9</p>	<p>Analoge Problematik wie Anhang 2, Tabelle, Punkt 3.4.8.</p>	<p>anpassen</p>

Anhang 2 Tabelle, Punkt 3.5.9	Analoge Problematik wie Anhang 2, Tabelle, Punkt 3.4.8.	anpassen
Anhang 2 Tabelle, Punkt 3.5.10	Analoge Problematik wie Anhang 2, Tabelle, Punkt 3.4.8.	anpassen
Anhang 2 Tabelle, Punkt 3.6.5	Analoge Problematik wie Anhang 2, Tabelle, Punkt 3.4.8.	anpassen
Anhang 2 Tabelle, Punkt 3.6.6 (neu)	Absatz 3.6.6 fehlt (vgl. Absatz 2.6.6. der VO (EG) 1881/2006).	Absatz 3.6.6  Maismahlfraktionen mit einer Partikelgröße $\leq 500$ Mikrometer der Zolldarstellungsnummer 1102 20 und unter den andere Maismahlfraktionen der Zolldarstellungsnummer 1904 10 10 mit einer Partikelgröße $\leq 500$ Mikrometer, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind. 2000
Anhang 3 Erläuterungen, Punkt 1.2	Erläuterungen zur Tabelle, Pkt. 1.2:  Die Formulierung Art. 1 Abs. 2 ist klarer, respektive derselbe Begriff muss einheitlich definiert werden. Zudem fehlt der Hinweis auf rekonstituierten Zustand.	Anhang 3, Erläuterungen, Punkt 1.2 Höchstgehalte gelten für die gut gewaschenen oder gereinigten (Staub, Erde) verzehrbaren Anteile der Früchte und des Gemüse. Bei getrockneten Früchten oder Gemüse Lebensmitteln, wenn diese nicht ausdrücklich als solche in der Liste aufgeführt sind, beziehen sie sich auf den rekonstituierten Zustand
Anhang 3 Tab. Punkt 2.3.1	Bemerkung "bezogen auf Trockenmasse" fehlt.	bezogen auf Trockenmasse
Anhang 3 Tab. Punkt 2.3.9	Bemerkung "übrige" fehlt.	"übrige" ergänzen.
Anhang 3 Tab. Punkt 2.4	Chaotisch erscheinende Sortierung, Kriterien nicht erkennbar. So werden zum Beispiel sowohl unter Ziffer 2.4.15 als auch unter Ziffer 2.4.24 spezifische Pilzarten aufgeführt.	Sortierung erforderlich
Anhang 3 Tabelle, Punkt 2.4.10	Der Höchstwert für Getreide wurde bisher in der FIV spezifisch für "Körner" festgelegt. Der Begriff "Körner" ist jetzt weggefallen. War die Absicht tatsächlich, den Höchstgehalt für alle Getreideprodukte festzulegen?	Ergänzen
Anhang 3 Tab. Punkt 2.6.27	Ergänzung "bezogen auf Trockenmasse" fehlt.	"bezogen auf Trockenmasse" ergänzen.

Anhang 5	In allen anderen Anhängen wurde die Konzentrationsangabe vereinheitlicht, mit Ausnahme des Anhangs 5 (pg/kg und ng/kg). Eine einheitliche Masseneinheit bei der Konzentrationsangabe verhindert Fehler bei der Interpretation.	Masseinheiten vereinheitlichen.
Anhang 9	Mutterkorn enthält Ergotalkaloide, welchen den Mykotoxinen zugerechnet werden. Es sind seit längerem Bestrebungen im Gange, zukünftig anstelle des Gehaltes an Mutterkorn in Getreide den Gehalt der Ergotalkaloide zu regeln, die im entsprechenden Anhang der Mykotoxine geregelt würden.	Mutterkorn in Anhang 5 (anstelle Anhang 9) regeln.
Anhang 9	Die Einheiten in Anhang 9 werden in µg/kg oder L angegeben und führen teilweise zu sehr grossen Zahlen, was die Anwendung fehleranfällig macht.	Einheiten in Anhang 9 auf mg/kg oder mg/L ändern.
Anhang 9	In Anhang 9 beziehen sich die Höchstgehalte auf µg/kg oder µg/L. Bei allen anderen Anhängen beziehen sie sich nur auf g/kg, aber nicht pro Liter. Gerade bei flüssigen Proben können sich auf Grund der unterschiedlichen Dichte ziemliche Unterschiede ergeben.  Das scheint nicht sinnvoll zu sein! Ist das so gewollt?	Einheiten für die Höchstgehalte überprüfen, beziehungsweise ergänzen (g/kg und/oder g/L).
Anhang 10 (neu)	Dieser zusätzliche Anhang muss bezüglich Radionukliden und Lebensmittelarten dem Inhalt der FIV Tabelle 6 beziehungsweise der Verordnung (EURATOM) Nr. 2218/89 entsprechen.  Die Höchstwerte sind selbstverständlich den neuen Anforderungen der VKo anzupassen, und für deren Ableitung gilt die maximale effektive Dosis von 10 µSv pro Jahr der totalrevidierten Strahlenschutz-VO.	Anhang 10 erstellen.

## 23 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPptH)

### Allgemeine Bemerkungen

#### Einheitlicher Vollzug bei Rückstandshöchstgehalt-Überschreitungen

Bei der Überschreitung eines Rückstandshöchstgehaltes liegt es in der Verantwortung der Vollzugsbehörde beziehungsweise des Wareneinhabers zu entscheiden, in welchen Fällen eine Gesundheitsgefährdung besteht. Im Sinne eines einheitlichen und effizienten Vollzugs sollte ein Hilfsmittel zur Interpretation von Überschreitungen zentral durch das BLV erarbeitet beziehungsweise empfohlen werden. Dieses soll zur Risikobeurteilung ein Schweizerweit zu verwendendes Expositionsmodell und einheitliche ARfD-Werte empfehlen. Zudem soll es die erforderlichen Vollzugsmassnahmen bei Rückstandshöchstgehalt-Überschreitungen enthalten, insbesondere wenn eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

#### Aktualität der Äquivalenz mit der EU

Gemäss Art. 12 passt das BLV "regelmässig" die Anhänge dieser Verordnung an.

Da alle Verweise auf die Verordnungen der EU statisch sind, hinkt die Schweizer Regelung zwangsläufig nach. Dies kann zu unverhältnismässigen Beurteilungen/Beanstandungen führen, wenn Änderungen der MRL in der EU von der Schweiz noch nicht nachvollzogen wurden. Die Frequenz der Aktualisierungen ist deshalb sehr hoch zu halten.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Titel	Die Abkürzung VPptH ist zu kompliziert. Leider ist die Abkürzung VHP bereits vergeben (Verordnung Heerespolizei), jedoch könnte analog zum Vorschlag für eine prägnantere Abkürzung für die VKo die Abkürzung VPH verwendet werden. Somit wäre auch eine gewisse Logik unter den Rückstandsverordnungen gegeben. Das "pt" ist zudem sinnlos, die allermeisten Lebensmittel sind pflanzlicher oder tierischer Herkunft?	Andere Abkürzung: VPH
Art. 3 Abs. 2 Bst. k	Der Verordnungstext stimmt nicht mit den Erläuterungen (und dem Verweis auf die VO (EG) 396/2005 überein.	anpassen
Art. 3 Abs. 3	Der Verordnungstext stimmt nicht mit den Erläuterungen (und dem Verweis auf die VO (EG) 396/2005 überein.	anpassen

Art. 5	<p>Es ist ungenügend, nur Rückstandshöchstgehalte für Rohprodukte aufzuführen und auf die individuelle Berücksichtigung der Verarbeitung und der Vermischung zu verweisen. Der Einfluss der Verarbeitung ist in den allerwenigsten Fällen bekannt und basiert meistens nicht auf soliden Grundlagen.</p> <p>In Anhang 1, Tabelle 1 sind Erzeugnisse aufgeführt, welche in Anhang 1 der übernommenen EU-Verordnung 396/2005 nicht aufgeführt werden (zum Beispiel Wein, Kürbiskernöl, Trockenobst). Auf die Schaffung einer Liste von Verarbeitungsfaktoren wird leider verzichtet. Es wäre allerdings sinnvoll, vermehrt auch einzelstaatliche (schweizerische) Höchstwerte für wichtige verarbeitete Lebensmittel festzulegen. Um einen einheitlichen Vollzug zu ermöglichen, muss deshalb dafür gesorgt werden, dass Schweiz weit für eine spezifische Wirkstoff/Lebensmittel-Kombination die gleichen Verarbeitungsfaktoren zur Beurteilung des Lebensmittels angewendet werden. Eine entsprechende Liste ist aufzuführen und kann bei Bedarf (wenn die EU Werte festlegt) jederzeit wieder angepasst werden.</p>	Anhänge mit schweizerisch festgelegten Verarbeitungsfaktoren ergänzen.
Art. 7	Die Forderung, wonach die Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt gelten kann, ist problematisch. Dies könnte dazu führen, dass so die Rückstandshöchstgehalte immer weiter sinken und bereits kleine Verunreinigungen mit "Fremdstoffen" in der Produktion gewisser Lebensmittel vermehrt zu lebensmittelrechtlichen Vergehen führen oder nahezu verunmöglicht werden.	Art. 7 streichen
Art. 10 Abs. 2	<p>Die Überführung dieses Absatzes in dieser Form in schweizerisches Recht mit der in den Erläuterungen aufgeführten Begründung ist falsch.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Verbot der Europäischen Union, bei Waren, welche die Höchstmengen einhalten, Massnahmen zu ergreifen, beabsichtigt, den freien Handel sicher zu stellen und richtet sich an die Mitgliedsstaaten und nicht an die Vollzugsbehörden.</li> <li>2. Beim Verbot nach Art. 18 Abs. 2 VO (EG) 396/2005 handelt es sich ausschliesslich darum, dass es verboten ist, <u>mit der Begründung, die Erzeugnisse würden Pestizidrückstände enthalten</u>, Waren zu verbieten. Diese entscheidende Voraussetzung der europäischen Bestimmung wurde weggelassen.</li> </ol>	Ersatzlos streichen

	<p>3. Indem Fragmente dieser europäischen Bestimmung in die einzelstaatliche schweizerische Gesetzgebung überführt wurden, ändert sie ihren ursprünglichen Sinn. Die Argumentation der Anpassung an europäisches Recht wird zur Farce.</p> <p>4. Dass mit dieser Bestimmung in der Schweiz die Beanstandung von Fehlanwendungen verhindert werden soll (vgl. Erläuterungen), ist eine sinnentstellende Zweckentfremdung nur teilweise abbeschriebenen europäischen Rechts.</p> <p>Die Absicht, dass Fehlanwendungen von Pflanzenschutzmitteln (biologische Landwirtschaft, integrierte Produktion, etc.) nicht gestützt auf die VPpH beanstandet werden sollen (vgl. Erläuterungen), ist berechtigt. Dabei handelt es sich aber um juristische Unkenntnis der Vollzugsbehörde, was nicht mit einer Übernahme einer Bestimmung aus der EU, die einen ganz anderen Hintergrund hat, verhindert werden soll und kann.</p> <p>Vielmehr besteht die Gefahr, dass Verantwortliche und Gerichte sich auf die absolute Formulierung von Art. 10 Abs. 2 stützen und auch Beanstandungen aus anderen Gründen als Rückstandsgehalte zu verhindern versuchen.</p> <p>Falls (aus unentschuldbaren Gründen) an Abs. 2 festgehalten werden soll, muss <b>zwingend</b> hinzugefügt werden, dass das Inverkehrbringen von Waren selbstverständlich auch bei Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte für Pestizide gestützt auf andere gesetzliche Grundlagen verboten oder verhindert werden kann, wenn andere Beanstandungsgründe (wie zum Beispiel Täuschung) vorliegen.</p>	
Anhang 1 Fussnoten 14, 15, 16	Verweis in Fussnote ist falsch	Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 2 Bst. i
Anhang 2 Fussnoten 17	Verweis in Fussnote ist falsch	Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 2 Bst. i

Anhang 2	<p>Die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Säuglingsanfangs- und Folgenahrung sowie Getreidebeikost werden in die Verordnung des EDI für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf aufgenommen. Die Höchstgehalte für Kontaminanten werden andererseits nicht in die Verordnung für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf aufgenommen, sondern in der VKo gelistet. Dies ist uneinheitlich, unlogisch und schwer nachvollziehbar. Sie macht das Verordnungsrecht unübersichtlich.</p> <p>Entweder sollen konsequent sämtliche Höchstwerte in der spezifischen Verordnung in einem Anhang aufgeführt werden (analog Trinkwasser), oder die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in Säuglingsnahrung werden analog den Kontaminanten in die VPptH aufgenommen.</p>	Anhang 2 in VPptH ergänzen mit Höchstwerten aus der Verordnung des EDI für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf.
----------	---	--

**24 EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)**

**Allgemeine Bemerkungen**

**Höchstmengen, Höchstgehalte... - maximum levels!**

In der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten und in der Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft ist von Höchstgehalten beziehungsweise Rückstandshöchstgehalten die Rede, in der vorliegenden VRLtH wird von Rückstandshöchstmengen gesprochen und in der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten werden – wie der Titel sagt – Höchstgehalte festgelegt, ohne dass ein grundsätzlicher Unterschied in der Definition erkennbar ist.

Diese Inkohärenz besteht auch in der deutschen Übersetzung der entsprechenden EU-Verordnungen. Allerdings basiert dies auf unterschiedlichen Ansichten der Übersetzer. In der englischen Verordnungen (VO (EG) 149/2008, VO (EG) 1881/2006, VO (EU) 0037/2010)) wird einheitlich der Begriff "maximum residue level (MRL)" beziehungsweise "maximum level" verwendet. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte innerhalb der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung ein einheitlicher Begriff gewählt werden, insbesondere weil die Unterschiede in der EU-Gesetzgebung ausschliesslich auf einer unterschiedlichen Übersetzung basieren. Wir schlagen vor, dass in der VRLtH ebenfalls von Höchstgehalten gesprochen wird.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Bst. a	Begriff Rückstandshöchstmenge durch Rückstandshöchstgehalt ersetzen (vgl. Allgemeine Bemerkungen), insbesondere da in der Definition von einer Konzentration gesprochen wird, was immer ein Gehalt (relativ) und keine absolute Menge darstellt.	Art. 2 Bst. A  <i>Rückstandshöchstgehalt:</i> die Konzentration des Rückstandes eines Stoffes...
Art. 4 Abs. 3	Eine Beanstandung muss bei einem gesicherten Nachweis eines pharmakologisch wirksamen Stoffes immer möglich sein, damit Ursachenabklärungen angeordnet werden können.	Ein Lebensmittel darf in Abweichung von Absatz 2 in Verkehr gebracht werden, wenn ...
Anhang 5	Nitrofuranmetaboliten: 1 µg/kg für alle. Gilt dieser Wert für jeden Wirkstoff einzeln (je 1 µg/kg) oder für die Summe aller Metaboliten (alle zusammen 1 µg/kg)? Gemäss Comission Decision, 13.03.2003 amending Dcision 2002/657/EC bezieht sich der Höchstwert auf jeden einzelnen Metaboliten.	1 µg/kg für die einzelnen Nitrofuranmetaboliten.
Anhang 5	Bei den Nitrofuranmetaboliten und bei Chloramphenicol wird eingeschränkt auf "Erzeugnisse der Aquakultur", bei der Summe von Malachit- und Leukomalachitgrün wird eingeschränkt auf "Fleisch von Erzeugnissen der Aquakultur". Da keine Einschränkung zur Anwendbarkeit auf den essbaren Anteil des Lebensmittels gemacht wird, ist in dieser Form davon auszugehen, dass der Höchstwert für Nitrofuranmetaboliten auf das ganze Erzeugnis der Aquakultur anzuwenden ist, was schwer nachvollziehbar ist.	Vereinheitlichung der Begriffe beziehungsweise klarer Spezifizierung der Anwendbarkeit des Referenzwertes.

## 25 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM)

### Allgemeine Bemerkungen

Bisher muss der Zusatz der Stoffe so bemessen sein, dass die für Erwachsene empfohlene Tagesdosis (entspricht Referenzwerten) mit der Tagesration nicht überschritten wird (Art. 3, Anhang 1 und 3 aktuelle Verordnung des EDI über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln). Ausnahmen diesbezüglich gibt es für Vitamine, die klar geregelt sind.

Mit der Revision ist vorgesehen, die Tagesrationen sowie die darin maximal zulässigen Höchstkonzentrationen an Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen (wie Cholin, Betain, Lycopin, EPA, DHA etc.) abzuschaffen. Gemäss Erläuterungen sei dies eine "Schweizer Spezialität". Dies geht klar auf Kosten des Gesundheitsschutzes, was vom BLV bestätigt wird.

Auch die EU sieht bezüglich dieses Themas Handlungsbedarf. Um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, beabsichtigt die EU ebenfalls, Höchstmengen zu erlassen. Bis zum heutigen Zeitpunkt erfolgte dies aber noch nicht.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sollte das in der Schweiz bewährte System hinsichtlich Tagesrationen sowie die darauf bezogenen Höchstkonzentrationen zu Stoffen auf keinen Fall abgeschafft werden. Mindestens solange nicht, bis die EU zu den Stoffen konkrete Höchstmengen erlassen hat.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 3	Es gibt nicht nur für Nahrungsergänzungsmittel, sondern auch in anderen Bereichen Ausnahmen (wie bestimmte Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf, neuartige Lebensmittel etc.). Siehe auch Ausführungen unter Art. 2.	Absatz 3 streichen oder anpassen.  Auf Absatz 3 kann unter Umständen verzichtet werden, wenn unter Art. 2 ein separater Absatz im Sinne von " <i>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu den einzelnen Lebensmitteln.</i> " aufgeführt wird. Siehe unter Art. 2.
Art. 2	Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen  Referenzwerte  Neu werden die Referenzwerte für die tägliche Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen in Anhang 9 LIV erfasst und nicht mehr in dieser Verordnung. Die Referenzwerte sollten von der Logik her nach wie vor in dieser Verordnung aufgeführt werden.  Sollten die Referenzwerte nicht mehr in Anhang 1 aufgeführt werden, so ist mindestens ein Verweis auf Anhang 9 LIV nötig.	Die Referenzwerte für die tägliche Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen sind nach wie vor in dieser Verordnung aufzuführen. Generell sollten die Definitionen, Referenzmengen und die Kennzeichnung von Vitaminen und Mineralstoffen in dieser Verordnung aufgeführt werden.  Werden die Referenzwerte für die tägliche Zufuhr nicht mehr in Anhang 1 aufgeführt, so ist mindestens ein Verweis auf Anhang 9 LIV vorzunehmen.

	<p>Die nun fehlende Angabe "Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu den einzelnen Lebensmitteln" ist nach wie vor nötig. Es gibt beispielsweise Höchstmengen zu einzelnen Stoffen bei coffeinhaltigen Fertiggetränken in Anhang 6 der Verordnung des EDI über Getränke.</p> <p>Andere Höchstmengen gibt es zum Teil auch bei den Lebensmitteln für Personen mit einem besonderen Ernährungsbedarf inklusive den Nahrungsergänzungsmitteln.</p>	<p>Entsprechend Art. 2 der aktuellen Verordnung des EDI über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln ist folgende Ergänzung (separater Absatz) nötig:</p> <p><i>"Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu den einzelnen Lebensmitteln."</i></p> <p>Eventuell. kann eine allgemeine Angabe dieser Art anstelle hier auch unter Art. 1 Abs. 3 erfolgen.</p>
<p>Art. 2 Abs. 3 Anhang 1</p>	<p>Bisher muss der Zusatz der Stoffe so bemessen sein, dass jeweils die für Erwachsene empfohlene Tagesdosis (= Referenzwerte) mit der Tagesration nicht überschritten wird (Art. 3, Anhang 1 und 3 aktuelle Verordnung des EDI über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln). Ausnahmen diesbezüglich gibt es für Vitamine, die klar geregelt sind.</p> <p><b>Höchstmengen - Tagesration</b></p> <p>Neu sollen die gleichen Höchstkonzentrationen von Stoffen auf 100 g/100 ml bezogen werden und nicht mehr auf Tagesrationen (Anhang 1). Damit besteht insbesondere bei Getränken wie Erfrischungsgetränken die Gefahr, dass die Referenzwerte in der Tagesration in hohem Masse überschritten werden.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass auch der vorgesehene Anhang 1 nicht der EU entspricht (siehe Verordnung (EU) 1925/2006). Es wäre somit wieder eine "Schweizer Spezialität", die aber aus Sicht des Gesundheitsschutzes unbefriedigend ist. Gemäss Erläuterung hat die EU den Erlass von Höchstmengen angekündigt, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Auch in der EU ist man sich somit der Problematik bewusst. Zum heutigen Zeitpunkt liegen aber in der EU keine Höchstmengen vor. Solange in der EU keine solchen vorliegen, sollten in der Schweiz die bisherigen Regelungen, die sich bewährt haben, nicht auf Kosten des Gesundheitsschutzes aufgegeben werden.</p>	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten, solange die EU zu den Stoffen keine entsprechenden Höchstmengen erlassen hat.</p> <p>Die <b>Tagesrationen</b> sowie die darauf bezogenen Höchstkonzentrationen (= die für Erwachsene empfohlenen Tagesdosen beziehungsweise Referenzwerte für die tägliche Zufuhr) sind somit aus Gründen des Gesundheitsschutzes zum heutigen Zeitpunkt auf jeden Fall beizubehalten.</p> <p>In diesem Sinne ist <b>Art. 2 Abs. 3</b> entsprechend anzupassen. Wie: Änderung in Anlehnung an Art. 3 der bestehenden Verordnung des EDI über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln:</p> <p><i>"Der Zusatz der Stoffe muss so bemessen sein, dass die Referenzmenge für die tägliche Zufuhr bei Erwachsenen nach Anhang 1 mit der Tagesration nach Anhang x nicht überschritten wird."</i></p> <p>Oder</p> <p><i>"In der Tagesration nach Anhang x gelten die Höchstmengen nach Anhang 1."</i></p>

	<p><b>Bezugsverbindung zu Vitamin im Anhang 1</b></p> <p>Im Anhang 1 werden Höchstmengen aufgeführt. Dabei ist aber nicht geregelt, welche Verbindung eines spezifischen Vitamins als Bezugsverbindung gilt. So wird in der Schweiz die Liste im BAG-Bulletin Nr. 3 vom 14. Januar 2002 zugrunde gelegt, welche von jener zum Beispiel in Deutschland zumindest teilweise abweicht (siehe Arbeitsgruppe "Fragen der Ernährung" der deutschen Lebensmittelchemischen Gesellschaft, Vitamin-Umrechnungstabellen (2013)). Ein Beispiel: für Vitamin B<sub>1</sub> gilt in der Schweiz das Thiaminchlorid-Hydrochlorid als Bezugsverbindung, währenddem in Deutschland das Thiamin-Kation als aktives Vitamin gilt. Dies führt zu Ungleichheiten bei der Beurteilung des im Lebensmittel vorhandenen Vitamingehalts.</p>	<p><b>Anhang 1</b></p> <p>In Anhang 1 sind als <u>Höchstmengen wie bisher</u> die Referenzwerte für die tägliche Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen bei Erwachsenen aufzuführen. Als Anhangstitel eignet sich beispielsweise:</p> <p><i>"Zulässige Vitamine und Mineralstoffe sowie die Referenzmengen für die tägliche Zufuhr bei Erwachsenen"</i></p> <p><i>"Vitamine und Mineralstoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen, sowie die Referenzmengen für die tägliche Zufuhr bei Erwachsenen"</i></p> <p>In Anhang 1 eine klare <u>Bezugsverbindung der jeweiligen Vitamine</u> definieren.</p> <p>Wird Anhang 1 gestrichen, da die Referenzwerte bereits in Anhang 9 LIV aufgeführt werden, so ist unter Art. 2 Abs. 3 anstelle auf Anhang 1 ein Verweis auf Anhang 9 LIV vorzunehmen.</p> <p>In einem <b>separaten Anhang</b> sind nach wie vor die <b>Tagesrationen</b> anzugeben.</p>
<p>Art. 3 Anhang 2</p>	<p><b>Zusatz anderer Stoffe als Vitamine und Mineralstoffe</b></p> <p>Gemäss Art. 3 sind in Anhang 2 die Anwendungsbeschränkungen der anderen Stoffe festgelegt.</p> <p>Aus Art. 3 und Anhang 2 geht nicht klar hervor, worauf sich die angegebenen Werte beziehen. Gemäss aktueller Verordnung des EDI über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln (Anhang 1) handelt es sich um die für Erwachsene empfohlenen Tagesdosen, die in der Tagesration nicht überschritten werden dürfen. Eine Präzisierung ist nötig.</p>	<p><b>Art. 3 – Präzisierung im Sinne von:</b></p> <p><i>"Für den Zusatz anderer Stoffe mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung zu Lebensmitteln gelten in der Tagesration nach Anhang x die Höchstmengen nach Anhang 2."</i></p> <p><b>Anhang 2</b></p> <p>In Anhang 2 ist anzugeben, worauf sich die Werte beziehen.</p> <p>Deshalb den Titel analog Anhang 1 wählen. Wie: <i>"Andere Stoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen, sowie die Referenzmengen für die tägliche Zufuhr bei Erwachsenen"</i></p>

		<p>Bei den Werten ist eine Spaltenüberschrift zu ergänzen. Beispielsweise in Anlehnung an neuen Anhang 9 LIV: <i>"Referenzmenge für die tägliche Zufuhr (Erwachsene)"</i></p> <p>Im Anhang 2 ist bei Alpha-Linolensäure wie bisher und analog der anderen Fettsäuren folgende Ergänzung anzubringen: <i>"Alpha-Linolensäure (n-3)"</i></p>
Art. 6 Abs. 1	Aufgrund des Änderungsantrags unter Art. 2 ist bei Art. 6 Abs. 1 unter Umständen eine Anpassung hinsichtlich Vitamine nötig.	Es ist zu überprüfen, ob aufgrund des Änderungsantrags unter Art. 2 die Anforderungen unter Art. 6 Abs. 1 betreffend Vitamine anzupassen sind.
Art. 6 Abs. 2	Neu wird vorgeschrieben, dass wenn Stoffe zugegeben werden, diese in einer signifikanten Menge im angereicherten Lebensmittel vorhanden sein müssen. Bisher galt lediglich, dass ein Zusatz möglich ist (Art. 2 Abs. 1 geltende Verordnung des EDI über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln). Ein Gehalt unter der signifikanten Menge durfte lediglich nicht in der Nährwerttabelle aufgeführt werden, es genügte (und war vorgeschrieben) die Deklaration in der Zutatenliste. Die neue Regelung ist nicht im Einklang mit der EU.	Bisherige Regelung beibehalten.
Art. 6 Abs. 3	Wie bisher dürfen Lagerverluste von Vitaminen mit einer Überdosierung kompensiert werden. Wie weit dies gehen darf, wird aber nicht mehr ausgeführt. Die analytische Erfahrung zeigt, dass teilweise mehrere 100 % überdosiert werden. Dies steht im Widerspruch zur Behauptung in den Erläuterungen zu dieser Verordnung. In Deutschland werden i.d.R. nur 50 % Überdosierung toleriert (vgl. Positionspapier "Empfehlungen zu Toleranzen für Nährstoffschwankungen bei der Nährwertkennzeichnung (2009)" der Arbeitsgruppe "Fragen der Ernährung" der deutschen Lebensmittelchemischen Gesellschaft).	Bisherige Regelung beibehalten. Vgl. dazu auch die Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 3/Anhang 1
Art. 6 Abs. 4 Anhang 3	<p>Zulässige Verbindungen der Vitamine, Mineralstoffe und anderer Stoffe</p> <p>Es wird begrüsst, dass sämtliche Verbindungen der Vitamine und Mineralstoffe aufgenommen werden – somit nach wie vor auch diejenigen der "neuartigen Lebensmittel": Menachinon (unter Vitamin K), Chrompicolinat sowie Eisen (II)-Ammoniumphosphat, Eisen(III)-Natrium-EDTA.</p> <p>In diesem Anhang sollten zu allen Stoffen Angaben zu den Verbindungen aufgeführt werden.</p>	<p>Im <b>Anhang</b> sollten zu allen Stoffen konkrete Angaben zu den Verbindungen aufgeführt werden. In diesem Sinne sind die Angaben zu Fettsäuren und Lycopin zu ergänzen. Beispielsweise:</p> <p>Fettsäuren <i>"aus Speiseölen gemäss der VLpH und VLtH sowie aus neuartigen Speiseölen gemäss Anhang der Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel"</i></p>

	<p>Beim Teil 3 "Bestimmte andere Stoffe" wird neu unter Fettsäuren und Lycopin keine Angaben mehr zu den Verbindungen gemacht. Dies ist nach wie vor nötig. Werden diese nicht konkret aufgeführt, so ist mindestens ein Verweis auf die entsprechenden Verordnungen vorzunehmen, wo die Anforderungen zu finden sind (analog Anhang 2 der aktuellen Verordnung des EDI über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln).</p>	<p>Lycopin</p> <p><i>"Spezifikationen gemäss Beschlüsse der EU-Kommission nach Anhang der Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel"</i></p>
<p>Art. 6 Abs. 6 Anhang 5</p>	<p>Art. 6 Abs. 6 "Stoffe nach Anhang 5 dürfen Lebensmitteln nicht zugesetzt werden."</p> <p>Anhang 5 mit Titel "Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln verboten ist."</p> <p>Der Wortlaut unter Art. 6 Abs. 6 ist verwirrend:</p> <p>Der Ausdruck "Stoffe" ist missverständlich. Es geht nicht klar hervor, dass sich der Begriff "Stoffe" in diesem Absatz nicht nur auf reine Stoffe, sondern auch auf Pflanzen und Pflanzenteile und entsprechende Zubereitungen bezieht.</p> <p>Zudem erhält man aufgrund des Wortlautes den Eindruck, dass alle anderen nicht im Anhang 5 aufgeführten Pflanzen in Lebensmittel verwendet werden können, was sicher nicht der Fall ist (siehe entsprechender Anhang bei der vorgesehenen Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel).</p> <p>Der Wortlaut bei Absatz 6 muss verständlicher formuliert werden.</p> <p>Ist Anhang hier sinnvoll?</p> <p>Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es sinnvoll ist, in dieser Verordnung auf die in Lebensmitteln nicht zulässigen Pflanzen/Pflanzenteile oder Zubereitungen daraus einzugehen. In dieser Verordnung wird sonst ausschliesslich auf einzelne Stoffe und nicht auf Pflanzen/Pflanzenteile eingegangen.</p> <p>Daneben wird in der vorgesehenen Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel eine weitere bedeutend grössere Liste mit nicht zulässigen Pflanzen/Pflanzenteilen aufgeführt. Es ist verwirrend, wenn an mehreren Orten im Lebensmittelrecht unterschiedliche Listen mit nicht zulässigen Pflanzen aufgeführt werden.</p>	<p>Wir schlagen vor, in der <b>VLpH</b> einen zusätzlichen Artikel (evtl. in einem separaten Abschnitt oder Kapitel) mit entsprechendem Anhang zu schaffen, in welchem auf die in Lebensmitteln nicht zulässigen Pflanzen/ Pflanzenteile oder Zubereitungen eingegangen wird (analog unten stehender Vorschläge).</p> <p>Wird Anhang 5 mit nicht zulässigen Pflanzen/Pflanzenteilen oder Zubereitungen daraus in dieser Verordnung beibehalten, so sollte auch Anhang 2 der vorgesehenen Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel in diesen Anhang integriert werden.</p> <p>Daneben müssten weitere Anpassungen vorgenommen werden:</p> <p><b>Art. 6 Abs. 6</b></p> <p>Der Wortlaut muss verständlicher formuliert werden.</p> <p>Mögliche Formulierung für Abs. 6:</p> <p><i>"Die in Anhang 5 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenteile oder daraus hergestellte Zubereitungen dürfen aufgrund bekannter Risiken nicht als Lebensmittel verwendet werden oder nicht zu Lebensmitteln zugesetzt werden. Beim Anhang handelt es sich nicht um eine abschliessende Liste."</i></p>

	<p>Unseres Erachtens sollte nur in einer Verordnung auf dieses Thema eingegangen werden. Da es sich nicht um Stoffe, sondern um Pflanzen/ Pflanzenteile oder Zubereitungen daraus handelt, ist es sinnvoll, wenn in der VLpH zu diesem Thema ein separater Artikel (evtl. in einem separatem Abschnitt oder Kapitel) mit einem entsprechenden Anhang geschaffen wird.</p> <p>Siehe auch Angaben unter VLpH (allgemeine Bemerkungen, Art. 25bis) und unter Anhang 2 VNeM.</p>	<p><b>Anhang 5</b> Der Titel ist in Anlehnung an Anhang 2 der vorgesehenen Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel zu formulieren. Wie:</p> <p><i>"Liste der Pflanzen, Pflanzenteile und daraus hergestellter Zubereitungen, deren Verwendung als Lebensmittel oder als Zusatz in Lebensmitteln nicht zulässig ist"</i></p> <p>oder</p> <p><i>"Liste der Pflanzen und Pflanzenteile, deren Verwendung als Lebensmittel nicht zulässig ist"</i></p> <p>Die Darstellung sollte dabei von Anhang 2 der vorgesehenen Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel übernommen werden. In der Tabelle evtl. Spalten mit Lebensmittelgruppen einfügen, damit auf allfällige Unterschiede eingegangen werden kann. In diesem Fall allenfalls oben stehende Formulierungen anpassen.</p>
Art. 7	<p>Kennzeichnung Wie die Kennzeichnung der Vitamine und Mineralstoffe etc. im Zutatenverzeichnis genau erfolgen soll, ist weder hier noch in der LIV geregelt.</p>	<p>Sollte die Kennzeichnung der Vitamine, Mineralstoffe in der LIV nicht geregelt werden, so muss dies hier erfolgen.</p>
Anhang 1	Kommentare und Änderungsantrag siehe unter Art. 2 Abs. 3	
Anhang 2	Kommentare und Änderungsantrag siehe unter Art. 3	
Anhang 3	Kommentare und Änderungsantrag siehe unter Art. 6 Abs. 4	
Anhang 5	Kommentare und Änderungsantrag siehe unter Art. 6 Abs. 6	

**Allgemeine Bemerkungen****Anhang 2 der geltenden HyV**

Mit der Aufhebung des bisherigen Grenz- und Toleranzwertkonzeptes soll auch Anhang 2 der Hygieneverordnung vom 23. November 2005 ersatzlos gestrichen werden. In diesem Anhang sind die bakteriologisch-hygienischen Anforderungen an Speisen (zum Beispiel Salat, Sandwiches, Reis, Teigwaren etc.) aus Einzelhandelsbetrieben (wie Restaurants) festgelegt.

Nach Auffassung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist dieser Anhang nicht mehr nötig, da entsprechende Werte in den so genannten Branchenleitlinien aufgeführt werden können. Allerdings gibt es keine Verpflichtung der einzelnen Branchen, solche Leitlinien zu erstellen, und nicht in jedem Fall sind in diesen Leitlinien Werte zur hygienischen Beurteilung gelistet. Damit fehlen den Unternehmen und den Vollzugsbehörden einheitliche Kriterien zur Beurteilung. Die meisten umliegenden Nachbarländer stützen sich ebenfalls auf solche notwendigen nationalen Höchstwerte zur Verhinderung der Abgabe von verdorbenen Esswaren aus Einzelhandelsbetrieben. An den bestehenden Höchstwerten zur Beurteilung der bakteriologisch-hygienischen Beschaffenheit im Betrieb hergestellter Lebensmittel und damit zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ist deshalb festzuhalten.

**Begriffe**

In dieser und weiteren Verordnungen herrscht ein Durcheinander der Begriffe Grenzwert, Richtwert, Höchstwert, Höchstmenge, Maximalwert, Parameterwert. Sie sollten soweit als möglich vereinheitlicht und die verbleibenden Begriffe durch Definition voneinander abgegrenzt werden.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	<p>Die besonderen Bestimmungen für bestimmte LM tierischer Herkunft werden nach wie vor in der HyV behandelt und sollten unter Art. 1 erwähnt werden. Neu wird auch die hygienische Milchverarbeitung in Sömmerungsbetrieben in der HyV erfasst.</p> <p>Alle in der HyV behandelten Themen (beziehungsweise Kapitel) sollten unter Art. 1 erwähnt werden (gemäss Änderungsvorschlag Bst. d und e).</p>	<p>Art. 1 Gegenstand  <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die beim Umgang mit Lebensmitteln zu beachtende Hygiene;</li> <li>b. die Hygiene des Personals von Lebensmittelbetrieben und seine Schulung in Hygienefragen;</li> <li>c. die thermischen Verfahren und die Verarbeitungshygiene;</li> <li>d. <i>besondere Hygienebestimmungen für bestimmte Lebensmittel tierischer Herkunft</i></li> <li>e. <i>Spezielle Bestimmungen über die hygienische Milchverarbeitung in Sömmerungsbetrieben</i></li> <li>f. die für Lebensmittel geltenden mikrobiologischen Kriterien.</li> </ul>

		<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die spezifischen Anforderungen der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion.
Art. 3 Abs. 2	Es wird neu nur noch auf Anhang 1 verwiesen. Die Abschaffung des aktuellen Anhangs 2 wäre ein Schritt zurück. Schon jetzt haben wir wichtige GHP-Werte im Informationsschreiben Nr. 173 festhalten müssen, damit sie nicht ganz verloren gehen. Auch EU-Länder arbeiten mit GHP-Werten. Für den Rechtsanwender wäre es klarer, den aktuellen Anhang 2 zu belassen und mit den GHP-Werten von Informationsschreiben Nr. 173 zu ergänzen.	Anhang 2 belassen und Informationsschreiben Nr. 173 einbeziehen.
Art. 7 Abs. 2	Abs. 2 ist überflüssig. Die Informationen von Abs. 2 sind bereits in Abs. 1 Bst. a, b, e und f enthalten.	Absatz 2 ersatzlos streichen.  Wird Abs. 2 nicht gestrichen, so ist in Abs. 1 jeweils der letzte Satz unter Bst. a, b, e und f zu streichen.
Art. 9 Abs. 1	"Der Zugang zu den Toiletten darf nicht in Räumen sein, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird."  Die neue Formulierung ist missverständlich.  Die geltende Bestimmung (Art. 10 Abs. 1 HyV) ist klarer und entspricht den Vorgaben der Verordnung (EG) 2004/852.	Den aktuellen Wortlaut übernehmen: <i>"Diese dürfen nicht direkt in die Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird."</i>
Art. 16 Abs. 6	Die Aussage betreffend Netztrennung hinkt und ist nicht zeitgemäss. (Wenn keine Verbindung besteht, kann auch kein Wasser zurückfließen.) Neu formulieren unter Verweis auf die Anforderungen an die Rückflussverhinderung in Abhängigkeit des trinkwassergefährdenden Potentials des Brauchwassers (SVGW Richtlinie W3/E1 Rückflussverhinderung in Sanitäreanlagen).	Brauchwasser, das zur Brandbekämpfung, Dampferzeugung, Kühlung oder zu ähnlichen Zwecken verwendet wird, ist separat zu leiten und als solches zu kennzeichnen.  Die betreffenden Installationen müssen in Abhängigkeit des trinkwassergefährdenden Potentials der Brauchwasserqualität nach den anerkannten Regeln der Technik rückflussgesichert sein.
Art. 25	Absatz 7  In Absatz 7 steht, dass in Anhang 2 die Modalitäten der Probenahme festgelegt werden. In Anhang 2 fehlen die Modalitäten der Probenahme.	Absatz 7  Anhang 2 diesbezüglich ergänzen oder unter Abs. 7 Probenahme streichen.
Art. 35 Abs. 3 Bst. a	Entsprechend der Verordnung (EG) 2004/853 (Vorschriften zur Gelatineherstellung) kann eines der Verfahren 1–4 gewählt werden. Deshalb muss zwischen den Verfahren 1–4 jeweils das Wort "oder" aufgeführt werden.	Ergänzung entsprechend der Verordnung (EG) 2004/853: " 1.... 138 °C <b>oder</b> 2. ... 138 °C <b>oder</b> 3 .... 3 bar <b>oder</b> 4.... ein gleichwertiges Verfahren."

Art. 54 Abs. 3	Absatz 3 gibt eine Frist von 21 Tagen nach dem Legen für die Abgabe von Eiern an die Konsumenten vor. Neu ist nach Art. 107 Abs. 4 VLtH ein Mindesthaltbarkeitsdatum von 28 Tagen nach dem Legen anzugeben. Hygienetechnisch erübrigt sich deshalb Absatz 3. Er kann in dieser Form gestrichen werden.	Den vorgesehenen Abs. 3 streichen. Evtl. ersetzen durch: <i>"Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist auf höchstens 28 Tage nach dem Legen festzusetzen."</i>
Vor Kapitel 6	Auch für spezielle Lebensmittel pflanzlicher Herkunft müssen analog zu den Lebensmitteln tierischer Herkunft besondere Bestimmungen festgelegt werden, um die Lebensmittelsicherheit bestimmter pflanzlicher Lebensmittel wie beispielsweise von Sprossen auf ein akzeptables Niveau zu heben.	Neues Kapitel: Besondere Bestimmungen für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft
Neuer Artikel Art. 58bis	<p>Zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit von pflanzlichen Lebensmitteln, welche roh verzehrt werden, soll analog zu gewissen tierischen Lebensmitteln ein keimreduzierender Behandlungsschritt vorgeschrieben werden.</p> <p>Aus Risikobewertungssicht müsste überprüft werden, ob bei pflanzlichen Lebensmitteln die gleichen Verwendungsbedingungen wie in der EU-Verordnung 101/2013 über die Verwendung von Milchsäure zur Verringerung mikrobiologischer Oberflächenverunreinigungen von Rinderschlachtkörpern wirklich angebracht sind. Mangels eines Besseren wird direkt auf die Verfahren, welche für tierische Lebensmittel verwendet werden dürfen, verwiesen. Damit wäre ein für Lebensmittel tierischer Herkunft neu zugelassenes Verfahren automatisch auch für die pflanzlichen Lebensmittel zugelassen.</p> <p>Eventualiter wären jedoch für die pflanzlichen Lebensmittel eigene Verfahren zu definieren. Mit einer kleinen vorgeschlagenen Anpassung in der LGV wäre das möglich: In Art. 28 nLGV muss im Titel und im Text der Begriff "Lebensmittel tierischer Herkunft" gestrichen werden (siehe auch Angaben unter Art. 28 nLGV).</p>	<p>Art. 59 (oder 58a) Grundsatz</p> <p>Abs. 1 Zur Herstellung von pflanzlichen Lebensmitteln, welche roh verzehrt werden, dürfen nur hygienisch einwandfreie Rohstoffe verwendet werden.</p> <p>Abs. 2 Pflanzliche Lebensmittel, welche roh verzehrt werden und deren Herstellung die Vermehrung von pathogenen Mikroorganismen begünstigt, gelten nur dann als genussfertig, wenn sie einer ausreichenden Behandlung unterzogen worden sind. Als ausreichend gelten:</p> <p>a. Verfahren gemäss LGV Art. 28, die für die Behandlung von Lebensmitteln zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen mit anderen Verfahren als dem Abspülen mit Trinkwasser verwendet werden dürfen</p> <p>b. andere Behandlungen, die zu einer mindestens gleichwertigen Haltbarkeit und Hygienisierung wie die unter Buchstabe a genannten Behandlungen führen.</p>
Art. 61 Abs. 1	<p>"Der Zugang zu den Toiletten darf nicht in Räumen sein, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird."</p> <p>Siehe Anmerkungen unter Art. 9. Die geltenden Bestimmungen (Art. 10 Abs. 1 HyV, Art. 4 Abs. 1 Verordnung des EDI über die hygienische Milchverarbeitung in Sömmerungsbetrieben) sind klarer und entsprechen den Vorgaben der Verordnung (EG) 2004/852.</p>	<p>Den aktuellen Wortlaut übernehmen:</p> <p><i>"Diese dürfen nicht direkt in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird."</i></p>

Art. 67 Abs. 4	Was ist mit "alternativen Mikroorganismen" gemeint?	Den Begriff "alternative Mikroorganismen" präzisieren.
Erläuterungen vor Anhang 1	Erläuterungen zu "Anhänge allgemein" Gemäss Erläuterungen werden die Werte für Trinkwasser aus Teil B des bisherigen Anhangs 2 HyV in der VQWmK aufgenommen. Es wird festgestellt, dass die aktuellen mikrobiologischen Anforderungen für Eis (Eiswürfel) weder in der HyV noch in der VQWmK erfasst werden.	Für Eis (Eiswürfel) sind die aktuellen mikrobiologischen Anforderungen in der HyV oder in der VQWmK zu erfassen.
Anhang 1  beziehungsweise Anhang 2 der geltenden HyV	<p>Die Höchstwerte des bisherigen Anhangs 2 werden nicht aufgeführt. Anhang 2 ist beizubehalten.</p> <p>Anhang 2 HyV vom 23.11.2005 wird ersatzlos gestrichen (Abschaffung des bisherigen Grenz- und Toleranzwertkonzeptes). Dies bedeutet, dass die Gastronomiebetriebe und andere Einzelhandelsbetriebe, welche Lebensmittel herstellen, nicht mehr anhand der Toleranzwerte des noch aktuellen Anhangs 2 beurteilt werden können. Damit würde ein wertvolles Hilfsmittel zur Unterstützung der Inspektion und damit zur Verbesserung der Hygienesituation in diesen Betriebskategorien wegfallen.</p> <p>In den Erläuterungen zur neuen HyV des BLV wird auf das Infoschreiben 173 und die Branchenleitlinien verwiesen. Die Werte des Infoschreibens 173 sind rechtlich nicht bindend und können nur als Richtwerte zugezogen werden. Eine Beanstandung aufgrund von Art. 8 der neuen LGV (nLGV) ist mit der neuen Formulierung schwierig (Begriff "im Wert vermindert" wird nicht mehr aufgeführt; es wird von "für den Konsum durch den Menschen inakzeptabel" gesprochen).</p> <p>In Art. 75 Abs. 4 nLGV wird das Festlegen von Richtwerten im Rahmen des HACCP-Konzepts erwähnt. Hier bietet sich für die Betriebe an, die mikrobiologischen Werte der jeweiligen Branchenleitlinien beizuziehen.</p> <p>Gemäss Art. 76 Abs. 4 können die Branchenleitlinien zudem als Alternativen für ein HACCP-Konzept verwendet werden.</p> <p>In der Gastronomie haben wir das Problem, dass die Branchenleitlinie der Gastrobetriebe (Leitlinie gute Verfahrenspraxis im Gastgewerbe) keine mikrobiologischen (Richt-)Werte enthält. In der Leitlinie wird auf Anhang 2 und die Infoschreiben verwiesen. Die Werte des aktuellen Anhangs 2 sind zwar in der Umsetzungshilfe 2 der Leitlinie erwähnt, diese ist aber nicht offiziell Teil der vom BLV genehmigten Leitlinie.</p>	<p>An den bestehenden Höchstwerten zur Beurteilung der bakteriologisch-hygienischen Beschaffenheit im Betrieb hergestellter Lebensmittel und damit zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ist festzuhalten.</p> <p>Anhang 2 der geltenden HyV ist beizubehalten.</p>

	Das Beibehalten der Höchstwerte ist sowohl für die Rechtsanwender (Lebensmittelunternehmen und Kontrollorgane) als auch für die Konsumenten (Gesundheitsschutz) von Nutzen.	
Anhang 1 Teil 1	<p>Teil 1 Lebensmittelsicherheitskriterien</p> <p>M, m, n, und c</p> <p>Woher stammen diese Definitionen? M und m werden im Anhang I der Verordnung (EG) 2005/2073 nicht definiert.</p> <p>1.18 Keimlinge</p> <p>In der Tabelle werden Keimlinge aufgeführt. In der Fussnote wird auf Sprossen eingegangen.</p> <p>1.27 Sprossen</p> <p>Hier müssten Sprossen definiert werden, sofern dies nicht in der VLpH erfolgt.</p> <p>Fussnote 27</p> <p>Europäisches Screening-Verfahren zum Nachweis von Staphylokokken-Enterotoxinen in Milch und Milcherzeugnissen. Die Kontrollorgane müssen diese Methode zur Verfügung haben. Wo kann diese Methode bezogen werden?</p>	<p>M, m, n und c</p> <p>Internationale Definitionen verwenden. Mindestens in den Erläuterungen darauf hinweisen, auf welcher Literaturbasis diese Definitionen stammen.</p> <p>1.18</p> <p>In der Fussnote sollten Keimlinge definiert werden.</p> <p>1.27</p> <p>Allenfalls Definition in der Fussnote "Als Sprossen gilt das Produkt, welches durch die Keimung von Samen in Wasser oder einem anderen Medium entsteht und das vor der Bildung vollständiger Laubblätter geerntet wird, um als Lebensmittel mit dem Samen verzehrt zu werden."</p> <p>Fussnote 27</p> <p>Präzisieren, wo die Methode bezogen werden kann.</p>

<p>Anhang 1 Teil 2</p>	<p>Teil 2 Prozesshygienekriterien</p> <p>2.1.1 Die nicht-destruktive Methode von Prof. Stephan fehlt.</p> <p>2.1.6 Die Einführung eines Prozesshygienekriteriums für Campylobacter bei Masthühnern wird begrüsst. Es werden aber keine Angaben unter n und c aufgeführt.</p> <p>2.1.9 Es werden keine Angaben unter n und c aufgeführt.</p>	<p>2.1.1 Die Methode von Prof. Stephan ist zu ergänzen.</p> <p>2.1.6 Angaben unter n und c ergänzen.</p> <p>2.1.9 Angaben unter n und c ergänzen. Gemäss Verordnung (EG) 2005/2073 n=5; c=2</p>
<p>Anhang 1 Teil 2 2.6 Mineral- und Quellwasser Tabellentitel</p>	<p>Unter «2.6 Mineralwasser und Quellwasser» existiert die Kategorie "beim Quellaustritt". In der VQWmK ist eine mikrobiologische Anforderung für Trinkwasser "unbehandelt an der Fassung" festgelegt. Die Anforderungen an Quellwasser gemäss Hygieneverordnung unterscheiden sich bezüglich Maximalwert/Höchstwert pro Probenvolumen von den genannten Anforderungen der VQWmK. Die Gültigkeit der HyV-Anforderung sollte gegenüber den VQWmK-Bestimmungen mittels Fussnote besser abgegrenzt werden.</p>	<p>Die Tabellenüberschrift mit einer Fussnote versehen: 2.6 Mineralwasser und Quellwasser <sup>i)</sup></p> <p><sup>i)</sup> für Mineralwasser und Quellwasser gemäss der Verordnung des EDI über Getränke geltende Anforderungen</p>
<p>Anhang 1 Teil 2 2.6 Mineral- und Quellwasser</p>	<p>Die Tabelle gibt die Bestimmung der EU-Richtlinie 2009/54/EG vom 18. Juni 2009 teilweise missverständlich wieder. Betreffend Massnahmen kommt es zudem sicher nicht in Frage, beim Nachweis von E. coli in 4 von 5 Mineralwasser-Proben (= unbefriedigendes Ergebnis) die Kontamination auf einen Nachweis von E. coli in 1 von 5 Proben zu reduzieren. Umformulieren und umgestalten.</p> <p>Zu beachten ist ferner, dass die Bebrütung zum Nachweis kultivierbarer Organismen gemäss ISO 6222 bei 36 °C ± 2 °C während 44 ± 4 h erfolgt, die Bestimmung der Keimzahl nach EU Richtlinie 2009/54/EG hingegen bei 37 °C während 24 h. Wenn für die Keimzahl von Mineralwasser beim Quellaustritt die Anforderungen der genannten EU Richtlinie gestellt werden, sind auch die Inkubationsbedingungen dieser Richtlinie vorzusehen.</p>	<p>2.6. Mineral- und Quellwasser</p> <p>Spalten-Überschrift</p> <p>1. Spalte: Stufe, für die das Kriterium gilt (2. bis 5. Spalte: ohne Änderung) 5. Spalte: Vorgaben zu Probenahme und Analytik (7. Spalte: ohne Änderung)</p> <p>2.6.1 6. Spalte: Eintrag "Ist innerhalb von 12 Stunden nach der Abfüllung zu messen. Bei 4°C ± 1°C konstant behalten" löschen.</p>

		<p>Einsetzen: In Abweichung vom Verfahren nach ISO 6222 erfolgt die mesophile Bebrütung im oberen Temperaturbereich bei folgenden Bedingungen: 37 °C ± 1 °C, 24 h.</p> <p>7. Spalte: Die Höchstwertüberschreitung bedeutet, dass die GHP-Bedingungen nicht eingehalten sind. Die Ursachen dafür sind abzuklären und der befriedigende Hygienezustand ist (wieder-)herzustellen.</p> <p>2.6.2</p> <p>6. Spalte: Die aeroben mesophilen Keime sind innerhalb von 12 Stunden nach der Abfüllung zu bestimmen, wobei die Wassertemperatur während dieser 12 Stunden bei 4 °C ± 1 °C konstant gehalten wird. In Abweichung vom Verfahren nach ISO 6222 erfolgt die mesophile Bebrütung im oberen Temperaturbereich bei folgenden Bedingungen: 37 °C ± 1 °C, 24 h</p> <p>7. Spalte: Verbesserung der Herstellungshygiene zur Minimierung der mikrobiologischen Kontamination</p> <p>2.6.3</p> <p>7. Spalte: Bewertung des gesundheitlichen Risikos, das für Konsumentinnen und Konsumenten durch das hygienisch ungenügende Produkt vorliegt oder entstehen kann. Dem Risiko angepasste Verbraucherschutz-Massnahmen treffen.</p>
--	--	---

		<p>Wortkorrekturen vornehmen: Aerobe mesophile Keime Sulfit reduzierende sporenbildende Anaerobier</p> <p>Tabellenerläuterung («Die Testergebnisse weisen auf die mikrobiologischen Bedingungen des entsprechenden Herstellungsprozesses hin. E. coli wird hier als Hygieneindikator verwendet») löschen.</p>
--	--	---

**Allgemeine Bemerkungen****Generell**

Die Regelung von Enzymen und Extraktionslösungsmitteln in Lebensmitteln zusammen mit technologischen Verfahren zur Verlängerung der Haltbarkeit und zur Erhöhung der hygienisch-mikrobiologischen Sicherheit in einer einzigen VO ist unpassend. Die VtVtH sollte in eine VO über technologische Verfahren und eine VO über Verarbeitungshilfsstoffe in Lebensmitteln unterteilt werden.

**Begriffe**

Der Titel dieser Verordnung verwendet den Begriff "technische Hilfsstoffe". Dieser Begriff ist nicht definiert, entspricht aber der Definition des Begriffs "Verarbeitungshilfsstoffe" gemäss Art. 2 Abs. 1. Ziff. 17 nLGV. Falls keine speziellen Gründe dagegensprechen, sollte der Begriff "technische Hilfsstoffe" gegen "Verarbeitungshilfsstoffe" ersetzt werden.

**Bestrahlung**

In der VtVtH wird neu die Bestrahlung von Lebensmitteln ohne Bewilligung (Art. 4) zugelassen, insofern die in Anhang 3 festgelegten technischen Vorgaben erfüllt werden. In den Erläuterungen wird einzig darauf hingewiesen, dass eine allgemeine Zulässigkeit durch Umschreibung des Verfahrens in einer Verordnung seit längerem geplant sei. Gründe, welche eine "bewilligungsfreie" Bestrahlung rechtfertigen, werden nicht genannt. Diese Abkehr vom Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt ist in der im Entwurf dargelegten Weise inakzeptabel. Sie sollte zudem grundsätzlich überdacht werden. Dies unter anderem aufgrund folgender Erwägungen:

- Am 4. April 2003 hat der Wissenschaftliche Ausschuss "Lebensmittel" eine Überarbeitung der Stellungnahme zur Bestrahlung von Lebensmitteln vorgelegt, mit der bestätigt wurde, dass nur die spezifischen Bestrahlungsdosen und Lebensmittel beziehungsweise Lebensmittelkategorien zugelassen werden sollten, für die ausreichende toxikologische, ernährungsphysiologische, mikrobiologische und technologische Daten vorhanden sind.  
Damit bekräftigte er sein früheres Gutachten.
- Lebensmittel sollten nur bestrahlt werden dürfen, wenn dies aus Gründen der Nahrungsmittelhygiene erforderlich ist oder wenn damit nachweislich ein technologischer oder sonstiger Vorteil oder ein Nutzen für den Verbraucher verbunden ist und wenn sich die Lebensmittel in einwandfreiem Zustand befinden und für den Verzehr geeignet sind, da ionisierende Strahlung nicht als Ersatz für Hygiene- oder Gesundheitsmaßnahmen, gute Herstellungs- oder landwirtschaftliche Praktiken eingesetzt werden darf.
- Bis dato ist innerhalb der EU die Bestrahlung von Lebensmitteln bewilligungspflichtig.

**Behandlungen zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen (in Analogie zu Bemerkungen zu Art. 28 nLGV und gewünschten Abschnitt vor Kapitel 6 der HyV)**

Zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit von pflanzlichen Lebensmitteln, welche roh verzehrt werden, soll analog zu gewissen tierischen Lebensmitteln eine keimreduzierende Behandlung zulässig werden. Aus Risikobewertungssicht soll geprüft werden, welche Verfahren zugelassen werden sollen, resp. da noch keine Verfahren zur Bewilligung vorliegen, ob diejenigen, welche für tierische Lebensmittel zugelassen sind, angewendet werden können.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 2 Bst. d	Die Formulierung der EU (Art. 2 Abs. 4 der VO 1332/EG/2008) wurde in leicht veränderter Form übernommen. Sachlich mag sich kein Unterschied ergeben. Die Formulierung der EU ist aber verständlicher (in der Aussage) und sollte daher unverändert übernommen werden.	Art. 1 Abs. 2 Bst. d anpassen:  Mikroorganismenkulturen, die in der herkömmlichen Erzeugung von Lebensmitteln eingesetzt werden und die im Übrigen Enzyme produzieren können, wobei die Mikroorganismenkulturen aber nicht spezifisch zu ihrer Herstellung verwendet werden.
Art. 1 Abs. 3 Bst. b	Was ist unter dem Begriff "Spezialgesetzgebung" gemeint? Die Formulierung ist bisher nicht üblich im Lebensmittelrecht.	Klarere Angabe hinsichtlich Spezialgesetzgebung.
Art. 2 Bst. d, Ziffer 1 und 2	Ziffer 1 und 2 sind mit einer UND-Verknüpfung verbunden. In der RL 2009/32/EG Art. 1 Abs. 2 Bst. b ist dies nicht so. Es heisst dort, dass Extraktionslösungsmittel entfernt werden, <i>jedoch</i> Rückstände hinterlassen können. Dagegen suggeriert der Schweizer Verordnungstext aufgrund der UND-Verknüpfung schon fast, dass Rückstände hinterlassen werden.	Art. 2 Bst. d: Extraktionslösungsmittel: Lösungsmittel, die in einem Extraktionsverfahren bei der Bearbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Bestandteilen oder Zutaten verwendet werden und aus dem Enderzeugnis entfernt werden. Sie können jedoch unbeabsichtigte, aber technisch unvermeidbare Rückstände oder Rückstandsderivate in den Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten hinterlassen.
Art. 4	Siehe Kommentar zu Bestrahlung unter allgemeinen Bemerkungen.	
Art. 5	In Analogie zu den Bemerkungen in der nLGV (Art. 28) und der HyV (neuer Abschnitt vor Kapitel 6) ist der Begriff "tierischer Herkunft" zu streichen. Behandlungen sollen auch für pflanzliche Lebensmittel zugelassen werden.  Da noch keine Risikobewertungen in Aussicht sind für Verfahren bei Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft, ist zu prüfen, ob diejenigen für Lebensmittel tierischer Herkunft zugelassen werden sollen.	Art. 5 Titel: Behandlung von Lebensmitteln zur Entfernung von Oberflächenverunreinigung.  "Zulässig zur Behandlung von Lebensmitteln zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen mit anderen Verfahren als dem Abspülen mit Trinkwasser sind die Verfahren nach Anhang 4."

Art. 6	In Art. 6, welcher die Kennzeichnung von Verfahren zur Verlängerung der Haltbarkeit und zur Erhöhung der hygienisch-mikrobiologischen Sicherheit regelt, wird auf Anhang 2 Teil A Ziffer 1 verwiesen. Der Verweis ist unvollständig. Es muss auch auf Ziffer 3 (Bestrahlung) verwiesen werden.	"Lebensmittel, die mit einem Verfahren zur Verlängerung der Haltbarkeit und zur Erhöhung der hygienisch-mikrobiologischen Sicherheit behandelt worden sind, sind nach Anhang 2 Teil A Ziffer 1 <i>und</i> Ziffer 3 der Verordnung des EDI vom ... <sup>5</sup> betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) zu kennzeichnen."
Art. 8 Titel	Der Titel muss auf die Verwendung von Extraktionsmitteln hinweisen (und nicht auf Enzyme wie in Art. 7).	Titel: Voraussetzungen für die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln.
Art. 8	<p>In Art. 2 Abs. 3 der EU-Richtlinie 2009/32/EG wird zudem als Extraktionsmittel zugelassen:</p> <p>"Wasser, dem gegebenenfalls Stoffe zur Regulierung der Azidität oder Alkalität beigemischt sind, sowie andere Lebensmittel, die Lösungsmittleigenschaften haben, sind bei der Herstellung von Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten als Extraktionsmittel zugelassen." Diese Angabe fehlt in der Schweizer Verordnung."</p> <p>Die in Artikel 3 der RL 2009/32//EG genannten Reinheitsanforderungen wurden nicht in die VtVtH übernommen. Diese können dem Art. 8 (Voraussetzungen für die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln) angehängt werden.</p>	<p>Art. 8 Abs. 2 – Ergänzung:</p> <p>Wasser, dem gegebenenfalls Stoffe zur Regulierung der Azidität oder Alkalität beigemischt sind, sowie andere Lebensmittel, die Lösungsmittleigenschaften haben, sind bei der Herstellung von Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten als Extraktionsmittel zugelassen.</p> <p>Art. 8 Abs. 3 – Ergänzung:</p> <p>Die in Anhang 1 als Extraktionslösungsmittel aufgeführten Stoffe müssen folgenden Reinheitskriterien genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Sie dürfen keine toxikologisch gefährliche Menge irgendeines Elements oder Stoffes enthalten.</li> <li>b. Sie dürfen nicht mehr als 1 mg/kg Arsen und nicht mehr als 1 mg/kg Blei enthalten.</li> <li>c. Das @ @ @ kann falls erforderlich, weitere spezifische Reinheitskriterien erlassen.</li> </ul>
Art. 9	Der Titel muss auf die Kennzeichnung von Enzymen hinweisen (und nicht auf Enzyme wie in Art. 7).	Art. 9 Titel: Kennzeichnung von Lebensmittelenzymen und Lebensmittelzubereitungen, die als solche an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
Art. 10	Kennzeichnung von Lebensmittelenzymen, die nicht an Konsumenten abgegeben werden: Laut Art. 10 sind keine Angaben zum Warenlos oder zu GVO notwendig (Art. 3 Abs. 1 Bst. m und o LIV). Dies erstaunt. Nach unserer Meinung sind diese Angaben ebenfalls erforderlich.	Überprüfung der Kennzeichnungsangaben und Ergänzung mit dem Warenlos und allenfalls dem GVO-Hinweis.

	<p>Absatz 2</p> <p>Da gleichzeitig auch auf die LIV verwiesen wird, geht zu wenig klar hervor, dass sich die Angaben nach Absatz 1 Bst. c, d und f auf diese Verordnung beziehen. Eine Präzisierung trägt zum besseren Verständnis bei.</p>	<p>Abs. 2 – Präzisierung:</p> <p>"... nach Absatz 1 Buchstaben c, d und f <i>dieser Verordnung</i> und nach Art. 3 Absatz 1 .... LIV..."</p>
Anhang 1 Ziffer 3	Ungeeigneter Titel	Rückstandshöchstwerte an Extraktionsmitteln aus der Herstellung von Aromen.
Anhang 4	In Analogie zu Art. 5 ist der Begriff "tierischer Herkunft" zu streichen.	Titel: Zulässige Verfahren zur Behandlung von Lebensmitteln zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen mit anderen Verfahren als dem Abspülen mit Trinkwasser.

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Frage, was mit radioaktiv kontaminierten Lebensmitteln geschehen soll, deren nachweisbarer Ursprung der Radioaktivität weder ein konkretes Ereignis in Japan, Tschernobyl oder sonst wo ist, und wie die Zuständigkeiten für die Anordnung von allfälligen Massnahmen geregelt sind, bleibt lebensmittelrechtlich ungeklärt. Der in Art. 1 aufgeführte Geltungsbereich ist problematisch, weil der Nachweis, dass eine Kontamination auf das Ereignis in Tschernobyl zurückzuführen ist, zwar plausibel sein mag, aber nicht immer schlüssig geführt werden kann.

In der Europäischen Union wurde faktisch die Beschränkung auf Drittländer aufgehoben und der Geltungsbereich dieser Höchstwerte durch die Empfehlung der Kommission vom 14. April 2003 (2003/274/Euratom) auch auf den Handel innerhalb der Gemeinschaft ausgedehnt (vgl. auch allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten).

**Basieren die Höchstwerte auf einer Risikobewertung?**

Die in der Tschernobylverordnung festgelegten Höchstwerte für Cs-134/Cs-137 von 370 Bq/kg für Milch und Milchprodukte, von 370 Bq/kg für Lebensmittel für Säuglinge und von 600 Bq/kg für alle anderen Lebensmittel liegen sechs- bis siebenfach über den Werten für Lebensmittel mit Ursprung oder Herkunft Japan (SR 817.026.2, basierend auf VO (EU) 322/2014). Die in den Erläuterungen angeführte Begründung, dass mit diesen Werten die Wirkung auf die menschliche Gesundheit berücksichtigt werde, ist damit ad absurdum geführt. Eine auf dem Ursprung und der Herkunft eines Lebensmittels basierende Risikobewertung ist Unsinn, die Werte basieren nur bedingt auf wissenschaftlichen Kriterien.

Artikel	Kommentar/Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Bst. b und c	Es muss spezifiziert werden, dass sich die Höchstwerte auf den essbaren Anteil respektive auf das rekonstituierte Produkt beziehen (vgl. zum Beispiel FIV (SR 817.021.23) Punkt 6.1 der "Erläuterungen zur Liste der Radionuklide").	Ergänzung:  Die Höchstwerte beziehen sich auf die gut gewaschenen oder gereinigten (Staub, Erde) verzehrbaren Anteile des Lebensmittels. Bei getrockneten Lebensmitteln beziehen sie sich auf den rekonstituierten Zustand. Bei verarbeiteten Lebensmitteln (Mischungen, Extrakte, Konzentrate usw.) sind die Höchstkonzentrationen der Rohprodukte allenfalls anteilmässig zu berücksichtigen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. b	<p>Eine systematische Probenahme und Analyse jeder Sendung über 10 kg importierter Speisepilze aus den Ländern gemäss Anhang 2 ist unter diesen Umständen und Vollzugsorganisation kaum praktikabel und stellt zudem den Sinn der Begleitzertifikate grundsätzlich in Frage. Fakt ist, dass fast jede Sendung importierter Speisepilze mindestens 10 kg wiegt.</p> <p>Zur Durchführung müssten analog der EU für Pilzimporte festgelegte Grenzübergänge geschaffen werden, an denen die Messungen direkt vorgenommen werden können, so dass entsprechend den Vorschriften der EU durch die Bundesbehörden auch Gebühren für die Untersuchungen in Rechnung gestellt werden können.</p>	Streichen, Höchstmenge korrigieren, oder ALLE Teile der VO (EG) 1635/2006 übernehmen.
Art. 4 Abs. 2	Da Art. 4 Abs. 1 Bst. b gestrichen wird, ist dieser Artikel sinnlos	Streichen